

**Bibliothek des Breslauer Jüdisch-Theologischen Seminars  
(Breslauer Seminarbibliothek)**

**Gutachten**

**zu**

**Status aus rechtlicher, historischer und religiöser Sicht sowie strategische  
Handlungsoptionen für den künftigen Umgang**

**Andrea F. G. Raschèr & Olaf S. Ossmann**

**Zürich & Winterthur 25. August 2024**

«Das Seminar hat für das Judentum eine universelle Bedeutung; es gehört nicht einem Orte, einem Lande, sondern der Allgemeinheit an; räumlich befindet es sich in Breslau; geistig muss (man es) als ausser diesem Raum stehend betrachten.»

Zacharias Frankel in seiner Antrittsrede als erster Direktor des Jüdisch-Theologischen Seminars Breslau

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil 1: Ausgangslage und Auftrag .....</b>	<b>8</b>
A. Ausgangslage .....	8
B. Auftrag .....	8
1. Recht.....	9
2. Geschichte .....	9
3. Politik.....	9
C. Begriffe.....	10
1. Breslauer Seminar – Breslauer Seminarbibliothek – Breslauer Schriften ....	10
2. Jüdisches Volk (Jewish People) .....	10
3. Trustee und Treuhänder.....	11
D. Grundlagen und Einschränkungen des Gutachtens .....	12
<b>Teil 2: Geschichtliche Entwicklung.....</b>	<b>13</b>
<b>I. Jüdisch Theologisches Seminar in Breslau: Gründung bis Schliessung .....</b>	<b>13</b>
A. Situation der Juden in Preussen im 19. Jahrhundert .....	13
B. Entstehung und Geschichte des Seminars.....	15
C. Charakter und Richtung des Seminars .....	17
1. Gesellschaft der Brüder.....	19
2. Leo Baeck .....	20
D. Bibliothek des Breslauer Jüdisch-Theologischen Seminars .....	22
1. Entstehung und Aufbau.....	22
2. Bestandteile Breslauer Seminarbibliothek .....	23
3. Inhalt und Bedeutung .....	24
E. Schliessung und Auflösung.....	25
1. Abläufe .....	25
2. Relevante Vorschriften und Behörden .....	25
3. Lagerorte während Nazizeit.....	26
<b>II. Auffindung der Breslauer Bibliothek durch US-Armee .....</b>	<b>29</b>
A. Rechtliche Grundlagen .....	30
B. Geographische Verteilung der aufgefundenen Bestände .....	34
C. Lagerorte unter Hoheit der US-Streitkräfte .....	35
1. «Archival Depot Offenbach» .....	35
2. Depot der Commission on European Jewish Cultural Reconstruction.....	36
<b>III. Umgang Militärregierung mit Breslauer Bibliothek im US-Sektor.....</b>	<b>38</b>
A. Grundlagen .....	38
B. Arten und Formen der Zuordnung von entzogenem Eigentum .....	40
C. Rückwärtsgewandte Restitution (Status quo ante) nach Kriegsrecht .....	41
1. Äussere Restitution.....	41
2. Innere Restitution.....	42
D. Vorwärtsgewandte Restitution nach einem Genozid.....	42
1. Problemstellung.....	42
2. Arten der Nachfolge .....	44
3. Situation in Deutschland .....	46
4. Situation in Breslau .....	50

5.	Situation Weltweit .....	55
E.	Auswirkungen auf die Nachfolgefrage des Breslauer Seminars.....	57
<b>IV.</b>	<b>Übergabe erbenloser jüdischer Kulturgüter an das «Jüdische Volk» .....</b>	<b>58</b>
A.	Allgemein .....	58
B.	Übertragung US-Militärregierung – JCR .....	58
1.	Grundlagen .....	58
2.	Vereinbarung 1949 (Memorandum of Agreement) .....	59
3.	Treuhandschaft für das «Jüdische Volk».....	60
C.	Internationale Jüdische Organisationen als Kollektivvertreter .....	60
1.	World Jewish Congress (WJC).....	61
2.	Conference on Jewish Social Studies .....	62
3.	Jewish Cultural Reconstruction, Inc. (JCR Inc.) .....	63
4.	Jewish Restitution Successor Organization (JRSO).....	63
5.	United Restitution Organization (URO).....	64
6.	Jewish Claims Conference (JCC).....	65
7.	World Jewish Restitution Organization (WJRO) .....	66
8.	Verhältnis der Organisationen zueinander .....	67
D.	«Verteilungspolitik» herrenloser «jüdischer Kulturgüter».....	68
1.	Ansatz Hebräische Universität Jerusalem (HUJ).....	69
2.	Ansatz Library of Congress in Washington.....	71
E.	Arbeiten JCR.....	72
1.	Aufgaben .....	72
2.	Vorgaben und Entwicklungen Arbeit JCR.....	72
3.	Übertragung.....	74
<b>V.</b>	<b>Vereinbarung JCR – SIG und Übergabe an SIG .....</b>	<b>77</b>
A.	Verhandlungen JCR – SIG .....	77
B.	«Agreement» JCR – SIG 1950 .....	79
C.	Eintreffen der Bücher in die Schweiz und Übergabe an SIG .....	81
<b>VI.</b>	<b>Breslauer Bibliothek: SIG bis heute .....</b>	<b>82</b>
A.	Verteilung Basel – Zürich – Genf .....	82
B.	Bestandesabwicklung an den drei Standorten.....	84
C.	Rückführungen nach Zürich.....	87
D.	Vereinbarung SIG – ICZ .....	87
<b>VII.</b>	<b>Schicksal weiterer Bestände Breslauer Seminarbibliothek nach Orten .....</b>	<b>89</b>
A.	Grundlagen .....	89
B.	Israel .....	89
C.	Mexiko.....	90
D.	USA.....	90
E.	Tschechien.....	91
F.	Polen.....	91
1.	Wroclaw (Jüdisches Archiv, Gemeinde, andere).....	91
1.1.	Jüdische Gemeinde / Universitätsbibliothek Wroclaw .....	91
1.2.	Stiftung zur Bewahrung des Jüdischen Erbes in Polen (FODŽ).....	93

2.	Warschau (Jüdisches Historisches Institut) .....	94
G.	Russland .....	94
1.	Wölfelsdorf (1945) .....	94
2.	Heritage Revealed (2003).....	95
H.	Deutschland ab 1998 .....	95
I.	Archiv: Leo Baeck Institut .....	96
<b>VIII.</b>	<b>Bestandteile und Zählweise der Breslauer Seminarbibliothek .....</b>	<b>97</b>
A.	Gegenstand .....	97
B.	Zählweise Bibliotheksbestände.....	98
C.	Konsequenzen .....	100
<b>Teil 3: Recht</b>	<b>.....</b>	<b>101</b>
<b>I.</b>	<b>Privatrecht .....</b>	<b>101</b>
A.	Für die rechtliche Qualifikation relevanter Sachverhalt .....	101
B.	Internationale und nationale Zuständigkeit nach Schweizer IPR.....	102
1.	Zuständigkeit.....	102
2.	Anwendbares Recht gemäss Kollisionsrecht .....	103
3.	Exkurs – Zuständigkeit nach amerikanischem Recht.....	105
3.1.	Zuständigkeit .....	105
3.2.	Durchsetzung in der Schweiz .....	105
C.	Analyse der Rechtslage nach materiellem Recht .....	106
1.	Massgebende Rechtsfragen.....	106
2.	Eigentum und Nachfolge Breslauer Seminar bis Verfügung der JCR .....	106
2.1.	Alleiniges Volleigentum .....	107
2.2.	Trustee.....	107
2.3.	Fiduziarisches Eigentum .....	109
2.4.	Detentor .....	110
2.5.	Wertung.....	110
3.	Verfügung der JCR und Rechtsstellung des SIG .....	111
4.	Eigentumsrechtliche Fragen .....	112
4.1.	Vermutung des Eigentums .....	112
4.2.	Originärer Erwerb des Eigentums.....	112
4.3.	Derivativer Erwerb des Eigentums.....	113
4.4.	Absicht der JCR .....	115
5.	Derivative Erwerbstitel im Einzelnen.....	118
5.1.	Schenkung (Art. 239-252 OR) bzw. Schenkung unter Auflage .....	118
5.2.	Fiduziarische Übereignung.....	118
5.3.	Hinterlegung (Art 472-491 OR) und Leihe (Art 305-311 OR) .....	120
5.4.	Trust.....	120
5.5.	Letztwillige Verfügung (Art 457-640 ZGB) .....	121
6.	Überlegungen zum «Drittberechtigten» .....	122
7.	Problematik der Rechtsnachfolge .....	122
8.	Mögliche Lösung – Stiftung nach ZGB.....	123
9.	Gegenkontrolle – <i>ordre public</i> .....	124
<b>II.</b>	<b>Kulturgüterrecht .....</b>	<b>126</b>
A.	UNESCO-Konvention 1970 und Kulturgütertransfersgesetz (KGTG) .....	126
B.	Haager-Konvention 1954 und Kulturgüterschutzgesetz (KGSG) .....	127
C.	UNESCO-Konvention 2003 .....	128
D.	Faro-Konvention .....	128

E.	Kulturrecht Kanton Zürich .....	130
F.	Washington Principles 1998 und Folgeerklärungen .....	130
<b>III.</b>	<b>Polnisches Recht zur Rechtsnachfolge .....</b>	<b>135</b>
A.	Rechtslage ab 1945 .....	135
B.	Rechtslage ab 1990 .....	135
C.	Gesetz vom 20. Februar 1997 .....	137
1.	Örtlicher Geltungsbereich .....	139
2.	Persönlicher Geltungsbereich .....	139
3.	Sachlicher Geltungsbereich .....	139
4.	Zeitlicher Geltungsbereich .....	140
5.	Vom Gesetz benannte Berechtigte .....	140
6.	Übertragung Anspruchsrecht der Gemeinden auf die FODZ .....	140
D.	Fazit zum polnischen Recht zur Rechtsnachfolge .....	141
<b>IV.</b>	<b>Jüdisches Recht .....</b>	<b>142</b>
A.	Rechtsordnung .....	143
B.	Durchsetzbarkeit .....	143
C.	«Hashawat Aweda» .....	144
D.	Herrenloses Eigentum .....	146
<b>Teil 4: Chancen und Herausforderungen .....</b>		<b>148</b>
<b>I.</b>	<b>Kanton Zürich .....</b>	<b>148</b>
<b>II.</b>	<b>International .....</b>	<b>150</b>
A.	Chancen für die Schweiz .....	150
B.	Herausforderungen für die Schweiz .....	151
1.	Staat Polen .....	151
1.1.	«Wiederbelebung» der jüdischen Geschichte in Polen .....	151
1.2.	Interesse an der Bibliothek .....	153
2.	Israelische Nationalbibliothek .....	154
1.	World Jewish Congress (WJC) .....	155
1.1.	World Jewish Restitution Organization (WJRO) .....	155
1.2.	Jewish Claims Conference (JCC) .....	155
<b>III.</b>	<b>Zwischenfazit .....</b>	<b>157</b>
<b>Teil 5: Empfehlungen .....</b>		<b>158</b>
<b>I.</b>	<b>Vermögensaussonderung .....</b>	<b>158</b>
<b>A.</b>	<b>Strukturell und organisatorisch .....</b>	<b>158</b>
<b>B.</b>	<b>Stiftung .....</b>	<b>158</b>
<b>II.</b>	<b>Umgang Breslauer Schriften und Bibliothek .....</b>	<b>159</b>
<b>A.</b>	<b>Bestandesaufnahme .....</b>	<b>159</b>
<b>B.</b>	<b>Restaurierung und Digitalisierung .....</b>	<b>159</b>
1.	Restaurierung .....	159
2.	Digitalisierung .....	160
<b>C.</b>	<b>Zugänglichmachung und Vermittlung .....</b>	<b>161</b>
1.	Zugänglichmachung .....	161
2.	Vermittlung .....	161
3.	Virtuelle Breslauer Seminarbibliothek .....	161
1.1.	Ziele .....	162
1.2.	Massnahmen .....	162
4.	Sicherheitsmassnahmen .....	163

<b>III. Forschungszusammenarbeit und Partnerschaften</b> .....	<b>164</b>
A. Ziele .....	164
1. Erforschung und Dokumentation des kulturellen Erbes.....	164
2. Erhaltung und Restaurierung von historischem Material .....	164
3. Digitalisierung und Zugänglichkeit .....	165
4. Förderung des interkulturellen Dialogs und Verständnisses .....	165
5. Akademische Zusammenarbeit und Wissensaustausch .....	165
B. Forschungspartnerschaften .....	165
1. Universitäten in der Schweiz .....	166
1.1. Zentrum für Jüdische Studien der Universität Basel.....	166
1.2. Sigi Feigel-Gastprofessur der Universität Zürich .....	166
1.3. Institut für Jüdisch-Christliche Forschung der Universität Luzern.....	167
2. Israelische Nationalbibliothek .....	167
3. Nationalbibliothek in Warschau .....	168
4. Weitere Bibliotheken und Projekte.....	169
5. Leo Baeck Institut .....	169
6. Forschungsnetzwerk.....	169
<b>IV. Einzubindende Entscheidungsträger</b> .....	<b>170</b>
A. World Jewish Congress (WJC) .....	170
B. World Jewish Restitution Organization (WJRO) .....	171
<b>V. Fazit</b> .....	<b>172</b>
<b>Anhänge</b> .....	<b>174</b>
<b>Anhang 1: Vereinbarung Militärregierung – JCR 1949</b> .....	<b>174</b>
<b>Anhang 2: Vereinbarung JCR – SIG 1950</b> .....	<b>177</b>
<b>Anhang 3: Vereinbarung SIG – ICZ 2019</b> .....	<b>178</b>

## Teil 1: Ausgangslage und Auftrag

### A. Ausgangslage

- 1 Die Israelitische Cultusgemeinde Zürich (ICZ) beherbergt für den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) in ihrer Bibliothek in der Stadt Zürich eine Reihe von Büchern und Manuskripten aus den Beständen der Bibliothek des ehemaligen «Jüdisch-Theologischen Seminars Fraenckel'sche Stiftung, Breslau».
- 2 Die langfristige Sicherung der «Breslauer Schriften» erfordert Restaurationsarbeiten. Diese sind zudem Grundlage dafür, dass die öffentliche Zugänglichkeit der Breslauer Schriften nicht nur erhalten bleibt, sondern entsprechend der Bedeutung dieses Kulturguts auch erweitert und langfristig gesichert werden kann.
- 3 Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) hat zusammen mit der ICZ sowie der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (JI) und der Stadtpräsidentin von Zürich eine Absichtserklärung unterzeichnet. Darin haben SIG und ICZ den Willen bekundet, die Breslauer Schriften entsprechend ihrer Einordnung als Kulturerbe von nationaler Bedeutung in Zürich in der Bibliothek der ICZ zu betreuen und deren öffentliche Zugänglichkeit zu erweitern. Stadt und Kanton Zürich unterstützen dieses Vorhaben ausdrücklich.
- 4 In einem ersten Schritt soll unter der Leitung des SIG im Rahmen eines Vorprojekts geprüft werden, welche Voraussetzungen für die Einreichung eines solchen Gesuchs erfüllt sein müssten und ob bzw. wie weit diese erfüllt werden können. Auftraggeberin für dieses Vorprojekt ist die Direktion JI, die dieses auch finanziert. Im Zuge des Vorprojekts wurden zudem grobe Schätzungen zum möglichen Aufwand für eine Restauration der Breslauer Schriften eingeholt. Diese Vorarbeiten wurden von der Stadt Zürich finanziert. Sowohl bei den Vorarbeiten als auch beim Vorprojekt übernahm bzw. übernimmt der SIG den Zeit- bzw. Personalaufwand sowie die Infrastrukturkosten.

### B. Auftrag

- 5 Zentraler Bestandteil des Vorprojekts ist ein Gutachtensauftrag des SIG an Andrea F. G. Raschèr und Olaf S. Ossmann: Diese sollen den Status der

Breslauer Schriften insbesondere aus rechtlicher, historischer und politischer Sicht untersuchen. Das Gutachten soll eine Auslegeordnung vornehmen sowie eine stabile Grundlage für die Einschätzung von Chancen und Risiken bieten, die sich bei einem mit kantonalen und städtischen Geldern finanzierten Restaurationsvorhaben für die Breslauer Schriften stellen.

6 Das Gutachten soll dementsprechend die folgenden Themen einordnen:

**1. Recht**

7 Auf rechtlicher Ebene sind zu behandeln:

8 – Völkerrecht (Kriegsvölkerrecht, Kulturgüterschutz, UNESCO-Konventionen, Washingtoner Prinzipien 1998 sowie Folgeerklärungen); und

9 – IPR und Schweizer Recht (Bund, Kanton Zürich); US-Recht; polnisches Recht; Recht der Alliierten; Jüdisches Recht.

**2. Geschichte**

10 Auf geschichtlicher Ebene sind folgende Themen zu behandeln:

11 – Einordnung der Entstehung des Breslauer Seminars;

12 – Dynamische Betrachtung von der Entstehung, Entziehung, Zuordnung und zwischenzeitlichen Verschiebung von Beständen der Breslauer Seminarbibliothek;

13 – Involvierte Organisationen und handelnde Personen; und

14 – Identitätsstiftung, Bewahrung und Vermittlung als Kulturgut.

**3. Politik**

15 Auf politischer Ebene sind folgende Themen zu behandeln:

16 – Stakeholder im In- und Ausland mit unterschiedlichen Interessen und Zielen seit Neuordnung der Bestände nach 1945; und

17 – Auslegeordnung und Einschätzung der Risiken, strategische Handlungs-  
optionen zu ihrer Minimierung, sowie Zusammenarbeit mit nationalen und  
internationalen Partnern.

## C. Begriffe

### 1. Breslauer Seminar – Breslauer Seminarbibliothek – Breslauer Schriften

18 Im vorliegenden Gutachten werden folgende Begriffe folgendermassen  
abgekürzt:

19 «Breslauer Seminar» für «Jüdisch-Theologisches Seminar Fraenckel'sche  
Stiftung, Breslau».

20 «Breslauer Seminarbibliothek» für «Bibliothek des Breslauer Jüdisch-  
Theologischen Seminars».

21 «Breslauer Schriften» für die Schriften aus der «Breslauer Seminarbibliothek».

### 2. Jüdisches Volk (Jewish People)

22 Unter dem Begriff «jüdisches Volk» werden sowohl das historische Volk der  
Israeliten als auch, dem jüdischen Selbstverständnis gemäss, alle Juden  
verstanden, die nach der Tora von den Ervätern Abraham, Isaak und Jakob  
abstammen.<sup>1</sup>

23 Deren Verheissungsgeschichte hat nach dem ersten Buch Mose einen alle  
Völker segnenden, sie einbeziehenden Charakter: Wer von einer jüdischen  
Mutter geboren ist, gilt im Talmud daher ebenso als Jude wie jemand, der zu  
diesem Glauben übergetreten ist, unabhängig von seiner Herkunft.

24 Der Begriff des jüdischen Volkes im zweiten Sinne bezeichnet nicht ein  
ethnisch einheitliches Nationalvolk mit geschlossenem Siedlungsraum, einer  
gemeinsamen Geschichte, Sprache und Kultur, sondern eines, das zur  
jüdischen Diaspora zerfiel. Der Begriff «Volk» ist nach der zweiten Definition in  
seiner alten Bedeutung zu verstehen, nämlich im Sinne von «Leuten» (vgl. das

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Ganzen «Juden: Ethnisch-religiöse Gruppe der Angehörigen der jüdischen Religion»,  
in: Wikipedia <https://de.m.wikipedia.org/wiki/Juden> .

englische Wort «people» ohne Artikel), die durch das Attribut «jüdisch» im religiösen Sinne hinreichend bestimmt sind.

### 3. Trustee und Treuhänder

25 Im Verlaufe dieser Untersuchung wird wiederholt von «trustees» die Rede sein; vor allem in der englischsprachigen Literatur sowie in den Abkommen zwischen den US-Besatzungsbehörden und den verschiedenen jüdischen Nachfolgeorganisationen wie der JRSO und der JCR (vgl. Rz. 232 ff.) wird dieser Terminus regelmässig verwendet. Die Versuchung ist gross, ihn mit «Treuhänder» zu übersetzen. Es ist jedoch wichtig, festzuhalten, dass diese Übersetzung ein «faux ami» ist; ein Treuhänder ist juristisch und seinem Wesen nach etwas ganz anderes als ein Trustee.

26 Treuhandschaft ist ein Institut, das den zivilrechtlichen Rechtsordnungen, zu denen sowohl Deutschland wie auch Polen und die Schweiz gehören, geläufig ist. Grundsätzlich beruht Treuhandschaft auf einem Vertrag zwischen Fiduziant und Treuhänder, gemäss dem der Fiduziant dem Treuhänder eine Sache oder ein Vermögen übereignet. Der Treuhänder tritt in einem Aussenverhältnis als Eigentümer auf, ist aber im Innenverhältnis verpflichtet, den Weisungen des Fiduzianten zu folgen und gegebenenfalls die Sache oder das Vermögen an den Fiduzianten zurückzuübereignen. Charakteristisch ist das Auseinanderklaffen von rechtlichem Können im Aussenverhältnis und rechtlichem Dürfen aufgrund des Innenverhältnisses.

27 Der Trust ist ein Institut des Common Law, also des englischen und US-amerikanischen Rechts, welches dem zivilrechtlichen System unbekannt ist und sich dort dogmatisch nicht einordnen oder replizieren lässt. Wesen des Trusts ist es, dass ein Settlor eine Sache oder ein Vermögen an einen Trustee zum Zwecke der Begründung eines Trusts übereignet. Der Trustee wird Eigentümer der Trustsache oder des Trustvermögens; das Trustvermögen bildet jedoch ein Sondervermögen – die Privatgläubiger des Trustee haben auf das Trustvermögen keinen Zugriff.

28 Weiter wesentlich für den Trust ist, dass der Settlor bei der Übereignung das Vermögen einem bestimmten Verwendungszweck widmet; die Destinatäre dieses Verwendungszwecks sind die Beneficiaries.

- 29 Der Trust als Institut ist äusserst flexibel und kann durch den Settlor fast beliebig ausgestaltet werden. Aufgrund seines Ursprungs als Verfügung von Todes wegen ist jedoch charakteristisch für den Trust, dass keine Rückabwicklung vorgesehen ist und der Trustee im Rahmen der Vorgaben volle Verfügungsfreiheit geniesst. Insbesondere haben die Beneficiaries kein dingliches Recht am Trustvermögen, kein Recht und keinen Anspruch auf Übereignung oder Realteilung, und kein Weisungsrecht dem Trustee gegenüber. Die Einhaltung der Widmungsbedingungen kann eventuell durch eine Aufsichtsinstanz durchgesetzt werden, nicht durch die Beneficiaries. In dieser (beschränkten) Beziehung gleicht der Trust einer Stiftung Schweizer Rechts.
- 30 Welches Geschäft im Einzelfall von den Beteiligten beabsichtigt war, wird Frage der Analyse und der Auslegung sein, wird sich im beschränkten Rahmen dieser Untersuchung jedoch nicht in jeder Situation abschliessend beurteilen lassen.

#### **D. Grundlagen und Einschränkungen des Gutachtens**

- 31 Das Gutachten wurde erstellt anhand der Dokumente, die den Autoren durch den SIG / ICZ / Bibliothek zur Verfügung gestellt wurden.
- 32 Die daraus erwachsenden Erkenntnisse wurden durch eigene Archivrecherchen und Befragungen aktueller Funktionsträger ergänzt.
- 33 Es wurde keine forensischen Untersuchungen durchgeführt.
- 34 Die Web-Links wurden am 25. August 2024 letztmals aufgerufen und geprüft.

## Teil 2: Geschichtliche Entwicklung

### I. Jüdisch Theologisches Seminar in Breslau: Gründung bis Schliessung

35 Der Deutsche Bund, später das Deutsche Reich, waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Wiege der Judaistik als wissenschaftlicher Disziplin. Vor 1933 befanden sich in den dafür geschaffenen Einrichtungen die wichtigsten Sammlungen von Judaika und Hebraika in Europa.

36 Das erste, als Experiment gedachte Rabbinerseminar wurde 1810 in Kassel eröffnet. Kassel gehörte zu diesem Zeitpunkt zum Königreich Westfalen, und dieses vergab als erstes im deutschen Sprachraum Bürgerrecht an Juden. Als Kassel 1813 an Preussen fiel, wurde das Experiment eingestellt.

37 1829 autorisierte das französische Religionsministerium die Eröffnung eines Rabbinerseminars in Metz, welches 1859 nach Paris umzog und dort als orthodoxes «Collège Rabbinique» weitergeführt wurde. 1829 wurde ebenfalls in Padua/Padova ein Rabbinerseminar eröffnet, welches die Österreicher für ihre italienischen Provinzen genehmigten und welches während der 40-jährigen Existenz eng mit den deutschsprachigen Institutionen und der Idee der «Wissenschaft des Judentums» verbunden blieb.

38 Das Breslauer Seminar war somit die fünfte Gründung eines Rabbinerseminars, welches dem Grundprinzip der Deutschen Bildung und der speziellen Zweigleisigkeit der akademischen und der religiösen Bildung gewidmet war.<sup>2</sup>

### A. Situation der Juden in Preussen im 19. Jahrhundert

39 Bedingt durch die Niederlage Preussens in der Schlacht von 1806 vollzogen sich in Preussen Staatsreformen nach französischem Vorbild. Mit dem Judenedikt von 1812 wurden ansässige und erwerbstätige Juden erstmals nicht mehr als Fremde, sondern als Bürger angesehen, auch wenn dies mit erheblichen Auflagen und Einschränkungen verbunden war, die in der Folge immer weiter verschärft wurden.

---

<sup>2</sup> Esther Seidel, European Judaism: A Journal for the New Europe, Vol. 38, No. 1 (Frühjahr 2005), S. 133-144.

- 40 Mit dem Preussischen Judengesetz von 1847<sup>3</sup> wurde die Rechtsposition der Juden vereinheitlicht: Juden erhielten eine dezentrale Verwaltungsautonomie, ihre Gemeinden (je eine pro Stadt) erhielten den Status einer «Körperschaft des öffentlichen Rechts». Juden unterlagen dem Parochialzwang, das heisst, die Mitgliedschaft in der einen Jüdischen Gemeinde am Ort war zwingend vorgeschrieben. In § 62 des Judengesetzes von 1847 war zudem ein Zwang zur Erteilung von Religionsunterricht durch die Jüdischen Gemeinden enthalten.
- 41 Die Möglichkeit der Bekleidung von Staatsämtern und der Zugang zu Professuren eröffnete völlig neue Möglichkeiten für das aufstrebende jüdische Bürgertum in Preussen.
- 42 Die Provinz Posen war von all dem ausgenommen, obwohl sie seit 1772 Preussen zugeschlagen wurde und dort zahlenmässig die meisten Juden lebten. Diese waren aber geschichtlich durch die jiddische Sprache und Kultur Osteuropas geprägt, und sie standen Bewegungen wie der Haskala eher ablehnend gegenüber. Dies hatte auch wesentlich mit dem sozialen Status und dem Bildungsstand zu tun, der in den von Armut geprägten ländlichen Gebieten eher dem der Leidensgenossen im russisch und österreichisch besetzten Teil Polens glich. So ist es nicht verwunderlich, dass die durch die Pogrome in Russland beeinflusste, orthodoxe «Mussar-Bewegung», der Chassidismus und rechte wie linke zionistische Strömungen das Bild im polnischen Judentum prägten. Zudem unterblieb die rechtliche Gleichstellung bis zur Gründung der Zweiten Unabhängigen Republik Polens, was einen sozialen Aufstieg und jede Teilhabe an Wissenschaft und Kultur sehr erschwerte.
- 43 In Breslau lebten – je nach Quelle – bis vor 1933 ca. 23'000 bis 25'000 registrierte Juden. Davon waren 2'000 aus Osteuropa in einem «Schtetl» abgeschottet und waren keine deutschen Staatsbürger. Der Rest waren durch die Haskala beeinflusste deutsche Juden. Das Preussische Judenedikt und das Judengesetz zwangen die Juden von Breslau, sämtliche Strömungen in einer Gemeinde zu versammeln.<sup>4</sup> So amtierten in Breslau Salomo Tikin (später sein Sohn Gedaliah) 1843 bis 1886 als orthodoxer Rabbiner und parallel von 1840

---

<sup>3</sup> Text des Gesetzes ab S. 263

[https://books.google.de/books?id=ALgNAAAAIAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs\\_v2\\_summary\\_r#v=onepage&q&f=false](https://books.google.de/books?id=ALgNAAAAIAAJ&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_v2_summary_r#v=onepage&q&f=false) .

<sup>4</sup> Ismar Freund: Die Emanzipation der Juden in Preußen. Unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen, Poppelauer, Berlin 1912.

bis 1863 Abraham Geiger als Reformrabbiner. Unter beiden Strömungen entwickelten sich getrennte Kultusbereiche, Schulen und Synagogen. Die Spaltung der Gemeinde ging sehr tief, da Rabbiner Tiktin bereits die Ernennung Geigers zum Rabbinatsassessor 1840 nicht anerkannte. Bei Amtshandlungen von Geiger kam es regelmässig zu Störungen durch Tiktins Anhänger.<sup>5</sup>

## **B. Entstehung und Geschichte des Seminars**

44 Josef Jonas Fraenkel verfügte in seinem Testament die Gründung einer Stiftung, die ein Jüdisch-Theologisches Seminar zur Ausbildung von Rabbinern und Lehrern betreiben sollte. Fraenkel war einer der wohlhabendsten Bankiers Breslaus und wurde vom Preussischen Staat zum «Kommerzienrath» ernannt. Er hatte mit eigenem Geld ein Krankenhaus gebaut, dem ein Waisenhaus, ein Gemeindezentrum und eine Synagoge zugeordnet waren.<sup>6</sup>

45 Nach dem Tode Fraenkels im Jahr 1846 schob sich die Gründung dieses Seminars bis 1854 hinaus. Da es die erste moderne Ausbildungsstätte ihrer Art war<sup>7</sup> und den neuen Zweig der «Wissenschaft des Judentums»<sup>8</sup> begründen sollte, gab es sowohl heftige Diskussionen mit dem Preussischen Staat um die Genehmigung, aber auch innerreligiösen Streit um die konkrete Ausrichtung und Leitung des Seminars. Fraenkel selbst hatte sich als Direktor Abraham Geiger vorgestellt, der 1836 mit seinem Vorschlag der Gründung einer jüdisch-theologischen Fakultät an der Breslauer Universität erfolglos blieb. Für die damalige Zeit waren die Ideen Geigers jedoch in der Breslauer Gemeinde nicht mehrheitsfähig, weswegen statt Geiger der konservative Dresdner Oberrabbiner Zacharias Frankel zum ersten Direktor des Seminars gewählt wurde. Er stand für die Einhaltung der Bräuche des traditionellen Judentums und verlangte, das Judentum «auf dem Boden des positiven und historischen Judentums fortzubauen».<sup>9</sup> Diese Entscheidung wird verständlich, wenn man

---

<sup>5</sup> Markus Brann: Geschichte der Gesellschaft der Brüder. Festschrift zur Säcular-Feier am 21. März 1880, Breslau 1881.

<sup>6</sup> Singer, Isidore; et al., eds. (1901–1906). The Jewish Encyclopedia. New York: Funk & Wagnalls.

<sup>7</sup> <https://yivoencyclopedia.org/article.aspx/Wroclaw>.

<sup>8</sup> <https://www.haaretz.com/jewish/2012-10-10/ty-article/.premium/this-day-non-haredi-rabbi-school-opens/0000017f-f7e6-d887-a7ff-ffe68dfe0000>.

<sup>9</sup> Eugen Pessen: Jüdisch-Theologisches Seminar. In: Jüdisches Lexikon. Band 3. Jüdischer Verlag, Berlin 1929, S. 466 f. (UB Frankfurt).

die Bedingungen für das Bestehen der Breslauer Jüdischen Gemeinde zu dieser Zeit betrachtet.

- 46 Das Jüdisch-Theologische Seminar sollte zwischen den Strömungen von Reformjudentum und Orthodoxie stehen und beide verbinden. Der Direktor Rabbiner Zacharias Frankel stammte zwar aus einer streng religiösen Familie, hatte aber gleichwohl – für seine Zeit ungewöhnlich – eine säkulare Bildung genossen.<sup>10</sup> Er absolvierte sowohl ein Talmudstudium in Prag als auch ein Studium der Philosophie, Philologie und Naturwissenschaften in Pest, letzteres schloss er mit dem Dokortitel ab. Es sei erwähnt, dass er – obgleich er in deutsch predigte – 1845 aus der Reformbewegung austrat, nachdem diese sich generell gegen den Gebrauch der hebräischen Sprache in der Synagogengliturgie aussprach.<sup>11</sup>
- 47 In seiner Eröffnungsansprache des Jüdisch-Theologischen Seminars in Breslau heisst es denn auch: «Seinem Inhalt und Gehalt nach kann [das Judentum] der Wissenschaft nicht abhold sein: es fordert zum Forschen, zum Denken auf, will nicht Geistesfinsterniss und braucht nicht – und dieses ist sein Stolz – die Wissenschaft zu scheuen; aber voran der Glaube: er das Panier, er der Führer, und es wandelt stets im Lichte des Ewigen!»<sup>12</sup>
- 48 Zeitlebens war Zacharias Frankel bemüht, die Kämpfe zwischen Reformjudentum und Orthodoxie zu überwinden, Brücken zu schlagen und das Judentum zu vereinen. Zeugnis hiervon sind insbesondere die Ausgaben der von ihm schon in Dresden gegründeten Monatsschrift zur Wissenschaft des Judentums.
- 49 Gleichwohl kam es 1871, ein Jahr nach dem Tode Frankels, zur Gründung der «Hochschule der Wissenschaft des Judenthums» auf der Reformseite und 1873 zur Gründung des «Rabbinerseminars für das Orthodoxe Judentum», später: «Rabbinerseminar» oder «Hildesheimer'sches Rabbinerseminar». Der

---

<sup>10</sup> Ismar Schorsch: Frankel, Zacharias. In: Lindsay Jones (Hrsg.): Encyclopaedia of Religion. 2. Auflage. Band 5. Macmillan Reference USA, Detroit 2005, S. 3187–3188.

<sup>11</sup> Sally Gans: Frankel, Zacharias. In: Georg Herlitz, Bruno Kirschner (Hrsg.): Jüdisches Lexikon. Band 2. Jüdischer Verlag, Berlin 1928, S. 724 f.

<sup>12</sup> Zacharias Frankel, Studie *Über palästinische und alexandrinische Schriftforschung (1854)*, auch *Programm zur Eröffnung des Jüdisch-Theologischen Seminars zu Breslau, 10. August 1854*, <https://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/download/pdf/495753.pdf> .

spätere Rabbiner Leo Baeck wechselte 1894, nach einem anfänglichen Studium am Seminar in Breslau, an die Hochschule nach Berlin.

### **C. Charakter und Richtung des Seminars**

50 Diese Kenntnisse gewinnen an Bedeutung, wenn man eine Einordnung des Jüdisch-Theologischen Seminars in Breslau aus damaliger und heutiger Sicht vorzunehmen versucht. Bis zu seiner Zwangsauflösung durch die Nationalsozialisten war das Seminar bemüht, zur Verständigung der Strömungen beizutragen, und nicht zu einer weiteren Aufspaltung.

51 Heutige Darstellungen des Seminars als Bestandteil der Reformbewegung um Abraham Geiger<sup>13</sup> sind daher genauso mit Vorsicht zu genießen wie die gemutmasste «Fortsetzung» der Lehren Frankels in der 1886 in New York City gegründeten «Jewish Theological Seminary of America (JTSA)».

52 Es würde den damals Lehrenden aller Strömungen Unrecht angetan, wenn nicht ausdrücklich das Bemühen um eine Einheit im Judentum und damit die Rolle des Breslauer Seminars für sämtliche heutige «Bewegungen» anerkannt würden.

53 Das Gleiche gilt für eine Definition des Seminars nach aktuellen geopolitischen Gesichtspunkten. Der geografische Standort des Seminars muss zunächst historisch korrekt in Preussen, dem Zentrum des sich herausbildenden deutschen Nationalstaates verortet werden. Breslau war damals eine deutsche Stadt und bot sich konkret wegen der herrschenden politischen Offenheit und der guten Kontakte der Protagonisten zu den staatlichen Stellen an. Zudem fühlten die Breslauer Juden sich nunmehr als Teil der Zivilgesellschaft; sie erstrebten eine Teilhabe am bürgerlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Leben und wollten sich in philosophische Diskurse einbringen. Dazu gehörte die auf wirtschaftlichem Erfolg fussende Vorstellung, die Jüdischen Studien könnten einen wertvollen Beitrag zur Bereicherung und Weiterentwicklung dieser Zivilgesellschaft leisten. Grundlage hierfür war wiederum, das Talmud-

---

<sup>13</sup> <https://www.yumpu.com/de/document/read/3902660/150-jahre-breslauer-seminar-abraham-geiger-kolleg/20> .

Tora-Studium und die Ausbildung von Rabbinern und Lehrern für Jüdische Religion auf ein akademisches Niveau zu heben.

- 54 Bereits in seiner Antrittsrede 1873 verkündete der Direktor Zacharias Frankel diese Einsicht: «Das Seminar hat für das Judentum eine universelle Bedeutung; es gehört nicht einem Orte, einem Lande, sondern der Allgemeinheit an; räumlich befindet es sich in Breslau; geistig muss (man es) als ausser diesem Raum stehend betrachten.»<sup>14</sup>
- 55 Somit stellen das Breslauer Rabbinerseminar und seine Unterlagen, die zusammen Auskunft über die Beschäftigungsfelder, Interessenlagen und Auswirkungen auf das Deutsche Judentum seiner Zeit geben, einen wertvollen Fundus für heutige Problemstellungen und Diskussionen um die Einheit des Judentums dar und wirkt damit direkt in die Gegenwart.
- 56 Das durch die Emanzipation möglich gewordene Hineinwirken der jüdischen Gemeinschaft in die Gesamtgesellschaft und die daraus resultierenden Wechselwirkungen schufen zudem ein universelles immaterielles Kulturerbe (vgl. Rz. 557 ff.). Ohne die ausdrückliche Bewahrung dieses immateriellen Kulturerbes im universellen Gedächtnis der Völker bestünde die Gefahr, dass der Versuch der Nationalsozialisten, dieses Erbe auszulöschen, in Teilen oder als Ganzes erfolgreich sein könnte.
- 57 Die grosse Lücke, die durch die Zerschlagung sämtlicher jüdischer Institutionen im Machtbereich der Nationalsozialisten geschlagen wurde, ist auch heute noch zu spüren. Sowohl die einzelnen, sich in der Blütezeit des Seminars herausprägenden Strömungen, die ihr zugrundeliegenden Ansichten, mehr aber noch die sie zusammenhaltende Klammer, der Austausch zwischen den Strömungen und das Finden von übergreifenden Gemeinsamkeiten, Synergien und Synthesen werden im heutigen jüdischen aber eben auch im allgemeinen gesamtgesellschaftlichen Diskurs vermisst. Ein Zugänglichmachen und eine Aufarbeitung der Quellen können daher wertvolle Beiträge zu aktuellen Themen liefern.

---

<sup>14</sup> Zacharias Frankel in seiner Antrittsrede zum Direktor des Seminars, so zitiert in: Historische Kommission für Schlesien, Geschichte Schlesiens, Band III, S. 768, Deutschland, Thorbecke, 1988. Sowohl zitiert in der Festschrift zum 25-jährigen Bestehen, S. 62 f. als auch zum 50-jährigen Bestehen, S. 50.

58 Die nachfolgenden Ausführungen sollen die übergreifende Rolle des Seminars hervorheben. Vorliegend wird dies gezeigt anhand der Gesellschaft der Brüder, einer Wohltätigkeitsorganisation in Breslau, und anhand Leo Baecks, einer führenden Persönlichkeit auf dem Gebiet der Einheit des Judentums, der Rettung seiner Kerngebiete während der Schoah bis hinein in den Christlich-Jüdischen Dialog nach der Schoah.

## 1. Gesellschaft der Brüder

59 Um das Verhältnis der verschiedenen jüdischen Strömungen in Breslau besser verstehen zu können, lohnt sich ein Blick auf die «Gesellschaft der Brüder» in Breslau. Diese wurde 1793 als «Ahava Weachwa» (Liebe und Bruderschaft) gegründet und bestand bis zur Zwangsauflösung 1938.<sup>15</sup> Der Verein, einer Loge gleich, hatte die Erneuerung des Kultus- und Bildungswesens zum Ziel und gründete auf den Vorstellungen Moses Mendelssohns, der den Tanach ins Deutsche mit hebräischen Buchstaben übersetzte. Die ca. 50 honorigen Mitglieder stiessen bei der Modernisierung verschiedener Bräuche und Riten, insbesondere im Beerdigungsbereich, bei den traditionellen Juden Breslaus auf harschen Widerstand. Die von der Gesellschaft der Brüder gegründete «König Wilhelms-Schule» (ursprünglich gedacht als «Jüdische Bürgerschule») musste nach dem Aussetzen von Gemeindesteuern durch 6'000 orthodoxe Gemeindemitglieder 1848 wieder schliessen.

60 Als religiös-konservative Gegengründung wurde ebenfalls 1793 die «Schochre hatob» (Gesellschaft zur Förderung des Guten) gegründet, die spätere «Zweite Brudergesellschaft».

61 Zu deren 55 männlichen und 53 weiblichen Mitgliedern gehörten neben dem Landesrabbiner Fränkel auch die Stifter des Jüdisch-Theologischen Seminars, David und Jonas Fraenkel.<sup>16</sup> Die Trennlinien zwischen den beiden Bruderschaften waren jedoch durchlässig. Verschiedene Personen tauchen als Vertreter sowohl der Ersten als auch der Zweiten Gesellschaft auf.

---

<sup>15</sup> Markus Brann: Geschichte der Gesellschaft der Brüder. Festschrift zur Säcular-Feier am 21. März 1880, Breslau 1881.

<sup>16</sup> Josephus: Die zweite Brudergesellschaft in Breslau. In: Die Neuzeit. Wochenschrift für politische, religiöse und Cultur-Interessen Jg. 32, Nr. 22, 27. Mai 1892, S. 219 ff.

62 In der Folge entwickelte sich die Zweite Gesellschaft der Brüder jedoch zur  
Gründungszelle der von Rabbiner Gedaliah Tiktin gegründeten Neu-  
Orthodoxen Gemeinde in Breslau, die sich der Bewegung um Rabbiner  
Raphael Samson Hirsch unter dem Prinzip «Tora im Derech Eretz» (Tora mit  
weltlicher Bildung) zugehörig fühlte.

63 Schliesslich sei erwähnt, dass sich 1811 noch eine dritte Gesellschaft der  
Brüder gründete, die zumindest 1933 noch bestand und ebenfalls eine eigene  
Synagoge betrieb.<sup>17</sup>

## 2. Leo Baeck

64 Die Vorstellungen von der Notwendigkeit und Möglichkeit eines  
Brückenschlags zwischen den sich entwickelnden Strömungen innerhalb des  
aufgeklärten Judentums lässt sich am besten am Beispiel des Rabbiners Leo  
Baeck verdeutlichen.

65 Selbst aus einer orthodoxen Rabbinerdynastie stammend, ging er mit 18  
Jahren an das Breslauer Rabbinerseminar, um dann 1894 nach Berlin an die  
Hochschule der Wissenschaft des Judentums und die Humboldt Universität zu  
wechseln. Er erhielt 1895 seinen Doktor der Philosophie und wurde, obwohl  
bereits seit 1895 als Rabbiner tätig, 1897 zum Reformrabbiner ordiniert.

66 Als Mitunterzeichner der «Richtlinien zu einem Programm für das liberale  
Judentum» aus dem Jahre 1911 galt er als prominenter Vertreter des  
Reformjudentums, war jedoch bereits 1897 einer von zwei Rabbinern der  
Allgemeinen deutschen Rabbinerkonferenz, der sich nicht für die Ablehnung  
der zionistischen Ideen Theodor Herzls aussprach. Dies geschah nicht, weil er  
Sympathien mit diesen Ideen hegte, sondern vielmehr, weil er um die Einheit  
des Judentums als solches besorgt war.

67 Zu den Eindrücken um die Auseinandersetzung des Reformjudentums mit der  
Zionistischen Bewegung kamen die Erlebnisse als Feldrabbiner des Deutschen  
Heeres im Ersten Weltkrieg hinzu. Sowohl an der West- wie der Ostfront  
eingesetzt, hatten sich die Feldrabbiner nicht nur um die Seelsorge für jüdische  
Soldaten zu kümmern, sie übernahmen auch die Verhandlungen mit örtlichen

---

<sup>17</sup> Bernhard Brill: Zur Geschichte der Breslauer Synagogen. In: Mitteilungen des Verbandes  
ehemaliger Breslauer und Schlesier in Israel 1962, Nr. 4–5, S. 3.

Rabbinern und Gemeindeleitungen. Dieses Engagement führte zur Reform des verkrusteten Bildungssystems, vornehmlich in chassidisch geprägten Strukturen Polens und Litauens. Die deutschen «Doktor-Rabbiner» trafen auf die dynastischen chassidischen Strukturen und erstaunlicherweise entwickelte sich ein gegenseitiger Respekt und ein Verständnis für die jeweiligen Standpunkte, welches heute nahezu unvorstellbar scheint. Hier wirkten die Reformrabbiner Hand in Hand mit Rabbinern aller anderen Strömungen, und die Tätigkeit hinterliess tiefe Spuren.<sup>18</sup>

68 1919 wurde er zum Sachverständigen für Jüdische Angelegenheiten im Preussischen Kultusministerium ernannt.

69 Leo Baeck engagierte sich in der Folge vermehrt in Organisationen, die sich ausdrücklich der Einheit des Judentums verschrieben hatten. Im November 1924 wurde er zum «Grosspräsidenten der Deutschen Grossordens Bnei Briss U.O.B.B.», der damals mehr als 100 Logen im Deutschen Reich vereinte, und damit zum Leiter der grössten jüdischen Wohlfahrtsorganisation in Deutschland gewählt. 1925 wurde er Mitglied im Hauptvorstand des «Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens», wenig später Vorsitzender der «Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden», um dann 1933 Präsident der «Reichsvertretung der Deutschen Juden» (seit September 1935 «Reichsvertretung der Juden in Deutschland», seit Juli 1939 «Reichsvereinigung der Juden in Deutschland») zu werden. Daneben gründete er einen Christlich-Jüdischen Gesprächskreis.<sup>19</sup>

70 Dies erklärt, warum man Teile der Bestände des Archivs und der Breslauer Seminarbibliothek dem Leo-Baeck-Institut zur Verwahrung gab.

71 Dessen Archiv wurde unter dem Dach des «Center of Jewish History» in New York mit den Beständen der «American Jewish Historical Society», der «American Sephardi Federation», dem Leo Baeck Institute, dem «Yeshiva University Museum», und dem «YIVO Institute for Jewish Research» vereint. Diese Archivsammlungen stellen nach eigenen Angaben «die weltweit umfassendste Dokumentation der modernen jüdischen Erfahrung außerhalb

---

<sup>18</sup> Sabine Hank/Hermann Simon/Uwe Hank, Feldrabbiner in den deutschen Streitkräften des Ersten Weltkrieges, Berlin 2013.

<sup>19</sup> <http://www.ghetto-theresienstadt.de/pages/b/baeckl.htm> ;

<https://www1.wdr.de/radio/wdr5/sendungen/zeitzeichen/zeitzeichen-leo-baeck-106.html> ;

<https://www.lbi.org/de/about/> .

Israels dar, mit mehr als acht Kilometern an Papieren, Veröffentlichungen, Aufzeichnungen, Filmen und Fotografien sowie über 60 Terabyte an digitalen Assets.»<sup>20</sup>

## **D. Bibliothek des Breslauer Jüdisch-Theologischen Seminars**

### **1. Entstehung und Aufbau**

72 Die «Bibliothek des Jüdisch-Theologischen Seminars in Breslau» (im Folgenden «Breslauer Seminarbibliothek») entstand vom 10. August 1854 bis zum 10. November 1938 durch Erwerb und Zuwendung, inklusive 1933-1945 Käufe und Zuwendungen aus dem gesamten Reichsgebiet aus aufzulösenden Sammlungen.

73 Der Jahresbericht des Seminars vom Januar 1870 beginnt mit den Worten: «Mit der Gründung des jüdisch-theologischen Seminars (Fränkel'sche Stiftung) wurde, als der Würde und den Zwecken einer derartigen wissenschaftlichen Anstalt entsprechend, von den Curatoren und dem Direktor des Seminars die Errichtung einer Bibliothek beschlossen, welche vornehmlich die der jüdischen Wissenschaft angehörenden Werke aufnehmen soll. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1854 die Bibliothek des in Triest verstorbenen Leon V. Saraval angekauft, von welcher ein von Herrn Dr. M. Steinschneider verfasster Catalog in französischer Sprache unter dem Titel „Catalogue de la bibliothèque de littérature hébraïque et orientale et d'Auteurs hébreux de feu M. Leon V. Saraval, Trieste, Typographie du Lloyd Autriche, 1853. 8“ (105 u. 1 S.) erschienen war.»<sup>21</sup>

74 Mit dem Jahresbericht wird erstmals ein erster Teilkatalog vom Bibliothekar Dr. B. Zuckermann veröffentlicht. Dieser besteht aus einem erklärenden Vorwort, den Handschriften und den «Druckwerken zur Bibel»<sup>22</sup>, mithin dem wertvollsten Teil der Bibliothek.

---

<sup>20</sup> [https://digipres.cjh.org/delivery/DeliveryManagerServlet?dps\\_pid=IE9174180](https://digipres.cjh.org/delivery/DeliveryManagerServlet?dps_pid=IE9174180) .

<sup>21</sup> Jahresbericht des jüdisch-theologischen Seminars, „Fränkel'sche Stiftung“, 27. Januar 1870, <https://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/download/pdf/2720925.pdf> .

<sup>22</sup> Jahresbericht des jüdisch-theologischen Seminars, „Fränkel'sche Stiftung“, 27. Januar 1870, <https://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/download/pdf/2720925.pdf> .

75 Über die Jahre kamen zur Saraval'schen Sammlung weitere bedeutende Legate hinzu; diese hier aufzuzählen, würde den Rahmen sprengen. Bis 1937 waren die Bestände, je nach Quelle, auf 30'000 bis gar 40'000 Bände, über 400 Handschriften und zirka 50 Inkunabeln angewachsen.<sup>23</sup> Dabei geht ein Teil hiervon auf Ankäufe und Übertragungen aus dem gesamten Reichgebiet aus den 1930er Jahren zurück. Zahlreiche private Sammlungen wurden aus wirtschaftlichen oder auch Verfolgungsgründen aufgelöst, öffentliche Sammlungen trennten sich von jüdischer Literatur.

76 Es muss ein Anliegen bei der Aufarbeitung der Bestände sein, die nach 1933 erworbenen oder zugewandten Werke zu identifizieren und darauf zu untersuchen, ob es sich eventuell um Vorgänge handelt, die den Washingtoner Prinzipien von 1998 unterliegen (vgl. Rz. 568 ff.).

## 2. Bestandteile Breslauer Seminarbibliothek

77 Der Grundstein der Bibliothek wurde mit dem Ankauf der gesamten Büchersammlung von Yehuda Chai Saraval (1771-1851) gelegt. Auch bekannt als Leon Vita Saraval, bestand seine Sammlung aus 405 Büchern, darunter 69 Manuskripte und sechs Inkunabeln (in sieben Bänden).<sup>24</sup> Ein vollständiges Verzeichnis ist im Leopold Zunz Archiv hinterlegt und spiegelt die ausserordentliche Bedeutung dieser Sammlung wieder.<sup>25</sup> Saraval stammte aus einer angesehenen Familie von Gelehrten und Rabbinern, deren Wurzeln ins 16. Jahrhundert zurückgehen.

78 Weitere wichtige Elemente der Bibliothek waren Bestände ehemaliger Lehrer und Unterstützer des Breslauer Rabbinerseminars:<sup>26</sup> Zacharias Frankel (1801–1875) mit 2'162 Drucken und 14 Handschriften, Jakob Bernays (1824-1881) mit 347 Drucken und 9 Handschriften, Lazarus Adler (1801-1886) mit 588 Drucken und 6 Handschriften, Benedikt Zuckermann (1818-1891) mit 798 Drucken und

---

<sup>23</sup> D.S. Loewinger und B.D. Weinryb, *Catalogue of Hebrew Manuscripts in the Juedisch-Theologisches Seminar in Breslau*, 1965.

<sup>24</sup> Anna Kawałko, *From Breslau to: Transfer of the Saraval Collection to Poland and the Restitution of Jewish Cultural Property after WWII* in *Naharaim* 2015, 9(1–2), S. 48 ff., S. 52.

<sup>25</sup> Unbekannter Verfasser, *Verzeichnis der hebräischen Inkunabeln und Handschriften aus der Sammlung Leon Saraval* <http://www.jewish-archives.org/content/titleinfo/12023> .

<sup>26</sup> Nach Marcus Brann, *Geschichte des Jüdisch-Theologischen Seminars (Fraenckel'sche Stiftung) in Breslau. Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum der Anstalt, Breslau 1904 (Classic Reprint 2017)*, S. 79.

8 Handschriften, David Rosin (1823-1894) mit 478 Drucken und 31 Handschriften und Moritz Dessauer (1842-1895) mit 385 Drucken.

79 In einem der letzten Berichte aus dem Jahr 1937 heisst es, dass im vorausgegangenen Jahr 301 neue Titel in die Bibliothek aufgenommen wurden.<sup>27</sup> Zu dieser Zeit umfasste die Sammlung der Bibliothek 40'000 Bände, darunter 433 Manuskripte und 54 Inkunabeln, die ein breites Spektrum an Disziplinen und Themen abdeckten: Von biblischer und talmudischer Literatur bis hin zu christlichen Schriften sowie von der Philologie bis zur Astronomie und Mathematik.

### 3. Inhalt und Bedeutung

80 Gotthold Weil, Direktor der Nationalbibliothek in Jerusalem von 1935–1946, teilte der Verwaltung der Hebräischen Universität 1939 mit, dass die Breslauer Bibliothek eine der wichtigsten deutschen Sammlungen sei, die gerettet werden sollten.<sup>28</sup>

81 Bezeichnenderweise stehen die Sammlungen des Breslauer Seminars ganz oben auf der vorläufigen Liste jüdischer Kulturgüter in den von den Achsenmächten besetzten Ländern, die von den Forschungsstipendiaten der Kommission für den Wiederaufbau der europäischen jüdischen Kultur erstellt wurde.<sup>29</sup> Hannah Arendt, eine der Forschungsstipendiaten, war dabei verantwortlich für das gesamte Projekt.

82 In dieser Bestandesaufnahme der von den Nazis geraubten jüdischen Kulturgüter wird die Breslauer Bibliothek als «die wertvollste jüdische Sammlung in Deutschland für antike Literatur, Judaica und Orientalia»<sup>30</sup> beschrieben.

---

<sup>27</sup> Bibliotheks-Bericht für das Jahr 1937, Bericht des Jüdisch-Theologischen Seminars (Fraenckel'sche Stiftung) für das Jahr 1937, Breslau 1938, S. 2.

<sup>28</sup> Dov Schidorsky, *Burning Scrolls and Flying Letters*, Jerusalem 2008, 238.

<sup>29</sup> Die Liste wurde 1946 als Anhang in den *Jewish Social Studies*, Vol. 8, No. 1 publiziert; vgl. *Addenda and Corrigenda to Tentative List of Jewish Cultural Treasures in Axis-Occupied Countries*, in: *Jewish Social Studies*, Vol. 10, Nr. 1, 1948. Die Liste ist als Appendix an den *Descriptive Catalogue of Looted Judaica* angehängt und online abrufbar unter: <http://art.claimscon.org/our-work/judaica/descriptive-catalogue-of-looted-judaica/>.

<sup>30</sup> *Tentative list of Jewish cultural treasures in Axis-occupied countries by the research staff of the Commission on European Jewish Cultural Reconstruction Commission on European Jewish Cultural Reconstruction affiliated with Conference on Jewish Relations*, New York, 1946, *Supplement to Jewish Social Studies - Vol. VIII., No. 1*, [http://www.lootedart.com/MFEU4S32631\\_print;Y](http://www.lootedart.com/MFEU4S32631_print;Y).

## **E. Schliessung und Auflösung**

### **1. Abläufe**

83 In der «Reichsprogromnacht» am 9. November 1938 wurden die Räumlichkeiten des Seminars gestürmt und wesentliche Teile der Bestände vernichtet. Das Seminar wurde zwar offiziell geschlossen, jedoch fand im Untergrund noch eingeschränkter Lehrbetrieb statt, so dass am 21. Februar 1939 die letzten beiden Rabbiner ordiniert werden konnten.

84 Nach einer Besichtigung im März 1939 wurden schliesslich im Juli 1939 die noch vorhandenen Bestände im Auftrag des Reichssicherheitshauptamtes abgeholt und die Räume versiegelt.<sup>31</sup> Die weitere Folge der Verteilung nach Eintreffen in der Zentralbibliothek des Reichssicherheitshauptamtes ist nicht vollständig dokumentiert. Der Raub und die weitere «Verwertung» jüdischer Kulturgüter erfolgte durch eine ganze Reihe von Organisationen, unter denen zwei besondere Wichtigkeit erlangten.

85 Dies war zum einen das «Amt VII Weltanschauliche Forschung und Auswertung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)» und zum anderen der «Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR)».<sup>32</sup>

86 Aus der Rückschau muss es zudem Abgaben an das Institut für Politische Geistesgeschichte (Berlin) beim Deutschen Auslandswissenschaftlichen Institut in Berlin und an das Institut zur Erforschung der Judenfrage in Frankfurt am Main gegeben haben. Im August 1943 wurden mit den Beständen der Zentralbibliothek des RSHA auch Teile der Breslauer Seminarbibliothek auf Schlösser in Schlesien und Böhmen evakuiert.

### **2. Relevante Vorschriften und Behörden**

87 Mit dem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei an die Geheime Staatspolizei vom 10. November 1938 wurden in allen Synagogen und Geschäftsräumen der Jüdischen Kultusgemeinden das vorhandene Archivmaterial beschlagnahmt

---

<sup>31</sup> Cieślińska-Lobkowicz, Raub und Rückführung, S. 366 und 367ff; Anna Kawalko, From Breslau to Wrocław: Transfer of the Saraval Collection to Poland and the Restitution of Jewish Cultural Property after WWII, in Naharaim, 2015, Band: 9, Heft: 1/2, S. 53.

<sup>32</sup> Dirk Rupnow, Judenforschung im Dritten Reich. Wissenschaft zwischen Politik, Propaganda und Ideologie, Baden-Baden, 2011.

und war an die SD-Dienststellen abzugeben.<sup>33</sup> Dieser Befehl schloss jüdische Bibliotheken ein, darunter 28'000 Bände aus dem Jüdisch-Theologischen Seminar in Breslau, so sie nicht bereits durch das Pogrom zerstört waren.<sup>34</sup> Hinzu kam die gleichzeitige Verfügung des Reichssicherheitshauptamt zur Schliessung des Seminars.

88 Das Kuratorium des Breslauer Seminars versuchte noch Anfang 1939 eine Beschlagnahmung der Bibliothek zu verhindern, indem es dem Rassenpolitischen Amt im Gau Schlesien Vorschläge zur Zugänglichmachung für interessierte Nutzer unterbreitete. Dies verhinderte die Beschlagnahmung jedoch nicht. Am 2. März 1939 erging der Befehl von Reinhard Heydrich, Leiter des Sicherheitshauptamtes, die jüdischen Bibliotheken im Sicherheitshauptamt in Berlin zu sammeln.<sup>35</sup> Beauftragte der Gauleitung Schlesien sichteten die Bibliothek im März 1939, die Beschlagnahmung und der Abtransport nach Berlin folgten im Juli 1939. Anschliessend wurden die Bibliotheksräume in Breslau durch die Gestapo versiegelt.<sup>36</sup>

89 Das Reichssicherheitsamt in Berlin übernahm dann die Verteilung der eingelieferten Bestände auf verschiedene Behörden.

### **3. Lagerorte während Nazizeit**

90 Anfang 1940 fand der Abtransport nach Berlin und die anschliessende Verteilung nach Eintreffen in der Zentralbibliothek des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin statt.

91 Ein grosser Teil verblieb dort für das geplante Institut, es erfolgten jedoch auch Abgaben an das «Institut für Politische Geistesgeschichte (Berlin) beim Deutschen Auslandswissenschaftlichen Institut in Berlin» und an das «Institut

---

<sup>33</sup> Blitz-Fernschreiben vom 10.11.1938, 1:20 Uhr, abgedruckt in Wolfgang Scheffler: Ausgewählte Dokumente zur Geschichte des Novemberpogroms 1938 in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 44/4. November 1978, S. 3-30, hier S. 9 f.

<sup>34</sup> II 112 Hagen an alle SD-OA, II 112 vom 20.2.39, BAB R 58/6424 (alt ZB I/0648), Bl. 354.

<sup>35</sup> Cieślińska-Lobkowitz, Raub und Rückführung, S. 367 ff.

<sup>36</sup> Cieślińska-Lobkowitz, Raub und Rückführung, S. 367 ff.

zur Erforschung der Judenfrage in Frankfurt am Main». Unterlagen zu dieser Verteilung sind offenbar nicht erhalten.<sup>37</sup>

92 Im August 1943 erfolgte schliesslich bezüglich der beim RSHA lagernden Bestände die Evakuierung mit den Beständen der Zentralbibliothek des RSHA von zumindest Teilen der Breslauer Seminarbibliothek auf Schlösser in Schlesien und Böhmen. Die Berliner Lagerorte in der Eisenacher und der Emser Strasse wurden in der Nacht vom 22. auf den 23. November bombardiert und so schwer getroffen, dass allein in der Eisenacher Strasse ca. 250'000 Bücher verbrannten.

93 Die Verteilung der ausgelagerten Bücher des RSHA erfolgte nach dem folgenden Schema:<sup>38</sup>

<b>Auslagerungsort</b>	<b>RSHA- Abteil</b>	<b>Deckname Aktion</b>
Schlesiersee/Slava	GSt, VII A 2-A 3, B 1-B 6	Brabant I
Wölfelsdorf/Wilkanow	VII C 1 Archiv	Brabant II
Niemes/Mimon	VII A 1 Bibliothek	Burgund I
Hauska/Housca	VII A 1 Bibliothek	Burgund II
Neu Peerstein/Novy Berstejn	VII A 1 Bibliothek	Burgund III
Neufalkenburg/Novy Falkenburg	VII A 1 Bibliothek	Burgund IV
Theresienstadt/Terezin	VII A 1 Bibliothek	
Spechtsbrunn/Thüringen	VII (1945)	Siegfried

94 Die an das «Institut für Politische Geistesgeschichte (Berlin) beim Deutschen Auslandswissenschaftlichen Institut in Berlin» abgegebenen Werke verblieben zum Teil in Berlin. Die vom Magistrat von Berlin 1945 eingerichtete "Bergungsstelle für Bibliotheken" verzeichnet als Auftrag 153 die Bergung von ca. 15'000

<sup>37</sup> Vgl Anna Kawałko, From Breslau to Wrocław: Transfer of the Saraval Collection to Poland and the Restitution of Jewish Cultural Property after WWII, in Naharaim, 2015, Band: 9, Heft: 1/2, S. 53.

<sup>38</sup> Ausweichen und Standort des RSiHA ausserhalb von Berlin. Stand 15. Dezember 1944 (Geheime Reichssache) BAB R 58/849 und R 58/849 K 1.

Bänden als «Teilbibliothek des Seminars für Orientalische Sprachen».<sup>39</sup> Dies ist die Bezeichnung des Vorgängerinstituts. Die Bestände wurden auf die Staatsbibliothek (11'800 Bände) und die heutige Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ca. 3'500 Bände) verteilt.

95 Einige «Seminarbibliotheken», die dem Institut zugeordnet waren, wurden 1943 nach Ratzeburg ausgelagert, andere befanden sich in der Kirche Beeskow, wovon Teile kurzfristig nach Uelzen ausgelagert wurden. Schliesslich wurde eine Schiffsladung von der Trophäenkommission der Roten Armee auf der Spree gestoppt, beschlagnahmt und nach Berlin verbracht.<sup>40</sup>

96 Die Bibliothek des Instituts zur Erforschung der Judenfrage in Frankfurt am Main wurde nach Hungen in Hessen ausgelagert, über die Bestände der Aussenstelle in Litzmannstadt (Łódź) ist nichts bekannt.

---

<sup>39</sup> LAB C Rep. 120, Nr. 514.

<sup>40</sup> Botsch, Politische Wissenschaft, S.143.

## II. Auffindung der Breslauer Bibliothek durch US-Armee

- 97 Nach Kriegsende ergab sich somit ein wahrer Flickenteppich in Bezug auf die Bestände des Archivs und der Breslauer Seminarbibliothek. Die Bestände der Breslauer Seminarbibliothek wurden in unterschiedlichen Lageorten/Depots aufbewahrt, je nach den Auslagerungen der NS-Institutionen, bei denen beschlagnahmte Bestandteile gelandet waren. Entsprechend ergaben sich auch unterschiedliche Zuständigkeiten, je nach Zugriff auf das entsprechende Territorium, in welchem Werke aus der Breslauer Seminarbibliothek aufgefunden wurden.
- 98 Die Alliierten konnten sich nicht auf eine einheitliche Rechtsgrundlage für Restitutionsen im besetzten Deutschland einigen.<sup>41</sup> Die westlichen Alliierten schufen daraufhin jeweils eigene Restitutionsgesetze für ihre Besatzungszone,<sup>42</sup> zusätzlich schufen sie eine Vorschrift für die Alliierte Kommandantur Berlin.<sup>43</sup>
- 99 Die Handhabung im Zugriffsbereich der Roten Armee erfolgte ohne einheitliche Rechtsgrundlage und – soweit es Polen betrifft – situativ, wohl auch wegen der instabilen Verhältnisse bis und nach der Jalta-Konferenz in Bezug auf die zu bildende «Regierung der Nationalen Einheit» für den Staat Polen und die Festlegung der Grenzen.
- 100 Mit dem Schicksal der Bestände der Breslauer Seminarbibliothek hat sich Anna Kawałko in ihrem Aufsatz «From Breslau to Wrocław: Transfer of the Saraval Collection to Poland and the Restitution of Jewish Cultural Property after WWII» beschäftigt.<sup>44</sup> Anna Kawałko ist heute Postdoktorandin am Leo Baeck Institute in Jerusalem und assoziierte Wissenschaftlerin am Leibniz-Institut für jüdische Geschichte und Kultur Simon Dubnow und forscht zu den Büchern der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, die heute zum

---

<sup>41</sup> Wolfgang Ernst, Zur heutigen Rechtsbedeutung der alliierten Restitutionsgesetze in Deutschland, in: Dondorp, Harry; et al. *Ius Romanum - Ius Commune - Ius Hodiernum: studies in honour of Eltjo J. H. Schrage on the occasion of his 65<sup>th</sup> birthday*. Amsterdam: Scientia, S. 115-146, S. 116

<sup>42</sup> Gesetz Nr. 59 der (U.S.-) Militärregierung Deutschland (Rückerstattungsgesetz vom 10. November 1947), Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Amerikanisches Kontrollgebiet, Ausgabe G, S.1; Verordnung Nr. 120, ABl. des französischen Oberkommandos für Deutschland (Journal Officiel) Nr. 119 vom 10. November 1947, S. 219; Gesetz Nr. 59 (British) Military Government Germany vom 12. Mai 1949.

<sup>43</sup> Anordnung BK-O (49) 180 vom 26. Juli 1949, Allied Kommandatura Berlin, Restitution Order of the Allied Forces.

<sup>44</sup> Anna Kawałko, From Breslau to Wrocław: Transfer of the Saraval Collection to Poland and the Restitution of Jewish Cultural Property after WWII, in Naharaim, 2015, Band: 9, Heft: 1/2, S. 48-72.

Bestand der Nationalbibliothek in Jerusalem gehören. Ihre Erkenntnisse flossen in dieses Gutachten ein.

101 Zudem hatten die Militärbehörden der sowjetischen Roten Armee am 9. Mai 1945 die Verwaltungshoheit an die Volksrepublik Polen, die offiziell auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945 gegründet wurde, übertragen. Damit begann die Vertreibung noch verbliebener oder zurückgekehrter Bürger deutscher Nationalität. Im Sommer 1946 war die Stadt bereits in «Wrocław» umbenannt, im Jahr 1948 war die Vertreibung deutscher Bürger abgeschlossen.

## **A. Rechtliche Grundlagen**

102 Die rechtlichen Grundlagen für das Handeln der US-amerikanischen Besatzungsbehörden, die nachfolgend untersucht werden sollen, lassen sich aus völkerrechtlichen Verträgen, Völkergewohnheitsrecht und den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts herleiten.

103 Die Haager Abkommen von 1899<sup>45</sup> und 1907<sup>46</sup> stellen das erste schriftlich fixierte Völkerrecht auf diesem Gebiet dar. Als Zusammenfassung des geltenden Völkergewohnheitsrechts wurde in der Haager Landkriegsordnung von 1907 die Beschränkung im Kriege auf das Notwendige und die Achtung des Gegners zu einem Mindestmass umschrieben.<sup>47</sup> Entsprechend waren sowohl die Zerstörung wie auch die Inbesitznahme von Kulturgütern im Rahmen einer Besetzung untersagt.

104 Im Zuge des Zweiten Weltkrieges stellte sich jedoch schnell heraus, dass die vorhandenen völkerrechtlichen Verträge keine brauchbaren Richtlinien im Umgang mit Kulturgütern enthielten, weshalb insbesondere die Kriegsmächte USA und Grossbritannien entsprechende Kommissionen einsetzten. Die *American Commission for the Protection and Salvage of Artistic and Historic Monuments in Europe* auf Seiten der USA und das erst im Mai 1945 erstmals tagende *British Committee on the Preservation and Restitution of Works of Art, Archives and other Material in Enemy Hands* spielten hier eine tragende Rolle.

---

<sup>45</sup> Reichsgesetzblatt, Deutsches Reich, 1901, S. 423

<sup>46</sup> Reichsgesetzblatt, Deutsches Reich, 1919, S.107

<sup>47</sup> Thomas Armbruster, *Rückertattung der Nazi-Beute: Die Suche, Bergung und Restitution von Kulturgütern durch die westlichen Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg*, Berlin, 2008, S. 17.

Am 10. April 1944 hatte die Konferenz der Alliierten Erziehungsminister die *Inter-Allied Commission for the Protection and Restitution of Cultural Materials* gegründet. Diese Kommission tätigte eine ähnliche Arbeit wie die *Monument, Fine Arts and Archives*-Offiziere in der britischen und in der US-amerikanischen Armee, die *Roberts-Commission* und die *Macmillan Commission*<sup>48</sup>, um nur einige der tätigen staatlichen wie privaten Organisationen auf diesem Gebiet aufzuführen. Zu erwähnen ist zudem die nach ihrem Präsidenten, Paul Vaucher, benannten *Vaucher Commission*. Vaucher vertrat im *Committee for the Restitution of Works of Art in Enemy Hands* erstmals die Ansicht, dass seine Kommission die «*restitution in kind*», also die Rückgabe und Entschädigung auch privater Eigentümer von Kulturgütern, für richtig erachte. Gemeinsam mit der *Roberts-Commission* begann man, Daten über Orte, beteiligte Händler und Strukturen des Kunst- und Kulturgüterraubs in Europa zu sammeln.

105 Um die weiteren Abläufe zu verstehen, muss man beachten, dass zumindest bis 1944 die Pläne für die spätere Besetzung noch von einer gemeinsamen Regierung der Alliierten für Deutschland ausgingen.

106 Die «*Inter-Allied Declaration Against Acts of Dispossession Committed in Territories under Enemy Occupation or Control*»<sup>49</sup> etablierte sodann die Grundsätze für etwaige Restitutionsen und die Wirksamkeit von Entzugshandlungen wie auch von rechtsgeschäftlichen Übertragungen unter Beteiligung von «*Feinden des Reiches*» oder Verfolgten des NS-Regimes.

107 Die Restitutionspraxis wurde in der deutschen Rechtsliteratur der Nachkriegsjahre einhellig abgelehnt. Während einige Juristen anhand der Londoner Erklärung sowie der Militärgesetzgebung versuchten, die Ungesetzlichkeit des Vorgehens der Besatzungsmächte nachzuweisen, verwarfen andere die völkerrechtliche Legitimation der Rückerstattungsgesetze.<sup>50</sup> Führende deutsche Juristen gingen davon aus, dass nur ein Friedensvertrag die aus ihrer Sicht

---

<sup>48</sup> Thomas Armbruster, *Rückerstattung der Nazi-Beute: Die Suche, Bergung und Restitution von Kulturgütern durch die westlichen Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg*, Berlin, 2008, S. 51.

<sup>49</sup> [https://www.lootedartcommission.com/web\\_images/documents/Inter-Allied%20Declaration%205%20January%201943%20.pdf](https://www.lootedartcommission.com/web_images/documents/Inter-Allied%20Declaration%205%20January%201943%20.pdf) .

<sup>50</sup> Wilfried Fiedler, *Die Alliierte (Londoner) Erklärung vom 5. Januar 1943: Inhalt, Auslegung und Rechtsnatur in der Diskussion der Nachkriegsjahre*, in: Basedow/Meier/Schneider/Einhorn/Girsberger (Hrsg.), *Private Law in the International Arena, Liber Amicorum Kurt Siehr*, The Hague: T.M.C. Asser Press, 2000, S. 197 f.

notwendige Zustimmung Deutschlands zur Rückabwicklung von Handlungen des deutschen Staates gegenüber eigenen Bürgern hätte enthalten können.

108 Gleichwohl fanden die alliierten Gesetze Eingang in das deutsche Recht und stellten sich neben das Bürgerliche Recht als Sonderrecht mit gesonderter Gerichtsbarkeit, eigenen Prinzipien und begrenzter Geltungsdauer. Dabei ist zu beachten, dass nur Ansprüche, die ausdrücklich unter die alliierten Gesetze fielen, von der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit ausgeschlossen waren.<sup>51</sup>

109 Zur Geltungsdauer der alliierten Vorschriften gibt es unterschiedliche Ansichten. Einigkeit herrscht, dass eine unmittelbare Anwendung nur in Bezug auf die fristgerecht bis zum 31. Dezember 1948 gestellten Anträge nach den alliierten Vorschriften denkbar ist.<sup>52</sup> Durch einen Artikel des Überleitungsvertrages<sup>53</sup> war die deutsche Regierung daran gehindert, Änderungen an den Vorschriften für die bestehenden Antragsverfahren vorzunehmen. Somit liefen Verfahren auf der Grundlage von bis Ende 1948 eingereichten Anträgen noch in den 1970er Jahren

110 Eine Rückgängigmachung alliierter Entscheidungen zulasten der Empfänger von Gegenständen und Leistungen aufgrund von alliierter Restitutionsrecht ist bereits durch die nachfolgenden Gesetze der deutschen Regierung ausgeschlossen. Grundsätze des Gesetzes Nr. 59 der (U.S.-) Militärregierung Deutschland sowie der vergleichbaren Regelungen der beiden anderen westlichen Besatzungsmächte, wie etwa die für Restitutions wesentlichen Verfolgungsvermutungen und die Beweislastumkehr, wurden in § 11 Bundesrückerstattungsgesetz übernommen und gelten somit im Rahmen dieses Gesetzes weiter.<sup>54</sup> Gleiches gilt für im Rahmen des Gesetzes zur

---

<sup>51</sup> Art. 57 des Gesetz Nr. 59 der (U.S.-) Militärregierung Deutschland: «Ansprüche, die unter dieses Gesetz fallen, können, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur im Verfahren nach diesem Gesetz und unter Einhaltung seiner Fristen geltend gemacht werden. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, können jedoch auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.».

<sup>52</sup> Wolfgang Ernst, Zur heutigen Rechtsbedeutung der alliierten Restitutionsgesetze in Deutschland, in: Dondorp, Harry; et al. *Ius Romanum - Ius Commune - Ius Hodiernum: studies in honour of Eltjo J. H. Schrage on the occasion of his 65<sup>th</sup> birthday*. Amsterdam: Scientia, S. 115-146, S. 120.

<sup>53</sup> Art. 3 Abs.1 des 5. Teils des „Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ (Überleitungsvertrag) vom 5. Mai 1955

<sup>54</sup> Vgl. zum Ganzen Constantin Goschler, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*. Göttingen 2005; Jürgen Lillteicher, *Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg – Eine Studie über Verfolgungserfahrung, Rechtsstaatlichkeit und Vergangenheitspolitik 1945-1971* (Diss. Freiburg i. Br. 2002/2003).

Regelung offener Vermögensfragen 1990 explizit aufgeführte Entziehungsvermutung.<sup>55</sup>

111 Folgerichtig führt Bst. C der «Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi Confiscated Art» vom 5. März 2024 (vgl. Rz. 580 ff.) eine sinngleiche Entziehungsvermutung auf: «Taking into account the specific historical and legal circumstances in each case, the sale of art and cultural property by a persecuted person during the Holocaust era between 1933-45 can be considered equivalent to an involuntary transfer of property based on the circumstances of the sale».<sup>56</sup>

112 Im Abschnitt zur äusseren Restitution (vgl. Rz. 142 ff.) ist bereits beschrieben, wie die Alliierten auf der Grundlage der Londoner Erklärung von 1943 und der Nichtanerkennung von Entzügen durch die Nationalsozialisten in den von ihnen besetzten Gebieten sowie gegenüber verfolgten Volksgruppen im eigenen Staat eine grundsätzliche Überprüfung von Eigentumswechseln vornahmen, wenn Anzeichen für die Beteiligung einer Person oder Institution bestanden, die den Verfolgten zuzuordnen war. Hierzu nahmen sie zunächst die von deutschen Behörden eingelagerten Bestände in Empfang und untersuchten diese.

113 Bei den Breslauer Schriften war dank der Bibliotheksstempel eine Zuordnung zum ehemaligen Breslauer Seminar und dessen Bibliothek und der Weg vom Entzug bis zur Einlagerung durch Reichsbehörden offensichtlich.

114 Ebenso offensichtlich war, dass dieses Rabbinerseminar wie auch die gesamte Jüdische Gemeinde in Breslau nicht mehr existierten und von ehemaligen Mitgliedern auch kein Bestreben zu verzeichnen war, diese Institutionen wieder aufzubauen. Daher kam hinsichtlich dieser Bestände das Prinzip der in die Zukunft gerichteten Restitution zur Erhaltung von Kulturgütern, deren Besitzer Gegenstand eines Genozids waren, zur Anwendung.

---

<sup>55</sup> § 1 Abs. 6: Dieses Gesetz ist entsprechend auf vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen anzuwenden, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben. Zugunsten des Berechtigten wird ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust nach Maßgabe des II. Abschnitts der Anordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 221) vermutet.

<sup>56</sup> <https://www.state.gov/best-practices-for-the-washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/> .

115 Dabei achteten die Alliierten stets darauf, dass in die Verträge mit Treuhändern/Trustees für das Jüdische Volk für den Fall des Auftauchens von besser berechtigten Anspruchstellern Regelungen aufgenommen wurden, die den Vorrang einer individuellen Restitution an Rechtsnachfolger ermöglichte, wenn auch nur für eine kurze Frist von einigen Jahren. Die jeweiligen Treuhänder/Trustees, im vorliegenden Fall die JCR Inc., gaben diese Verpflichtung an die nachfolgenden Treuhänder/Trustees bei der Verteilung stets weiter, so auch hier an den SIG (vgl. zum Ganzen Rz. 211 ff.).

## **B. Geographische Verteilung der aufgefundenen Bestände**

116 Wie insgesamt wohl über 5 Millionen Bände aus ehemaligen jüdischen Bibliotheken, gelangten zwischen 1946 und 1948 auch die 11'000 aufgefundenen Werke des Breslauer Seminars zunächst in das «Archival Depot Offenbach», welches als zentraler Sammelpunkt für aufgefundene Kulturgüter in der amerikanischen Besatzungszone fungierte (vgl. Rz. 122 ff.).

117 Wegen der besonderen Bedeutung der Breslauer Seminarbibliothek wurde eine gesonderte Lagerung im Nationalmuseum Wiesbaden vorgenommen.

118 Das Schicksal der ausserhalb des Zugriffs der US-Armee aufgefundenen Bestandteile der Breslauer Seminarbibliothek blieb lange ungeklärt. Im Zuge neu aufgenommener Forschungen fanden nach 1990 weltweit Untersuchungen zu Beständen in Bibliotheken und Archiven statt, die bislang durch den Eisernen Vorhang unzugänglich gewesen waren. Hinzu kamen Bestrebungen, die aufgefunden Bestände erstmals zu katalogisieren, zuzuordnen und wenn immer möglich elektronisch zugänglich zu machen.

119 In diese Bestrebungen reiht sich auch der Besuch des Direktors des «Institute of Microfilmed Hebrew Manuscripts» in Jerusalem, Benjamin Richter, in der Tschechischen Nationalbibliothek in Prag ein. Er konnte dabei eine frühere Vermutung des französischen Forschers Gérard Weil bestätigen, wonach in der Tschechischen Nationalbibliothek 34 Manuskripte und 6 Inkunabeln der

Saraval-Sammlung lagerten, die nachweislich das Breslauer Seminar von Leon Saraval erworben hatte.<sup>57</sup>

120 Diese Werke stammten aus dem Schloss Niemes, dem in der Aktion «Burgund 1» angelegten Depot des RSHA. Dieses unterstand nach dem Krieg der tschechischen Regierung, die recht schnell von dem 1938 von der damaligen Exilregierung verkündeten Restitutionsgedanken abrückte. Sie erklärte insbesondere Kulturgüter, die als «deutsch» eingestuft werden konnten, zu «Nationalen Kulturgütern der Tschechischen Republik» und übertrug sie in die Verantwortung der National- und Universitätsbibliothek in Prag sowie dem Aussen- und dem Innenministerium. Teile der als «jüdisch» eingestuften Bestände hievon wurden später dem Jüdischen Museum in Prag übereignet, welches 1950 von der Jüdischen Gemeinde an die Stadt Prag übertragen und damit zum «Staatlichen Jüdischen Museum» wurde.

121 In diesem Zusammenhang wurde auch bekannt, dass offenbar weitere Teile der Breslauer Seminarbibliothek nach Moskau gelangt waren und die Bestände aus Frankfurt/Main auf Bibliotheken in Deutschland verteilt worden waren.

## **C. Lagerorte unter Hoheit der US-Streitkräfte**

### **1. «Archival Depot Offenbach»**

122 Resultierend aus den diversen Aktivitäten des NS-Regimes im Umgang mit beschlagnahmten und geraubten jüdischen Kulturgütern, darunter Büchern und Archivalien, befanden sich diese in diversen Depots. Je nach Vorrücken der alliierten Streitkräfte gerieten diese Depots in die Hände der westlichen Alliierten oder der Roten Armee. Hier relevant sind die Bestände, die in die Verfügungsgewalt der US-Armee gerieten. Diese beschloss, die aufgefundenen Kulturgüter zunächst in der Rothschild Bibliothek in Frankfurt am Main, mangels Platzes dann auch in den Produktionsgebäuden der IG-Farben in Offenbach unterzubringen.

123 Unter dem Kommando der Militärregierung für Baden-Württemberg wurde Col. Seymour J. Pomrenze mit der Erfassung und Sortierung der Bestände

---

<sup>57</sup> Benjamin Richer, Guide to Hebrew Manuscript Collections, 1994, 25.

beauftragt. Pomrenze wurde 1916 als Scholom Jacob Pomrenze in der Ukraine geboren. Seine Familie floh nach dem gewaltsamen Tod des Vaters im Pogrom von 1919 über verschiedene Zwischenstationen nach Chicago. Er wurde 1937 US-Bürger und sprach (neben Englisch) Deutsch, Hebräisch und Jiddisch. Er verfügte über Erfahrung in der Erstellung und Aufarbeitung von Archiven in den USA. Er begann seine Arbeit im Dezember 1945 und beschwerte sich bereits nach kurzer Zeit über den mangelhaften Umgang mit sakralen Gegenständen, wie etwa den 1'000 Sefer Tora, die zu den Beständen gehörten, aber auch mit Büchern, deren Inhalt und Wert sich mangels Sprachkenntnisse den Soldaten nicht erschloss.

124 Als man sich des Umfangs der notwendigen Arbeiten zur Erfassung und Identifizierung der Bestände gewahr wurde, wurde 1946 offiziell das «Archival Depot in Offenbach» gegründet. Um den weiteren Verfall der Kulturgüter zu verhindern, wurde als oberste Priorität die Restitution an feststellbare Eigentümer oder Rechtsnachfolger beschlossen.

125 Die erste Restitution erfolgte am 12. März 1946, als 371 Kisten in die Niederlande verschickt wurden. Allein im März 1946 versandte das Depot 242'840 Kulturgüter. Im Laufe des Monats April 1946 kamen neun Eisenbahngüterwaggons nach Frankreich und ein mit niederländischem und belgischem Material beladener Grossfrachter hinzu.<sup>58</sup> Zwischen März 1946 und April 1949 erreichten Pomrenze und seine Nachfolger, dass insgesamt 3 Millionen Kulturgüter an Überlebende, Nachfahren, Museen und Organisationen zurückzugeben wurden.<sup>59</sup>

## 2. Depot der Commission on European Jewish Cultural Reconstruction

126 Im April 1947 beschloss die ursprünglich als «Conference on Jewish Relations» gegründete «Conference on Jewish Social Studies», eine zur Aufklärung gegen die NS-Propaganda gegründete Organisation, die Gründung der bereits 1944 vorgeschlagenen «Commission on European Jewish Cultural Reconstruction».<sup>60</sup> Diese sollte sich schliesslich um die Verteilung der verbliebenen

---

<sup>58</sup> Biografie von Seymour Pomrenze nach Dr. Greg Bradsher, <https://www.monumentsmenandwomenfnd.org/pomrenze-col-seymour-j>.

<sup>59</sup> Popa, Opritsa D. 2003. *Bibliophiles and Bibliothieves: The Search for the Hildebrandslied and the Willehalm Codex*, Walter de Gruyter Press, S. 58.

<sup>60</sup> Gaster, Theodore, Januar 1945, «Foundations of Jewish Cultural Reconstruction in Europe». *The Journal of Educational Sociology*. 18 (5): 267–270. doi:10.2307/2262716. JSTOR 2262716.

Kulturgüter im «Archival Depot in Offenbach» kümmern, für die keine Nachfolger oder Erben ermittelt werden konnten.

127 Mit der Gründung der «Jewish Restitution Successor Organization – JRSO» am 15. Mai 1947 (bis 1948: «Jewish Restitution Commission»), wurde diese Kommission zur «Jewish Cultural Reconstruction, Inc.» (JCR) als selbständige juristische Person umgeformt, der JRSO unterstellt und zu deren «kulturellen Arm» (vgl. Rz. 215 ff.).<sup>61</sup>

128 Wenn der ehemalige jüdische Eigentümer in der amerikanischen Zone ohne Erben verstorben war oder kein Anspruch geltend gemacht wurde, war die JRSO befugt, Ansprüche geltend zu machen.<sup>62</sup> Während Grundstücke und andere Vermögenswerte veräussert und der Erlös für die Hilfe bedürftiger Flüchtlinge und Überlebender verwendet wurde, sollten die jüdischen Kulturgüter der Bewahrung der jüdischen Identität und des jüdischen Gedächtnisses dienen und wurden von der JCR an Treuhänder/Trustees zur Bewahrung übergeben. Bis zu ihrer Inaktivierung 1952 konnte die JCR rund 150'000 Kulturgüter verteilen, wobei der grösste Teil in die USA und Israel verbracht wurde. Auf entsprechende Anträge hin landeten Bücher und sakrale Gegenstände auch in Gemeinden und Organisationen andernorts, so auch in der Schweiz beim SIG.

129 Zur Direktorin der JCR Inc. wurde Hannah Arendt ernannt, weitere Geschäftsführende (sog. «Officers») waren u.a. Salo Baron, Leo Baeck und Gershom Scholem.<sup>63</sup>

130 Die Bestände des Breslauer Seminars fielen in diese Kategorie, da mit der Auflösung des Seminars und der Deportation und Vernichtung grosser Teile der Mitglieder der Breslauer Jüdischen Gemeinde ab 1941 es keinen Ansatz für einen Fortbestand der Institution, der Jüdischen Gemeinde, und des jüdischen Lebens in Breslau überhaupt gab.

---

<sup>61</sup> Herman, Dana, 2008, Hashavat Avedah: a history of Jewish Cultural Reconstruction, Inc (PhD thesis). Montreal: Department of History, McGill University.

<sup>62</sup> Plunder and Restitution: Findings and Recommendations of the Presidential Advisory Commission on Holocaust Assets in the United States and Staff Report, Washington DC, USGPO, 2000, S. SR-154 ff.; Encyclopaedia Judaica, 2008 The Gale Group, <https://www.jewishvirtuallibrary.org/jewish-successor-organizations> .

<sup>63</sup> Plunder and Restitution, Staff Report, S. SR-187 ff.

### III. Umgang Militärregierung mit Breslauer Bibliothek im US-Sektor

#### A. Grundlagen

131 Mit der endgültigen Unterzeichnung der Kapitulationsurkunde durch die deutschen und alliierten Streitkräfte am 8. Mai 1945<sup>64</sup> endeten gleichzeitig verschiedene von der deutschen Regierung bis dorthin zu verantwortende Vorgänge, die rechtliche Konsequenzen in Bezug auf Vermögensveränderungen hatten und die auseinandergehalten werden müssen.

132 Zunächst endete der von den Deutschen begonnene Zweite Weltkrieg, mit sämtlichen Folgen, die das Kriegs-Völkerrecht dafür vorsah. Da dieser Weltkrieg in seinem Ausmass und seinen Folgen ohne Präzedenz war, mussten wesentliche Prinzipien neu entwickelt werden. Zugleich endete auch der Völkermord an den Juden, der sich gegen die eigene jüdische Bevölkerung, jene in sämtlichen besetzten, aber auch nicht besetzten Gebieten richtete und die vollständige Vernichtung von 11 Millionen Juden in Europa zum Ziel hatte.<sup>65</sup> Für den Umgang mit einem solchen Völkermord fehlten die völkerrechtlichen Prinzipien gänzlich.

133 Zwar gab es bereits vor 1945 Ansätze, die Zerstörung des kulturellen Erbes einer Volksgruppe als Kriegsverbrechen anzuerkennen, aber das Kriegsrecht beschränkte die Anwendung auf Kriegsparteien und deren mögliche Rückforderungen.<sup>66</sup> Dabei muss bedacht werden, dass der Begriff «Genozid» erst 1948 durch den polnisch-jüdischen Juristen Raphael Lemkin (1900-1959) geprägt wurde und er ihn für die Beschreibung der Gräueltaten der deutschen Besatzungsmacht in Polen benutzte.<sup>67</sup>

---

<sup>64</sup> Zum Ablauf hier: <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/der-zweite-weltkrieg/kriegsverlauf/kriegsende-1945.html> .

<sup>65</sup> Siehe Protokoll der Wannseekonferenz vom 20. Januar 1942, wo die vollständige Auslöschung des Jüdischen Volkes beschlossen wurde: <https://archiv.diplo.de/arc-de/das-politische-archiv/das-besondere-dokument/wannseeprotokoll/2504604> .

<sup>66</sup> Ann Marie Thake, 'The intentional destruction of cultural heritage as a genocidal act and a crime against humanity', *European Society for International Law Conference Paper Series* 10,5 (2017): 1–25.

<sup>67</sup> Lemkin, Raphael. 1944. *Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress*. Washington, DC: Carnegie Endowment for International Peace.

- 134 Gemäss Art. 1 des Übereinkommens vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>68</sup> bestätigen die Vertragsparteien, «dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäss Völkerrecht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten». Somit ist die Frage des Vorliegens und der Konsequenzen eines Völkermordes unabhängig vom Kriegsgeschehen zu untersuchen.
- 135 Wissenschaft und Praxis in der Nachkriegszeit haben sich schwer getan in der Unterscheidung der Themenkomplexe, und sie tun es zum Teil noch heute. Die Ansicht der Vertreter von Verfolgtenorganisationen durchzusetzen, dass die bewusste Auslöschung des Kulturerbes einer Volksgruppe bei gleichzeitiger physischer Vernichtung und Vertreibung der Mitglieder dieser Volksgruppe und ihrer Institutionen andere Konsequenzen in Bezug auf die Erhaltung und Pflege der Reste des Kulturerbes bedarf, als sie die Regelungen des Kriegsrechtes vorsehen, gelingt meist nicht. Leider fanden die Vorstellungen zum «kulturellen Genozid» und seinen Folgen auch keinen direkten Eingang in das Übereinkommen vom 9. Dezember 1948.<sup>69</sup>
- 136 Reparationszahlungen werden zwischen ehemaligen Gegenstaaten eines Konflikts ausgehandelt. Restitutionsleistungen hingegen erfolgen zunächst durch Rückgabe feststellbarer entzogener Vermögenswerte durch den Siegerstaat, und darüber hinaus durch Ausgleichszahlungen aufgrund rechtlicher Regelungen, meist durch Besatzungsrecht, oft aber auch auf Basis von Zugeständnissen des unterlegenen Verursacherstaates.
- 137 Ziel ist dabei, den ursprünglichen Zustand bestmöglich wiederherzustellen, indem die ursprünglichen Eigentümer so gestellt werden, als hätte es den Eingriff in ihre Rechte nicht gegeben.
- 138 Die Verfolgtengruppen argumentierten jedoch, dass es bei einem Völkermord regelmässig nicht möglich sei, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen,

---

<sup>68</sup> Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (SR 0.311.11).

<sup>69</sup> Das Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 nennt in Artikel 3 ausdrücklich: a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe; b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe; c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; d) Verhängung von Massnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

da die Zerstörung der (auch) kulturellen Infrastruktur der Volksgruppe so grundsätzlich erfolgt sei, dass ein «Anknüpfen» nicht möglich und ein Streben danach nicht sinnvoll erscheine.

## **B. Arten und Formen der Zuordnung von entzogenem Eigentum**

139 Im unmittelbaren Anschluss an das Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte eine Weiterentwicklung sowohl der Regelungen des Kriegsrechtes, dort mit Massnahmen der äusseren und der inneren Restitution, als auch hinsichtlich der Massnahmen der Restitution nach einem kulturellen Genozid. Letzteres bedingte die Schaffung eines Treuhandeigentums/Trust für die Vermögenswerte ohne Rechtsnachfolge oder Erben (Erbenloses Vermögen). Diese drei Ansätze werden im Folgenden beleuchtet.

140 Zur besseren Übersicht wird die aktuelle Einteilung in die sogenannten «rückwärtsgewandte Restitution des Kriegsrechtes» und die «vorwärtsgewandte Restitution des Rechts nach einem Genozid» verwendet.<sup>70</sup>

141 Bereits die Verfasser der Charta des International Military Tribunal (London Charta) beschlossen 1945, dass die Zuständigkeit des Gerichtes nicht auf Verstösse gegen die Gesetze und Bräuche des Krieges beschränkt sein solle. Art. 6 (c), das Verbrechen gegen die Menschlichkeit abdeckte, umfasste die Verfolgung rassistischer, religiöser und kultureller Gruppen nach der Installation des NS-Regimes im Jahr 1933.<sup>71</sup> Den Alliierten war es dabei wesentlich, dass sie unabhängig von lokalen Behörden und unabhängig von der *lex loci* operieren konnten.<sup>72</sup>

---

<sup>70</sup> Bilsky L. Cultural Genocide and Restitution: The Early Wave of Jewish Cultural Restitution in the Aftermath of World War II. *International Journal of Cultural Property*. 2020;27(3):349-374. doi:10.1017/S0940739120000235, S. 2 ff.

<sup>71</sup> Agreement by the Governments of the UK, the USA, the Provisional Government of the French Republic and USSR for the Prosecution and Punishment of the Major War Criminals of the European Axis, signed and entered into force 8 Aug. 1945, 82 UNTS 279.

<sup>72</sup> Siehe Goldstein, 'Crimes against Humanity', 1 *Jewish Yrbk Int'l L* (1949) 206, at 219, zitiert in Ana Filipa Vrdoljak, *Genocide and Restitution: Ensuring Each Group's Contribution to Humanity*, *European Journal of International Law*, Volume 22, Issue 1, February 2011, S. 17-47.

## **C. Rückwärtsgewandte Restitution (Status quo ante) nach Kriegsrecht**

### **1. Äussere Restitution**

142 Die äussere (external) Restitution bezog sich auf Eigentum von Bürgern, das von den Nazis in den ehemals deutsch besetzten Gebieten weggenommen und nach Deutschland verbracht worden war. Die äussere Restitution war die Erfüllung einer völkerrechtlichen Verpflichtung des Kriegsrechtes.<sup>73</sup>

143 Die äussere Restitution durch die westlichen Alliierten setzte keine nationalsozialistischen Verfolgungsmassnahmen voraus. Sie verlangte lediglich die Wegnahme unter Zwang (mit oder ohne Befehl), Diebstahl, Requisition oder andere Formen erzwungener Besitzentziehung einer Sache, und deren Verbringung nach Deutschland.<sup>74</sup> Als Rechtsgrundlage für die äussere Restitution ist die Kontrollratsproklamation Nr. 2 zu sehen. In den Ziffern 19 a) bis c), die auf der Londoner Erklärung von 1943 basieren, werden die Eckwerte für die verschiedenen Besatzungsmächte im Bereich der Restitution erlassen. Die amerikanische Militärregierung erhielt zudem von ihrer Regierung und dem Präsidenten, als Oberkommandierenden der amerikanischen Streitkräfte, über den JCS 1067 verschiedene Direktiven.<sup>75</sup>

144 Im Ergebnis sammelten die US-Streitkräfte bewegliche Vermögenswerte, die sie in der Gewalt von NS-Behörden oder -Organisationen auffanden, sowie die registrierten unbeweglichen Güter, und belegten diese mit einer Verfügungssperre. Stellten sie fest, dass es sich beim Geschädigten um einen Staatsbürger eines anderen Staates handelte, und liess sich ein Rechtsnachfolger oder Erbe feststellen, überstellten sie die Vermögenswerte in das Heimatland des Geschädigten, verbunden mit der Aufforderung an den Empfängerstaat, den Vermögenswert an den oder die Berechtigten weiterzugeben.

145 Den Alliierten bereitete diese Praxis Probleme bei staatenlosen Anspruchstellern und bei Vermögen, für die weder ein Rechtsnachfolger noch ein Erbe feststellbar war. Das erste Problem (staatenlose Anspruchsteller) versuchte man durch die Erweiterung des Berechtigten-Kreises für eine innere Restitution zu

---

<sup>73</sup> Vgl. zum Ganzen Thomas Armbruster, *Rückerstattung der Nazi-Beute: Die Suche, Bergung und Restitution von Kulturgütern durch die westlichen Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg*, Berlin 2008.

<sup>74</sup> Schwarz, *Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte*, Band I, S. 342.

<sup>75</sup> Thomas Armbruster, *Rückerstattung der Nazi-Beute: Die Suche, Bergung und Restitution von Kulturgütern durch die westlichen Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg*, Berlin 2008, S. 424 ff.

lösen. Voraussetzung war nun die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis.<sup>76</sup> Das zweite Problem des sogenannten «erbenlosen Vermögens» bedurfte völlig neuer Ansätze, um zu einem angemessenen Ergebnis zu gelangen.

## **2. Innere Restitution**

146 Für deutsche Staatsbürger schufen die Alliierten zunächst die Möglichkeit einer Geltendmachung von Schäden gegenüber speziell dafür eingerichteten alliierten Behörden. Aus diesen entwickelten sich allmählich die Wiedergutmachungsämter mit einer darauf aufbauenden Spezialgerichtsbarkeit in Kammern für Wiedergutmachungsrecht. Die Restitutionsgesetzgebung der Alliierten ermöglichte es, Schadensersatzforderungen für «verlorenes» Eigentum gegen den Staat zu richten, auch wenn der Vermögensgegenstand zwischenzeitlich in den Besitz einer Privatperson gelangt war.

147 Für sonstige Schäden entstanden Anspruchsgrundlagen zur Geltendmachung von Gesundheitsschäden, Schäden im beruflichen Fortkommen und Versicherungs- und Rentenschäden. Im vorliegenden Zusammenhang soll nicht näher auf diesen Themenkomplex eingegangen werden.

## **D. Vorwärtsgewandte Restitution nach einem Genozid**

### **1. Problemstellung**

148 Das Problem «erbenlosen» («heirless») Vermögens, also Vermögen, das zwar eindeutig ehemals Angehörigen der verfolgten Volksgruppe zugeordnet werden konnte, für das aber bei natürlichen Personen keine Erben und bei juristischen Personen keine Rechtsnachfolger gefunden werden konnten, erhielt durch die gesetzliche Erbregelung in Deutschland eine erhebliche Brisanz. Laut § 1936 BGB erbt der deutsche Staat, wenn keine anderen Erben vorhanden sind. Das sollte und musste für Vermögen, das Juden und deren Firmen, Gemeinden, Organisationen und Institutionen entzogen wurde, sowohl aus Sicht der Alliierten als auch der Verfolgtenverbände, ausgeschlossen werden.

---

<sup>76</sup> Vgl. § 17a Fremdrengengesetz vom 25.02.1960, <https://www.gesetze-im-internet.de/frg/BJNR000940960.html> .

- 149 Da sich die Politik der Nationalsozialisten auf die Auslöschung des Jüdischen Volkes gerichtet hatte, kamen die Alliierten den Verfolgtenverbänden entgegen, indem sie zur Sicherung des kulturellen Erbes dieser Verfolgtengruppe als Ganzes eine Regelung entwickelte, welche – wie im Völkerstrafrecht – die *lex loci* ausschaltet und eine Auffanglösung im Sinne der Verfolgtengruppe entstehen lässt. Die Verhandlungen hierzu dauerten bis 1949 an, da zunächst innerhalb der jüdischen Weltgemeinschaft ein Vorschlag an die Alliierten erarbeitet werden musste, der dann mit der US-Regierung verhandelt wurde.<sup>77</sup> Im Ergebnis sollte erbenloses Vermögen des vom Genozid betroffenen «Jüdischen Volkes» in Ermangelung eines geeigneten Empfänger-Staates, der dieses Volk (allein) vertreten konnte, als «jüdisches Kulturgut» gesondert erfasst und über die weltweit tätigen Jüdischen Organisationen als Trustees weltweit verwaltet und erhalten werden. Die Alliierten wandten sich deshalb an die Vertreter diverser Jüdischer Organisationen und forderten diese dazu auf, Nachfolgeorganisationen als Ansprechpartner zu gründen, zu benennen und akkreditieren zu lassen, damit diese die Rolle übernehmen und wahrnehmen konnten.
- 150 Die für Ansprüche im amerikanischen Sektor bereits als «Nachfolgeorganisation» anerkannte JRSO schloss 1948 mit den US-Vertretern eine Vereinbarung, in der für «erbenlose» Kulturgüter die JRC Inc. als Trustee für das «Jüdische Volk» benannt wurde.<sup>78</sup> Diese sollte anschliessend die Bewahrung durch Verteilung auf kompetente Institutionen organisieren und sicherstellen.
- 151 Der Einsetzung, der Arbeit und den Ergebnissen der Arbeit der JCR Inc. wird ein gesonderter Absatz gewidmet (vgl. Rz. 215 ff.), da das konkrete Auftreten als Trustee für Güter aus dem Kulturerbe des Jüdischen Volkes, für welche keine unmittelbaren Nachfolger gefunden werden konnten, ohne Kenntnis der konkreten Umstände der Arbeit der JCR Inc. kaum zu verstehen ist. Allein die Menge an Gegenständen, ihr Zustand nach jahrelanger unsachgemässer

---

<sup>77</sup> Gallas, Elisabeth. «Locating the Jewish Future: The Restoration of Looted Cultural Property in Early Postwar Europe» *Naharaim*, vol. 9, no. 1-2, 2015, pp. 25-47. <https://doi.org/10.1515/naha-2015-0001>.

<sup>78</sup> Die Nachfolgeorganisation wurde generell im Gesetz Nr. 59 der (U.S.-) Militärregierung Deutschland (vgl. Rz. 108 ff.) benannt; die spezifische Ausgestaltung findet sich in: Memorandum of Agreement, 29 January 1949 zwischen US-Militärgouverneur, JRSO und JCR Inc. (Anlage) auf der Grundlage der Joint Chief of Staff Directive 1067/6 1945; Plunder and Restitution, Staff Report, S. SR-138. Vgl. auch Michael Brenner, *After the Holocaust: Rebuilding Jewish Lives in Postwar Germany*, Princeton 1997, S. 62. Vgl. auch: Plunder and Restitution: The U.S. and Holocaust Victims' Assets: Findings and Recommendations of the Presidential Advisory Commission on Holocaust Assets in the U.S. and Staff Report. Kapitel V. "Restitution of Victims' Assets"

Lagerung, der personelle und materielle Mangel der JCR Inc., wie der aus allem rührende Zeitdruck erklären vielleicht die dürftige Dokumentation, die ad hoc Entscheidungen, die manchmal vom Verwaltungsrat (Board) genehmigt, in einigen Fällen aber auch mehrfach abgeändert wurden, sowie schliesslich die teils zufällig erscheinende Zuordnung von Kulturgütern, insbesondere ausserhalb der beiden Grosseempfänger USA und Israel (bis Staatsgründung Jerusalem).

152 So geriet denn auch dieser innovative Ansatz des Trusts bei Genozid-bedingten Entzügen schnell in Vergessenheit, wirkte doch die JCR Inc. nur ganze 4 Jahre, und zugleich veränderte sich die tatsächliche Situation in verschiedenen Bereichen. Zunächst entwickelte sich in (West-)Europa, entgegen allen Annahmen, tatsächlich wieder jüdisches Leben, das jedoch in der Ausprägung und im Umfang wenig mit dem Leben vor der Schoah zu tun hatte und das in die Verteilung des Kulturerbes kaum einbezogen wurde.

153 Mehr noch gilt das für die Entwicklung nach dem Fall des Eisernen Vorhangs zu Ende der 1980er Jahre, als zum einen Kulturgüter in den Händen von staatlichen Stellen in den Ostblockstaaten auftauchten, und sich andererseits auch vor Ort jüdische Gemeinschaften bildeten, einige mit anhaltendem Erfolg, einige mit nur kurzfristigem.

154 Schlussendlich blieb diese Thematik auch nicht vom aufkeimenden Nationalismus in Staaten wie Polen und Ungarn verschont, wo Historiker die 1945 gefundene Lösung eines universellen Trusts zugunsten des «Jüdischen Volkes» nicht nur ablehnen, sondern auch eine Rückgabe solcher «erbenlosen» Kulturgüter an den Staat der Herkunft der ehemaligen Eigentümer oder Mitglieder fordern. Dieser kann dann entweder selbst als Treuhänder zur Bewahrung des Kulturerbes auftreten, oder er schafft oder ernennt dafür lokale Institutionen.<sup>79</sup>

155 Die Diskussion um den Umgang mit «erbenlosem» Vermögen, das nach einem Genozid aufgefunden wurde, wird durch die aktuellen Diskussionen und Verhandlungen um kolonial belastete Kulturgüter weiter zunehmen.

## 2. Arten der Nachfolge

---

<sup>79</sup> Wojciech Dajczak, Prawo spadkowe vs. sprawiedliwa sukcesja obiektów dziedzictwa kulturowego? (The law of inheritance vs. the just succession of the cultural property?) in Santander Art and Culture Law Review 1/2021 (7): 39-60.

- 156 Im Ergebnis der Schreckensherrschaft der Nationalsozialisten in Deutschland und Europa stellte sich die Frage der «Nachfolge» an vielen Orten. Untergegangene, aufgelöste oder handlungsunfähige Körperschaften wurden ersetzt, und viele Rechts- und Haftungsfragen traten auf. So gab es insbesondere auf Seiten der deutschen Hoheitsträger eine Ablehnung der avisierten alternativen Rechtsnachfolge und bei aufgefundenen Vermögenswerten und Rechten eine Behauptung einer Nachfolge, ohne hierfür klare rechtliche Nachweise führen zu können.
- 157 Wenn also von «Nachfolge» insbesondere in der Zeit nach 1945 gesprochen wurde, so wurden unterschiedliche Rechtsinstitute teils miteinander vermengt und teils auch erst neu geschaffen.
- 158 Für die Behandlung der Fragen rund um das Breslauer Seminar ist es zentral, die unterschiedlichen Formen der Nachfolge zu beleuchten: Die Rechtsnachfolge, die Funktionsnachfolge und die Traditionsnachfolge.
- 159 Die *Rechtsnachfolge* bezeichnet den Übergang von Rechten und Pflichten von einem Rechtssubjekt (Rechtsvorgänger) auf ein anderes (Rechtsnachfolger). Im Falle natürlicher Personen geschieht dies beim Ableben durch die Erbfolge. Bei Personenvereinigungen können bestehende Rechte und Pflichten durch Rechtsgeschäft, kraft Gesetzes oder durch Hoheitsakt auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen werden.<sup>80</sup> So ist gewährleistet, dass die Rechtsposition eines Rechtssubjektes mit dessen Untergang nicht ebenfalls untergeht, sondern auf ein anderes Rechtssubjekt übergeht. Die Rechtsnachfolge für aufgelöste und verbotene Organisationen und Institutionen wird im vorliegenden Fall durch das bürgerliche Recht (IPR, Zivilrecht etc.) und das Recht der Alliierten festgelegt.
- 160 Die *Funktionsnachfolge* (auch «organisatorische Sukzession»<sup>81</sup>) legt das Gewicht auf eine Identität bezüglich der Stellung, der etwaigen Mitgliederstruktur und vor allem der Aufgaben und Inhalte zwischen einem ehemaligen und einem derzeitigen Rechtssubjekt.<sup>82</sup> Sie wird im vorliegenden Fall durch das Recht der Alliierten festgelegt. Das Ziel war zum einen, Haftungsansprüche

---

<sup>80</sup> Jan Lieder: Die rechtsgeschäftliche Sukzession (= Jus Privatum, Band 188). Mohr Siebeck, Tübingen 2015, ISBN 978-3-16-152911-5, S. 20 ff.

<sup>81</sup><sup>81</sup> BGHZ Bd. 4, S. 266 vom 20. Dezember 1951.

<sup>82</sup> Rauschning, Dietrich. *Der Staat*, Band 4, Nr. 1, 1965, Seiten 117–20. *JSTOR*, <http://www.jstor.org/stable/43639468> .

nicht untergehen zu lassen, und zum anderen verschiedene Vermögenswerte zur Nutzung zuzuordnen, ohne über Rechtsfragen entscheiden zu müssen. Funktionsnachfolgen können im Sinne von Teil-Rechtsnachfolgen durch Gerichte festgelegt werden, wie in Deutschland in den 1950er Jahren oft durch den BGH geschehen.<sup>83</sup>

161 Die *Traditionsnachfolge* legt das Gewicht auf die massgebliche Tradition, der das untergegangene oder aufgelöste Rechtssubjekt folgte. Eine Traditionsnachfolge kann sehr allgemein für eine Lehre oder ganze Religion erklärt werden, kann sich aber auch sehr spezifisch auf eine bestimmte Institution einer speziellen Ausrichtung beziehen. Sie spielt nicht nur im Judentum und seine vielen Strömungen eine grosse Rolle. Aus einer «Traditionsnachfolge» können sich moralische Ansprüche ableiten lassen, die jedoch nur durch einen zusätzlichen Rechtsakt des heutigen Verfügungsberechtigten zu einem rechtlichen Anspruch führen können.

162 Im Folgenden werden bereits vorhandene Abklärungen zu allen drei Nachfolgevarianten auf ihre Relevanz für die vorliegende Thematik getrennt nach den Betrachtungsräumen Deutschland, Breslau und weltweit erörtert. Dabei sollen mögliche bisherige Argumentationslinien aufgezeigt und eingeordnet werden.

### 3. Situation in Deutschland

163 Unstrittig waren nach der Schoah in Deutschland, ebenso in allen ehemals vom nationalsozialistischen Deutschland besetzten Gebieten, keinerlei jüdische Institutionen oder Strukturen vorhanden. Die Gesetzgebung der Nationalsozialisten hatte zu einer zwangsweisen Auflösung der betreffenden Institutionen mit Konfiszierung des Eigentums geführt. Die etwaig fortbestehenden Organisationsformen wurden durch die Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 in die «Reichsvereinigung der Juden in Deutschland» überführt, in der jeder Jude Zwangsmitglied war, einen Zwangsbeitrag zu leisten hatte, deren Vorstand aber vom Reichssicherheitshauptamt bestimmt wurde.<sup>84</sup> Nach allgemeiner Auffassung lebten die dort ursprünglich überführten Organisationen aber bei der Aufhebung dieser Verordnung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September

---

<sup>83</sup> Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Deutsche Rechtsprechung 1951-1957, Teil B, [https://www.zaoerv.de/20\\_1959\\_60/20\\_1959\\_1\\_2\\_b\\_186\\_242.pdf](https://www.zaoerv.de/20_1959_60/20_1959_1_2_b_186_242.pdf) .

<sup>84</sup> <https://www.verfassungen.de/de33-45/reichsbuerger35-v10.htm> .

1945<sup>85</sup> nicht wieder auf. Das Rabbinerseminar Breslau wäre davon ohnehin nicht betroffen, weil es eine eigenständige Institution in Form einer Stiftung war.

164 Die Frage der «Nachfolge» der von den Nationalsozialisten aufgelösten und verbotenen Jüdischen Gemeinden, Organisationen und Institutionen führte in der Nachkriegszeit zu zahlreichen Auseinandersetzungen.

165 Tatsächliche rechtliche Argumente entstanden aus der Rechtsform der Jüdischen Gemeinden als «Körperschaften des öffentlichen Rechts» (K.d.ö.R.), deren Auflösung rechtlich nicht möglich war.<sup>86</sup> In diesem Fall hätte eine personelle Kontinuität als Anknüpfungspunkt zu einer juristisch komplizierten Situation geführt. Unstrittig waren aber weder dem Breslauer Rabbinerseminar (das selbstredend keine K.d.ö.R. war) noch der Jüdischen Gemeinde zu Breslau über Jahre nach der Auflösung weder rechtlich noch faktisch Aktivitäten nachzuweisen, aus der sich eine Fortdauer der Existenz hätten ableiten lassen.

166 In der Nachkriegszeit «bewarben» sich nun verschiedene Gruppierungen um die Nachfolge örtlicher jüdischer Gemeinden und Institutionen, und unterstrichen ihre Ambitionen gelegentlich auch durch einfache Besitznahme von Vermögenswerten, die einer untergangenen Institution zuzurechnen waren. Oft gründeten sich vor Ort neue Gemeinden und beanspruchten, Nachfolger jeglicher Jüdischer Organisationen und Institutionen zu sein, die geographisch den Sitz in ihrem Umkreis hatten.

167 Hinzu kamen Exilvereinigungen von geflüchteten Mitgliedern in den USA, in Palästina/Israel und in Grossbritannien, die zumeist mehr ehemalige Mitglieder vereinigen konnten als die neugegründeten Gemeinden vor Ort. Dabei bestanden letztere in der Mehrzahl aus osteuropäischen Displaced Persons (DP),<sup>87</sup>

---

<sup>85</sup> <https://www.verfassungen.de/de45-49/kr-gesetz1.htm> .

<sup>86</sup> Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung – WRV. „Zu den Staatsleistungen im Sinne des Art. 138 Abs. 1 WRV zählen nach herkömmlichem Verständnis diejenigen, vor Inkrafttreten der Norm am 14. August 1919 begründeten, auf (formellem oder materiellem) Gesetz, Vertrag und besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, die in das historisch ausgebildete System der staatskirchenrechtlichen Beziehungen hineingehören, hier zu Leistungen an eine neu gegründete jüdische Gemeinde in Brandenburg, die sich darauf beruft, Nachfolger der entsprechenden K.d.ö.R. zu sein, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2011 - OVG 10 N 72.08.

<sup>87</sup> Als DP bezeichnete man ehemals inhaftierte oder vor den Nationalsozialisten geflohene Personen, die nicht in ihre Heimatländer zurückkehren konnten und sich in Deutschland aufhielten und zumeist auf eine Bewilligung zur Ausreise nach Palästina oder den USA warteten.

die weder mit den Traditionen vor Ort vertraut waren, noch das Ziel hatten, in Deutschland zu bleiben.

168 Die Behörden, von den Alliierten mit der Klärung der Eigentumsfragen beauftragt, sahen sich mit dieser Situation überfordert. Dies war der Grund, warum sich die Alliierten an die existierenden internationalen jüdischen Organisationen wandten und um Zuweisung von Ansprechpartnern ersuchten. Diese Auseinandersetzungen sollten innerhalb der jüdischen Welt geklärt werden. Sie wurden es mit der Schaffung von «Nachfolgeorganisationen» («Successor Organizations»), die gegenüber den Behörden als Rechtsnachfolger dort auftraten, wo ein rechtlicher Übergang vom alten Eigentümer auf einen neuen nicht nachweisbar war.

169 Dabei muss bedacht werden, dass es für die meisten geflüchteten und ausserhalb Europas ansässigen Juden in diesem Zeitraum unvorstellbar war, dass je wieder jüdisches Leben in Deutschland sesshaft werden würde. Man betrachtete daher Neugründungen in Deutschland und anderen europäischen Staaten, in denen die überwiegende Anzahl der jüdischen Bevölkerung umgekommen oder geflohen war, als temporär, ebenso die Bedürfnisse dieser Menschen.

170 Der World Jewish Congress verfasste schliesslich auf seinem ersten Nachkriegskongress in Montreux im Juli 1948 eine Resolution, die die «Entschlossenheit des jüdischen Volkes, sich nie wieder auf dem blutbefleckten Boden von Deutschland niederzulassen» bekräftigte.<sup>88</sup>

171 In diesem Sinne haben die Alliierten den Begriff der «Funktionsnachfolge» für jüdische Gemeinden nur insoweit angewandt, als sie Nutzungen von erbenlosem («heirless») Eigentum erlaubten bzw. duldeten, die rechtliche Zuordnung aber an die Nachfolgeorganisationen vornahmen.

172 Im Sinne der «Traditionsnachfolge» bezeichnet sich das 2009 wiedereröffnete Rabbinerseminar zu Berlin als «Nachfolgeinstitution des legendären Hildesheimer'schen Rabbinerseminar zu Berlin»<sup>89</sup>, und wurde als solches vom Zentralrat der Juden in Deutschland als Dachorganisation für jüdisches Leben in Deutschland anerkannt. Auch die für Ansprüche auf erbenloses ehemals jüdisches

---

<sup>88</sup> So zitiert in Tamara Anthony, *Ins Land der Väter oder der Täter? Israel und die Juden in Deutschland nach der Schoah* (Berlin: Metropol, 2004), S. 123.

<sup>89</sup> <https://rabbinerseminar.de/geschichte/> .

Vermögen in Deutschland zuständige Nachfolgeorganisation Jewish Claims Conference stimmte bereits Rückgaben von Büchern aus der ehemaligen Hildesheimer'schen Seminar-Bibliothek an die heutige Institution zu. Dieser Fall stellt aber eine seltene Ausnahme dar, da hier eine funktionsgleiche Institution am gleichen Ort mit gleicher Ausrichtung die Arbeit wieder aufnahm.

173 Für heute auftauchendes Vermögen ehemaliger jüdischer Gemeinden wird auch heute noch eine Einzelfallvereinbarung zwischen der Jewish Claims Conference, dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der beanspruchenden neugegründeten Gemeinde getroffen, um «betriebsnotwendige» Güter ins Eigentum der neugegründeten Gemeinden übertragen und deren Arbeit ermöglichen zu können.

174 Jüngstes Beispiel ist das Grundstück der ehemaligen Bornplatz-Synagoge in Hamburg. Dort befand sich die erste freistehende Synagoge Hamburgs, die bis zum zwangsweise angeordneten Abriss 1938 im Eigentum der dortigen Jüdischen Gemeinde stand. Der Anspruch aus dem Jahre 1949 auf Rückgabe des Grundstücks, gestellt von der nach 1945 gegründeten Jüdischen Gemeinde, wurde nicht behandelt; vielmehr schlossen die Hansestadt Hamburg als neue Eigentümerin mit der Jewish Trust Corporation for Germany (JTC) als Nachfolgeorganisation für erbenloses jüdisches Vermögen im britischen Sektor 1953 einen Entschädigungsvergleich, und das Grundstück blieb im Eigentum der Hansestadt. Im September 2023 wurde das Grundstück unter der Schlagzeile «Grundstück geht zurück an Jüdische Gemeinde»<sup>90</sup> kostenfrei an die aktuelle jüdische Gemeinde zum Bau einer neuen Synagoge übertragen. Dieses Beispiel ist eine späte Version der angewandten «Funktionsnachfolge» für eine jüdische Gemeinde, aber keine Anerkennung einer etwaigen Rechtsnachfolge.

175 Ein weiterer Fall um die Berliner jüdische Gemeinde «Adass Jisroel» sei hier erwähnt. Die 1939 von der Gestapo aufgelöste Gemeinde wurde 1985 «wiedererweckt», bzw. als Vehikel für eine Wiederbelebung jüdischen Lebens in Ost-Berlin benutzt. Dabei nutzten Juden aus Westberlin die Annäherungsbestrebungen der Ostberliner Regierung an die Jüdischen Organisationen, massgeblich in den USA, um über diese Verbindung an finanzielle Unterstützung durch die USA zu gelangen. Am 18. Dezember 1989 verfügte die DDR-Regierung die

---

<sup>90</sup> <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Bornplatz-Synagoge-Grundstueck-geht-zurueck-an-Juedische-Gemeinde,synagoge648.html> .

Wiedereinsetzung der Gemeinde in die Rechte der ursprünglichen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Durch Aufnahme dieser Bestimmung in den Einigungsvertrag zur deutschen Einheit behielt diese Ernennung Gültigkeit über den 3. Oktober 1990 hinaus. Klagen von Seiten des Zentralrates der Juden in Deutschland und der Westberliner jüdischen Gemeinde wurden 1997 endgültig abgewiesen,<sup>91</sup> so dass die heutige Gemeinde in die Grundbücher sämtlicher ehemals zu ihr gehörenden Grundstücke eingetragen wurde. So kann die heute aus wenigen Mitgliedern bestehende Gemeinde verkünden: «Damit ist die Israelitische Synagogen-Gemeinde (Adass Jisroel) zu Berlin heute die einzige jüdische Religionsgemeinde in Deutschland, die ihren ursprünglichen Rechtstitel mit seiner juristischen Identität und Kontinuität zwischen der heutigen und der Gemeinde von 1869 innehat.»<sup>92</sup>

#### 4. Situation in Breslau

176 Wenn die Frage der Rechtsnachfolge in geographischen Territorien, die sowohl vor 1933 als auch nach 1945 zum deutschen Staatsgebiet gehörten, als kompliziert angesehen werden muss, so gilt dies umso mehr für Gebiete, die durch die Kriegsfolgen nicht mehr zum deutschen Staatsgebiet gehören.

177 Breslau verfügte seit dem 13. Jahrhundert über eine mehrheitlich deutschsprachige Bevölkerung. Seit 1742 gehörte Breslau zu Preussen, später zum Deutschen Reich, und gehörte zu den grössten deutschen Städten.

178 Das Potsdamer Abkommen unterstellte Schlesien und damit Breslau der polnischen Verwaltung, was zu einer Vertreibung von rund 90% der verbliebenen deutschen Bevölkerung und einer Neubesiedlung durch polnische Bürger, meist aus Zentralpolen oder aus den an die Sowjetunion gefallen Landesteilen, führte. Dieser «Bevölkerungsaustausch» war 1948 abgeschlossen. Die Stadt hiess bereits seit 1945 Wrocław.

179 Die Bestände des Breslauer Seminars wurden von den Alliierten mit der Auflösung des Seminars und der Deportation und Vernichtung grosser Teile der Mitglieder der Breslauer Jüdischen Gemeinde ab 1941 als «erbenlos» («heirless») angesehen. So gelangten sie in die entsprechende Verteilung der hierfür ermächtigten Nachfolgeorganisation, die die Bestände für das Jüdische

---

<sup>91</sup> BVerwG, 15.10.1997, 7 C 21 96, <https://lexetius.com/1997,340> .

<sup>92</sup> <https://adassjisroel.de/heute/uber-uns/> .

Volk zu sichern hatte. Es gab keinen Ansatz für einen Fortbestand der Institution, der deutsch-geprägten Jüdischen Gemeinde oder des deutschen jüdischen Lebens in Breslau überhaupt.

180 Für die im Jahr 1945 in Wrocław verbliebenen deutschen Juden wurde zwischen Rosch ha Schana und Jom Kippur 1945 (7. bis 16. September 1945) eine Busverbindung in die SBZ nach Görlitz eingerichtet, von wo aus sie nach Westeuropa, den USA oder Palästina weiterreisten.

181 Das polnische «Wojewotschaftskomitee der Juden» registrierte Anfang 1946 18'000 polnische Juden in Wrocław und versuchte, weitere 15'000 aus Ostpolen stammende Juden anzusiedeln. Die polnische Regierung hatte eine Autonomie für die jüdische Gemeinschaft in Niederschlesien zugesagt.

182 Im Zuge dieser Absprachen wurden dem «Wojewotschaftskomitee der Juden» auch zahlreiche Immobilien der ehemaligen Jüdischen Gemeinde Breslau übertragen. Die 1946 neugegründete «Kongregation Mosaischen Glaubens Wrocław» nutzte diese Einrichtungen, zu denen Synagogen, Schulen aber auch Friedhöfe gehörten.

183 Das Pogrom von Kielce im Juli 1946 setzte diesen Hoffnungen ein jähes Ende, nahezu die Hälfte der Juden wurde vertrieben und wanderte aus. Die Zahl der ansässigen polnischen Juden in Wrocław sank kontinuierlich.<sup>93</sup>

184 Die «Märzereignisse 1968», die der Verurteilung des 6-Tage-Krieges durch die polnische Regierung folgten, führten zu antisemitischen Ausschreitungen, und sämtliche jüdischen Einrichtungen wurden beschlagnahmt. Die berühmte «Storchensynagoge» wurde 1974 als «aufgegebenes Eigentum» verstaatlicht und schliesslich 1989 an eine Privatperson verkauft.

185 Verbliebene Juden trauten sich nicht, sich zur Religion zu bekennen, zahlreiche Familien änderten ihre Namen in polnisch klingende Namen.

186 Erst nach 1989 erwachte wieder jüdisches Leben in der Stadt Wrocław. Die stillgelegte «Kongregation Mosaischen Glaubens» wurde in «Jüdische Glaubensgemeinde» umbenannt. Zu Rosch ha Schana wurde die Storchensyna-

---

<sup>93</sup> <https://encyclopedia.ushmm.org/content/en/article/the-kielce-pogrom-a-blood-libel-massacre-of-holocaust-survivors> .

goge wieder eingeweiht und 1996 der Jüdischen Gemeinde übergeben. Die von der Ronald S. Lauder Stiftung getragene Grundschule «Etz Chaim» und der dazu gehörige Kindergarten verzeichnen allerdings nach einer positiven Entwicklung heute einen Mangel an jüdischen Kindern, weshalb der Kindergarten bereits in «Europa-Kindergarten» umbenannt wurde.

187 Von polnischer Seite wurden nach 1989 sowohl von staatlicher als von zivilgesellschaftlicher Seite Bestrebungen unternommen, an das nun «jüdische Kulturerbe» der Stadt Breslau anzuknüpfen. Zunächst konzentrierten sich diese Aktivitäten auf den Komplex der Synagoge «zum weissen Storch». Dem Ehepaar Alexander Gleichgewicht (zu Beginn Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Wroclaw) und Bente Kahan (Stifterin und Präsidentin der «Bente Kahan Stiftung») gelang es, aus ganz Europa finanzielle Mittel einzuwerben, die für den Bau eines jüdischen Bildungs- und Kulturzentrums verwendet wurden, welches 2005 eröffnet wurde. Der Eigenbeschreibung kann man entnehmen, dass das Hauptaugenmerk der Nutzung heute auf der öffentlichen Bildung ruht und das eigentliche jüdische Leben wegen der geringen Anzahl von aktiv tätigen Juden eher in den Hintergrund getreten ist: «Der Synagogenkomplex mit der Mikwe ist ein bedeutender öffentlicher Ort in Breslau, in der Innenstadt gelegen und zahlreich besucht. Der Ort ist Teil eines gemeinsamen historischen und gegenwärtigen Erbes, sei es eines des vergangenen jüdischen Bürgertums dieser Stadt, sei es eines des jüdischen Gemeindelebens in Vergangenheit und Gegenwart.»<sup>94</sup>

188 Im Jahre 1993 entstand an der Universität Breslau das «Forschungszentrum für Kultur und Sprachen der Polnischen Juden», welches 2003 in das «Studium der Jüdischen Kultur und der Sprachen» umstrukturiert wurde. Die Programme waren und sind auf «osteuropäische jüdische Studien»<sup>95</sup> fokussiert und konzentrieren sich auf ostjüdische Traditionen, insbesondere den Chassidismus. Sie berühren also den Wirkungskreis des früheren Breslauer Seminars nicht. Wie bereits beschrieben, stand das Breslauer Seminar in der Tradition des deutschen Judentums, weshalb die ostjüdischen Traditionen allenfalls als Vergleichsstudien auftauchen.

---

<sup>94</sup> <https://deutsch-polnische-stiftung.de/projekte/breslau-wroclaw-1/> .

<sup>95</sup> <https://www.masterstudien.de/institutions/uwr/master-in-osteuropaischen-judischen-studien> .

- 189 Die heute in Wroclaw ansässige Stiftung für Jüdische Kultur und Bildung GESHER ist Trägerin der jüdischen Schule und entwickelt darüber hinaus keine bekannten Initiativen.
- 190 Die «Stiftung zur Bewahrung des jüdischen Erbes in Polen» wurde von der Union der jüdischen Gemeinden in Polen und der WJRO gegründet. Ihre Mission ist es, die erhaltenen Denkmäler des jüdischen Kulturerbes in Polen zu schützen und ihrer zu gedenken.<sup>96</sup> Sie sieht sich auch in der Verantwortung dafür, das Eigentum, das vor dem Zweiten Weltkrieg Eigentum jüdischer Religionsgemeinschaften und anderer jüdischer juristischer Personen war (basierend auf dem Gesetz über die Beziehungen zwischen dem Staat und der Union jüdischer Religionsgemeinschaften von 1997<sup>97</sup>), zurückzufordern.
- 191 Das polnische Gesetz über die Beziehungen zwischen dem Staat und der Union jüdischer Religionsgemeinschaften vom 20 Februar 1997 (vgl. Rz. 593 ff.) bestimmt, dass die nunmehr existierenden jüdischen Gemeinden nur in Bezug auf diese Ansprüche mit Bezug auf Immobilien gegenüber dem polnischen Staat als rechtliche Nachfolger der ehemals existieren jüdischen Gemeinden auf dem heutigen polnischen Staatsgebiet anerkannt werden. Allerdings enthält das Gesetz keine allgemeine Nachfolgeregelung. Auch ist der Anwendungsbereich ausdrücklich auf Grundstückseigentum beschränkt, er kann nicht analog auf Kulturgüter erweitert werden.
- 192 Gleichwohl erhob der polnische Staat, mit Hilfe der in den USA gegründeten «Commission for Art Recovery»<sup>98</sup> (eine dem World Jewish Congress und der World Jewish Restitution Organization angegliederten Organisation) Ansprüche auf in Russland und der Tschechischen Republik aufgefundene Bestände des ehemaligen Breslauer Seminars.
- 193 Der Kulturminister der Russischen Föderation, Mikhail Shvydkoi, lehnte die Ansprüche 2002 mit der Begründung ab, dass aus seiner Sicht die Breslauer Seminarbibliothek kein besonderes Erbe mehr von Breslau, Deutschland oder

---

<sup>96</sup> <https://fodz.pl/?d=1&l=en> .

<sup>97</sup> [https://www.money.pl/podatki/akty\\_prawne/ustawa;z:dnia:20;lutego,dziennik,ustaw,1997,041,251.html](https://www.money.pl/podatki/akty_prawne/ustawa;z:dnia:20;lutego,dziennik,ustaw,1997,041,251.html) .

<sup>98</sup> <https://www.commartrecovery.org> .

sogar des Weltjudentums sei, sondern in erster Linie ein Teil des globalen Weltkulturerbes darstelle.<sup>99</sup>

194 Der Commission for Art Recovery gelang es zumindest, das Projekt «Heritage Revealed» mit dem russischen Kulturministerium zu vereinbaren. Dieses ermöglichte die Digitalisierung und Zugänglichmachung von sechzehn Bänden aus dem Russischen Staatlichen Militärarchiv und von dreiundzwanzig Bände aus der Russischen Staatsbibliothek, welche alle aus der Breslauer Seminarbibliothek stammten.

195 Als Begründung gegenüber der Tschechischen Republik wurden durch den polnischen Staat drei Gründe angegeben:

- Jonas Fraenkel's Testament von 1846, das besagt, dass für den Fall der Auflösung des Rabbinerseminar dessen Vermögen an die Jüdische Gemeinde Breslau übertragen werden solle;
- Das Gesetz des polnischen Parlaments vom 20. Februar 1997, das die Jüdische Gemeinde in Wrocław zum rechtmässigen Erbe der Jüdischen Gemeinde in Breslau ernennt; und
- Zwei Vereinbarungen zwischen der polnischen Regierung und der Regierung der Tschechoslowakei (die erste wurde 1946 abgeschlossen, die zweite 1958) über die gegenseitige Rückgabe von aus ihrem Hoheitsgebiet geraubtem Kulturgut nach dem Zweiten Weltkrieg.

196 Die unter Rz. 195 im letzten Lemma aufgeführten zwei Vereinbarungen beziehen sich allerdings auf die jeweiligen Territorien von vor dem 1. September von 1939. Die Westalliierten hatten bereits 1946 Ansprüche Polens auf Vermögen in den östlichen Gebieten, die erst nach 1945 zum Staatsgebiet gehörten, abgelehnt.<sup>100</sup>

---

<sup>99</sup> So zitiert Anna Kawałko, *From Breslau to Wrocław: Transfer of the Saraval Collection to Poland and the Restitution of Jewish Cultural Property after WWII*, in *Naharaim*, 2015, Band: 9, Heft: 1/2, S. 48-72, S. 67; dort als Fundort: *Catalogue of Manuscripts and Archival Materials of Jüdisch-Theologisches Seminar in Breslau Held in Russian Depositories I.A* (Moscow: 2003).

<sup>100</sup> Nawojka Cieślińska-Lobkowitz, "The Potsdam Knot: Postwar restitution claims and the alteration of Polish borders" [in Polish], in *Cultural Assets and the Problem of Property: The Case of Central Europe after 1989* [in Polish], eds. Grażyna Czubek and Piotr Kosiewski (Warsaw: TRIO Publishing House, 2005), S. 221.

197 Gleichwohl endeten die Verhandlungen im Dezember 2004 mit einer Über-  
stellung der in Prag aufgefundenen mehreren Dutzend Manuskripten und  
Inkunabeln, die das Breslauer Seminar ursprünglich Leon Saraval abgekauft  
hatte, an die jüdische Gemeinde in Wrocław. Zuvor wurde die gesamte  
Sammlung im Rahmen des Bohemica-Projektes der Memoriae Mundi-Reihe  
unter der Leitung der UNESCO digitalisiert.<sup>101</sup>

198 Von Historikern wurde dieser Schritt kritisch beurteilt, war doch bekannt, dass  
das Verhältnis der wenigen ursprünglich aus Breslau stammenden Mitglieder  
der jüdischen Gemeinde zu den nach 1945 hinzukommenden polnischen Mit-  
gliedern von Spannungen, Misstrauen und selbst Feindseligkeit geprägt war,  
da die Repräsentanten der neu gegründeten jüdischen Gemeinden die  
kommunistischen Regierung bei der Vertreibung der verbliebenen deutschen  
Juden unterstützten.<sup>102</sup>

## 5. Situation Weltweit

199 Weltweit stellt sich naheliegend nicht die Frage einer Rechtsnachfolge, sondern  
es geht eher um Ansprüche auf eine Traditionsnachfolge, die mit einer erweitert  
definierten Funktionsnachfolge einhergeht.

200 Um eine solche Traditionsnachfolge für eine spezifische Institution «zu  
kreieren», bedürfte es zunächst einer Identitätsgegenüberstellung der infrage  
kommenden Institution mit dem Breslauer Seminar.

201 Derartige Ansprüche werden derzeit von Institutionen aus dem  
Reformjudentum und dem konservativen Judentum erhoben.

202 In einem feierlichen Akt ordinierte das Abraham Geiger College Potsdam im  
Jahr 2014 dort ausgebildete Rabbiner in der Storchen Synagoge in Wrocław.  
Zugleich verkündete man dort die Gründung eines zweiten, angegliederten  
Colleges namens «Zacharias Frankel College», das einen eher konservativen  
Charakter trägt.

---

<sup>101</sup> <http://www.manuscriptorium.com/> .

<sup>102</sup> Katharina Friedla, The Stigma of Belonging: The Situation of German Holocaust Survivors in Wrocław and Lower Silesia (1945–1946) [in Polish], in: The Communist Authorities against the German Population in Poland, 1945–1989, conference paper Gliwice, November 2013.

- 203 Wendet man heutige Massstäbe zur Verortung der Ausrichtung des Rabbinerseminars und folgt man der Ausrichtung des Gründungsdirektors des Breslauer Seminars als ausserhalb des Reformjudentums stehend, so kommt man rasch zur Annahme, dass die Traditionsnachfolge im heutigen konservativen Judentum, der Strömung zwischen Reformjudentum und Orthodoxie zu suchen sei, wenngleich eine solche Richtung damals gar nicht existierte.
- 204 Als führende Institution des in den USA heute als «Masorti» weit verbreiteten konservativen Judentums wird das 1886 von sephardischen Juden gegründete «Jewish Theological Seminary» (JTS) in New York angesehen. Eine Traditionsnachfolge lässt sich gleichwohl nicht ableiten, da die damaligen Vorstellungen von «konservativ» in Abgrenzung zum Reformjudentum kaum mit den heutigen vereinbar sind. Liest man Frankels Schriftsätze und auch seine Er widerungen zu Reformfragen, so sieht man, wie eng seine Interpretation an der Tradition angelegt ist und wie gross seine Sorge um ein Abdriften und einer Aufspaltung des Judentums durch eine Abkehr von Traditionen war.
- 205 Das Breslauer Seminar wird in der Selbstdarstellung des JTSA nicht erwähnt,<sup>103</sup> und eine Zusammenfassung sämtlicher Strömungen zwischen Reformjudentum und Neu-Orthodoxie als «konservativ» zu bezeichnen und damit der heutigen «Masorti-Bewegung» zuzuordnen, erscheint kontextfremd.
- 206 Die heutige konservative Strömung in den USA sieht sich als «amerikanisches Phänomen»<sup>104</sup>, die israelische Bewegung «Masorti» als Ableitung daraus mit einem israelischen Einschlag.<sup>105</sup> Beide mögen sich konservative Anschauungen von Frankel angeeignet haben, unstrittig sind sie jedoch – im Gegensatz zu Frankels Ansicht – von einer Stimme innerhalb eines kontinuierlichen Spektrums heute zu einer selbständigen Bewegungen, wie eben die Reformbewegung und die (Neu-) Orthodoxie, geworden, während Frankel für eine Einheit unter einem Dach plädierte.

---

<sup>103</sup> <https://www.jtsa.edu/history-of-jts/>.

<sup>104</sup> Conservative Judaism: An American Religious Movement, Marshall Sklare, Free Press 1955, ASIN: B000FM8710.

<sup>105</sup> „Masorti means traditional and has the same connotation as „Conservative” in the USA but with an Israeli slant.“ in Rabbi Louis Jacobs, Conservative Judasim – How the middle became a Movement, [http://www.masorti.de/pdf/181\\_Rabbi\\_Louis\\_Jacobs.pdf](http://www.masorti.de/pdf/181_Rabbi_Louis_Jacobs.pdf) .

207 Schlussendlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass Israel und dortige Institutionen sich zusehends als Universalnachfolger sämtlicher jüdischer Kulturgüter ansehen, was regelmässig auf den Widerstand insbesondere US-amerikanischer jüdischer Verbände stösst.

#### **E. Auswirkungen auf die Nachfolgefrage des Breslauer Seminars**

208 Die bisherigen Ausführungen legen den Schluss nahe, dass sich weder in Wroclaw in Polen (als geographisch identisch mit Breslau), noch in Deutschland oder auch weltweit, konkrete Nachfolge-Anknüpfungspunkte ergeben haben. Dennoch werden insbesondere in Polen und Wroclaw wiederholt Kulturgüter in Empfang genommen, die ein entsprechendes Anspruchsdenken nahelegen.

209 Dabei ist zu beobachten, dass man sich stets eines Partners in Form einer Zweckorganisation bedient hat, die ihrerseits von einer Nachfolgeorganisation gegründet und getragen wird, um gegenüber aktuellen Besitzern wie etwa in der Tschechischen Republik oder Russland aufzutreten.

210 Es ist daher nicht auszuschliessen, dass man künftig in Polen das deutsch-jüdische Kulturerbe als eigenes Kulturerbe betrachtet. Zumindest lässt die Akzeptanz von Bücherübergaben aus deutschen Bibliotheken diesen Schluss zu – ein Anspruch der (wie durch die zitierte Literatur belegt) in akademischen und völkerrechtlichen Kreisen umstritten ist.

#### **IV. Übergabe erbenloser jüdischer Kulturgüter an das «Jüdische Volk»**

##### **A. Allgemein**

211 Für Kulturgüter, die vormals jüdischen Eigentümern zuzuordnen waren, ergab sich in der unmittelbaren Nachkriegszeit im Fall der Nichtfeststellbarkeit von rechtlichen Nachfolgern die Problematik der dann einsetzenden Erbfolge des Staates. Im Falle Deutschlands war man sich einig, dass eine solche auszuschliessen war. Im Falle anderer Staaten behielten sich die Alliierten vor, selbst über die Verteilung zu entscheiden. Für sämtliche Staaten, die dem neu gebildeten Ostblock zugehörig waren, einschliesslich der Sowjetunion, herrschte ebenfalls Einigkeit, dass dort mangels einer Perspektive für jüdisches Leben kein Bedarf für jüdische Kulturgüter existierte.

212 Deshalb wurde beschlossen, die aufgefundenen Kulturgüter zu sammeln und über deren Verwendung in den verbliebenen jüdischen Gemeinden, Organisationen und Institutionen ausserhalb Europas zu entscheiden. So sollte sichergestellt werden, dass diese Kulturgüter dem künftigen jüdischen Leben und der Religionsausübung zugutekommen und nicht zu bestenfalls musealen Stücken würden.

213 Um dies erreichen zu können, schuf man als Ersatz für das im Völkerrecht für eine äussere Restitution vorgesehene Gebilde eines Staates eine Vertretung für «das Jüdische Volk» in Form von sogenannten «Nachfolgeorganisationen». Diese übernahmen die Position von Verteilerstellen, so wie es in den europäischen Staaten je einen Ansprechpartner für die Entgegennahme aufgefundener entzogener Kulturgüter aus diesem Staat gab (vgl. Rz. 148 ff.).

214 Diese Nachfolgeorganisationen, gesondert nach den Besatzungszonen in Deutschland, sollten die Sortierung, Bewahrung und spätere Verteilung der jüdischen Kulturgüter ohne Rechtsnachfolger übernehmen.

##### **B. Übertragung US-Militärregierung – JCR**

###### **1. Grundlagen**

215 Im Herbst 1943 schrieb Dr. George Landauer, ein jüdischer Flüchtling in den USA, ein Memorandum, in dem er die Forderung erhob, dass «Juden als eine

Nation» Forderungen gegenüber Deutschland erheben sollten und dürfen sollten.

216 Bereits 1940 hatte das American Jewish Committee ein Unterkomitee unter Leitung von Prof. Morris R. Cohen gebildet, welches sich mit dem «intelligenten Verständnis der Lage der Juden» und einem Plan zur Umsetzung beschäftigen sollte.<sup>106</sup>

## 2. Vereinbarung 1949 (Memorandum of Agreement)

217 Mit Bezug auf die rechtliche Beurteilung der Verteilungshandlungen (Restitutionsen und Verteilung herrenloser Güter) heisst es in einem am 15. Februar 1949 unterzeichneten «Memorandum of Agreement» (englischer Originaltext vgl. Anhang 1): «Jüdisches Kulturgut, das während der Zeit der Nazi-Herrschaft Privatpersonen und Organisationen in Europa entzogen und von der US-Militärregierung im besetzten Deutschland in Gewahrsam genommen wurde, nachstehend nach Kategorien und in Inventaren und Quittungen ausdrücklich aufgeführt, wird hiermit vorbehaltlich der hier dargelegten Bedingungen an JCR, Inc. übertragen.»<sup>107</sup>

218 Im Rahmen der Vereinbarung stimmte die JCR Inc. zu, als Treuhänder/Trustee zu fungieren, «um dieses Eigentum für das jüdische Volk entgegenzunehmen und es an öffentliche oder halböffentliche religiöse, kulturelle oder Bildungseinrichtungen zu verteilen, die sie in geeigneter Weise für die Aufrechterhaltung jüdischer Kunst und Kultur verwenden».<sup>108</sup>

219 In der Vereinbarung heisst es weiter, dass es sich bei den fraglichen Gegenständen ausschliesslich um solche handelt, die (bezüglich der Herkunft) «nicht identifizierbar» sind und für die «keine Ansprüche eingegangen sind und keine Identifizierung des früheren Eigentums für die Vermögenswerte vernünftigerweise festgestellt werden kann». Gemäss Ergänzungen zur Vereinbarung erhielt die JCR Inc. die Kulturgüter «nur auf Verwahrungsbasis» («on a custody basis only») und stimmte zu, «die rechtmässigen Eigentümer zu suchen und die

---

<sup>106</sup> Dean Silvers, The Future of International Law as Seen through the Jewish Material Claims Conference against Germany, <https://www.jstor.org/stable/4467091> .

<sup>107</sup> «Memorandum of Agreement, Subject: Jewish Cultural Property,» NARA, RG 260, box 66.

<sup>108</sup> «Memorandum of Agreement, Subject: Jewish Cultural Property,» NARA, RG 260, box 66.

Gegenstände ordnungsgemäss identifizierten Anspruchsberechtigten zu übergeben». Die Gegenstände sollten bis zum 30. Mai 1949 übergeben werden.<sup>109</sup>

### **3. Treuhandschaft für das «Jüdische Volk»**

220 Wie im Abschnitt «äussere Restitution» (vgl. Rz. 142 ff.) ausgeführt, standen die Alliierten bei erbenlosem jüdischen Vermögen vor der Frage, ob dieses dem gesetzlichen Erbgang überlassen und so Eigentum des deutschen Staates werden sollte, da es im Fall des Jüdischen Volkes an einem Völkerrechtssubjekt in Form eines Staates mangelte. Dies galt es auszuschliessen, wollte man die Täternation nicht für das Vernichten einer ganzen Volksgruppe belohnen. Man entschied sich daher für die Aussonderung all jener jüdischer Kulturgüter, für die keine Nachfolger auffindbar waren, und ernannte für das Jüdische Volk als Träger des zu schützenden und zu erhaltenden Kulturerbes Nachfolgeorganisationen. Für die praktische Abwicklung bedurfte es eines Treuhänders/Trustees, der den Alliierten gegenüber als Vertreter des eigentlichen Begünstigten/Beneficiarys auftreten konnte, nämlich des zum begrenzten Völkerrechtssubjekt ernannten Jüdischen Volk als kulturelle Gesamtheit.

221 Wie auch bei Staaten erfolgte die Einsetzung der Treuhänder/Trustee durch Anerkennung, meist in vertraglicher Form als «Nachfolgeorganisation», die mit dieser Anerkennung in die Rechte der nicht feststellbaren Erben und Rechtsnachfolger eintraten. Es wundert daher nicht, wenn ausdrückliche und meist zeitlich beschränkte Einschränkungen der Rechtsstellung der Nachfolgeorganisationen vereinbart wurden, die allein dem Zweck dienten, überall dort, wo doch nicht fristgemäss Ansprüche von Erben oder Rechtsnachfolgern eingereicht wurden, diese bevorzugt befriedigen zu können.

### **C. Internationale Jüdische Organisationen als Kollektivvertreter**

222 Weltweit tätige Organisationen, die für Juden offen und tätig werden, kennt man seit der Mitte des 19. Jahrhunderts.

---

<sup>109</sup> «Memorandum of Agreement, Subject: Jewish Cultural Property,» NARA, RG 260, box 66, Anhang A und Addendum I. Auch behandelt in: «Receipt for Jewish Cultural Properties, Office of Military Government (U.S.) for Germany, Monuments, Fine Arts and Archives Section, Reparations and Restitutions Branch, Property Division,» 30 May 1949, NA, RG 260, box 254.

223 1843 wurde in den USA von aus Deutschland stammenden Juden der humanitäre Orden B'nai B'rith unter den Maximen «Wohltätigkeit, Brüderlichkeit und Eintracht» gegründet, 1860 kam die «Alliance Israélite Universelle» in Paris als Wohltätigkeitsverein hinzu. 1897 wurde auf dem Ersten Zionistenkongress in Basel die Zionistische Weltorganisation (ursprünglich: Jüdische Nationalbewegung) gegründet.

## 1. World Jewish Congress (WJC)

224 Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland und dem Erstarren faschistischer Bewegungen in vielen anderen Staaten sahen die Juden die Notwendigkeit, mit einer Stimme zu sprechen und zu agieren. So wurde der «World Jewish Congress (WJC)» am 13. August 1936 in Genf als Verein nach Schweizer Recht gegründet.

225 Der WJC umschreibt den Zweck der Organisation wie folgt: «Als sich im August 1936 230 Delegierte jüdischer Gemeinden in 32 Ländern in Genf (Schweiz) trafen, um den Jüdischen Weltkongress zu gründen, war die Gefahr klar und gegenwärtig: Juden im nationalsozialistischen Deutschland wurden verfolgt und ihrer Rechte beraubt, und es kam zu einer wachsenden Welle von Antisemitismus in ganz Europa. Die Hauptziele der neuen Organisation bestanden darin, das jüdische Volk und die demokratischen Kräfte gegen den Angriff der Nazis zu mobilisieren, überall für gleiche politische und wirtschaftliche Rechte zu kämpfen, die Errichtung einer jüdischen Nationalheimat in Palästina zu unterstützen und eine weltweite jüdische Vertretungskörperschaft zu gründen, die auf dem Konzept der Einheit des Jüdischen Volkes basiert, demokratisch organisiert und in der Lage ist, in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu handeln. ... Nach dem Zweiten Weltkrieg bemühte sich der WJC um den Wiederaufbau jüdischer Gemeinden in Europa, leistete Hilfe für Vertriebene und Shoah-Überlebende, drängte auf die Entschädigung der Opfer durch Deutschland und setzte sich für die Bestrafung von Naziführern ein, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hatten.»<sup>110</sup>

226 1950 eröffnete der WJC ein Büro in Frankfurt, das als «Hörposten» für die Entwicklungen in Deutschland fungierte. In Vertretungen gegenüber den Vereinigten Staaten, Grossbritannien und Frankreich erläuterte das WJC die

---

<sup>110</sup> <https://www.worldjewishcongress.org/en/about/history> .

moralischen und materiellen Ansprüche der Juden an Deutschland. Im Jahr 1951 gründete Nahum Goldmann auf Wunsch der israelischen Regierung die «Konferenz über jüdische materielle Ansprüche gegen Deutschland» (Claims Conference).<sup>111</sup>

227 Heute ist der WJC mit Büros in mehr als 100 Staaten aktiv und vertritt deren jüdische Gemeinschaften weltweit.

## 2. Conference on Jewish Social Studies

228 Im April 1933 hatten sich bereits neun jüdische Intellektuelle in den USA zusammengefunden, um die «Conference on Jewish Relations» zu gründen. Ab 1955 trug sie den Namen «Conference on Jewish Social Studies».

229 Salo W. Baron beschreibt den Zweck dieser Organisation wie folgt: «Ihr Ziel bestand darin, eine Vereinigung von Wissenschaftlern zu gründen, um verlässliche Daten über die „Stellung des Juden in der modernen Welt“ zum Nutzen sowohl der jüdischen und allgemeinen Wissenschaft als auch der Öffentlichkeit insgesamt zu sammeln. Man war der Meinung, dass eine solche zuverlässige Forschung im Kampf gegen die sich schnell ausbreitende Nazi-Weltpropaganda mit ihren gefälschten Beweisen und anderen Unwahrheiten helfen würde. Über das unmittelbare Problem hinaus zeichnete sich jedoch das weit verbreitete Bedürfnis der jüdischen Gemeinde selbst ab, über umfassendere und genauere Informationen über die jüdische Bevölkerung, ihre wirtschaftliche Schichtung und andere sozial und historisch relevante Aspekte des jüdischen Lebens zu verfügen». <sup>112</sup>

230 Die Conference of Jewish Social Studies stellte ihre Aktivitäten nach dem Tode des Präsidenten Baron im Jahr 1988 ein.<sup>113</sup>

231 1947 gründete diese Kommission unter der Leitung von Salo W. Baron die «Jewish Cultural Reconstruction, Inc.». Baron ernannte Hannah Arendt zur Geschäftsführerin.

---

<sup>111</sup> George Garai, World Jewish Congress, 40 Years in Action 1936–1976, Geneva 1976.

<sup>112</sup> «Conference on Jewish Social Studies». [www.encyclopedia.com](http://www.encyclopedia.com) .

<sup>113</sup> Edelheit, Abraham (2018-10-08). History Of The Holocaust: A Handbook And Dictionary. Routledge. p. 361. ISBN 978-0-429-96228-8.

### 3. Jewish Cultural Reconstruction, Inc. (JCR Inc.)

232 Die Gründung der Organisation, die ursprünglich «Commission on European Jewish Cultural Reconstruction» (alternativ «Jewish Cultural Reconstruction Commission») hiess, wurde ursprünglich 1944 von Theodor Gaster von der Library of Congress und einem ihrer Mitbegründer vorgeschlagen.

233 Kurz nach ihrer Etablierung als juristische Person des New Yorker Gesellschaftsrechts wurde sie zum kulturellen Arm der Jewish Restitution Successor Organization (JRSO), indem die JRSO die JCR Inc. als Empfängerin für erbenlose Kulturgüter in die Vereinbarung mit den US-Streitkräften aufnahm.<sup>114</sup>

234 Die JCR Inc. stellte ihre Aktivität offiziell bereits 1952 ein,<sup>115</sup> aber noch in den 1970ern wurden Hannah Arendt und Salo Baron als deren Direktoren geführt und die mögliche Liquidation besprochen, ohne dass tatsächliche Schritte dokumentiert seien. Die JCR Inc. war dann inaktiv<sup>116</sup> und wurde per 26. März 1980 aufgelöst.<sup>117</sup>

### 4. Jewish Restitution Successor Organization (JRSO)

235 Als am 15. Mai 1947 die «Jewish Restitution Commission», die sich auf Drängen der Alliierten 1948 in «Jewish Restitution Successor Organization (JRSO)» umbenannte, gegründet wurde, wurde die «Jewish Cultural Reconstruction, Inc.» dieser zugeordnet.<sup>118</sup>

236 Die «Jewish Restitution Commission» selbst bestand aus Vertretern der 12 grössten Interessenvereinigungen der Juden weltweit: USA: American Jewish Committee, American Joint Distribution Committee, Jewish Cultural Reconstruction; Grossbritannien: Anglo-Jewish Association, Board of Deputies of British Jews, Central British Fund, Council of Jews from Germany/Council für den Schutz der Rechte und Interessen der Juden aus Deutschland; Frankreich: Conseil Représentatif des Institutions juives de France; Zionistische Organisationen: Agudas Israel World Organization, Jewish Agency for

---

<sup>114</sup> Plunder and Restitution, Staff Report (2000), S. SR-187 ff.

<sup>115</sup> <https://archives.cjh.org/repositories/5/resources/13174> .

<sup>116</sup> New York State, Department of State, Division of Corporations, Entity Information – DOS ID:617163: ENTITY STATUS: INACTIVE | <https://apps.dos.ny.gov/publicInquiry/#search> .

<sup>117</sup> New York State, Department of State, Division of Corporations, Entity Information – DOS ID:617163: CERTIFICATE OF DISSOLUTION, File Nr. A655091-6 | <https://apps.dos.ny.gov/publicInquiry/#search> .

<sup>118</sup> Plunder and Restitution, Staff Report (2000), S. SR-154 f.

Palestine; Deutschland: Interessenvertretung Israelitischer Kultusgemeinden in der US-Zone; als internationale Organisation: World Jewish Congress.<sup>119</sup>

237 Das Ziel der JRSO war es, in der US-amerikanischen Besatzungszone Verfahren zur Rückgabe erbenlosen Vermögens ermordeter Privatpersonen und aufgelöster Organisationen einzuleiten, die unter dem NS-Regime aus rassistischen Gründen entzogen worden waren. Die so erlangten Vermögenswerte wurden von der JRSO an jüdische Institutionen und Organisationen, vor allem in den USA und Israel, verteilt. Für Kulturgüter wurde hierfür die JCR Inc. eingesetzt. Die Kosten dafür wurden von US-amerikanischen jüdischen Gemeinden und Organisationen, allen voran der «American Federation of Jews from Central Europe» aufgebracht.

238 Die JRSO stellte ihre Tätigkeiten im Sinne eines eigenen Büros im Jahr 1976 ein.<sup>120</sup> Sie ist indes in New York immer noch als aktiv gelistet.<sup>121</sup>

239 Zur Vollständigkeit sei erwähnt, dass für die britische und die französische Besatzungszone mit der Jewish Trust Corporation Ltd. (JTC) and the Jewish Trust Corporation Branche Française (JTC BF) 1950 Parallelorganisationen gegründet wurden.

## 5. United Restitution Organization (URO)

240 Bei der United Restitution Organization (URO) handelt es sich – anders, als der Name vermuten lässt – nicht um eine in die Rechte erbenlosen Vermögens eingesetzte Organisation. Die URO wurde 1948 auf Initiative des «Council of Jews from Germany» in London gegründet und sollte bei der Durchsetzung von Ansprüchen von Opfern beratend tätig werden. Zunächst war sie auf den britischen Sektor beschränkt, später wurde sie auf alle westlichen Sektoren erweitert und vertrat die URO-Anspruchsteller in sämtlichen Verfahren. Es sollte nicht an Ressourcen für die Durchsetzung etwaiger Schadensersatzforderungen mangeln.

---

<sup>119</sup> Raushenberger, Katharina. The Restitution of Jewish Cultural Objects and the Activities of Jewish Cultural Reconstruction Inc. Leo Baeck Institute Yearbook (2008) 53(1): 191-211 doi:10.1093/leobaeck/53.1.191.

<sup>120</sup> [https://www.daat-hamakom.com/content\\_pages/the-papers-of-the-jewish-restitution-successor-organization-jrsonew-york-office](https://www.daat-hamakom.com/content_pages/the-papers-of-the-jewish-restitution-successor-organization-jrsonew-york-office) .

<sup>121</sup> New York State, Department of State, Division of Corporations, Entity Information – DOS ID: 70196: ENTITY STATUS: ACTIVE | <https://apps.dos.ny.gov/publicInquiry/#search> .

241 Die URO betrieb auch eigene Forschung in einer historisch-dokumentarischen  
Forschungsstelle.<sup>122</sup>

242 Anfang der 1960er Jahre hatte die URO 29 Büros in 15 Staaten. Sie be-  
schäftigte mehr als 1'000 Personen, darunter über 200 Juristinnen und Juristen.  
Das je zur Hälfte im Ausland und in Deutschland tätige Personal rekrutierte sich  
hauptsächlich aus ehemaligen Flüchtlingen aus dem nationalsozialistischen  
Deutschland.<sup>123</sup>

243 In Frankfurt wurde eine Zentrale eröffnet: Ihr erster Generaldirektor wurde  
Benjamin Ferencz, ein amerikanischer Anwalt und ehemaliger Leiter der JRSO.  
Dessen Nachfolger wurde 1955 Kurt May, ein deutscher Anwalt.

244 Die finanzielle Verantwortung für die URO übernahm die Jewish Claims  
Conference (JCC).

## **6. Jewish Claims Conference (JCC)**

245 Nach der berühmten Rede des deutschen Bundeskanzlers Konrad Adenauer  
vor dem Deutschen Bundestag im September 1951, in welcher er sich für  
Entschädigungsleistungen der Deutschen für ihre Verbrechen an den Juden  
aussprach, berief der damalige Präsident des World Jewish Congress, Nahum  
Goldmann, eine Konferenz ein, an welcher Vertreter von 23 Jüdischen Organi-  
sationen teilnahmen. Diese 23 Organisationen gründeten sodann die  
«Conference on Jewish Material Claims Against Germany» (Jewish Claims  
Conference – JCC).<sup>124</sup>

246 Mit diesem Zusammenschluss sollte ein Verhandlungspartner für die anstehen-  
den Entschädigungsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland  
geschaffen werden. In diesen Verhandlungen vertrat der Staat Israel seine  
nunmehrigen Bürger, und die JCC die Interessen sämtlicher anderer Juden in  
der Welt.

---

<sup>122</sup> Encyclopaedia Judaica: United Restitution Organisation (URO), Band 15, Sp. 1567 f.

<sup>123</sup> Encyclopaedia Judaica: United Restitution Organisation (URO), Band 15, Sp. 1567 f.

<sup>124</sup> Zur Zusammensetzung vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Jewish\\_Claims\\_Conference](https://de.wikipedia.org/wiki/Jewish_Claims_Conference) .

247 Mit der JCC war eine dauerhafte Körperschaft geschaffen worden, die auch heute noch fortbesteht, während sämtliche vorgenannte Organisationen mit der Erledigung ihrer Zwecke aufgelöst wurden.

248 Was die Betrachtung der Tätigkeiten der einzelnen Organisationen noch komplizierter macht, ist die Tatsache, dass einige Personen in unterschiedlichen Funktionen in verschiedenen Organisationen teils parallel tätig waren. Als Beispiel sei hier der ursprüngliche Ankläger bei den Nürnberger Prozessen, Benjamin B. Ferencz genannt. Nach seiner Tätigkeit für das «Office of the U.S. Chief of Counsel for War Crimes» wurde er im August 1948 zum Leiter der deutschen Vertretung der JRSO ernannt. Nach 1951 war er zugleich aber auch Mitglied der Verhandlungsteams der JCC. 1952 wurde er zusätzlich Verwaltungsdirektor der URO und 1953 dann ebenfalls noch Direktor der JCC für Deutschland. Massgeblich sorgte er für die Koordination der Aktivitäten von JRSO und URO und legte deren Aktivitäten ab 1955 im Frankfurter «Central Office der URO» zusammen.<sup>125</sup>

## 7. **World Jewish Restitution Organization (WJRO)**

249 Die World Jewish Restitution Organization (WJRO) wurde 1993 nach dem Fall des Eisernen Vorhangs von weltweit führenden jüdischen Organisationen als israelische Organisation gegründet. Sie nimmt für sich in Anspruch, «der rechtliche und moralische Vertreter des Weltjudentums bei der Verfolgung von Ansprüchen auf Rückgabe jüdischen Eigentums in Europa (mit Ausnahme von Deutschland und Österreich)» zu sein.<sup>126</sup>

250 Zu den Tätigkeitsfeldern und zum Vorgehen heisst es auf der Webseite der WJRO: «Die WJRO berät und verhandelt mit nationalen und lokalen Regierungen in Ost- und Mitteleuropa über die Rückgabe von jüdischem Gemeinschaftseigentum und erbenlosem Privateigentum sowie die Zahlung einer vollständigen Entschädigung in Fällen, in denen eine Rückgabe nicht möglich ist. WJRO setzt sich für die Rückgabe von Privateigentum und für die Entschädigung von Holocaust-Überlebenden ein. (WJRO vertritt keine Einzelpersonen). Zusammen mit örtlichen jüdischen Gemeinden gründet WJRO lokale Stiftun-

---

<sup>125</sup> Zur Zusammensetzung vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Jewish\\_Claims\\_Conference](https://de.wikipedia.org/wiki/Jewish_Claims_Conference) .

<sup>126</sup> <https://wjro.org.il/about-wjro/about-us-our-mission/> .

gen, um Rückerstattungsansprüche einzureichen und die Erlöse zur Unterstützung von Überlebenden und dem jüdischen Leben vor Ort zu verwenden.»<sup>127</sup>

251 In Ausführung dieser Mission gründeten der Verband der Jüdischen Gemeinden Polens und die WJRO 2003 die «Foundation for the Preservation of Jewish Heritage in Poland (FODZ)». Ziel dieser Stiftung soll (basierend auf dem Gesetz über die Beziehungen zwischen dem Staat und der Union jüdischer Religionsgemeinschaften von 1997) «die Rückforderung des Eigentums, das vor dem Zweiten Weltkrieg Eigentum jüdischer Religionsgemeinschaften und anderen jüdischen juristischer Personen war» sein, und die Bereitstellung juristischer Dienstleistungen für die Regulierungsverfahren; die Verwaltung zurückgegebener Immobilien; und der Schutz von Grundstücken mit besonderer religiöser oder historischer Bedeutung.<sup>128</sup>

252 Zusammen mit lokalen jüdischen Gemeinden hat die WJRO ebenfalls Stiftungen in Rumänien und Litauen gegründet, um zurückgegebenes Gemeinschaftseigentum zu verwalten und zu nutzen. Die Stiftungen verwenden die Einnahmen aus zurückgegebenem Eigentum, um das jüdische Erbe in diesem Land zu bewahren, lokale Gemeinschaften zu stärken, und um jüdische Nazi-Opfer aus diesem Land sowie Kultur- und Bildungsprojekte zu unterstützen.

## 8. Verhältnis der Organisationen zueinander

253 Zwischen den einzelnen Nachfolge- und Hilfsorganisationen gab es einen regen Informations- und Personalaustausch, bis hin zu Personalunionen in den Führungspositionen. Da sich die Mitgliedsorganisationen oft ähnelten, wenn sie nicht gar identisch waren, traten Meinungsdivergenzen, die es zwischen den einzelnen Mitgliedsorganisationen des Öfteren gab, kaum nach aussen.

254 Auffällig ist auch, dass einmal bestehende Organisationen oft nicht mit ihrer Inaktivität aufgelöst wurden, sondern pro forma weiterbestanden und eine andere Organisation als Ansprechpartner und Postadresse zur Verfügung stand. Ursache hierfür war die Unentschlossenheit, ob nicht doch noch Vermögenswerte identifiziert werden konnten, die dann hätten eingefordert

---

<sup>127</sup> <https://wjro.org.il/about-wjro/about-us-our-mission/> .

<sup>128</sup> <https://fodz.pl/?d=3&l=en> .

werden können. Die ausgebliebene Rückgabe- und Entschädigungspolitik des gesamten Ostblocks gab hierzu begründete Hoffnung für die Zukunft.

255 So stellte die JCR Inc. ihre aktive Tätigkeit bereits 1952 ein, aber noch in den 1970ern wurden Hannah Arendt und Salo Baron als deren Direktoren geführt und die mögliche Liquidation besprochen, ohne dass tatsächliche Schritte dokumentiert seien. Die JCR Inc. wurde per 26. März 1980 aufgelöst<sup>129</sup>, während ihre Gesellschafterin, die JRSO, die aktive Tätigkeit 1976 einstellte, in den Registern in New York jedoch immer noch als aktiv gelistet ist.<sup>130</sup>

256 Das Verhältnis der JCR Inc. zu ihrer Gründungsgesellschafterin, der «Conference on Jewish Relations» endete mit der Übertragung der Anteile der JCR Inc. auf die JRSO im Jahre 1947, wobei die Personalunion in Führungspositionen zu keinen inhaltlichen Änderungen in der Arbeit von Hannah Arendt und Gershom Scholem führte.

#### **D. «Verteilungspolitik» herrenloser «jüdischer Kulturgüter»**

257 Am 31. Mai 1946 beschrieb Jerome Michael vom US-State Department in Washington in einem Brief an den Bibliothekar der Kongressbibliothek in Washington die Prämisse im Umgang mit jüdischen Kulturgütern in Europa, die in die Hände der US-Armee fielen: «Nach der Vernichtung von Millionen europäischer Juden, einschließlich der meisten ihrer religiösen Führer, Gelehrten und Lehrer, und der Zerstreung der Überlebenden ist Europa kein Zentrum jüdischer Spiritualität und Kultur mehr und es ist sehr unwahrscheinlich, dass es wieder werden kann».<sup>131</sup>

258 Zur Verteilungspolitik gab es mehrere unterschiedliche Ansätze, die im Folgenden aufgezeigt werden.

---

<sup>129</sup> New York State, Department of State, Division of Corporations, Entity Information – DOS ID:617163: CERTIFICATE OF DISSOLUTION, File Nr. A655091-6 – <https://apps.dos.ny.gov/publicInquiry/EntityDisplay> .

<sup>130</sup> New York State, Department of State, Division of Corporations, Entity Information – DOS ID: 70196: ENTITY STATUS: ACTIVE | <https://apps.dos.ny.gov/publicInquiry/#search> .

<sup>131</sup> Jerome Michael an Dr. Luther H. Evans, 31. Mai 1946, NARA, LOC-EMCAP, box 34.

## 1. Ansatz Hebräische Universität Jerusalem (HUJ)

259 Die Zukunft jüdischer Kulturgüter in Europa wurde erstmals am 11. April 1943 in London im Rahmen eines Kongresses zum Thema «Restoration of Continental Jewish Museums, Libraries and Archives» diskutiert.<sup>132</sup> Der Historiker Cecil Roth führte dort aus, dass das deutsche Volk mit seiner systematischen Vernichtung der Juden jegliches Recht an jüdischen Kulturgütern verloren habe und man das talmudische Prinzip der «Gefangenenauslösung» (eine halachische Vorschrift, nach der Juden aus der Gefangenschaft von Nichtjuden zu befreien sind) anzuwenden und somit sämtliche Kulturgüter der Hebräischen Universität (HUJ) in Jerusalem zur Verwahrung zu überstellen habe.

260 Im März 1944 wurde an der HUJ durch deren Rektor, Leo Ary Mayer, der Ausschuss zur Rettung der Schätze der Diaspora («Komitee Otzrot HaGolah»), ins Leben gerufen. In diesen Ausschuss berief er Gershom Scholem, Martin Buber, Gotthold Weil, Moshe David Cassuto und den künftige Erziehungsminister Israels Ben-Zion Dinur.<sup>133</sup>

261 Im Januar 1946 wurde an der HUJ zudem eine juristische Fachkommission eingesetzt, die die rechtlichen Argumente für die Stellung der HUJ als allgemeine Treuhänderin für sämtliche jüdischen Kulturgüter liefern sollte, die als herrenlos eingestuft wurden. Dieser Kommission gehörte u.a. auch Nathan Feinberg an, ein jüdischer Völkerrechtler, der neben Berlin auch in der Schweiz studierte und welcher von 1922 bis 1924 als Sekretär des «Comité des Délégations Juives» tätig war.

262 Die beiden Hauptzielrichtungen des Memorandums vom März 1946 waren die Gefahr, dass der deutsche Staat erben würde, und die Vermeidung völkerrechtlich zwar zulässiger, hier aber unangebrachter Beschlagnahmen der Siegermächte als Reparationsleistungen aus dem Vermögen des kriegsverschuldenden Staates. Wörtlich heisst es: «Die von den Juden geraubten Schätze des Exils sind mithin nicht ‚Feindesgut‘, weder des deutschen Staates noch des deutschen Volkes, sondern sind auch nach ihrer Beschlagnahme Privatbesitz von Juden geblieben, von Einzelpersonen, Gemeinden, Institutionen usw.,

---

<sup>132</sup> Conference on the Restoration of Continental Jewish Museums, Libraries and Archives (London, 11. 4. 1943), in: Archiv der Hebräischen Universität, Ausschuss zur Rettung der Schätze der Diaspora, 1944 II.

<sup>133</sup> Archiv der Hebräischen Universität, Ausschuss zur Rettung der Schätze der Diaspora, 1944 II. ag, Jüdische National- und Universitätsbibliothek Jerusalem, 4°793/212.

denen sie vor der Beraubung, dem Diebstahl, der Konfiszierung oder dem Zwangsverkauf gehörten.»<sup>134</sup>

263 Zum Erbenspruch Deutschlands an geraubtem jüdischen Vermögen wird ausgeführt, dass es «zu dem natürlichen, elementarsten Gerechtigkeitsempfinden (gehöre), das sich gegen die Anerkennung eines solchen Erbanrechts auflehnt, eine Empörung, wie sie schon in den Worten des Propheten Elias zum Ausdruck kommt: «Gemordet hast du und hast auch schon geerbt.» »<sup>135</sup>

264 Gegen sämtliche Ansprüche anderer Staaten richtet sich der Passus: «Es wäre zudem ungerecht und bar jeder rechtlichen und ethischen Grundlage, wenn ein anderer Staat oder irgendeine andere Körperschaft den Wunsch hege, sich auf Kosten der Opfer des Volkes Israel zu bereichern.»<sup>136</sup> Schliesslich sei die «Hebräische Universität die einzige jüdische Universität auf der Welt und deren Bibliothek die nationale Bibliothek des Volkes Israel».<sup>137</sup>

265 Gershom Scholem und der Bibliothekar Abraham Yaari wurden sodann in den amerikanischen Sektor Deutschlands gesandt, um dort weitere Abklärungen zu treffen. Beide erhielten jedoch kein Visum von den Besatzungsmächten. Während Yaari enttäuscht nach Jerusalem zurückkehrte, gelang es Gershom Scholem, in der Schweiz ein Visum für die Tschechoslowakei zu erhalten, so dass er sich in Prag ab Juni 1946 ein Bild der dorthin verbrachten jüdischen Kulturgüter machen konnte. Bereits in Prag sah sich Gershom Scholem mit der Auflage konfrontiert, er habe die Zustimmung diverser Organisationen ehemaliger deutscher Juden in den USA und Palästina einzuholen. Zudem sei der Begriff der «Treuhanderschaft», den die HUU für sich in Anspruch nahm, «nicht ausformuliert».<sup>138</sup>

266 Bereits aus der Schweiz heraus hatte sich Gershom Scholem bemüht, eine Bestätigung für die HUU von Leo Baeck, der sich in London aufhielt und der bis

---

<sup>134</sup> Memorandum des juristischen Rats des Ausschusses für die Rettung der Schätze der Diaspora, in: Jüdische National- und Universitätsbibliothek Jerusalem, 4°793/212 I 1947.

<sup>135</sup> Memorandum des juristischen Rats des Ausschusses für die Rettung der Schätze der Diaspora, in: Jüdische National- und Universitätsbibliothek Jerusalem, 4°793/212 I 1947.

<sup>136</sup> Memorandum des juristischen Rats des Ausschusses für die Rettung der Schätze der Diaspora, in: Jüdische National- und Universitätsbibliothek Jerusalem, 4°793/212 I 1947.

<sup>137</sup> Memorandum des juristischen Rats des Ausschusses für die Rettung der Schätze der Diaspora, in: Jüdische National- und Universitätsbibliothek Jerusalem, 4°793/212 I 1947.

<sup>138</sup> Gershom Scholem, Bericht über meine Tätigkeit in Prag, Preßburg und Wien (1946), zit. nach Schidorsky, Burning Scrolls, S. 391.

zur deren Auflösung Präsident der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland war, zu erhalten. Dies blieb offenbar ohne Ergebnis.

267 Bei der Bewertung der Chancen für das Anliegen der HUU muss die Situation in Palästina 1946 beachtet werden. Die dortige instabile politische Situation und die nur vage Aussicht auf einen Jüdischen Staat führten zu starker Skepsis in den USA, was der Präsident der HUU bei einem Besuch im Sommer 1946 zu spüren bekam. Salo Baron als Vorsitzender der JCR Inc. bot zumindest eine Kooperation mit der HUU und ein gemeinsames Vorgehen an, zu dem es in der Folge dann auch kam.

268 In einem Schreiben der HUU von 1946 heisst es denn auch in Bezug auf die Breslauer Seminarbibliothek: «Eine beträchtliche Anzahl von Büchern des ehemaligen, nicht mehr existierenden Rabbinerkollegs in Wrocław (Breslau) befindet sich zurzeit auf tschechoslowakischem Staatsgebiet. Das Rabbinerseminar war eine Institution in Privatbesitz von grosser Bedeutung und seine reiche Sammlung religiöser Literatur wäre von grossem Nutzen in Palästina. Wenn die polnische Regierung entschiede, diese Werke der Hebräischen Universität als Treuhänderin des jüdischen Volkes anzuvertrauen, würde ein solcher Schritt als wichtiges Zeichen der Freundschaft und des guten Willens gegenüber dem jüdischen Volk in Palästina und anderenorts betrachtet werden.»<sup>139</sup>

269 Weitere Vorstösse unternahm die HUU nicht, um das gute Verhältnis zur Regierung in Prag nicht zu gefährden. So gelangten Bestände der Breslauer Jüdischen Gemeinde und des Rabbinerseminars an das Institut für Jüdische Geschichte in Warschau.<sup>140</sup>

## 2. Ansatz Library of Congress in Washington

270 Es gab andererseits auch Bemühungen von US-amerikanischer Seite, namentlich der «Library of Congress», sich zum alleinigen Treuhänder/Trustee benennen zu lassen.

---

<sup>139</sup> Archiv der Hebräischen Universität, Draft. Memo religious literature from Poland to Palestine, Ausschuss zur Rettung der Schätze der Diaspora, so zitiert in Yfaat Weiss, Von Prag nach Jerusalem.

<sup>140</sup> Bernhard Brilling, Das Archiv der Breslauer jüdischen Gemeinde (Das schlesisch-jüdische Provinzialarchiv). Seine Geschichte und seine Bestände, in: Jahrbuch der schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau 18 (1973), S. 258-284, hier 276.

271 Die Kongressbibliothek hatte bereits im Sommer 1945 eine Dependence in Europa eröffnet und ihr Direktor, Luther H. Evans, «erstellte und erteilte Anweisungen für die Mitwirkung am Umgang mit den von alliierten Streitkräften erbeuteten und beschlagnahmten Materialien».<sup>141</sup> Am 21. März 1946 erhielt die Kongressbibliothek tatsächlich eine Lieferung aus Wiesbaden. Im Begleitbrief machte Seymour J. Pomrenze jedoch klar: «Die 4712 übertragenen Objekte entsprechen den Spezifikationen, die die Art der zu übertragenden Objekte begrenzen ... und umfassen Bücher und andere Bibliotheksmaterialien, die der Arbeitsbereich des Instituts der NSDAP zur Erforschung der Judenfrage waren, umfasst jedoch nicht Material, das von der NSDAP aus anderen Ländern als Deutschland beschlagnahmt wurde und den normalen Rückerstattungsverfahren unterliegen würde.»<sup>142</sup>

## **E. Arbeiten JCR**

### **1. Aufgaben**

272 Aufgabe der JCR Inc. war die Übernahme, Erfassung und Verteilung der von den US-amerikanischen Streitkräften an sie übergebenen, als «erbenlos» erfassten Kulturgüter, die vor 1933 im Eigentum von jüdischen Gemeinden, Organisationen, Institutionen oder Personen gestanden hatten.

273 Ihr kam dabei die Position eines Treuhänders/Trustee zu, der seine Aufgaben im Namen und Auftrag der JRSO als offiziell von den USA anerkannten Nachfolgeorganisation ausführte.

### **2. Vorgaben und Entwicklungen Arbeit JCR**

274 Zum Verhältnis und zur Zusammenarbeit mit der HUJ wurde bereits vorne einiges ausgeführt. Somit wird verständlich, warum die HUJ federführend bezüglich der späteren Unterbringung der Bestände im Besitz der US-Armee und deren «Archival Depot in Wiesbaden» wurde. Dies blieb so, als der

---

<sup>141</sup> Robert G Waite, Returning Jewish Cultural Property: The Handling of Books Looted by the Nazis in the American Zone of Occupation, 1945 to 1952, Libraries & Culture. Volume 37, Issue 3, Summer 2002.

<sup>142</sup> Zitat in: Robert G Waite, Returning Jewish Cultural Property: The Handling of Books Looted by the Nazis in the American Zone of Occupation, 1945 to 1952, Libraries & Culture. Volume 37, Issue 3, Summer 2002.

Grossteil der Bestände, für den die Nachfolger und Erben nicht ermittelt werden konnten, zum «Depot der Commission on European Jewish Cultural Reconstruction Inc. (JCR) in Wiesbaden» überstellt und in die Verantwortung der dortigen Direktorin Hannah Arendt übergeben wurde.

275 Allen mit dem Thema Befassten der damaligen Zeit war klar, dass, obwohl bereits stark beschädigt und um Bestände in anderen Händen reduziert, die Breslauer Seminarbibliothek unter den verbliebenen Kulturgütern eine besondere Rolle für das künftige Gedächtnis und die Wissenschaft des Judentums einnehmen würde.

276 Hannah Arendts Bestrebungen sind sowohl aus dem Briefwechsel mit dem SIG und der ICZ als auch dem mit Gershom Scholem herauszulesen. Sie gingen unbestreitbar in die Richtung eines Zusammenhalts der verbliebenen Werke in einer Hand. Hierfür suchte sie den passenden Ort und meinte, ihn mit dem SIG in Zürich gefunden zu haben. Gleichwohl geriet sie mit dieser Vorstellung in den Bruderstreit zwischen den US-amerikanischen Nachfolgeorganisationen und dem mittlerweile gegründeten und damit besser positionierten Staat Israel. Somit wurden die in Wiesbaden vorhandenen Reste der Breslauer Seminarbibliothek aufgeteilt. Etwa ein Drittel erhielt die Israelische Nationalbibliothek in Jerusalem, einige Bände gingen an das Israelitische Zentralkomitee von Mexiko, und einige Doubletten an verschiedene Institutionen in den USA.

277 Die restlichen ca. 6'000 Werke sollten nach Zürich. Da nun schon eine weitere Aufteilung stattfand, wollte Hannah Arendt in jedem Fall vermeiden, dass die Bestände in der Schweiz wiederum aufgeteilt wurden.<sup>143</sup>

278 So schrieb sie am 19. Oktober 1949 an den SIG-Präsidenten Georges Brunshvig: «Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ein offizieller Beschluss unseres Verwaltungsrates die Einbeziehung der Schweiz in den Umverteilungsplan für zurückgewonnene Bücher bestätigt hat. In diesem Zusammenhang hat er vorgeschlagen, aber noch nicht beschlossen, die Überreste der Breslauer Seminarbibliothek der Schweiz zuzuordnen. Diese Sammlung sollte jedoch nach Meinung einiger Mitglieder unseres Vorstandes

---

<sup>143</sup> Vgl. Oded Fluss, in: Lea Haller, Im Reich der Bücher, NZZ Geschichte/Werkstatt 2021, S. 100 ff.

intakt bleiben, womit Sie nicht die Möglichkeit haben, diese Bücher an die verschiedenen jüdischen Gemeinden in der Schweiz zu verteilen.»<sup>144</sup>

279 Am 21. November 1949 legte sie nach und schrieb: «Über die Zuteilung der Breslauer Sammlung ist noch nicht entschieden, der Vorschlag an die Schweiz wurde jedoch unter der Bedingung gemacht, dass dieser Bestand erhalten bleibt und nicht an jüdische Institutionen verteilt wird.»<sup>145</sup>

### 3. Übertragung

280 Die ursprüngliche Idee der Erfassung, Bewahrung und künftigen Lagerung der aufgefundenen erbenlosen jüdischen Kulturgüter sah ein hierfür zu schaffendes Zentrum, oder aber die Angliederung an eine bereits bestehende Institution, wie etwa die Kongressbibliothek in Washington oder die Universitätsbibliothek in Jerusalem vor.

281 Die Verteilungspläne variierten zu Beginn. Wichtiger waren den Vertretern aus Washington und Jerusalem die Regelung der ersten Zugriffsrechte, um bedeutsame Bestände an ihren Standort zu holen. Um hier weitere Streitigkeiten zu vermeiden, wurde keine offizielle Regelung zu den Auswahlrechten getroffen. Die umtriebigen Aktivitäten der Vertreter aus Jerusalem führte jedoch oftmals zu deren Zugriffsrechten oder aber zu Abänderungen bereits getroffener Zuweisungen zuungunsten anderer Standorte.

282 Zur Verteilung fasste der Verwaltungsrat (Board) der JCR Inc. schliesslich folgende Festlegung: Insgesamt 85% des Kulturguts wurden nach Israel und in die USA verschickt, wobei trotz angedachter «hälftiger Teilung» die Hälfte Israels grösser und wohl auch wertiger ausfiel; 8% gingen an westeuropäische Länder (die Hälfte ging an Grossbritannien), und die restlichen 7% wurden an

---

<sup>144</sup> «I am glad to tell you that an official decision of our Board of Directors has confirmed the inclusion of Switzerland in the re-allocation plan for recovered books. In this connection it has proposed, but not yet decided, to allocate to Switzerland the remnants of the Breslau Seminary Library (Fra(e)nkelsche Stiftung). However, this collection, in the opinion of some members of our board, should be kept intact, so that you would not have the possibility of distributing these books among the various Jewish communities in Switzerland.» AfZ: IB SIG-Archiv: Ressort Kulturelles / Jüdische Bücher aus Deutschland / Breslauer Seminarbibliothek.

<sup>145</sup> «The allocation of the Breslau collection has not yet been decided, but the proposition to Switzerland was made on condition that this unit be kept intact and not be distributed among Jewish institutions.» AfZ: IB SIG-Archiv: Ressort Kulturelles / Jüdische Bücher aus Deutschland / Breslauer Seminarbibliothek.

Südafrika, Argentinien, Brasilien, Australien, Kanada und Westdeutschland verteilt.<sup>146</sup>

283 Die JCR Inc. musste ihre praktische Arbeit in nur zwei Jahren ausführen, da die Lagerbedingungen in Wiesbaden ungünstig für die teilweise bereits im Krieg beschädigten Kulturgüter waren. Hätte man die Verteilung, und sei es nur für eine gründlichere Erfassung, weiter hinausgezögert, wären einige Bestände bereits nicht mehr nutzbar gewesen. Selbst zu den verteilten Gegenständen, insbesondere zu Büchern und Druckerzeugnissen, erhielt die JCR Inc. Beschwerden über den schlechten Zustand.

284 Zugleich war offenbar der Apparat und insbesondere das Personal nicht dauerhaft zu finanzieren, weshalb man 1952 die Geschäftsstelle schloss und somit offiziell nur noch über das Büro der JRSO erreichbar war.

285 Da man nicht wusste, ob die Alliierten nicht auch nach 1952 noch Kulturgüter auffinden würden und da die Verhandlungen mit den osteuropäischen Staaten um die Herausgabe von eingezogenen jüdischen Vermögenswerten noch liefen, verzichtete man auf eine offizielle Auflösung der JCR Inc. Erst per 26. März 1980 wurde sie dann aufgelöst.<sup>147</sup>

286 In der Abschlussübersicht «World distribution of books 1 July 1949 until 31 January 1952»<sup>148</sup> werden die verteilten Kulturgüter nach Kategorien und Staaten aufgelistet. Im Bericht findet sich die Anzahl von 7'843 Büchern, die insgesamt in die Schweiz gesandt wurden. Wieviele Bücher davon auf das Breslauer Seminar entfallen, lässt sich nicht eruieren.

287 Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Zahlen aus Berichten der JCR Inc. mit Vorsicht zu verwenden sind, da sie widersprüchlich sein können. Wird an einigen Stellen von «Kisten» gesprochen, sind es anderswo «Bücher» und wieder anders «Bände». Teils scheint es sich um übernommene Zahlen aus anderen Berichten zu handeln, teils oblag es den Empfängern, die Bestände zu erfassen und an die JCR Inc. zu übermitteln, die diese dann in ihre Berichte übernahm. Am Ende handelte es sich regelmässig

---

<sup>146</sup> <https://www.jewishvirtuallibrary.org/jewish-cultural-reconstruction-inc-jcr> .

<sup>147</sup> New York State, Department of State, Division of Corporations, Entity Information – DOS ID:617163: CERTIFICATE OF DISSOLUTION, File Nr. A655091-6 – <https://apps.dos.ny.gov/publicInquiry/EntityDisplay> .

<sup>148</sup> [https://forms.claimscon.org/Judaica/historical\\_overview.pdf](https://forms.claimscon.org/Judaica/historical_overview.pdf) .

auch nur um Schätzungen, was bei dem gewaltigen Umfang der Aufgabe und der kurzen dafür vorhandenen Frist erklärlich scheint.

## **V. Vereinbarung JCR – SIG und Übergabe an SIG**

### **A. Verhandlungen JCR – SIG**

288 Ende 1949 wurde die JCR Inc. nicht nur von den US-Behörden als Treuhänder des gesamten Jüdischen Volkes in Fragen der Rückgabe von Kulturgütern anerkannt, sondern die JCR Inc. debattierte bereits über Fragen der konkreten Umverteilung dieser Kulturgüter.<sup>149</sup>

289 An Board-Meetings der JCR Inc. nahmen beispielsweise Repräsentanten der Commission on European Jewish Cultural Reconstruction, des World Jewish Congress, der Agudas Israel World Organization, der American Federation of the Jews from Central Europe und der Hebrew University Jerusalem teil.

290 Die erste Entscheidung zu den Beständen der Breslauer Bibliothek, die durch die JCR Inc. zur Verteilung standen, fiel in der Sitzung vom 19. Dezember 1949 im Beschluss mit der Ziffer 1: «Etwa 2,500 Bücher, ausgewählt durch Dr. Shunami von den ca. 11'000 Breslau Büchern sollten an die Hebrew University nach Jerusalem gehen. Vom Rest der Breslau Bücher soll eine Hälfte in die Schweiz und die andere nach Argentinien gehen.»<sup>150</sup>

291 Im Protokoll zur Sitzung vom 12. April 1950 wird das Protokoll zur Sitzung vom 19. Dezember 1949 korrigiert. Nun soll die Entscheidung heissen: «Etwa 5'000 Bücher, ausgewählt durch Dr. Shunami, von den ca. 11'000 Breslau-Büchern (sollen nach Jerusalem), der Rest geht in die Schweiz.»<sup>151</sup>

292 Die dem Protokoll des Board-Meetings der Direktoren der JCR Inc. vom 21. Dezember 1950 als Anlage II angefügte Aufstellung spricht von 5'766 Werken «Hebraica», 37 Werken «Yiddish», 1'177 Werken «Deutsche Hebraica» und 463 «Periodicals», die 1950 in die Schweiz gesandt wurden, wobei deren Ursprung nicht erwähnt wird, weshalb eine Zuordnung zur Bibliothek des Breslauer Seminars nicht möglich ist.

---

<sup>149</sup> So Ray Schrire in seinem Kommentar zu: Jewish Cultural Reconstruction, Inc., Special Meeting of the Board of Directors, December 19, 1949, Department of Special Collections, Stanford University Libraries, Stanford, Calif., M0580: Salo Wittmayer Baron Papers, Box 231, Folder 15.

<sup>150</sup> Jewish Cultural Reconstruction, Inc., Special Meeting of the Board of Directors, December 19, 1949, Department of Special Collections, Stanford University Libraries, Stanford, Calif., M0580: Salo Wittmayer Baron Papers, Box 231, Folder 15.

<sup>151</sup> JCR Inc. Minutes of Special Meeting of the Board of Directors, April 12, 1950, S. 1.

- 293 Dem Beschluss der JCR Inc. waren zahlreiche Schreiben, Besuche und Gespräche mit Bitten um Berücksichtigung von Vertretern des SIG vorausgegangen. Erwähnt werden sollen hier die im Archiv für Zeitgeschichte abgelegten Schreiben von Dr. Bernhard Heller (2. Mai 1949), Alfred Goetschel (4. Mai 1949), L. Littmann (5. Mai 1949), und Dr. Georges Brunschvig (17. Und 20. Mai 1949) jeweils an Vertreter der JCR Inc., sowie der Besuch von Max Dreifuss in Frankfurt/Main im Mai 1949.
- 294 Die JCR Inc. antwortete zunächst recht harsch. Am 27. Mai 1949 erhielt der SIG ein Schreiben der JCR Inc., in welchem E.G. Loewenthal mitteilte: «In Offenbach stehen wir vor dem Abschluss unserer Tätigkeit und wir glauben kaum, dass, da der weitaus grösste Teil des Materials bereits verpackt und absendebereit ist, wir Ihnen im Moment behilflich sein können.»<sup>152</sup>
- 295 Am 9. Juni schaltete sich dann nach einem Gespräch mit Dr. Taubes Salo W. Baron aus New York ein und sicherte zu, den SIG zu berücksichtigen.<sup>153</sup>
- 296 Es folgten mehrere Besuche von Max Dreifuss in Frankfurt/Main und Wiesbaden. Schliesslich teilte Hannah Arendt am 19. Oktober 1949 für die JCR Inc. mit: «Ich bin froh, Ihnen mitteilen zu können, dass eine offizielle Entscheidung unseres Board of Directors bestätigt, die Schweiz in den Plan der Umverteilung der (jüdischen) Kulturgüter einzubeziehen. In dieser Beziehung wurde vorgeschlagen aber noch nicht entschieden, die Reste der Breslauer Seminarbibliothek (Fraenkelsche Stiftung) in die Schweiz zu verbringen. Jedoch soll diese Sammlung, nach der Auffassung einiger Board-Mitglieder, zusammengehalten werden, weshalb Sie nicht die Möglichkeit haben würden, diese Bücher unter ihren Jüdischen Gemeinschaften in der Schweiz zu verteilen.»<sup>154</sup>
- 297 Dem Schreiben ist eine Liste mit Bücherthemen beigelegt, die insgesamt 10'451 Bücher umfasst. Die Aufstellung stellt somit eher eine Gesamtaufstellung als eine speziell für die Schweiz gedachte dar.
- 298 Nachdem trotz forscher Anfragen von Georges Brunschvig für den SIG bei der JCR Inc. noch Anfang Dezember 1949 keine verbindliche Entscheidung

---

<sup>152</sup> IB-SIG-Archiv\_00002079, S. 10.

<sup>153</sup> Schreiben von JCR Inc. an SIG vom 8. Juni 1949, IB-SIG-Archiv\_00002079, S. 12.

<sup>154</sup> Schreiben Hannah Arendt für JCR Inc. an SIG vom 19. Oktober 1949, IB-SIG-Archiv\_00002079, S. 25.

zustande gekommen war, fand am 19. Dezember 1949 in Zürich ein Treffen zwischen Hannah Arendt, Max Dreifuss, Dr. Taubes und L. Littmann statt.

299 Im Ergebnis verfasste Georges Brunschvig am 21. Dezember 1949 ein offenbar von Hannah Arendt angefordertes Bestätigungsschreiben, in welchem die Bereitschaft zur Übernahme von Teilen oder der ganzen Breslauer Seminarbibliothek bekundet wurde. Es wurde darin nochmals appelliert, die gesamten Bestände in die Schweiz zu senden und keine weitere Teilung vorzunehmen.<sup>155</sup>

## **B. «Agreement» JCR – SIG 1950**

300 Mit Schreiben vom 21. Januar 1950 übersandte die JCR Inc. eine Standardversion eines Überlassungsvertrages in englischer und deutscher Sprache mit handschriftlichen Anpassungen.<sup>156</sup>

301 Der ursprüngliche Text enthielt:

1. Das Verbot einer Veräusserung oder anderweitigen Verfügung, einschliesslich eines Tausches gegen andere Bücher ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der JCR Inc.
2. Die Pflicht zur Empfangsbestätigung und Übersendung eines Inventarverzeichnisses der Werke an die JCR Inc.
3. Die Retournierung aller bereits vorhandenen Werke (Doubletten mit Bestandswerken) an JCR Inc.
4. Die Pflicht zur Herausgabe aller Werke, die binnen zwei Jahren von einem Anspruchsteller (nach den alliierten Rückgabegesetzen) eingefordert werden, an den Antragsteller oder an die JCR Inc.
5. Die Pflicht zur Herausgabe von Werken, die die JCR. Inc. an einen anderen Ort verteilen möchten, ebenfalls innerhalb von zwei Jahren und bis zu maximal 10% der übergebenen Werke.

302 Hannah Arendt wies in diesem Schreiben darauf hin, dass den bereits gepackten über 70 Bücherkisten noch ca. 1'000 Bände «zur Verteilung an die Gemeinden in der Schweiz» beigelegt wurden, um eine Verteilung der Bestände der Breslauer Seminarbibliothek zu vermeiden. Der SIG habe die Kosten des

---

<sup>155</sup> Schreiben SIG an JCR Inc. vom 21. Dezember 1949, IB-SIG-Archiv\_00002079, S. 35.

<sup>156</sup> «Agreement between JCR Inc. and Recipient Libraries», IB-SIG-Archiv\_00002079, S. 38.

Transports zu tragen und dafür zu sorgen, dass sämtliche Empfänger von Büchern die entsprechende Vereinbarung unterzeichnen.

303 Bereits im nächsten Schreiben vom 2. März 1950<sup>157</sup> erwähnte Hannah Arendt, dass sie mit Bedauern zur Kenntnis nehme, dass der SIG die Seminarbibliothek doch auf verschiedene Gemeinden verteilen wolle. Sie forderte den SIG auf, darauf zu achten, dass «der Leihgabe-Charakter an die anderen Bibliotheken festgehalten wird.» Die Bestimmung, wonach Doubletten an die JCR Inc. zurückgegeben werden müssten (Ziffer 3 der Vereinbarung), gelte für die ehemaligen Bestände der Breslauer Seminarbibliothek nicht.

304 Am 30. März 1950 wurde die modifizierte Version der Überlassungsvereinbarung zwischen der JCR Inc. und dem SIG vom SIG in Zürich unterzeichnet und nach Gegenzeichnung durch Hannah Arendt für die JCR Inc. in New York am 12. April 1950 retourniert.<sup>158</sup>

305 Englischer Text des Agreement between Jewish Cultural Reconstruction, Inc. and Union of Jewish Communities Switzerland:

1. No books received may be sold, nor may any be exchanged for other books without the permission of Jewish Cultural Reconstruction obtained prior to the exchange.

2. The recipient will furnish Jewish Cultural Reconstruction with an itemized receipt, listing authors and their titles, within six months after the delivery of each shipment.

3. The recipient will place at the disposal of Jewish Cultural Reconstruction all duplicates of the about 1000 volumes Judaica and Periodica already in the library to which they will be attributed. This obligation does not include the remnants of the Breslau Seminary Library.

4. Any books identified by a claimant as his property to the satisfaction of Jewish Cultural Reconstruction within two years of its delivery to the recipient shall be returned promptly to the claimant or to Jewish Cultural Reconstruction upon the latter's request.

---

<sup>157</sup> Schreiben der JCR Inc. an den SIG vom 2. März 1950, IB-SIG-Archiv\_00002079, S. 41.

<sup>158</sup> Agreement between JCR Inc. and "Union of Jewish Communities in Switzerland" 12. April 1950/30. März 1950, IB-SIG-Archiv\_00002079, S. 58.

306 Im Vergleich zum Muster von JCR fehlt die Ziff. 5:<sup>159</sup> «Any book which Jewish Cultural Reconstruction may desire to re-allocate to another library within two years of its delivery to the recipient shall likewise be promptly returned to Jewish Cultural Reconstruction upon its request. However, the total number of items requested for re-allocation shall not exceed 10 % of the number of items allocated to the recipient».

### **C. Eintreffen der Bücher in die Schweiz und Übergabe an SIG**

307 Im April 1950 trafen verpackt in 73 Bücherkisten im Zollfreilager Genf ca. 6'000 Bände und 1'000 weitere Bände zur Verteilung ein und wurden vom SIG übernommen, der die Bestände in der Genfer Israelitischen Gemeinde einlagerte.<sup>160</sup>

308 Am 8. Juni 1951 teilte der SIG Hannah Arendt, wohl auf deren Erinnerung an eine Inventarisierung, mit, dass die Lieferung «bis auf wenige Kisten inventarisiert seien» und man die Liste baldmöglichst übersende.<sup>161</sup>

309 In einem Schreiben vom 27. November 1951 kündigte der SIG schliesslich an, mit separater Post einen «Katalog» der übergebenen Bücher gemäss Vereinbarung zu übersenden.<sup>162</sup> Mit Schreiben vom 10. Januar 1952 übersandte der SIG schlussendlich «den noch fehlenden Teil von 13 Seiten zum Katalog»<sup>163</sup>

310 Diese Katalogisierung erfolgte durch die Bibliothekare der Israelitischen Gemeinde Genf.

---

<sup>159</sup> IB-SIG-Archiv\_00002079.

<sup>160</sup> Bereits hier gibt es abweichende Zahlen. Im Brief vom 6. April 1950 erwähnt Hannah Arendt «ca.7'500 Bücher», Brief JCR Inc. an SIG vom 6. April 1950, IB-SIG-Archiv\_00002079, S. 60.

<sup>161</sup> Brief SIG an Hannah Arendt c/o JCR Inc. vom 6. April 1951, IB-SIG-Archiv\_00002079, S. 66.

<sup>162</sup> Brief SIG an JCR Inc. vom 27.11.1951, IB-SIG-Archiv\_00002079, S. 77.

<sup>163</sup> Brief SIG an JCR Inc. vom 10.01.1952, IB-SIG-Archiv\_00002079, S. 78.

## **VI. Breslauer Bibliothek: SIG bis heute**

### **A. Verteilung Basel – Zürich – Genf**

311 Bereits im Mai 1945, also noch bevor überhaupt eine Berücksichtigung der Schweiz bei der Verteilung von Büchern, die von der JCR Inc. verteilt wurden, feststand, hatte Oberrabbiner Dr. Taubes bereits die Jüdischen Gemeinden und Institution bezüglich ihres Bedarfes an zusätzlichen Büchern befragt.<sup>164</sup>

312 Dies führte zu verschiedenen Listen mit Wünschen aus Gemeinden und Institutionen, die sämtlich im Archivbestand «IB-SIG-Archiv\_00002081» hinterlegt sind.

313 Inwieweit diese Bedarfe aus den zusätzlich übersandten Werken befriedigt wurden, lässt sich nicht mehr nachvollziehen.

314 Mit der vom SIG angedachten Verteilung der Bestände der Breslauer Seminarbibliothek wurde 1952 begonnen. Am 28. Januar 1952 wurde eine Einladung zu einem ersten Termin versandt, an dem die Bibliothekare und Rabbiner der Israelitischen Gemeinde Basel, der Israelitischen Gemeinde Genf und der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich teilnehmen sollten.

315 In einer für Jean Nordmann vom Sekretariat des SIG erstellten Aktennotiz zur geplanten Sitzung vom 4. Februar 1952 wird festgehalten: «Die Bücher sind und bleiben gemäss Abmachung mit der Jewish Cultural Reconstruction Inc., New York, Eigentum des S.I.G. Sie werden den drei Grossgemeinden als Leihgaben dauernd zur Verfügung gestellt.»<sup>165</sup>

316 Anträge auf Berücksichtigung erfolgten auch von anderer Seite. Beispielhaft sei die «Schweizerische Thora- und Talmudschule» in Montreux aufgeführt, die die Zeitungsberichte zur Übergabe der Bücher an den SIG zum Anlass für einen eigenen Antrag nahm, die aber wohl keine Werke aus der ehemaligen Breslauer Seminarbibliothek erhielt.<sup>166</sup>

---

<sup>164</sup> Aktennotiz des Sekretariats des SIG vom 6.5.1945, IB-SIG-Archiv\_00002081, S. 22.

<sup>165</sup> Aktennotiz des Sekretariats des SIG für Jean Nordmann vom 4.2.1952, IB-SIG-Archiv\_00002083, S. 5.

<sup>166</sup> Korrespondenz SIG – Schweizerische Thora- und Talmudschule, Montreux aus 1952, IB-SIG-Archiv\_00002083, S. 15-20.

- 317 Die Verhandlungen um die Verteilung der in Genf lagernden Bestände gestalteten sich schwierig. Als Zeichen des guten Willens verfügte der SIG im Mai 1952, je zwei Kisten Bücher an die Gemeinden in Basel und Zürich zu senden.<sup>167</sup>
- 318 In einem Schreiben vom 30. Juni 1952 beschwerte sich die Gemeinde in Basel, dass man ihr zwei Kisten mit Büchern und der ICZ in Zürich ganze 49 Kisten zugesandt habe. Dies widerspräche der Vereinbarung, dass nur die Rabbiner der drei Gemeinden gemeinsam über eine Verteilung zu bestimmen hätten.<sup>168</sup> In den Archivalien lässt sich keine Grundlage für diese Behauptung finden.
- 319 Bis zum Dezember 1952 kam es zu keiner Einigung über die Verteilung, wohl aber zu bestimmten Vorentscheidungen. Dazu zählt, dass die Gemeinde in Genf 14 Kisten aussonderte und erklärte, hieran ein Interesse zu haben. 49 Kisten gab sie zur Verteilung an die Gemeinden in Basel und Zürich frei.<sup>169</sup>
- 320 Der von Basel unterbreitete praktische Plan der weiteren Verteilung («Goldschmidt-Plan»<sup>170</sup>) wurde in der Sitzung vom 8. Dezember 1952 abgelehnt und die bisherige Verteilung, insbesondere 6 Kisten nach Zürich, anerkannt.<sup>171</sup>
- 321 Am 22. Dezember 1952 kam es schliesslich zu einem Treffen von Vertretern aller drei Gemeinden in Genf, während der weitere 36 Kisten zur Verteilung gelangten, während 13 ungeöffnet blieben und weitere 10, von Genf beansprucht, nicht in Augenschein genommen werden konnten.<sup>172</sup>
- 322 Der Bibliothekar der ICZ teilte dem SIG in einem Schreiben im März 1953<sup>173</sup> mit, man habe 35 Kisten ausgepackt und davon seien 9 Kisten nach Basel, 6

---

<sup>167</sup> Notiz über Auslieferung durch Sekretariat SIG vom 26.05.1952.

<sup>168</sup> Schreiben der Gemeinde Basel an die Gemeinde in Genf vom 30.06.1952, IB-SIG-Archiv\_00002083, S. 22.

<sup>169</sup> Protokoll 9 der SIG Geschäftsleitungssitzung vom 12.11.1952, so zitiert in Zusammenstellung der Geschäftsleitung des SIG vom 26.11.1952, IB-SIG-Archiv\_00002083, S. 44.

<sup>170</sup> Victor Goldschmidt, «Vorschlag für einen Verteilungsmodus der Breslau-Bücher» von Ende November 1952», IB-SIG-Archiv\_00002083, S. 55.

<sup>171</sup> Kurzprotokoll betreffend die Aufteilung der Breslauer Seminarbibliothek vom 8.12.1952, IB-SIG-Archiv\_00002083, S. 58.

<sup>172</sup> Schreiben des Herrn A. Zulicki an den Präsidenten der Israelitischen Gemeinde Basel vom 5.1.1953, IB-SIG-Archiv\_00002083, S. 77.

<sup>173</sup> Schreiben der Bibliothek der ICZ an SIG vom 25.3.1953, IB-SIG-Archiv\_00002083, S. 82.

Kisten an die ICZ und weitere 4 nach Montreux (Doubletten) gelangt. Die restlichen 16 Kisten sollten im April 1953 verteilt werden.

323 Da der SIG aus der Europazentrale des American Joint Distribution Committee offenbar laufend weitere Bücher erhalten hatte, lässt sich nicht bestimmen, ob die Bücher an Montreux, wie in der Folge auch weitere an die IRG, an Lugano und weitere Gemeinden, tatsächlich aus den Beständen der Breslauer Seminarbibliothek stammen oder aus den Extralieferungen. Dies liesse sich nur durch einen Augenschein klären, da die Breslauer Seminarbibliothek sämtliche Werke mit einem Stempel gekennzeichnet hat.

324 In einem Schreiben des SIG an die Israelitische Religionsgesellschaft Zürich (IRGZ) teilte der SIG mit, dass die an die IRGZ übergebenen Bücher Doubletten gewesen seien und deshalb nicht den Beschränkungen der Vereinbarung mit der JCR Inc. unterlägen. Die IRGZ könne frei über diese Bücher verfügen.<sup>174</sup>

325 Im Dezember 1953, zu einem Zeitpunkt, als die Verteilung weitestgehend abgeschlossen war, teilte die Bibliothek in Basel mit, dass ihre Katalogisierung der Werke noch immer nicht abgeschlossen sei und beantragte eine Kostenbeteiligung des SIG als Eigentümer der übergebenen Bücher. Dies wurde vom SIG am 23. Dezember 1953 abgelehnt.<sup>175</sup>

## **B. Bestandesabwicklung an den drei Standorten**

326 Im Jahre 1957 forderte der Präsident des SIG, Georges Brunschvig, die Bibliothek der ICZ auf, den Stand der Inventarisierungen für all drei Standorte (Zürich, Basel und Genf) zu ermitteln.<sup>176</sup>

327 Diese Aufforderung wurde in einem Schreiben des SIG an alle drei Gemeinden vom 9. Juli 1957 wiederholt.<sup>177</sup>

---

<sup>174</sup> Schreiben des SIG an IRG vom 22.10.1954, IB-SIG-Archiv\_00002083, S. 132.

<sup>175</sup> Schreiben der Bibliothek Basel an SIG vom 6.12.1953, IB-SIG-Archiv\_00002083, S. 123 und Antwort des SIG vom 23.12.1953, IB-SIG-Archiv\_00002083, S. 125.

<sup>176</sup> Schreiben des SIG an ICZ vom 29.6.1957, IB-SIG-Archiv\_00002084, S. 7.

<sup>177</sup> Schreiben des SIG an IGB, CIG und ICZ vom 6.7.1957, IB-SIG-Archiv\_00002084, S. 11.

- 328 Zunächst antwortete allein Genf, dass man die Werke in «drei separate Dossiers klassiert» und «sämtlich mit laufender Nummer versehen» habe.<sup>178</sup> Nach Erinnerung antwortete die ICZ am 3. September 1957, man habe «die Judaica mit ganz wenigen Ausnahmen in unseren Katalog aufgenommen» aber «nur ein sehr kleiner Teil der Hebraica sei katalogisiert worden»<sup>179</sup>. Die IGB antwortete am 5. September 1957: «Der uns zugewiesene Teil der Seminarbibliothek Breslau wurde seiner Zeit den Beständen unserer Bibliothek beigefügt.»<sup>180</sup>
- 329 Die Anfrage an die drei Gemeinden wurde 1961 wiederholt.<sup>181</sup> Genf wiederholte in der Antwort die Aussagen von 1957 und fügte zur Nutzung hinzu, dass die Bücher einfach zu finden seien und überwiegend von «Religiösen» ausgeliehen würden.<sup>182</sup> Die ICZ berichtete, ihre Katalogisierungsarbeiten würden weitergeführt und seien «zum grossen Teil bereits abgeschlossen». Zur Benutzung wird hinzugefügt: «Die Bücherei wird von unserer Leserschaft, wenn auch nicht rege, benützt.»<sup>183</sup> Basel antwortete, «der grösste Teil der Bücher aus dem Bestände der Seminarbibliothek (sei) in nach Sachgebieten geordnete(n) Inventarlisten aufgenommen» und würde «von unserer Leserschaft benützt».<sup>184</sup>
- 330 Für die Zeit zwischen 1961 und 1982 lassen sich keine Aussagen zu Arbeiten am Bestand der ehemaligen Breslauer Seminarbibliothek in den drei Gemeinden feststellen. Am 24. Juni 1982 schrieb der Leiter des Ressorts Religiöses, David Rothschild, an die drei Bibliothekskommissionen<sup>185</sup> und fasst den Status Quo wie folgt zusammen: «In Zürich (ICZ) sind die Bücher der Breslauer Bibliothek eingeordnet, werden aber praktisch nicht benützt und angefordert. In Genf und Basel liegen die Bücher seit Jahrzehnten in Kisten verpackt unbenützt. ... Die Kosten für eine vollständige Katalogisierung werden sich auf Fr. 60-80'000.- belaufen. Diese Mittel sind augenblicklich nicht vorhanden. ... Aus vorne genannten Gründen überlegt sich die GL, ob es nicht im Interesse der Breslauer Bibliothek und im Sinne der uns übertragenen Verantwortung sei,

---

<sup>178</sup> Schreiben CIG an SIG vom 19.7.1957, IB-SIG-Archiv\_00002084, S. 10.

<sup>179</sup> Schreiben ICZ an SIG vom 3.9.1957, IB-SIG-Archiv\_00002084, S. 13.

<sup>180</sup> Schreiben IGB an SIG vom 5.9.1957, IB-SIG-Archiv\_00002084, S. 14.

<sup>181</sup> Schreiben des SIG an ICZ vom 12.5.1957, IB-SIG-Archiv\_00002084, S. 15.

<sup>182</sup> Schreiben CIG an SIG vom 29.5.1961, IB-SIG-Archiv\_00002084, S. 17.

<sup>183</sup> Schreiben ICZ an SIG vom 30.5.1961, IB-SIG-Archiv\_00002084, S. 18.

<sup>184</sup> Schreiben IGB an SIG vom 30.5.1957, IB-SIG-Archiv\_00002084, S. 19.

<sup>185</sup> Schreiben des SIG an Bibliothekskommissionen der IGB, CIG und ICZ vom 24.6.1982, IB-SIG-Archiv\_00002090, S. 2.

die ganze Bibliothek einer geeigneten Stelle in Israel zu übergeben – wo dann die Bibliothek doch zur optimalen Benützung gelangen würde.»

331 Auf diesen Vorschlag reagierte die ICZ empört mit Schreiben vom 9. Juli 1982.<sup>186</sup>

Da die Bücher in Zürich ordentlich katalogisiert und benützt würden, schlage man stattdessen vor:

a) Die Gemeinden Genf und Basel seien zu bitten, diese Bücher in ihren Bibliotheken aufzustellen und

b) mit der ICZ zusammenzuarbeiten, damit die Katalogisierung hier vorgenommen wird, sowie

c) die Kosten dafür durch die Georges- und Jenny-Bloch-Stiftung übernehmen zu lassen.

332 Es folgte ein Austausch mit Verantwortlichen und Experten, und am 29. Dezember 1982 schlug der Ressortleiter Religiöses des SIG der Geschäftsleitung des SIG einen Antrag an das Central Committee des SIG vor, man möge sich zwischen drei Alternativen entscheiden:

«a) Ueberlassung an die drei Gemeinden ICZ/ Basel/ Genf, mit der Auflage gemeinsam für die Erstellung eines Gesamtkataloges bemüht zu sein, der sodann allen Gemeinden und Interessenten zugänglich ist

b) Ueberführung aller Bibliotheksteile an einen zentralen Ort in der Schweiz (z.B. schweizer Jeschiwa)

c) Ueberführung der gesamten Bibliothek nach Israel an eine geeignete Stelle, wofür deren Benützung Gewähr gegeben ist (z.B. Bar Ilan Universität oder ähnliche Organisation).»<sup>187</sup>

333 Am 5. Juli 1983 teilte der SIG dem Schocken-Institute in Jerusalem, welches seine Bibliothek als Standort für die Breslauer Seminarbibliothek angeboten hatte, mit, dass man derzeit nicht an eine Verlegung der Bestände denke. «Sie

---

<sup>186</sup> Schreiben ICZ an SIG vom 9.7.1982, IB-SIG-Archiv\_00002090, S. 6.

<sup>187</sup> Schreiben des Ressorts Religiöses SIG an GL des SIG vom 29.12.1982, IB-SIG-Archiv\_00002090, S. 16.

bleiben in den Bibliotheken der Gemeinden Zürich, Basel und Genf, wo sie bereits katalogisiert oder aufgelistet sind.»<sup>188</sup>

334 Die Katalogisierung wurde in den Folgejahren vorangetrieben, insbesondere in Genf. Finanzierungsversuche für die eigentliche Restauration scheiterten aber an fehlenden Eigenmitteln bei den Gemeinden und dem SIG.

### **C. Rückführungen nach Zürich**

335 Im Jahre 2006 wurden die Bestände der IGB aus Basel an die Bibliothek der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich (ICZ) übergeben.<sup>189</sup>

336 Im Jahre 2017 erfolgte die Übergabe der Bestände der CIG aus Genf an die Bibliothek der ICZ.

337 Beide Übergaben erfolgten nach den Aussagen des heutigen Bibliothekars der ICZ Oded Fluss ohne Begründung sowie ohne weitere Ankündigung und ohne dazugehörige Papiere.<sup>190</sup>

### **D. Vereinbarung SIG – ICZ**

338 Am 28. März 2019 wurden die neuen tatsächlichen Umstände vom SIG und der ICZ in einer neuen Vereinbarung zwischen dem SIG und der ICZ geregelt.<sup>191</sup>

339 Zunächst wurde Bezug auf die Vereinbarung vom 30. März 1950 zwischen der JCR Inc. und dem SIG genommen und festgestellt, dass sich seit dem 1. Januar 2019 sämtliche ehemals übergebenen Bücher nun in der Bibliothek der ICZ befänden.

---

<sup>188</sup> Schreiben des SIG an The Jewish Theological Seminary of America, Schocken Institute, Jerusalem, vom 5.7.1983, IB-SIG-Archiv\_00002090, S. 20.

<sup>189</sup> Vgl. Gabriel Heim: Nie über die Bücher gegangen. in: tachles 22. März 2019.

<sup>190</sup> Gespräch Oded Fluss mit den Gutachtern am 4. September 2023 in der Bibliothek der ICZ.

<sup>191</sup> Vereinbarung zwischen SIG und ICZ vom 28. März 2019 Anhang 3.

- 340 Die ICZ verpflichtete sich zur fachgerechten Lagerung und Zugänglichmachung als gesonderte Einheit, den Schweizer Bestand als Eigentum des SIG zu kennzeichnen und eine Benutzungsordnung vom SIG genehmigen zu lassen.
- 341 Für die Lagerung erhielt die ICZ vom SIG den jährlichen Betrag von CHF 5'000, die Versicherung erfolgt durch den SIG. Beide Seiten erklärten, den Gesamtbestand in der Schweiz zu behalten und öffentlich zugänglich zu machen.
- 342 Die ICZ verpflichtete sich zudem, entsprechende Drittmittel zum Erhalt der Bestände einzuwerben.
- 343 Der Vertrag kann erstmals von einer Partei mit einer Frist von zwei Jahren auf den 31. März 2029 gekündigt werden.
- 344 Seit die Bücher der ehemaligen Breslauer Seminarbibliothek vollständig in der Bibliothek der ICZ lagern, werden sie fachgerecht aufbewahrt und rege genutzt.
- 345 Die Bestände sind anhand der alten Listen aus den drei Standorten Basel, Genf und Zürich von 1961 den ursprünglichen Standorten zuzuordnen und sind nun getrennt erfasst von anderen Bibliotheksbeständen.<sup>192</sup>

---

<sup>192</sup> Vgl. <https://breslauersammlung.com/> ; <https://icz.org/institutionen/bibliothek/> .

## **VII. Schicksal weiterer Bestände Breslauer Seminarbibliothek nach Orten**

### **A. Grundlagen**

346 Wie vorne bereits beschrieben, wurde ein Teil der Breslauer Seminarbibliothek  
bereits in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 durch Vandalismus  
und Feuer zerstört. Inwieweit sich die Bestände bis zum Abtransport nach  
Berlin 1939 weiter reduzierten, ist nicht bekannt.

347 Von den in die Hände der Nationalsozialisten gelangten Beständen wurde im  
Kriegsverlauf wiederum der Grossteil auf verschiedene Standorte verteilt, die  
nach dem Sieg der Alliierten in unterschiedliche Hände fielen.

348 Während die US-Amerikaner an einer Verteilung an jüdische Einrichtungen in  
den USA, in Jerusalem und ab 1948 allgemein an Israel und jüdische  
Institutionen weltweit interessiert waren, verblieben Teile im Umfeld der  
böhmischen Schlösser und gelangten nach Prag und Moskau; einige Werke  
tauchten auch im Handel auf.

### **B. Israel**

349 Wie im Abschnitt über die Arbeit der JCR Inc. bereits beschrieben (vgl. Rz.  
215 ff.), bestand die Absicht der Nachfolgeorganisation JRSO in einer  
zukunftsorientierten Verteilung der aufgefundenen erbenlosen Kulturgüter,  
wobei ein bedeutender Teil davon in Jerusalem an die geplante  
Nationalbibliothek Israels gelangen sollte.

350 Neben dem festgelegten Anteil von 40% war zusätzlich das erste Zugriffsrecht,  
welches sich die Vertreter Jerusalems sicherten, von Bedeutung. Es ist daher  
davon auszugehen, dass die 1950 nach Jerusalem gesandten Bestandteile der  
Breslauer Seminarbibliothek unter den Werken, auf die die US-Streitkräfte  
Zugriff hatten, eine besondere Rolle eingenommen haben.

351 Zu dieser Lieferung von ca. 5'000 Büchern bestehen keine Aufzeichnungen,  
und auch der Umgang mit den in Jerusalem eingegangenen Beständen lässt  
keine Rückschlüsse auf die heute in Jerusalem lagernden Bestände, da keine  
gesonderte Erfassung erfolgte. Die ehemaligen Werke aus der Breslauer

Seminarbibliothek sind in die Gesamtbestände der Israelischen Nationalbibliothek eingeflossen, und nur eine Buch-für-Buch-Überprüfung nach dem Stempel des Seminars würde eine Aufstellung ermöglichen.<sup>193</sup>

### **C. Mexiko**

352 Im Zuge der Verteilung aufgefundener Bücher aus jüdischen Beständen sollte bei den Beständen der Breslauer Seminarbibliothek auch ein Antrag aus Mexiko berücksichtigt werden. Es wurden daher 1950 insgesamt ca. 1'000 Bände nach Mexiko geliefert, wovon 21 Bände aus der Breslauer Seminarbibliothek stammten.

353 Nach der Schliessung der «Biblioteca judaica» des Israelitischen Zentralkomitees von Mexiko wurde der Bestand an alten Drucken an die aschkenasische Gemeinde abgegeben. 21 Bände aus der Breslauer Seminarbibliothek befinden sich im Centro de Documentación e Investigación de la Comunidad Ashkenazi in Mexiko-Stadt.<sup>194</sup>

### **D. USA**

354 Nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates (Board) der JCR Inc. von 1950 müssen auch Bücher (40% der zu verteilenden Bestände) in die USA gelangt sein.

355 Hierzu konnten jedoch weder Unterlagen der JCR Inc. noch andere Archivalien in den USA ermittelt werden. Loewinger und Weinryb geben in ihrem 1965 erschienenen «Catalogue of the Hebrew Manuscripts of the Juedisch-Theologisches Seminar in Breslau» an, dass es sich teilweise um «Dubletten» handelte und daher eine Anzahl der Werke im privaten Handel landete.<sup>195</sup>

---

<sup>193</sup> Vgl. Oded Fluss, in: Lea Haller, Im Reich der Bücher, NZZ Geschichte/Werkstatt 2021, S. 102.

<sup>194</sup> Wilke, Carsten: Von Breslau nach Mexiko, ORT JAHR, S. 321 ff.

<sup>195</sup> Loewinger, D. S. / Weinryb, B. D.: Catalogue of the Hebrew Manuscripts in the Library of the Juedisch-Theologisches Seminar in Breslau, ORT 1965.

## **E. Tschechien**

356 Das Vorgehen bezüglich der Bücherbestände auf dem Schloss Mimoň demonstriert, wie mit der Tatsache umgegangen wurde, dass die Evakuierung der Kulturgüter durch die NS-Behörden und die zwischenzeitliche neue geographische Verteilung der Staatsterritorien («Westverlegung Polens») in der Praxis zwischen der Tschechoslowakei und Polen gehandhabt wurde. Das Schloss Mimoň lag auf tschechischem Staatsgebiet und man erlaubte den polnischen Behörden, die als «polnisches Territorium» katalogisierten Kulturgüter im Schloss mitzunehmen. Dies legten die polnischen Behörden auch bezüglich deutsch-jüdischer Bestände aus, die in Gebieten beheimatet waren, die erst durch im Nachgang der Ergebnisse des Zweiten Weltkriegs Polen zugeschlagen wurden.<sup>196</sup>

357 Weitere nach Schlesien evakuierte 34 Handschriften und 6 Inkunabeln, vor allem aus der Sammlung von Leon Saraval, gelangten um 1950 in die Tschechische Nationalbibliothek in Prag.

358 Diese Bestände wurden 2004 nach Warschau an die dortige Jüdische Gemeinde übertragen (vgl. Rz. 197 und nachfolgend Rz. 359 ff.).<sup>197</sup>

## **F. Polen**

### **1. Wroclaw (Jüdisches Archiv, Gemeinde, andere)**

#### **1.1. Jüdische Gemeinde / Universitätsbibliothek Wroclaw**

359 Die im Jahre 1997 unter massgeblicher Mitwirkung des World Jewish Congress (WJC) und der World Jewish Restitution Organisation (WJRO) gegründete «Commission for Art Recovery»<sup>198</sup> stiess im Jahre 2001 auf Bestände der Breslauer Seminarbibliothek in Prag, namentlich aus der früheren Saraval

---

<sup>196</sup> Yfaat Weiss, Von Prag nach Jerusalem, Jüdische Kulturgüter und israelische Staatsgründung, 513VfZ 63 (2015) H.4, de Gruyter 2015 DOI 10.1515/vfzg-2015-.

<sup>197</sup> Anna Kawalko, From Breslau to Wrocław: Transfer of the Saraval Collection to Poland and the Restitution of Jewish Cultural Property after WWII, in Naharaim, 2015, Band: 9, Heft: 1/2, S. 48-72.

<sup>198</sup> [https://www.commartrecovery.org/index\\_php/](https://www.commartrecovery.org/index_php/) .

Sammlung. Im Jahr 2002 erhob Polen auf diplomatischem Wege Ansprüche auf diese Bestände.

360 Anna Kawałko erhielt Einsicht in die Verhandlungsunterlagen und gibt in ihrem Werk «From Breslau to Wrocław» 2015<sup>199</sup> die Argumente für eine Überstellung der Bestände an Polen wie folgt an:<sup>200</sup>

- Nach Jonas Fraenkels Testament von 1846 sollte das Vermögen des Seminars nach dessen Schliessung an die Jüdische Gemeinde Breslau fallen;
- Das Gesetz über die Beziehungen der Jüdischen Gemeinden zum Staat Polen von 1997 setzt die Jüdische Gemeinde Wrocław zur Erbin des Vermögens der Jüdischen Gemeinde Breslau ein; und
- In zwei zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen Polen und der damaligen Tschechoslowakei von 1946 und 1958 verpflichteten sich beide Staaten zur Rückgabe von Kulturgütern, die vom jeweils anderen Territorium entfernt wurden.

361 Insbesondere das zweite und das dritte Argument halten einer rechtlichen Überprüfung wohl kaum stand. Das Gesetz von 1997 führt nicht zu einer universellen Rechtsnachfolge der Jüdischen Gemeinde Wrocław in alle Rechte und Pflichten der Jüdischen Gemeinde Breslau. Das Gesetz regelt die Ansprüche der Jüdischen Gemeinde Wrocław in Bezug auf im Eigentum des Staates stehenden Grundbesitz (und nur Grundbesitz<sup>201</sup>) im Bereich der ehemaligen Jüdischen Gemeinde Breslau.

---

<sup>199</sup> Anna Kawałko, From Breslau to Wrocław: Transfer of the Saraval Collection to Poland and the Restitution of Jewish Cultural Property after WWII, in Naharaim, 2015, Band: 9, Heft: 1/2, S. 48-72, S. 68.

<sup>200</sup> Anna Kawałko ist heute Postdoktorandin am Leo Baeck Institute in Jerusalem und assoziierte Wissenschaftlerin am Leibniz-Institut für jüdische Geschichte und Kultur Simon Dubnow und forscht zu den Büchern der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, die heute zum Bestand der Nationalbibliothek in Jerusalem gehören. Vgl.

<https://libraryoflostbooks.com/de/kapitel-3/#:~:text=Die%20Library%20of%20Lost%20Books%20trägt%20die%20Bücher%20der%20Hochschule,in%20unserer%20Bibliothek%20bereits%20anschauen;>

<https://www.dubnow.de/forschungsprojekt/dr-holzer-kawalko-assoziert-die-buecher-der-hochschule-fuer-die-wissenschaft-des-judentums-in-berlin-und-die-nationalbibliothek-in-jerusalem> .

<sup>201</sup> Vgl. Rz. 615.

362 Zudem liesse sich eine Kontinuität zwischen der deutschen Jüdischen  
Gemeinde und der später am gleichen Ort aber inhaltlich anders orientierten  
polnischen Jüdischen Gemeinde Wroclaw auch inhaltlich/historisch kaum  
konstruieren. Vielmehr waren nach 1945 ehemalige Mitglieder der Jüdischen  
Gemeinde Breslau in der neuen Gemeinde nicht gern gesehen und wurden in  
der Folge vertrieben.<sup>202</sup>

363 Die beiden aufgeführten zwischenstaatlichen Vereinbarungen betrafen zudem  
nur die Territorien Polens vor dem 1. September 1939, während das ehemalige  
Breslau erst nach dem Zweiten Weltkrieg zum Staatsgebiet Polens gehörte.

364 Gleichwohl endeten die Verhandlungen zwischen 2002 und 2004 mit dem  
politischen Ergebnis einer Überstellung der ehemals zur Sammlung der  
Breslauer Seminarbibliothek gehörigen Werke aus der Saraval-Sammlung an  
die Jüdische Gemeinde in Wroclaw. Die Bestände befinden sich derzeit als  
Leihgabe in der Universitätsbibliothek in Wroclaw.

365 Vor der Übergabe wurde die Bestände im Rahmen des von der UNESCO  
initiierten Projektes «Memoriae Mundi Series Bohemica Project» digitalisiert.<sup>203</sup>

366 Die betreffenden Werke sind zudem digital im Rahmen des israelischen  
Projektes «Ktiv: The International Collection of Digitized Hebrew Manuscripts»  
erfasst und einsehbar. Dieses Projekt wurde 1950 zur Digitalisierung sämtlicher  
jüdischer Schriften an der Hebrew University Jerusalem begonnen und erfasst  
heute rund 90% sämtlicher jüdischer Schriften.<sup>204</sup>

## 1.2. **Stiftung zur Bewahrung des Jüdischen Erbes in Polen (FODŻ)**

367 Im Jahr 2017 ergab die Provenienzforschung in der Zentral- und Landesbiblio-  
thek Berlin, dass dort 24 Bände lagerten, die mit dem Stempel des Breslauer  
Seminars versehen waren. Anhand weiterer Provenienzmerkmale  
(handschriftliche Nummer 15) konnte bestimmt werden, dass diese Werke aus  
den ehemaligen Beständen des Reichssicherheitshauptamtes Berlin stamm-  
ten, die zunächst nach 1945 der Bergungsstelle für wissenschaftliche Bibliothe-

---

<sup>202</sup> Friedla, Katharina: Juden in Breslau/Wroclaw, S. 339-363 (zitiert in Anna Kawałko, From  
Breslau to Wrocław: Transfer of the Saraval Collection to Poland and the Restitution of Jewish  
Cultural Property after WWII, in Naharaim, 2015, Band: 9, Heft: 1/2, S. 48-72, S. 69.

<sup>203</sup> <https://new.manuscriptorium.com/en/front-page-english/> .

<sup>204</sup> [https://www.nli.org.il/en/manuscripts/NNL\\_ALEPH990001735430205171/NLI#\\$FL161526003](https://www.nli.org.il/en/manuscripts/NNL_ALEPH990001735430205171/NLI#$FL161526003) .

ken in Berlin zugestellt wurden, bevor sie Ende 1945 bis Anfang 1946 auf verschiedene Bibliotheken in Berlin verteilt wurden.

368 Die Übergabe der Bücher an die «Stiftung für den Erhalt des Jüdischen Erbes in Polen, FODZ» (Fundacja Ochrony Dziedzictwa Żydowskiego) erfolgte in der Annahme einer «Auffangzuständigkeit» der Stiftung und nach Absprache mit dem Centrum Judaicum, Stiftung Neue Synagoge Berlin, das ebenfalls Werke an die polnische Stiftung übergab.<sup>205</sup>

369 Nach Auskunft der «Stiftung für den Erhalt des Jüdischen Erbes in Polen, FODZ» wurden die Bücher bis 1. Januar 2028 als Leihgabe an die Nationalbibliothek in Warschau gegeben.<sup>206</sup>

## **2. Warschau (Jüdisches Historisches Institut)**

370 Von den im Zweiten Weltkrieg in das schlesische Glatz (heute Kłodzko, Polen) ausgelagerten Bänden der Breslauer Seminarbibliothek wurde von der Roten Armee ein Teil an die polnischen Behörden übergeben und gelangte 1950 in das Jüdische Historische Institut in Warschau.

371 Einzelheiten waren dazu nicht zu ermitteln.

## **G. Russland**

### **1. Wölfelsdorf (1945)**

372 1945 wurden nach Wölfelsdorf (heute Wilkanów, Polen) ausgelagerte, hebräische und deutsche Handschriften aus der Breslauer Seminarbibliothek nach Moskau gebracht und gelangten so in die Russische Staatsbibliothek (23 Handschriften) und in das Sonderarchiv Moskau, das heute dem Russischen Staatlichen Militärarchiv zugeordnet ist (16 Handschriften).<sup>207</sup>

---

<sup>205</sup> Aufstellung der Werke: <https://provenienzforschung.zlb.de/restititionen/juedische-gemeinden-und-institutionen/fraenckelscher-stiftung-breslau/> .

<sup>206</sup> E-Mail des CEO der Stiftung, Piotr Puchta, vom 27.12.2023 an Olaf S. Ossmann.

<sup>207</sup> Archivbestand b-409, <https://abb.eastview.com/rep/B-8.tab5.php> : Katalog rukopisei i arkhivnykh materialov iz Evreiskoi teologicheskoi seminarii goroda Breslau v rossiiskikh khranilishchakh/»Catalogue of Manuscripts and Archival Materials of Juedisch-Theologisches Seminar in Breslau held in Russian Depositories». Zusammengestellt von K.A. Dmitrieva, T.A. Vasil'eva, M.V.

## **2. Heritage Revealed (2003)**

373 Die von der Commission for Art Recovery initiierten Verhandlungen um eine Übergabe der in Moskau gelagerten Beständen aus der ehemaligen Breslauer Seminarbibliothek scheiterten 2003. Stattdessen wurde das gemeinsame Projekt des Russischen Kulturministeriums, der Allrussischen Staatlichen Bibliothek für Ausländische Literatur M. I. Rudomino in Moskau und der New York Commission for Art Recovery namens «Heritage Revealed» ins Leben gerufen, um die Bestände durch Digitalisierung zugänglich zu machen.

374 In den diesbezüglichen Verhandlungen betonte der Kulturminister Russlands, dass diese Bücher ein «integraler Bestandteil des Weltkulturerbes» seien und nicht länger das Vermächtnis von Breslau in Deutschland oder auch des Weltjudentums.<sup>208</sup>

375 Derzeit ist der erstellte Katalog der identifizierten Handschriften und Drucke nicht online abrufbar.

## **H. Deutschland ab 1998**

376 Die fortschreitende Provenienzforschung der deutschen Bibliotheken fördert zusehends Werke aus der ehemaligen Breslauer Seminarbibliothek zutage. Diese sind durch den Stempel leicht zu identifizieren. Bis auf die vorne beschriebenen Werke aus der Zentral- und Landesbibliothek Berlin wurden aufgefundenen Werke zunächst nur erfasst und beschrieben, eine Rückgabe wurde jedoch bislang nicht abgewickelt.

377 Derzeit sind Werke aus der Breslauer Seminarbibliothek in folgenden Bibliotheken in Deutschland bekannt:<sup>209</sup>

---

Volkova, u.a. Moscow: "Rudomino", 2003. S. 72, zuvor: Ekaterina Genieva. [Ministerstvo kul'tury RF; VGBIL; RGB; Rosarkhiv; RGVA – derzeit nicht aufrufbar; zitiert in Anna Kawałko, From Breslau to Wrocław: Transfer of the Saraval Collection to Poland and the Restitution of Jewish Cultural Property after WWII, in Naharaim, 2015, Band: 9, Heft: 1/2, S. 48-72, 67.

<sup>208</sup> Zitiert von Anna Kawałko, From Breslau to Wrocław: Transfer of the Saraval Collection to Poland and the Restitution of Jewish Cultural Property after WWII, in Naharaim, 2015, Band: 9, Heft: 1/2, S. 48-72, S. 67.

<sup>209</sup> <https://gvk.k10plus.de/SET=1/TTL=1/PRS=HOL/SHW?FRST=1&HILN=50#50> .

- Erfurt/Gotha, Universitätsbibliothek Erfurt/ FB Gotha (Signatur Biogr 8° 01172/05)
- Berlin, Staatsbibliothek zu Berlin, Stiftung Preussischer Kulturbesitz (Signatur Av99)
- Göttingen, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek /Universität AdW (Signatur 8 H L BI VIII 6854)
- Halle/Saale, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) (Signatur Fa 1271)
- Weimar, Herzogin Anna Amalia Bibliothek (Signatur 16,9: 519(b))
- Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek (Signatur Wa 9031)

#### **I. Archiv: Leo Baeck Institut**

- 378 Ein Ordner mit Archivmaterial des Breslauer Seminars befindet sich im Leo-Baeck-Institute in New York. Auf welchem Weg das im Institut als eigene Sammlung aufzufindende Konvolut dorthin gelangte, ist nicht bekannt.<sup>210</sup>
- 379 Neben diesem Material wurden dem Leo-Baeck-Institute aber auch zahlreiche Familiensammlungen, darunter von Verantwortlichen des Breslauer Seminars übergeben, die zusammen das heutige Archiv des Breslauer Rabbinerseminars im Leo-Baeck-Institute bilden.<sup>211</sup>

---

<sup>210</sup> [https://search.cjh.org/primo-explore/fulldisplay?docid=CJH\\_ALEPH000194646&vid=ibi&search\\_scope=LBI&tab=default\\_tab&lang=en\\_US&context=L](https://search.cjh.org/primo-explore/fulldisplay?docid=CJH_ALEPH000194646&vid=ibi&search_scope=LBI&tab=default_tab&lang=en_US&context=L) .

<sup>211</sup> Bestände einzusehen hier: [https://archives.cjh.org/agents/corporate\\_entities/37333](https://archives.cjh.org/agents/corporate_entities/37333) .

## VIII. Bestandteile und Zählweise der Breslauer Seminarbibliothek

### A. Gegenstand

380 In den diversen Archiven trifft man zum Ursprung und dem Verbleib der Bestandteile der Breslauer Seminarbibliothek immer wieder auf unscharfe Beschreibungen bezüglich des in den Korrespondenzen und Artikeln behandelten Gegenstandes.

381 Es ist in Erinnerung zu rufen, dass in Breslau neben der Breslauer Seminarbibliothek weitere jüdische Bibliotheken bestanden, allen voran die Bibliotheken der Synagogengemeinde Breslau und diverser jüdischer Institutionen und Schulen, aber auch die Universitätsbibliothek mit Hebraika-Beständen zählt dazu.

382 Wenn von «Breslauer Beständen», der «Breslau Collection» oder einfach von «Büchern aus Breslau» gesprochen und geschrieben wird, so ist nicht klar, ob es sich dabei ausschliesslich um Bestände aus der Breslauer Seminarbibliothek oder schlicht um Bücher aus der Stadt Breslau handelt.

383 Diese Unschärfe in der Beschreibung erfolgt teilweise aus Unkenntnis, aber auch zuweilen gezielt, um Begehrlichkeiten auf Bestandteile der Breslauer Seminarbibliothek abzuwehren, bzw. «umzuleiten».

384 So gibt es begründeten Anlass anzunehmen, dass die als «Breslauer Schriften» deklarierte Lieferungen in die Schweiz und innerhalb der Schweiz, entweder nur teilweise oder gar nicht Bestände der Breslauer Seminarbibliothek betrafen.

385 Hinzu kommen Lieferungen in die Schweiz, die entweder auch von der JCR Inc. stammten, aber nicht Breslau betrafen oder auch Lieferungen von Büchern des American Joint Distribution Committee in Paris<sup>212</sup> oder aus dem «Book Depot» der JRSO in New York.<sup>213</sup> Diese Lieferungen trafen nach der ersten Lieferung von April 1950 in der Schweiz ein, wurden aber zum Teil in die

---

<sup>212</sup> IB-SIG-Archiv\_00002080, Schreiben American Joint Distribution Committee St. Gallen an SIG vom 8. April 1949, «Shipping ticket» vom 20. Mai 1952 über 3 Kisten Bücher aus Paris.

<sup>213</sup> IB-SIG-Archiv\_00002083, Protokoll der GL des SIG vom 27.9.1951 über 352 Zeitschriften und Broschüren aus New York.

Verteilung unter Gemeinden und Institutionen in der Schweiz einbezogen, ohne die genaue Herkunft genau zu deklarieren.

386 Zu identifizieren sind die Bestände der Breslauer Seminarbibliothek an einem Stempel in verschiedenen Ausführungen.

## **B. Zählweise Bibliotheksbestände**

387 Bei der Zählweise der Bibliotheksstücke gibt es unterschiedliche Bezeichnungen für die dortigen Bestände, die je nach Verwendung synonym oder auch abgrenzend verwendet werden.

388 Ein «Band» ist zunächst jedes buchbinderische Produkt, ein «Buch» ist definiert als jede nichtperiodische Publikation mit mehr als 49 Seiten.<sup>214</sup>

389 Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass ein Buch mehrere Bände umfassen kann, umgekehrt in einem Band mehrere Bücher verbunden sein können: Dies war bei älteren Werken durchaus üblich, um Ressourcen zu schonen, vor allem beim Einband.

390 Die blosser Zählung der «Stücke» einer Bibliothek, selbst geordnet nach Büchern, Manuskripten und Inkunabeln, sagt somit nichts über die effektiv enthaltenen Bücher aus.

391 Insoweit sind auch die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe und Zahlen mit Vorsicht zu geniessen, da sie einmal von «Laien» und einmal von wissenschaftlich geschulten Bibliothekarinnen und Bibliothekaren stammen – und je nachdem bewusst oder unbewusst falsch benützt wurden.

392 Die Quellen sprechen von ca. 40'000 Bänden an Büchern, Manuskripten und Inkunabeln, die 1937 zum Bestand der Breslauer Seminarbibliothek gehörten.

393 Zum Abtransport durch das Reichssicherheitshauptamt nach Berlin gelangten im Juli 1939 rund 28'000 Bände. Die nicht mehr vorhandenen Bestände waren

---

<sup>214</sup> Recommendation concerning the International Standardization of Statistics Relating to Book Production and Periodicals. UNESCO, 19. November 1964, abgerufen am 28. Juni 2013 (Englisch): «A book is a non-periodical printed publication of at least 49 pages, exclusive of the cover pages, published in the country and made available to the public.».

entweder bei der Stürmung der Räumlichkeiten in der Reichsprogromnacht in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 zerstört oder zwischenzeitlich entwendet oder ausserhalb der Räumlichkeiten gebracht worden.

394 Von diesen Beständen gelangten «ca. 11'000 Bände» über die US-Armee an die JCR Inc. zur Verteilung. In einer Liste, die einem Schreiben der JCR Inc. an den SIG vom 19. Oktober 1949 beigefügt ist, benennt die JCR Inc. insgesamt 10'451 Bände, die zur Verteilung gelangen sollten.<sup>215</sup>

395 Ursprünglich sollten diese Bestände möglichst zusammengehalten werden, was jedoch durch ein Veto der Israelischen Nationalbibliothek verhindert wurde (vgl. Rz. 276). Daraufhin gelangten auf Vermittlung von Gershom Scholem vorab ca. 5'000 Bände nach Jerusalem. In Jerusalem bestand nie ein Interesse, die Bestände der Breslauer Seminarbibliothek gesondert zu führen: Sie wurden in die allgemeinen Bestände eingegliedert.

396 Fortan wird in der Kommunikation zwischen JCR Inc. und SIG von «ca. 6'000 Bänden» die Rede sein. In einem Schreiben der JCR Inc. vom 21. Januar 1950 wird erwähnt, dass diesen Beständen «ausserdem noch etwa 1'000 Bände für die Verteilung an die Gemeinden in der Schweiz hinzugefügt» worden seien.<sup>216</sup>

397 Die Erfassung der verbliebenen Bestände bei der JCR Inc. erfolgte dann nur überschlagsmässig, so dass fortan nur noch von Kisten die Rede ist.

398 Im April 1950 traf sodann eine Lieferung von 73 Kisten in Genf ein.<sup>217</sup> Im Schreiben vom 6. April 1950 der JCR Inc. an den SIG hiess es dazu: «Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass heute 73 Kisten enthaltend ca. 7'500 Bücher an die uns von Ihnen genannte Adresse in Genf per Bahn zur Versendung gelangt sind. Es handelt sich dabei um einen Waggon.»<sup>218</sup>

399 Hiervon scheinen jedoch 4 Kisten eine Bestellung der ICZ von Periodika zu sein, die in deren Bibliothek damals nicht vorhanden waren. Vorab wurden daher diese 4 Kisten und weitere 2 Kisten von Genf aus nach Zürich verteilt.

---

<sup>215</sup> IB-SIG-Archiv\_00002079, Liste «Breslau Collection, main subject divisions».

<sup>216</sup> IB-SIG-Archiv\_00002079, Schreiben JCR Inc. c/ Collecting Point Wiesbaden an SIG vom 21.1.1950.

<sup>217</sup> IB-SIG-Archiv\_00002079, Angabe aus Schreiben JCR Inc. an SIG vom 14.3.1950.

<sup>218</sup> IB-SIG-Archiv\_00002079, Schreiben JCR. Inc an SIG vom 6.4.1950.

400 Bereits am 16. Juli 1951 kündigte Hannah Arendt eine weitere Lieferung von 3 Kisten und einem Karton Bücher, Periodika und Post-Revolutionenliteratur aus Russland auf Jiddisch an. Diese Lieferung hat nichts mit der Breslauer Seminarbibliothek zu tun, gleichwohl besteht die Möglichkeit der Vermischung, wenn von «Breslauer Büchern in der Schweiz» die Rede ist.

### **C. Konsequenzen**

401 Der Ausgangspunkt der Bestände der Breslauer Seminarbibliothek, die von der JCR Inc. an den SIG in die Schweiz geliefert wurden, kann somit mit 69 Kisten, die ca. 6'000 Bände enthielten, angesetzt werden. Ein «Band» kann und muss wohl mit einem «Stück» gleichgesetzt werden, da keine Bibliothekare an den Berechnungen beteiligt waren.

402 Die Erfassung und Inventarisierung der übergebenen Bestände oblag nach der Vereinbarung zwischen JCR Inc. und dem SIG dem SIG. Der SIG Präsident Georges Brunschvig sandte am 27. November 1951 an S. Baron, den Direktor der JCR Inc., eine Aufstellung.<sup>219</sup> Am 10. Januar 1952 sandte der SIG weitere 13 Seite der Aufstellung nach, die offenbar noch fehlten.<sup>220</sup>

403 Stand 2013 wurden rund 2'368 Bände bei der ICZ und rund 1'234 Bände in Genf katalogisiert – Basel hat keinen gesonderten Katalog erstellt.<sup>221</sup>

404 Die Anzahl der Bücher (ohne Berücksichtigung des Vorbehalts auch von Oded Fluss, dass ein Band manchmal mehr als ein Buch enthält) umfasst derzeit 5'075.<sup>222</sup>

405 Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bereits seit Eintreffen der Bücher in Genf im Jahr 1950 über die Verteilung auf die drei Gemeindebibliotheken bis zur Wiederausführung in Zürich im Jahr 2019 keine genauen Angaben bestehen, sowohl bezüglich des Umfangs als auch der konkreten Werke.

---

<sup>219</sup> IB-SIG-Archiv\_00002079, Anschreiben von SIG an JCR vom 27.11.1951.

<sup>220</sup> IB-SIG-Archiv\_00002079, Anschreiben von SIG an JCR Inc. vom 10.1.1952.

<sup>221</sup> GL Sitzung des SIG vom 14.6.2013.

<sup>222</sup> E-Mail Oded Fluss an die Gutachter vom 8. September 2023.

## Teil 3: Recht

### I. Privatrecht

#### A. Für die rechtliche Qualifikation relevanter Sachverhalt

- 406 Für die Geschichte des Breslauer Seminars von seiner Gründung bis zu seiner zwangsweisen Auflösung, sowie für das Schicksal der Breslauer Seminarbibliothek bis zu ihrer Einlagerung im Depot der U.S. Militärregierung in Wiesbaden und Offenbach wird auf die Rz. 50 ff. verwiesen.<sup>223</sup>
- 407 Für die rechtliche Bewertung wichtig festzuhalten ist, dass U.S. Militärregierung, JRSO sowie weitere mit der Disposition der erbenlosen Vermögen befasste Stellen die von ihnen gehaltenen Werte grundsätzlich in zwei Kategorien unterteilen (vgl. Rz. 221 ff.):<sup>224</sup>
- 408 (i) Sachen, welche blossen Sachwert und keine kulturelle oder religiöse Bedeutung hatten (z.B. Grundstücke); diese wurden der JRSO übergeben, welche sie versilberte und den Erlös jüdischen Organisationen zuführte (diese Dispositionen waren endgültig); und
- 409 (ii) Sachen, bei denen die kulturelle oder religiöse Bedeutung den Sachwert überwog. Zur Disposition dieser Sachen gründete die JRSO zusammen mit weiteren einschlägigen Organisationen die Jewish Cultural Reconstruction, Inc. (JCR), eine in New York, USA, ansässige juristische Person des Rechtes von New York, Firmennummer 617163 (vgl. Rz. 232 ff.). Die U.S. Militärregierung übertrug die fraglichen Sachen, darunter auch die in Wiesbaden liegenden Breslauer Schriften, der JCR zur weiteren Verfügung.

---

<sup>223</sup> Vgl. Anna Kawałko, From Breslau to Wrocław: Transfer of the Saraval Collection to Poland and the Restitution of Jewish Cultural Property after WWII, in: *Naharaim* 9.1-2 (2015), 48-72, auf S. 52 f.

<sup>224</sup> Vgl. Rena Lipman, «Jewish Cultural Reconstruction Reconsidered», *Kunst und Recht* 4 (2006), 89-93, S. 89 f. Es gibt strenggenommen eine dritte Kategorie: Sachwerte, einschliesslich Grundstücke, die für das (übergangsweise) jüdische Leben in Deutschland und Europa essentiell erschienen. Dann wurden Grundstücke nämlich nicht verkauft, und Gebrauchs-Kulturgüter wie Gebetbücher, einfach verteilt.

410 Die US-Regierung anerkannte, dass die JCR im Namen der Gesamtheit der  
Juden auftreten konnte (vgl. Rz. 220 ff.).<sup>225</sup>

411 Am 15. 2.1949 wurde die Vereinbarung (Memorandum of Agreement) zwischen  
der U.S. Militärregierung im besetzten Deutschland und der JCR geschlossen,  
gezeichnet in Frankfurt/Main und in New York. In Paragraph 1 hielt die  
Vereinbarung fest:

412 «The JCR will act as trustee in receiving this property for the Jewish people and  
in distributing it to such public and quasi-public religious, cultural, or educational  
institutions as it sees fit to be used in the interest of perpetuating Jewish art and  
culture.»<sup>226</sup>

413 Am 30.3./12.4.1950 schlossen die JCR und die Union of Jewish Communities  
in Switzerland (Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund, SIG, ein Verein  
gemäss ZGB) eine Vereinbarung (siehe Anhang 2 und Rz. 462-468), gemäss  
derer die Bücher und andere Gegenstände im Jahr 1950 nach Genf zum SIG  
gebracht wurden.

414 Der SIG wiederum verteilte die Breslauer Schriften leihweise an israelitischen  
Gemeinden in Basel, Genf und Zürich. Mittlerweile befindet sich die Breslauer  
Schriften in der Bibliothek der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich (ICZ).

## **B. Internationale und nationale Zuständigkeit nach Schweizer IPR**

### **1. Zuständigkeit**

415 Das Übereinkommen vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und  
die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (LugÜ, SR  
0.275.12) ist als spezieller Staatsvertrag vor dem Bundesgesetz über das

---

<sup>225</sup> Elisabeth Gallas, *Das Leichenhaus der Bücher* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2013), S. 15 f.

<sup>226</sup> Anhang 1: «Die JCR wird diese Sachen in ihrer Eigenschaft als Trustee für das jüdische Volk empfangen und [wird in dieser Eigenschaft] sie [d.h. diese Sachen] an diejenigen öffentliche und quasi-öffentliche religiöse, kulturelle oder weiterbildende Institutionen verteilen, die sie für gut erachtet, damit sie im Interesse der Erhaltung jüdischer Kunst und Kultur verwendet werden.»

Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) anwendbar und regelt in Art. 1, 2 und 60 Abs. 1 die gerichtliche Zuständigkeit, wenn:<sup>227</sup>

416 (a) ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird gegen

417 (b) eine Person, die ihren Sitz in der Schweiz hat.

418 Örtlich zuständig ist dann das ordentliche Gericht am Sitz der fraglichen Person.

419 Zivilsache: Der mutmassliche Kläger macht sein Eigentum geltend. Es handelt sich also um eine Zivilsache im Sinne des Art. 1 Abs. 1 LugÜ. Eine Ausnahme des Art. 1 Abs. 2 LugÜ liegt nicht vor.

420 Da die ICZ als öffentlich-rechtliche Körperschaft und der SIG als Verein ihre Sitze in der Stadt Zürich haben, können sie dort nach Art. 2 und 60 Abs. 1 LugÜ verklagt werden.

421 Sollte die Beklagte Widerklage gegen den Kläger erheben, so ist für diese Widerklage auch das (nach Rz. 420) zuständige Gericht zuständig, wenn diese Widerklage «auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird» (Art. 6 Nr. 3 LugÜ).

422 Das LugÜ gilt in der Schweiz seit dem 1.1.2011 und ist seitdem mit seinen Zuständigkeitsvorschriften nach Art. 64 Abs: 2 lit a LugÜ auf gegenwärtige Verfahren über alle Vorgänge anwendbar, wann immer sie in der Vergangenheit auch entstanden sein mögen. Das stimmt mit dem allgemein anerkannten Grundsatz überein, dass – abgesehen von Ausnahmefällen – Verfahrensvorschriften insofern auch rückwirkend gelten.<sup>228</sup>

## 2. Anwendbares Recht gemäss Kollisionsrecht

423 Am Anfang ist zu fragen, ob das schweizerische Einheitsrecht zum Raubgut der späten 1945er Jahre Anwendung findet. Infrage kommen drei Vorschriften nationaler und internationaler Herkunft:

---

<sup>227</sup> Vgl. zum Ganzen Kurt Siehr, Gutachten in Sachen Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund, 1.2.2024, S. 3 ff.

<sup>228</sup> Haimo Schack, *Internationales Zivilverfahrensrecht*, 8. Aufl. (München: C H. Beck, 2021), S. 40 f.

- 424 (i) Beschluss des Bundesrats vom 10.12.1945: Der Bundesratsbeschluss vom 10.12.1945 betreffend die Klagen auf Rückgabe in kriegsbesetzten Gebieten weggenommenen Vermögenswerte (AS 1945, 1052, mit Verfahrens-Reglement vom 15.1.1946, AS 1946, 225) (sog. Raubgut-Beschluss) kommt – abgesehen von der Frage, ob der Raubgut-Beschluss überhaupt noch zeitlich anwendbar ist – deshalb nicht zur Anwendung, weil die Bibliothek des Breslauer Seminars in Deutschland enteignet wurde und nicht in «kriegsbesetzten Gebieten».
- 425 (ii) Auch das Washingtoner Abkommen vom 25.5.1946 zwischen den drei westlichen Alliierten und der Schweiz (AS 1946, 661) über deutsche Vermögenswerte, die vor dem 1.1.1948 in die Schweiz gekommen sind, findet keine Anwendung, da die Breslauer Schriften erst 1950 auf Vermittlung der U.S. Militärregierung in Deutschland in die Schweiz transferiert worden ist.
- 426 (iii) Die Washington Conference Principles von 1998<sup>229</sup> sind deshalb vor einem Schweizer Gericht nicht direkt anwendbar, weil sie in der Schweiz (obwohl von der Schweiz begrüsst und gefördert) nicht gesetzlich umgesetzt wurden.<sup>230</sup>
- 427 Zunächst ist sodann zu fragen, ob altes oder neues IPR gilt; denn am 1.1.1989 ist das IPRG in Kraft getreten, aber schon vorher sind Ereignisse eingetreten, die schon vor dem 1.1.1989 sich ergeben haben. Zu dieser intertemporalen Frage sagt Art. 196 IPRG Folgendes:
- 428 (a) Für abgeschlossene Sachverhalte und deren abgeschlossene Wirkungen gilt altes IPR (Abs. 1).
- 429 (b) Für alte Sachverhalte und deren fortwirkende Folgen gilt für die Wirkungen seit dem 1.1.1989 das neue IPR (Abs. 2).

---

<sup>229</sup> Vgl. Andrea F. G. Raschèr, Conference report. The Washington Conference on Holocaust-Era Assets (November 30-December 3, 1998), in *International Journal of Cultural Property* 8 (1999), S. 336 ff.

<sup>230</sup> Reitzenstein, *Eine Raubkunst-Kommission sollte aus deutschen Fehlern lernen*.

### **3. Exkurs – Zuständigkeit nach amerikanischem Recht**

#### **3.1. Zuständigkeit**

430 Ein Anspruchsteller könnte z.B. im Bundesstaat New York, oder vor einem amerikanischen Bundesgericht Klage erheben.<sup>231</sup> Die Praxis amerikanischer Gerichte ist Restitutionsklagen gegenüber allgemein freundlich gesinnt.

431 Ob eine solche Klage anhängig gemacht werden könnte und Erfolg hätte, kann und muss hier nicht diskutiert werden. In diesem Gutachten wird lediglich von der Annahme ausgegangen, eine solche Klage wäre anhängig gemacht worden und hätte Erfolg gehabt.

#### **3.2. Durchsetzung in der Schweiz**

432 Das Urteil des amerikanischen Gerichtes müsste in der Schweiz, am Ort der belegenen Sache, durchgesetzt werden. Solche Urteile sind nicht automatisch durchsetzbar, der erfolgreiche Kläger müsste daher Exequatur erwirken (Art. 24 ff. IPRG).

433 Exequatur stellt eine weitere verfahrensrechtliche Hürde dar, aber solange das Urteil des Gerichtes für den Schweizer Exequaturrichter nachvollziehbar ist, sollte es keine unüberwindbare Hürde sein.

434 Es sei aber darauf hingewiesen, dass ein amerikanischer Richter möglicherweise eine Lösung vorsieht, die im Schweizer Recht nicht in der Form vollziehbar ist – z.B., indem das Urteil auf eine Trust-Lösung abstellt. US-Gerichte sind nicht gerade dafür bekannt, sich mit den Feinheiten ausländischer Rechtsordnungen zu befassen.

---

<sup>231</sup> Vgl. zum Ganzen Kurt Siehr, Gutachten in Sachen Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund, 1.2.2024, S. 9 ff.

## **C. Analyse der Rechtslage nach materiellem Recht**

### **1. Massgebende Rechtsfragen**

435 Insgesamt stellen sich folgende Fragen:

436 Eigentum und Nachfolge des Breslauer Seminars bis zur Verfügung der JCR

437 Verfügung der JCR und Rechtsstellung des SIG:

- Eigentümer aus originärem Eigentumserwerb.
- Eigentümer aus derivativem Eigentumserwerb.
- Besitzer aufgrund Vertrag.

438 Im Besonderen:

- Rechtsnachfolger des Breslauer Seminars seit rund 1960.
- Situation einer eventuell zu gründenden Stiftung.

### **2. Eigentum und Nachfolge Breslauer Seminar bis Verfügung der JCR**

439 Es dürfte kaum umstritten sein, dass das Breslauer Seminar bis zu seiner  
Auflösung Eigentümer der Breslauer Schriften war.

440 Ebenfalls unbestritten dürfte es sein, dass die Auflösung des Breslauer  
Seminars und die Enteignung der Breslauer Schriften illegitim waren und nicht  
rechtsgültig sind.

441 Durch die Feststellung ist noch keine Lösung erreicht, da es unbestritten ist,  
dass das Breslauer Seminar – in Form der Fraenkel'schen Stiftung als  
juristischer Person preussischen, bzw. deutschen Rechtes – untergegangen  
ist. Die U.S. Militärregierung trug dieser Sachlage Rechnung, indem sie die  
Breslauer Schriften als «erbenloses Gut» (heirless assets)<sup>232</sup> einstuft.

---

<sup>232</sup> Plunder and Restitution, Staff Report, S. SR-192 ff.

442 Die U.S. Militärregierung teilte die Breslauer Schriften der JCR zu. Kritisch für den weiteren Verlauf der Diskussion ist es, zu bestimmen, welcher Rechtsnatur diese «Zuteilung» war. Es können vier Figuren unterschieden werden.

### 2.1. Alleiniges Volleigentum

443 JCR wurde alleinige Eigentümerin der Breslauer Schriften nach BGB, mit der Befugnis der weiteren freien Verfügung über die Breslauer Schriften (im weiteren *Volleigentümer*). Diese Lösung kann ausgeschlossen werden, da aufgrund der Dokumentation unbestritten sein dürfte, dass weder die U.S. Militärregierung noch die JCR sich in diesem Sinne als Volleigentümer verstanden.

### 2.2. Trustee

444 Die U.S. Militärregierung enteignete die Breslauer Schriften vom Deutschen Reich und amtete in der Folge in Analogie zum Testamentsvollstrecker nach angelsächsischem, genauer New Yorker Recht; damit wäre sie als «Trustee» zwar Eigentümerin der Breslauer Schriften geworden, aber nicht zu Volleigentümerin, denn eine *in trust* übereignete Sache wird Sondervermögen des *trustee* (im weiteren «Trustee-Eigentum»). Der Testamentsvollstrecker ist als *trustee* verpflichtet, die Erben festzustellen und das Erbgut an die Erben zu übereignen.

445 In ihrer Funktion als Testamentsvollstreckerin verfügte sie über die Breslauer Schriften, indem sie die JCR als trustee einsetzte, diesmal mit der Auflage, das so geschaffene Sondervermögen zugunsten eines definierten Kreises von Begünstigten (Beneficiaries<sup>233</sup>) zu bewirtschaften.

446 Diese Lösung entspricht am ehesten der Rechtsauffassung, die der englischsprachigen Literatur zu entnehmen ist, und wird durch den ausdrücklichen

---

<sup>233</sup> Hinsichtlich der Rechtsstellung eines Beneficiary ist festzuhalten, dass ein Beneficiary gegenüber dem Trustee in der Regel *keinen* Herausgabeanspruch hinsichtlich bestimmter Vermögenswerte hat und dem Trustee gegenüber *keine* Weisungsbefugnis hat. In EPTL 8.1.1.(c)(2)(i) ist ausnahmsweise folgendes vorgesehen, falls ein wohltätiger Trust mit kleinem Vermögen nicht mehr wirtschaftlich ist und seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann: Ist ein oder sind mehrere beneficiaries namentlich genannt *und* jeder dieser beneficiaries ist selber eine wohltätige Institution, dann soll der Richter die Realteilung an diese Beneficiaries verfügen (provided, however, that if the trust is one for the benefit of a particular charitable beneficiary or beneficiaries named therein, the court shall direct the distribution of the trust assets to such named charitable beneficiary or beneficiaries). *Nota bene* entsteht der Anspruch des beneficiary hier erst durch Richterspruch, es ist kein vorbestehender Anspruch.

Wortlaut von Paragraph 1 zweiter Satz des Memorandum of Agreement vom 15. 2. 1949 (Rz. 412 und Anhang 1) nahegelegt.<sup>234</sup>

447 Sie setzt voraus, dass (i) die U.S. Militärregierung das Deutsche Reich rechts-  
gültig enteignet hat, (ii) die U.S. Militärregierung analog einem Testaments-  
vollstrecker Trustee-Eigentum an den Breslauer Schriften erworben hat; und  
(iii) die Übereignung der Breslauer Schriften an die JCR zu Trustee-Eigentum,  
mit der Auflage der Verwendung zugunsten der Beneficiaries, rechts-  
gültig zustande gekommen ist.

448 Aufgrund des Sachverhalts, des Schriftverkehrs mit der U.S. Militärregierung,  
sowie der zitierten akademischen Literatur kann demnach *prima facie* davon  
ausgegangen werden, dass die hier postulierten Schritte so erfolgt sind und so  
beabsichtigt waren. Ob sie auch formgerecht vollzogen wurden und die  
gewünschten Rechtswirkungen entfaltet haben, lässt sich ohne eine  
eingehendere juristische Analyse jedoch nicht abschliessend beurteilen. Ein als  
Plausibilitätskontrolle verstandener Blick in die einschlägige Gesetzgebung des  
Bundesstaates New York, insbesondere das *Estates, Powers and Trusts Law*  
(EPTL) vom 1. 9. 1967 legt allerdings nahe, dass ein Trust mit der JCR als  
trustee zustande gekommen ist.

449 EPTL 8.1.1 (a) bestimmt:

450 «No disposition of property for religious, charitable, educational or benevolent  
purposes, otherwise valid under the laws of this state, is invalid by reason of  
the indefiniteness or uncertainty of the persons designated as beneficiaries. If  
a trustee is named in the disposing instrument, legal title to the property  
transferred for such a purpose vests in such trustee; if no person is named as  
trustee, title vests in the court having jurisdiction over the trust.»

451 Aufgrund EPTL 8.1.1(a) ist festzuhalten:

---

<sup>234</sup> Die Materialien belegen, dass die US-Militärregierung, JRSO, und JCR bewusst die angelsäch-  
sische Rechtsfigur des *trust* wählten: Leora Bilsky, „Cultural Genocide and Restitution: The Early  
Wave of Jewish Cultural Restitution in the Aftermath of World War II,“ in *International Journal of*  
*Cultural Property* 27.3 (2020), 349-74, auf S. 363 und 365.

452 (a) Dass der beabsichtigte Trust ein wohltätiger Trust sein sollte (for religious,  
charitable, educational or benevolent purposes). Das dürfte unumstritten  
sein;<sup>235</sup>

453 (b) Die relative Unbestimmtheit des Kreises der beneficiaries tut der Gültigkeit  
des Trusts keinen Abbruch (erster Satz); und

454 (c) Ist ein trustee benannt (was hier zutrifft, die JCR ist ausdrücklich als trustee  
benannt), so erwirbt der trustee Eigentum (legal title – zweiter Satz, erster  
Halbsatz).

455 Zwar war das EPTL zum Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen U.S. Militärre-  
gierung und JCR noch nicht in Kraft, und allfällige Fragen des intertemporalen  
Rechts müssten zur Bestätigung noch abgeklärt werden. Allerdings ist der Trust  
ein seit Jahrhunderten etabliertes und wohlverstandenes Institut des Common  
Law, und das EPTL beschreitet keine neuen Wege, sodass kaum anzunehmen  
ist, dass eine solche Abklärung zu einer fundamental anderen Lösung führen  
würde.

### 2.3. Fiduziarisches Eigentum

456 Die dritte Lösung entspricht der Lösung in Rz. 444 ff., nur dass bei Schritten (ii)  
und (iii) in Rz. 447 jeweils nicht Trustee-Eigentum geschaffen wurde, sondern  
U.S. Militärregierung und JCR jeweils fiduziarische Eigentümer wurden. Das  
fiduziarische Eigentum zeichnet sich dadurch aus, dass der fiduziarische  
Eigentümer im Aussenverhältnis zwar als Volleigentümer auftritt, aber in einem  
Innenverhältnis vertraglich verpflichtet ist, das Vermögen dem Treugeber zu  
Volleigentum zurückzuübereignen.

457 Diese Lösung hat den Vorteil, dass sie sich – anders als der Trust, der als  
Rechtsfigur dem deutschen und Schweizer Recht unbekannt ist – im deutschen  
und Schweizer Recht einordnen lässt. Ob sie jedoch als *causa* der Verfügung  
der U.S. Militärregierung unterstellt werden können, ist fraglich. Dies vor allem  
deshalb, weil die Materialien und die akademische Literatur belegen, dass Sinn  
und Zweck der nach dem Zweiten Weltkrieg veranlassten Dispositionen war,  
eine endgültige, dynamische und zukunftsgerichtete Lösung zu implemen-

---

<sup>235</sup> Die JCR war während der Dauer ihres Bestehens beim zuständigen Department of State des  
Bundesstaates New York als «charitable not-for-profit organization» eingetragen.

tieren. Ein fiduziarisches Verhältnis ist von seinem Wesen her konservativ und temporär, die Rückabwicklung und Wiederherstellung des *status quo ante* ist dem Geschäft immanent: Genau diese Rückabwicklung erschien den damaligen Verantwortlichen unmöglich, aber auch unerwünscht.

458 Ebenfalls ungelöst ist die Frage, wem gegenüber in diesem Fall das postulierte Innenverhältnis besteht.

#### **2.4. Detentor**

459 Als vierte Lösung kommt in Frage, die U.S. Militärregierung und die JCR als blosse Detentoren zu verstehen, welche nur Besitz begründet, aber keine Form von Eigentum erworben haben.

460 Diese Lösung erscheint unwahrscheinlich; es sei daran erinnert, dass die JRSO über die Sachen mit bloßem Verkehrswert rechtsgültig verfügen wollte und es sicher Absicht war, dem Erwerber Volleigentum zu vermitteln (vgl. Rz. 408). Auch haben andere Empfänger von Zuteilungen der JCR ihre Rechtsstellung hinsichtlich der so erhaltenen Sachen als Volleigentum verstanden. Es ist nicht ersichtlich, dass die U.S. Militärregierung bezüglich der Wertekategorie, zu der die Breslauer Schriften gehört, eine andere Rechtsauffassung vertrat – vielmehr belegen die Materialien das Gegenteil.

#### **2.5. Wertung**

461 Unterstellt man der weiteren Untersuchungen die Lösung in Rz. 444 ff. (d.h. Trustee-Eigentum der JCR), dann erübrigt sich die Frage nach einem Rechtsnachfolger in das Eigentum des Breslauer Seminar an den Breslauer Schriften. Bei der Lösung in Rz. 456 (d.h. fiduziarisches Eigentum) müsste eine Person identifiziert werden, welche die Rechtsstellung des Berechtigten im Innenverhältnis beanspruchen kann. Die Lösung in Rz. 459 f. (d.h. blosser Detentor) erscheint aufgrund des Sachverhaltes unwahrscheinlich. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass in dieser Variante der mutmassliche Eigentümer lückenlosen derivativen Eigentumserwerb vom Deutschen Reich, bzw. der Fraenkel'schen Stiftung nachweisen muss.

### 3. Verfügung der JCR und Rechtsstellung des SIG

462 Am 30.3./12.4.1950 schlossen die JCR und der SIG eine Vereinbarung (die  
JCR-Vereinbarung – Anhang 2). Diese Vereinbarung enthält folgende  
Verpflichtungen:

463 (a) Verpflichtung der JCR: Die Vereinbarung geht stillschweigend davon aus,  
dass die JCR dem SIG (unter anderem) die Breslauer Schriften überträgt.

464 (b) Verpflichtungen des SIG:

465 (1) Keine Veräußerung ohne vorherige Zustimmung der JCR.

466 (2) Sechs Monate nach Erhalt der Bücher und Gegenstände geht eine Liste der  
Autoren und Titel der Bücher an die JCR.

467 (3) Alle Duplikate, die sich beim Vergleich mit den Bibliotheksbeständen nach  
der Abgabe der Bücher aus Deutschland ergeben, werden der JCR zur Ver-  
fügung gestellt, ausgenommen waren Dubletten in den Beständen der  
Breslauer Schriften selbst.

468 (4) Wenn ein Kläger innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Gegenstände  
sein Eigentum an ihnen zur Befriedigung der JCR nachweist, soll der  
Gegenstand unverzüglich herausgegeben werden, und zwar an den Eigen-  
tümer oder an die JCR, wenn diese das verlangt.

469 Es ist unbestritten und vom Sachverhalt her erwiesen, dass die JCR die Über-  
mittlung der Breslauer Schriften vom Depot in Wiesbaden an den SIG  
veranlasst und der SIG die Breslauer Schriften tatsächlich erhalten hat.

470 Weiter ist unumstritten, dass der SIG Besitz an den Breslauer Schriften  
begründet hat, und diesen auch begründen wollte.

471 Offen bleibt die Frage nach den Eigentumsverhältnissen an den Breslauer  
Schriften.

472 Festzuhalten gilt weiter, dass – wie in Rz. 385 ff. ausgeführt – es unklar ist, ob  
alle vom SIG erhaltenen Lieferungen unter die JCR-Vereinbarung subsumiert  
werden können. Der Einfachheit halber wird im Weiteren davon ausgegangen,  
doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere, noch nicht identifizierte

Dokumente für bestimmte Lieferungen relevant sein könnten, und dann weiter eruiert werden muss, genau welche Bücher in der fraglichen Lieferung enthalten waren.

473 Mittlerweile befindet sich der gesamte Bestand der Breslauer Schriften in der Bibliothek der ICZ, und es dürfte unumstritten sein, dass die ICZ Besitzerin der Breslauer Schriften ist. Hingegen erscheint es klar, dass die ICZ sich lediglich als Besitzesmittlerin für den SIG versteht, sich die rechtliche Prüfung daher im Weiteren auf den SIG beschränken kann.

#### **4. Eigentumsrechtliche Fragen**

##### **4.1. Vermutung des Eigentums**

474 Art. 930 I ZGB hält fest: Vom Besitzer einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er ihr Eigentümer sei.

475 Als Vermutung ist diese Zuschreibung widerlegbar; jedenfalls ist festzuhalten, dass es Aufgabe des Ansprechers ist, sein besseres Recht zu beweisen.

##### **4.2. Originärer Erwerb des Eigentums**

476 Während Besitz vor allem eine Tatsachenfrage ist, ist Eigentum eine Rechtsfrage. Für Rechtsfragen gilt der Grundsatz *iura novit curia*, und es ist daher unseres Erachtens unwesentlich, unter welchem Rechtstitel der SIG glaubte, im Besitz der Breslauer Schriften zu sein.

477 Ein Eigentümer kann seine Rechtsstellung als Eigentümer von einem rechtmässigen Vorgänger erwerben (derivativer Eigentumserwerb – vgl. nachfolgend Rz. 484 ff.) oder neu begründen (originärer Eigentumserwerb). Aus systematischen Gründen wird nachfolgend zunächst der originäre Eigentumserwerb betrachtet.

478 Gemäss Art. 933 und 934 ZGB wird der Besitzer einer beweglichen Sache, welche der Besitzer mit der Absicht erworben hat, deren Eigentümer zu werden, entweder sofort oder nach Zeitablauf in seinem mutmasslichen Recht geschützt, auch wenn das Rechtsgeschäft, auf dem der Erwerb beruht, nicht existiert oder gewisse Mängel aufweist.

479 Geht man davon aus, dass der SIG nicht den Willen hatte, Eigentümer der Sache (d.h. der Breslauer Schriften) zu sein, dann müssen die verschiedenen Untergruppen des originären Eigentumserwerbs nicht näher untersucht werden.

480 Der Sachverhalt gibt keine klare Antwort darauf, ob der SIG tatsächlich nicht Eigentümer werden wollte; in der Vereinbarung vom 28. März 2019 zwischen dem SIG und der ICZ (Anhang 3) steht in Absatz 1 von Ziffer 2 ausdrücklich «SIG und IVZ halten fest, dass der SIG (treuhänderischer) Eigentümer des Schweizer Bestandes [d.h. der Breslauer Schriften] ist...».

481 Es kann demnach nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass dem SIG der Willen fehlte, Eigentum an den Breslauer Schriften zu erwerben; wie dann aber die Vorgänge um die Übergabe und die Willensbildung des SIG zu beurteilen sind, ist unklar. Unbestreitbar ist hingegen, dass ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse im engeren Sinne (und demzufolge Verfügungsmacht) an den Breslauer Schriften der SIG nicht die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über die Breslauer Schriften hatte.

482 Geht man davon aus, dass dem SIG der Willen fehlte, Eigentum an den Breslauer Schriften zu erwerben, dann fehlte ihm der von Art. 933, bzw. 934 ZGB verlangte gute Glauben an das eigene Eigentum. Vom Sachverhalt her kann ausgeschlossen werden, dass der SIG die Breslauer Schriften als derelinquierte oder verlorene Sachen betrachtete; die einzige Alternative zum originären Eigentumserwerb ist ein derivativer Eigentumserwerb, wo allenfalls das zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft in irgendeiner Hinsicht mangelhaft war. Dies ist unter der folgenden Rubrik abzuhandeln, allenfalls mit Einbezug des allgemeinen Teils des Obligationenrechts.

483 Gemäss Schweizer Recht besteht ein *numerus clausus* der dinglichen Rechte; der originäre Eigentumserwerb kann sich daher lediglich auf Volleigentum beziehen, wie dies unter Rz. 443 für diese Diskussion definiert wurde; Trustee-Eigentum ist der Schweizer Rechtsordnung unbekannt.

### 4.3. Derivativer Erwerb des Eigentums

484 Beim derivativem Eigentumserwerb leitet der neue Eigentümer seine Rechtsstellung von derjenigen seines Rechtsvorgängers ab, wobei der Grundsatz gilt,

dass *nemo plus iuris transferre potest quam se ipse habet*. Daher ist es für die Diskussion des derivativen Eigentumserwerbes unerlässlich, vorfrageweise festzustellen, welche Rechte die JCR innehatte. Durch die JCR-Vereinbarung konnte die JCR dem SIG weniger Rechte übertragen, als sie selber innehatte, aber nicht mehr.

485 Beim derivativen Eigentumserwerb zerfällt die Transaktion in zwei Teile: (i) das  
486 Verpflichtungsgeschäft; und (ii) das Verfügungsgeschäft.

486 Wie unter Rz. 469 und 470 festgehalten, ist vom Sachverhalt her unbestreitbar,  
487 dass die JCR die Übergabe der Breslauer Schriften an den SIG mit der Absicht  
488 veranlasst hat, der SIG möge daran Besitz begründen, und der SIG dies  
489 tatsächlich auch getan hat. Das Verfügungsgeschäft ist unzweifelhaft zustande  
490 gekommen.

487 Als mögliche Verpflichtungsgeschäfte kommen in Frage:

488 - Schenkung, evtl. Schenkung unter Auflage;

489 - Fiduziarische Übereignung;

490 - Verwahrung;

491 - Leihe;

492 - Trust; oder

493 - Letztwillige Verfügung.

494 Abzuklären ist, ob Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft nach Schweizer  
495 oder nach ausländischem Recht zu beurteilen ist; gemäss Art. 100 bzw. 102  
IPRG käme die *lex rei sitae*, also Schweizer Recht zur Anwendung, jedoch gilt  
gemäss Art. 196 Abs. 1 IPRG für Vorgänge, die vor Inkrafttreten des IPRG am  
1.1. 1989 abgeschlossen waren, das alte IPR. Die andauernde Rechtswirkung  
von Vorgängen, die zwar vor Inkrafttreten abgeschlossen waren, aber auf  
Dauer angelegt sind, beurteilen sich nach dem IPRG (Art. 196 Abs. 2 IPRG –  
vgl. auch Rz. 427 ff.).

495 Unzweifelhaft ist, dass sowohl Verpflichtungsgeschäft wie auch Verfügungsges-  
496 chäft 1950, also vor dem Inkrafttreten des IPRG abgeschlossen waren, für die

Begründung der Rechtsstellung des SIG demnach das alte IPR zur Anwendung kommt.

496 Sollte es sich um ein Rechtsgeschäft mit Dauerwirkung handeln, dann wären die heute andauern Rechte und Pflichten des SIG nach IPRG zu beurteilen.

497 In Lehre und Rechtsprechung ist unumstritten, dass das heute in Art. 100 bzw. 102 IPRG festgehaltene Prinzip der Anwendbarkeit der *lex rei sitae* bereits 1950 galt, auch in Ermangelung einer Regelung *de lege lata*.

498 Das Verfügungsgeschäft bei der Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen wie dem Breslauer Schriften besteht regelmässig darin, dass der vormalige Eigentümer den Besitz an der fraglichen Sache aufgibt mit dem Willen, dass der Erwerber Besitz begründen möge (Art. 922 und 923 ZGB).

499 Da die Sache in der Schweiz belegen ist und der SIG in der Schweiz Sitz hat, ist auf diese Frage Schweizer Recht anwendbar<sup>236</sup>.

#### 4.4. Absicht der JCR

500 Die JCR-Vereinbarung (Anhang 2) ist denkbar kurz gehalten und gibt keine Auskunft darüber, welcher Vertragstypus von der jeweiligen Partei, geschweige denn beiden Parteien übereinstimmend beabsichtigt war.

501 Zwei der vier Ziffern enthalten operative Bestimmungen:

502 - Ziffer 1: Der SIG darf nicht frei über die Breslauer Schriften verfügen, sondern bedarf für Verkäufe und Tauschgeschäfte der Zustimmung der JCR; und

503 - Ziffer 4: Die JCR behält sich während zwei Jahren nach Überstellung der Breslauer Schriften vor, die Rückgabe von Stücken zu erwirken, für welche ein Rechtsnachfolger festgestellt worden ist.

504 Eine allgemeine Rückgabepflicht oder eine Widmung ist in der JCR-Vereinbarung nicht enthalten. Aus dem allgemeinen Tenor der JCR-Vereinbarung lässt sich jedoch entnehmen, (i) dass die Breslauer Schriften als

---

<sup>236</sup> Siehe Gutachten Siehr, Erwägung B.2.e)(4); BGE 94 II 297, Erw. 5.b) auf S. 306.

Sonderbestand bewahrt werden sollten, und (ii) dass die Disposition ansonsten als endgültige Disposition beabsichtigt war.

505 Die Absicht der endgültigen Disposition wird durch die der JCR-Vereinbarung vorausgehende Transaktionskette und die Literatur bestätigt. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass die U.S. Militärregierung der JRSO und der JCR *alle* «erbenlose Werte» zur endgültigen Disposition zugeteilt hat. Die Sachen mit blossem Verkehrswert wurden von oder im Auftrag der JRSO versilbert, und es war unzweifelhaft beabsichtigt, dass die Erwerber dieser Sachen Volleigentum erwarben. Auch bei den Sachen mit kulturellem Wert haben gewisse Empfänger, so zum Beispiel die Nationalbibliothek Israels in Jerusalem, die von der JCR überstellten Bestände in ihre Sammlungen integriert und verfügen über diese Bestände als Volleigentümer (vgl. Rz. 351 und 395).

506 Auch in der Literatur ist es unzweifelhaft, dass die Dispositionen als endgültig beabsichtigt waren. Aufgrund der Zeitgeschichte konnten sich die Zeitgenossen nicht vorstellen, dass in den von den Nazis heimgesuchten Gebieten jemals wieder lebendige jüdische Gemeinden entstehen würden.<sup>237</sup>

507 Ferner bedachten die damaligen Verantwortlichen das Rechtsgut der Rechtsicherheit: Die Abklärungen der U.S. Militärregierung zum Auffinden von Erben und Rechtsnachfolgern waren gründlich. Die Einteilung einer Sache in die Kategorie «erbenlose» (und demnach von der U.S. Militärregierung zur endgültigen Disposition freigegebene) Werte erfolgte nicht willkürlich oder blindlings. Die Verantwortlichen wollten bewusst vermeiden, einen Grundstein für endlose zukünftige Streitereien zu legen. Die in Ziffer 4 der JCR-Vereinbarung enthaltene zweijährige Frist trägt der möglichen Feststellung eines Berechtigten Rechnung, ist aber klar als endgültiger Schnitt (Verwirkungsfrist) gemeint.<sup>238</sup>

508 Dem endgültigen Schnitt entspricht es auch, dass die JCR nach Verteilung aller ihr zugeteilten Bestände ihre Tätigkeiten einstellte und ab 1955 inaktiv war. Mit Wirkung vom 26.3.1980 wurde die Gesellschaft vom Secretary of State des Bundesstaates New York aus dem Verzeichnis der aktiven Gesellschaften

---

<sup>237</sup> Lipman, *Jewish Cultural Reconstruction Reconsidered*, S. 90 f. Dies trifft in besonderem Masse auf die Breslauer jüdische Gemeinde zu, vgl. Kawałko, *From Breslau to Wrocław*, S. 56 und 68 f.

<sup>238</sup> Wolfgang Ernst, *Zur heutigen Rechtsbedeutung der alliierten Restitutionsgesetze in Deutschland*, in H. Dondorp, J. Hallebeek, T. Wallinga, L. Winkel (Hrsg.), *Ius Romanum – Ius Commune – Ius Hodiernum: FS Eltjo J.H. Schrage zum 65. Geburtstag* (Amsterdam & Aalen: Scientia, 2010), 115-46, auf S. 136.

gelöscht und hörte damit auf zu existieren.<sup>239</sup> Hätte die Absicht bestanden, der JCR andauernde Rechte an den ihr zugeteilten Beständen einzuräumen, hätten die Aktionäre der JCR die Gesellschaft nicht einfach untergehen lassen, oder hätten zumindest die bestehenden Rechte an Andere übertragen – für letzteres gibt es keine Hinweise, auch ist dem SIG nie ein Rechtsnachfolger der JCR angezeigt worden.

509 Sollte eine Analyse ergeben, dass zum Zeitpunkt ihrer Auflösung gewisse Rechte noch bei der JCR verblieben waren, so müsste, um die Gedankenführung abzurunden, noch geprüft werden, ob solche Rechte mit der Auflösung auf den Bundesstaat New York übergegangen sind.<sup>240</sup>

510 Auch in ihrer Disposition über die von der U.S. Militärregierung erhaltenen Sachen ging die JCR nicht willkürlich, blindlings oder nach dem Giesskannenprinzip vor. Die jüdischen Organisationen der Nachkriegszeit suchten nach Lösungen, um dem Ansinnen der Nazis, zusammen mit der physischen auch eine kulturelle Vernichtung zu erreichen, entgegenzuwirken; eine formelhafte „Rückerstattung“ hätte zwar eine rein juristische Bereinigung gebracht, aber nicht zur Wiederbelebung der Kultur geführt. Die stattdessen realisierte Lösung im Sinne der vorwärtsgewandten Restitution (Diskussion vgl. Rz. 148), die Bestände Institutionen zu widmen, welche jüdische Kultur und Bildung auch tatsächlich lebten, förderten diese kulturelle Belebung.<sup>241</sup>

511 Dementsprechend wurden die Buchbestände in enger Konsultation mit jüdischen Organisationen auf das neu entstehende Israel und auf jüdische Gemeinden in Ländern aufgeteilt, in welchen Juden auch während der Nazizeit unbehelligt ihren Glauben leben konnten.<sup>242</sup> Die Zuwendung der JCR an den SIG muss in diesem Sinne auch als Anerkennung verstanden werden. Insbesondere Bücher sind für die Kultur einer Gemeinschaft wichtig, sie sind in gewissem Sinne Gemeingut. Schon die Widmung Jonas Fraenkels anerkannte

---

<sup>239</sup> Siehe Certificate of Dissolution, New York Department of State Aktenzeichen A655091-6.

<sup>240</sup> Common law doctrine of escheat, vergl. Abandoned Property Law vom 1. Juni 1944 des Bundesstaates New York, Article XII-A, §1215 (iii).

<sup>241</sup> Hierzu Bilsky, „Genocide and Restitution,“ S. 368-71; Gallas, *Leichenhaus der Bücher*, S. 16 f.

<sup>242</sup> Siehe Kawałko, *From Breslau to Wrocław*, S. 56-61; Bilsky, „Genocide and Restitution,“ S. 366 f.

dies, und es ist folgerichtig, wenn die erhaltenen Bestände seines Breslauer Seminars weiterhin diesem Ziel dienen.<sup>243</sup>

## **5. Derivative Erwerbstitel im Einzelnen**

### **5.1. Schenkung (Art. 239-252 OR) bzw. Schenkung unter Auflage**

512 Eine Schenkung würde die endgültige Regelung darstellen, welche von den Materialien nahegelegt wird, und wie sie andere Bibliotheken, welche Bestände aus dem Wiesbadener bzw. Offenbacher Inventar zugewiesen erhielten, auch interpretiert haben. Formell ist für eine gültige Schenkung beweglicher Sachen lediglich die Übergabe der Sache erforderlich (Art 242 I OR),<sup>244</sup> welche hier zweifellos erfolgt ist.

513 Der Vorbehalt in Ziff. 1 der JCR-Vereinbarung kann als Auflage im Sinne von Art. 245-247 OR<sup>245</sup> verstanden werden (Schenkungen unter Auflage); der Vollzug der Auflage ist hier wahrscheinlich im öffentlichen Interesse, wodurch Art. 246 Abs. 2 OR (Überwachung des Vollzuges durch die zuständige Behörde) zum Zuge kommen würde.<sup>246</sup> Auch das Verhalten des SIG lässt sich mit der Schenkung unter Auflage vereinbaren.

514 Der zeitlich befristete Vorbehalt der Rückforderung in Ziff. 4 der JCR-Vereinbarung ist mit Art. 245 Abs. 1 OR ebenfalls vereinbar, sei es als Rückfall an die JCR als Schenkerin, sei es als suspensive Bedingung.<sup>247</sup>

515 Der SIG wäre demnach Volleigentümer an den Breslauer Schriften geworden, müsste diese aber weiterhin gemäss der Auflage verwalten.

### **5.2. Fiduziarische Übereignung**

516 Die fiduziarische Übereignung ist gesetzlich nicht geregelt, aber seit jeher von Lehre und Rechtsprechung anerkannt. Charakteristisch ist, dass der

---

<sup>243</sup> Antrittsrede 1873 des ersten Direktors, Zacharias Frankel, Rz. 54.

<sup>244</sup> Nedim Peter Vogt, Annaïg L. Vogt, *Basler Kommentar Obligationenrecht I*, 7. Aufl. (Basel: Helbing Lichtenhahn, 2020), S. 1480 / N 2 zu Art. 242.

<sup>245</sup> Vgl. Vogt/Vogt, *Basler Kommentar*, S. 1485 / N 5a zu Art. 245, S. 1488 / N 1 zu Art. 246.

<sup>246</sup> Vogt/Vogt, *Basler Kommentar*, S. 1489 / N 3a zu Art. 246, S. 1491 / N 8 zu Art. 246, S. 1491f. / N 10 zu Art. 246.

<sup>247</sup> Vogt/Vogt, *Basler Kommentar*, S. 1484 / N 1 zu Art. 245. Eine solche Suspensiv- oder Resolutivbedingung muss zeitlich befristet sein (*ebenda*, S. 1485 / N 5 zu Art. 245), wobei die Dauer hinsichtlich Art. 245 OR hier kaum problematisch sein dürfte.

Treuehmer mit Willen des Treugebers im Aussenverhältnis Eigentum – Volleigentum – an der betroffenen Sache (oder dem betroffenen Vermögen) erwirbt, aber in einem vertraglichen Innenverhältnis verpflichtet ist, die Sache wieder an den Treugeber oder dessen Rechtsnachfolger zu übereignen.

517 Während der Dauer des fiduziarischen Verhältnisses ist der Treuehmer verpflichtet, die Sache gemäss den Anweisungen und im Interesse des Treugebers zu verwalten, wobei dieses Verhältnis in der Regel vertraglich eingehend geregelt ist und Treugeber sowie Treuehmer in regelmässigem Austausch stehen. Wesentlich ist, dass der Treuehmer (sachenrechtlich) mehr kann als er (vertragsrechtlich) darf; überschreitet der Treuehmer diese Grenzen, so hat der Treugeber gegebenenfalls lediglich Schadenersatzansprüche gegen den Treuehmer.

518 Freilich erscheint es bei näherer Betrachtung schwierig, beim vermeintlichen Treugeber die *essentialia negotii* für ein fiduziarisches Verhältnis zu finden; weder hat die JCR sich einen Herausgabeanspruch herausbedungen, noch einen solchen zugunsten eines begünstigten Dritten angezeigt, noch zu irgend einem Zeitpunkt einen solchen gepflegt.<sup>248</sup> Wie vorgehend ausgeführt, wollten die U.S. Militärregierung, JRSO und JCR eine endgültige Regelung erzielen; ein fiduziarisches Verhältnis ist dafür kein taugliches Werkzeug.

519 Weiter stellen sich methodologische Probleme: Es gibt schon kein Dokument, welches den Inhalt des Innenverhältnisses umreissen würde. Hätte ein Innenverhältnis je bestanden, so wäre es ein vertragsrechtliches Verhältnis, und allfällige darunter begründete Ansprüche unterliegen ordentlicher Verjährung und Verwirkung. Und bestünde ein solches, dann wären die Rechte der JCR – welcher Natur sie auch seien mögen – mit der Auflösung der JCR wahrscheinlich auf den Bundesstaat New York übergegangen (*escheat*, vgl. Rz. 509).

520 Die Figur des fiduziarischen Verhältnisses trägt dem Bewusstsein des SIG Rechnung, die Breslauer Schriften nicht zur freien Verfügung (d.h. im Volleigentum) zu halten, sondern dass der SIG die Verpflichtung hatte und hat, die Breslauer Schriften im Interesse Dritter zu halten und zu verwalten. Bei näherer Betrachtung wirft diese Option jedoch mehr Fragen auf, als sie tatsächlich löst,

---

<sup>248</sup> Die in Ziffer 4 der JCR-Vereinbarung enthaltene zweijährige Frist begann mit dem Erhalt der Breslauer Schriften durch den SIG; diese Frist ist seit April 1952 abgelaufen, vgl. Rz. 307, 468).

angefangen mit der Frage nach der Entstehung des Innenverhältnisses, zum Fehlen von Indizien zum Inhalt des Innenverhältnisses, zur Gegenpartei des Innenverhältnisses, zum Fortbestand des Innenverhältnisses. Auch liefern alternative Interpretationen naheliegendere, den Sachverhalt weniger strapazierende Lösungen.

### **5.3. Hinterlegung (Art 472-491 OR) und Leihe (Art 305-311 OR)**

521 Diese beiden Vertragstypen werden hier unter einer Rubrik abgehandelt, da beiden gemeinsam ist, dass der Geber, hier die JCR, ausdrücklich das Eigentum an der Sache behält, und die Besitzüberlassung notwendigerweise eine zeitlich beschränkte ist (Art. 305, 475, 476 OR). Somit fehlt bei diesen Vertragstypen die Realisierung einer endgültigen Regelung, die vom Sachverhalt nahegelegt wird.

522 Hinterlegung ist weiterhin unwahrscheinlich, da der Aufbewahrer nicht das Recht hat, die Sache zu gebrauchen (Art 474 Abs. 1 OR).

### **5.4. Trust**

523 Der Trust ist eine Rechtsfigur des Common Law; sie ist den zivilrechtlichen Rechtsordnungen unbekannt und lässt sich dogmatisch und methodologisch nicht einordnen. Charakteristisch für einen Trust ist, dass ein Trustor oder Settlor eine Sache oder ein Vermögen einem Trustee übereignet mit der Auflage, das Trustvermögen im Interesse und zum Vorteil eines bestimmten oder unbestimmten Kreises von Begünstigten, Beneficiaries, zu verwalten. Der Trustee wird Eigentümer des Trustvermögens, aber das Trustvermögen stellt ein Sondervermögen dar, welches vom Eigenvermögen des Trustee getrennt ist; die Privatgläubiger des Trustee haben auf das Trustvermögen keinen Zugriff.

524 Errichtet wird ein Trust durch Verfügung von Todes wegen oder durch (einseitiges aber annahmebedürftiges) Rechtsgeschäft *inter vivos*. Der Trust ist äusserst flexibel und lässt sich fast beliebig ausgestalten. Der Settlor kann bestimmen, dass der Trustee verpflichtet ist, das Trustvermögen unter Umständen (z.B. sobald ein Beneficiary volljährig wird) an den Beneficiary zu übereignen, aber ein solches Ende des Trusts ist lediglich eine von vielen Trustvarianten.

525 Auf unbestimmte Zeit fortdauernde Trusts – vor allem wohltätige Trusts – sind nicht ungewöhnlich. Wohltätige Trust stehen, je nach Rechtsordnung, oft unter öffentlicher Aufsicht. Allen Varianten ist jedoch gemein, dass ein Beneficiary während des Bestandes des Trusts kein irgendwie gestaltetes Recht am Trustvermögen hat, insbesondere kein Weisungsrecht, keinen Herausgabeanspruch, und keinen Anspruch auf Realteilung.<sup>249</sup>

526 Der Trust kombiniert Aspekte der Stiftung und der fiduziarischen Übereignung, unterscheidet sich aber wesentlich von diesen zivilrechtlichen Figuren.

527 Das Dokument, mit dem die Breslauer Schriften an die JCR übereignet wurde, bezeichnet die JCR ausdrücklich als *trustee*. Da das nachfolgende und zweifellos als spiegelbildlich beabsichtigte Rechtsgeschäft JCR-SIG Schweizer Recht unterliegt, und der Trust dem Schweizer Recht unbekannt ist, kann der SIG nicht im rechtlichen Sinne Trustee sein. Dennoch ist es wichtig, den Zweck von Truststrukturen im Blick zu behalten, da gemäss dem Sachverhalt und den Materialien die JCR sich als *trustee* verstand.

#### **5.5. Letztwillige Verfügung (Art 457-640 ZGB)**

528 Dem Sachverhalt ist ohne weiteres zu entnehmen, dass es sich beim Verpflichtungsgeschäft nicht um eine letztwillige Verfügung im Sinne des ZGB handeln kann.

529 Auf das Erbrecht sei hier dennoch verwiesen, weil den Materialien klar zu entnehmen ist, dass die U.S. Militärregierung sich in ihren Entscheidungen und Lösungen eng an Prinzipien und Rechtsfiguren des angelsächsischen Erbrechts angelehnt und diese in Analogie angewandt hat.

530 Auch wenn das Erbrecht im engeren Sinne nicht anwendbar ist, so können dessen Prinzipien möglicherweise als Auslegungshilfen dienen.

---

<sup>249</sup> Eine ähnliche Regelung gilt im Schweizer Recht hinsichtlich einer Schenkung unter Auflage, wo diese Auflage Dritte begünstigt – die begünstigten Dritten haben keine Möglichkeit zur selbständigen Klage auf Vollziehung der Auflage: Vogt/Vogt, *Basler Kommentar*, S. 1490 / N 6b zu Art. 246, s. Rz. 512-515.

## 6. Überlegungen zum «Drittberechtigten»

531 In den Analysen unter den vorhergehenden Abschnitten taucht regelmässig eine mutmasslich in irgendeiner Form berechnigte dritte Person auf, sei es als Treugeberin mit Herausgabeanspruch (Rz. 516 ff.), als Beneficiary eines Trusts (Rz. 523 ff.), oder als fortbestehende Eigentümerin in einer Leihe (Rz. 521 f.).

532 Die Materialien geben auch Auskunft darüber, wer als solche dritte Person konzipiert war: In Ermangelung einer engeren Bestimmbarkeit widmete die U.S. Militärregierung die «erbenlosen» Vermögens- und kulturellen Werte, im Einvernehmen mit jüdischen Organisationen, der unverfassten Gemeinschaft aller Juden, dem «Jüdischen Volk» (vgl. Rz. 54 ff., 211 ff. sowie die jeweils dort zitierte Literatur).

533 Eine solche Widmung erscheint hinsichtlich der Breslauer Schriften mit dem Willen des ursprünglichen Stifters Jonas Fraenkel vereinbar. Aufgrund der Materialien ist der Sitz in Breslau anscheinend ein *accidentalium*, begründet im Lebenslauf des Stifters (vgl. Rz. 54); Absicht des Stifters und Realität seiner Stiftung war ein wahrlich internationales Wirkgebiet,<sup>250</sup> was schon darin zum Ausdruck kommt, dass der erste Vorsteher des Seminars zunächst seine sächsische Staatsbürgerschaft aufgeben und als preussischer Staatsbürger anerkannt werden musste, bevor er sein Amt antreten konnte.

## 7. Problematik der Rechtsnachfolge

534 Ein Drittsprecher, der sein Recht aus einer Nachfolge in das Eigentum ableitet und als nichtbesitzender Eigentümer die ihm gehörende Sache vom besitzenden Nichteigentümer vindizieren will, muss zunächst einmal seine Rechtsnachfolge nachweisen.

535 Freilich würde es nicht genügen, dass ein Ansprecher beispielsweise seine Rechtsnachfolge in das Breslauer Seminar nachweist; er muss gleichzeitig nachweisen, dass die von ihm vindizierten Bücher (in diesem Fall) im Eigentum des Breslauer Seminars waren. Bei den Objekten des Breslauer Seminars, die den grössten Teil des fraglichen Bestandes der ICZ ausmachen, dürfte dies wenig problematisch sein, da jedes der Stücke mit einem Stempel gekennzeichnet ist. Bei anderweitigen Büchern (vgl. Rz. 280 ff.) ist die genaue

---

<sup>250</sup> Kawalko, *From Breslau to Wrocław*, S. 52 f.

Provenienz jedes einzelnen Objektes unklar und erfordert Aufarbeitung. Bücher als Kulturgüter können nicht als vertretbare Sache behandelt werden.

536 Die juristische Herausforderung für einen Ansprecher gestaltet sich nicht spiegelbildlich zur Analyse der Rechtsposition des SIG: Für den SIG ist Ausgangs- und Anknüpfungspunkt für die Rechtsfragen um die Position des SIG immer derjenige Bestand, der tatsächlich dem SIG übergeben wurde, unseres Erachtens ohne Rücksicht auf historische Provenienz.

## 8. Mögliche Lösung – Stiftung nach ZGB

537 Der SIG hat sich seit Erhalt der Breslauer Schriften bis heute im Sinne der Mindestvorgaben in der JCR-Vereinbarung verhalten. Er gelangt aber bezüglich der aktuellen Anforderungen an den Erhalt und die Zurverfügungstellung der Bestände der Breslauer Schriften im Sinne des eines Treuhänders für das Jüdische Volk (vgl. Rz. 22, 211 ff.) an die Grenzen der Machbarkeit. Deshalb ist ein Fortdauern der gegenwärtigen Situation nicht zielführend.

538 Naheliegend wäre es, die Breslauer Schriften in eine Stiftung nach schweizerischem Privatrecht zu überführen. Damit könnte die Widmung öffentlich klar formuliert werden, und der SIG wäre nicht mehr in der Situation, sowohl seinen Vereinszweck wie auch Auflagen der JCR gleichzeitig erfüllen zu müssen. Eine Stiftung steht unter öffentlicher Aufsicht (mit ihrem international wirkenden Zweck vermutlich unter Aufsicht des Bundes), wodurch auch die von Art. 246 Abs. 2 OR geforderte öffentliche Aufsicht über eine Schenkungsaufgabe im öffentlichen Interesse erfüllt wäre. Durch Ausgestaltung des Stiftungsrates und des Stiftungsreglements können auch Repräsentation der internationalen jüdischen Gemeinschaft und deren Interessen formalisiert werden.

539 Diese Lösung entspricht auch den Empfehlungen in den vorbereitenden Materialien zur 2009 unter der gemeinsamen Ägide der *Conference on Jewish Material Claims Against Germany* und der WJRO in Prag abgehaltenen Holocaust Era Assets Conference (an der auch die Terezin-Erklärung formuliert wurde); sie empfiehlt im Falle von Büchern, welche Eigentum einer Institution waren die nicht mehr existiert, dass diese nunmehr von einer geeigneten («appropriate»)

Institution gehalten und Forschern zugänglich gemacht werden sollen (vgl. Rz. 250 ff. zur Praxis der WJRO sowie Rz. 570 ff.).<sup>251</sup>

540 Durch die Gründung einer den Breslauer Schriften gewidmeten Stiftung wäre auch ein weiteres Desiderat der JCR erfüllt, nämlich die (verbliebenen) Bestände der Breslauer Seminarbibliothek als Einheit, und damit auch das Gedenken an die Institution an sich zu erhalten (vgl. Rz. 296 ff. und *passim*; auch ein Desiderat der UNESCO-Konvention 2003, vgl. Rz. 558 f.).<sup>252</sup>

## 9. Gegenkontrolle – *ordre public*

541 Bei Fällen von Enteignungen des Nazi-Regimes stellt sich regelmässig die Frage nach der Anwendbarkeit des Argumentes des *ordre public*, also ob eine formell gültige fremde Rechtshandlung von der Schweizer Rechtsordnung nicht anerkannt werden darf, weil eine solche Anerkennung mit den Grundprinzipien der Schweizer Rechtsordnung schlicht unvereinbar ist (Art 17 IPRG).

542 Bei der Enteignung und Auflösung des Breslauer Seminar handelt es sich zweifellos um eine solche Situation. Gleichzeitig ist es aber keine Lösung, die Ereignisse von 1938 einfach zu ignorieren und eine alternative Entwicklung aufzeigen zu wollen. Das Breslauer Seminar erwacht damit nicht wieder zum Leben. Ein solcher Ansatz würde auch dem Ansinnen der nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Problem befassten Behörden zuwiderlaufen, der Rechtssicherheit Rechnung zu tragen (vgl. Rz. 506).

543 Auch ist der Zweck des Instituts des *ordre public* ein anderes – es greift als Korrektiv zu einem endgültigen Ergebnis: Erst wenn nach Durcharbeiten des formellen Rechtsweges ein Ergebnis erreicht wird, welches der Schweizer Rechtsordnung widerspricht, setzt der *ordre public* an.

544 Schliesslich hatten die Dispositionen der U.S. Militärregierung und der von ihr berufenen Stellen nicht zur Folge, dass dieses jüdische Kulturgut verstreut

---

<sup>251</sup> «Where the unique items comprise books, archives or libraries but the institution that formerly owned the property no longer exists, they should be held by an appropriate institution and made available for research by qualified researchers.» In *Holocaust-Era Judaica and Jewish Cultural Property: A World-Wide Overview*, erstellt von der Conference on Jewish Material Claims Against Germany in Zusammenarbeit mit der WJRO, S. IV. 3.

<sup>252</sup> Es sei erinnert, dass z.B. die Nationalbibliothek Jerusalem die ihr überlassenen Bestände aus der Breslauer Seminarbibliothek in ihre Sammlung eingereiht hat und nicht gesondert hält (vgl. Rz. 394 f.).

wurde und bei neuen Eigentümern landete, welche kein Interesse an seinem Erhalt hätten. Tatsächlich befinden sich die Breslauer Schriften wieder und immer noch in jüdischen Händen. Man kann weder der U.S. Militärregierung, noch der JRSO, noch der JCR, noch dem SIG vorwerfen, in einer Art und Weise vorgegangen zu sein, die einen Eingriff des *ordre public* rechtfertigen würden.<sup>253</sup>

545 Sollte eine Stiftungslösung anvisiert werden, so entspräche dies vollumfänglich dem *best practice* in diesen Situationen.

---

<sup>253</sup> Siehe hierzu auch Lipman, *Jewish Cultural Reconstruction Reconsidered*, insbesondere S. 91 und 93. Bei Lipman geht es vor allem um die Frage, ob jüdische Kunst- und Kulturgüter europäischen Ursprungs, welche von der JCR US-amerikanischen Bibliotheken, Universitäten und jüdischen Institutionen zugeteilt wurden, wieder nach Europa „heimgeführt“ werden sollten, aber ihre Überlegungen lassen sich verallgemeinern. Lipman betont, dass das Schicksal dieser Artefakte an sich mittlerweile ebenfalls Teil der Geschichte geworden ist, und einen Aspekt der jüdischen Geschichte darstellt, dessen Übertünchung selber gerechtfertigt werden müsste. Zur Übergabe 2004 von Beständen des Breslauer Seminars, die sich in der Tschechischen Nationalbibliothek in Prag (einer nichtjüdischen Institution) befanden, an die Bibliothek der Universität Wrocław (einer ebenfalls nichtjüdischen Institution) meint Kawałko (*From Breslau to Wrocław*, S. 69 f.), die „Rückführung“ der Bestände sei in diesem Falle eine rein politische Massnahme gewesen; sie erfolgte weder an ihr Ursprungsland, noch an ihre Ursprungsinstitution, noch an ihre Ursprungsgemeinde, sondern lediglich an einen Punkt auf der Landkarte.

## **II. Kulturgüterrecht**

### **A. UNESCO-Konvention 1970 und Kulturgütertransfergesetz (KGTG)**

546 Die UNESCO-Konvention 1970<sup>254</sup> ist die erste globale Konvention zum internationalen Kulturgütertransfer. Sie formuliert Grundprinzipien zum internationalen Schutz von Kulturgütern und postuliert das Recht jeden Staates auf Anerkennung und Schutz seines kulturellen Erbes durch die internationale Staatengemeinschaft.

547 Bücher und Handschriften gelten gemäss Art. 1 Bst. h UNESCO-Konvention 1970 als Kulturgut, sofern sie aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft vom jeweiligen Staat als bedeutungsvoll bezeichnet sind: «seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen.»

548 Die Schweiz hat die UNESCO-Konvention 1970 im Jahr 2003 ratifiziert. Da sie nicht direkt anwendbar ist, wurde sie mit dem Kulturgütertransfergesetz<sup>255</sup> ins Landesrecht umgesetzt. Das Kulturgütertransfergesetz regelt die Einfuhr, Ausfuhr und die Sorgfaltsregeln bei der Übereignung von Kulturgütern (Art. 1 KGTG).

549 Das Kulturgütertransfergesetz ist nicht rückwirkend anwendbar (Art. 33 KGTG). Es ist insbesondere nicht anwendbar auf Erwerbsvorgänge, die vor dessen Inkrafttreten am 1. Juni 2005 stattgefunden haben.

550 Aus diesem Grund sind weder die UNESCO-Konvention 1970 noch das Kulturgütertransfergesetz für die vorliegende Fragestellung anwendbar.

---

<sup>254</sup> Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970 (SR 0.444.1).

<sup>255</sup> Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG) vom 20. Juni 2003 (SR 444.1).

## **B. Haager-Konvention 1954 und Kulturgüterschutzgesetz (KGSG)**

- 551 Das Kulturgüterschutzgesetz<sup>256</sup> regelt die Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen sowie die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bereich Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (Art. 1 KGSG). Es ist die Umsetzung des Haager Kulturgüterschutzabkommens von 1954.<sup>257</sup>
- 552 Gemäss Art. 1 Abs. 2 KGSV werden bei der Einteilung namentlich folgende Kriterien berücksichtigt: Wissenschaftliche und kunstwissenschaftliche Bedeutung (Bst. b), ideelle und materielle Bedeutung (Bst. c), historische Bedeutung (Bst. d) und bei Sammlungen zusätzlich den Wert der Sammlung im Kontext (Ziff. 1), die kulturelle Bedeutung und Bekanntheitsgrad (Ziff. 2) sowie den Zustand der Objekte und Art der Lagerung (Ziff. 3). Das Kulturgüterschutzinventar wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz erstellt, und wird periodisch nachgeführt (Art. 2 KGSV).
- 553 Das Kulturgüterschutzinventar des Bundes dient als Grundlage für die Planung der Schutzmassnahmen vor Gefahren bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Notlagen.
- 554 Die Bibliothek der ICZ ist als Ganzes im Kulturgüterschutzinventar des Bundes als Objekt von nationaler Bedeutung (A-Objekt) eingetragen: «09319 Zürich, Kategorie A: Bibliothek der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich 2682628 1246386 Lavaterstrasse 33».
- 555 Für die «Breslauer Schriften» bedeutet der Eintrag der Bibliothek der ICZ, dass sie im Sinne der Kulturgüterschutzgesetzgebung des Bundes ein Bestandteil eines Schutzobjektes von nationaler Bedeutung (A-Objekt) sind und damit auch in die Planung der entsprechenden Schutzmassnahmen integriert werden müssen.

---

<sup>256</sup> Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014 (SR 520.3).

<sup>257</sup> Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (SR 0.520.3).

556 Das Kulturgüterschutzverzeichnis sagt indes nichts über die Qualifizierung der  
einzelnen Objekte und ist kein Schutz von Kulturgütern gegen Abwanderung.

### **C. UNESCO-Konvention 2003**

557 Gemäss Art. 2 Abs. 1 der UNESCO-Konvention 2003<sup>258</sup> ist immaterielles  
Kulturerbe als diejenigen «Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksweisen, Kennt-  
nisse und Fähigkeiten – sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte,  
Artefakte und Kulturräume – zu verstehen, die Gemeinschaften, Gruppen und  
gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen.»

558 In diesem Sinne können im «Breslauer Seminar» und damit auch den  
«Breslauer Schriften» das immaterielle Kulturerbe der damaligen jüdischen  
Gemeinschaft in Breslau gesehen werden, das durch die Emanzipation möglich  
gewordene Hineinwirken der jüdischen Gemeinschaft in die Gesamt-  
gesellschaft und die daraus resultierenden Wechselwirkungen.

559 Ohne die ausdrückliche Bewahrung im universellen Gedächtnis der Völker  
bestünde die Gefahr, dass der Versuch der Nationalsozialisten, dieses Erbe  
auszulöschen, in Teilen oder als Ganzes erfolgreich sein könnte.

### **D. Faro-Konvention**

560 In der Präambel zum Rahmenübereinkommen des Europarats über den Wert  
des Kulturerbes für die Gesellschaft vom 27. Oktober 2005 (Faro-Konven-  
tion)<sup>259</sup> bekräftigen die unterzeichnenden Mitgliedstaaten des Europarats ihre  
Überzeugung «von der Richtigkeit von Kulturerbepolitiken und Bildungsinitia-  
tiven, die alle Formen von Kulturerbe gleich behandeln und somit den Dialog  
zwischen Kulturen und Religionen fördern». Sowohl die Schweiz als auch  
Polen haben die Faro-Konvention ratifiziert.<sup>260</sup>

---

<sup>258</sup> Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003 (SR 0.440.6).

<sup>259</sup> Rahmenübereinkommen des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft vom 27. Oktober 2005 (Faro-Konvention) (SR 0.440.2).

<sup>260</sup> <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=199> .

- 561 Gemäss Art. 1 Bst. a und b Faro-Konvention anerkennen die Vertragsparteien, dass «das Recht auf Kulturerbe dem Recht zur Teilhabe am kulturellen Leben innewohnt, so wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte definiert wird», und sie anerkennen «eine individuelle und kollektive Verantwortung hinsichtlich des Kulturerbes.»
- 562 Gemäss Art. 2 Bst. a Faro-Konvention ist Kulturerbe «die Gesamtheit der Ressourcen, die aus der Vergangenheit ererbt wurden und welche die Menschen unabhängig von der Eigentumszuordnung als eine Widerspiegelung und einen Ausdruck ihrer ständig sich weiter entwickelnden Werte, Überzeugungen, ihres Wissens und ihrer Traditionen identifizieren. Es umfasst alle Aspekte der Umwelt, die aus der Interaktion zwischen Menschen und Orten im Laufe der Zeit hervorgehen».
- 563 Gemäss Art. 2 Bst. b Faro-Konvention besteht eine Kulturerbe-Gemeinschaft aus «Menschen, die bestimmte Aspekte des Kulturerbes wertschätzen und dieses im Rahmen des öffentlichen Handelns zu bewahren und an nachfolgende Generationen zu übertragen wünschen». Solche Personengruppen bringen bestimmten Aspekten des Kulturerbes eine besondere Wertschätzung entgegen und bekunden den Willen, dass dieses Erbe im Rahmen des öffentlichen Handelns erhalten und nachfolgenden Generationen überliefert wird. Eine solche Gruppe von Personen kann (muss aber nicht) durch eine gemeinsame Herkunft, Sprache oder Glaubensüberzeugung verbunden sein.<sup>261</sup>
- 564 Gemäss Art. 7 Bst. b Faro-Konvention «verpflichten sich die Vertragsparteien durch die Tätigkeit der öffentlichen Hand und anderer zuständiger Einrichtungen ... Schlichtungsprozesse einzuführen, um gerecht mit Situationen umzugehen, in denen verschiedene Gemeinschaften demselben Kulturerbe gegensätzliche Werte beimessen.»
- 565 Die Faro-Konvention fokussiert auf das Verhältnis des Menschen zum Kulturerbe und sein kulturelles Umfeld im weitesten Sinne und betont das Potenzial des Kulturerbes, Identität zu schaffen. In diesem Sinne ist die Konvention für den Umgang des Kantons Zürich mit den «Breslauer Schriften»

---

<sup>261</sup> Botschaft zur Genehmigung des Rahmenübereinkommens des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro) vom 30. November 2018, BBl 2019 67 ff. (76 f.) <https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2019/3/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2019-3-de-pdf-a.pdf> .

relevant, nicht zuletzt mit Bezug auf die Themenbereiche kulturelle Teilhabe und gesellschaftlicher Zusammenhalt.

## **E. Kulturrecht Kanton Zürich**

566 Im Gegensatz zu anderen Kantonen wie beispielsweise St. Gallen, Waadt oder Bern kennt der Kanton Zürich, ausser bei archäologischen Objekten in Gebieten von archäologischer Bedeutung<sup>262</sup> oder Archivgut<sup>263</sup>, keine spezifischen Regelungen im Umgang mit beweglichem Kulturgut.<sup>264</sup>

567 Die «Breslauer Schriften» geniessen demnach im Kanton Zürich keinen Schutz gegen Abwanderung: Eine Ausfuhr aus dem Kanton Zürich ins Ausland wäre zurzeit ohne staatliche Einschränkungen möglich (Art. 4 und 5 KGTG e contrario).

## **F. Washington Principles 1998 und Folgeerklärungen**

568 An der Washington Conference on Holocaust Era Assets, in Washington DC, USA, wurden am 3. Dezember 1998 Richtlinien zum Umgang mit «Kunstwerken, die von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden» (Art. 1) von 44 Staaten und 12 Nichtregierungsorganisationen unterzeichnet.<sup>265</sup>

569 Wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt, so waren in die Betrachtung von «Raubkunst» von Anbeginn auch Kulturgüter inbegriffen. Bereits in der Erklärung von Vilnius von 2000 wird ausdrücklich von «Kunstwerken und anderen Kulturgütern» gesprochen<sup>266</sup>, um dann in der Erklärung von Terezin von 2009 den «Judaika und Kulturgütern» ein eigenes Kapitel zu widmen.<sup>267</sup>

---

<sup>262</sup> § 203 Bst. d Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PGB) (700.1).

<sup>263</sup> Archivgesetz vom 24. September 1995 (170.6).

<sup>264</sup> Vgl. zum Ganzen Andrea F. G. Raschèr/Markus Bucheli in: Kultur Kunst Recht, hrsg. von Peter Mosimann/Marc-André Renold/Andrea F. G. Raschèr, Basel 2020, Kap. 6 Rz. 384 ff. und 1018 ff.

<sup>265</sup> <https://www.lootedartcommission.com/Washington-principles> .

<sup>266</sup> Vilnius Forum Declaration, <https://www.lootedartcommission.com/vilnius-forum> .

<sup>267</sup> Terezin Declaration on Holocaust Era Assets and Related Issues, <https://www.state.gov/prague-holocaust-era-assets-conference-terezin-declaration/> .

- 570 Erst in der Erklärung von Terezin von 2009 erfolgt eine klare Äusserung zu den Vorstellungen im Umgang mit aufgefundenen Kulturgütern, namentlich wenn «eine gerechte und faire Lösung im Hinblick auf Judaika und jüdische Kulturgüter erzielt werden kann, wenn ursprüngliche Eigentümer beziehungsweise Erben der ehemaligen jüdischen Eigentümer, seien es Einzelpersonen oder juristische Personen, nicht identifiziert werden können, und im Bewusstsein, dass es hierfür kein allgemeingültiges Modell gibt...».<sup>268</sup>
- 571 Generell stellen die Unterzeichnerstaaten fest:  
«1. befürworten und unterstützen [wir] Bemühungen, diese Objekte, die sich möglicherweise in Archiven, Bibliotheken und Museen sowie an anderen staatlichen und nichtstaatlichen Aufbewahrungsorten befinden, zu identifizieren und zu katalogisieren, sie im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften an ihre ursprünglichen rechtmässigen Eigentümer und andere geeignete Einzelpersonen oder Institutionen zurückzugeben sowie eine freiwillige internationale Registrierung von Thorarollen und anderen Judaika, sofern angemessen, in Erwägung zu ziehen.  
2. Wir unterstützen Massnahmen, die deren Schutz sicherstellen, der Wissenschaft den Zugang zu geeignetem Material gewährleisten und im Bedarfsfall, soweit konservierungstechnisch angemessen und möglich, die Rückführung heiliger Schriftrollen und anderer Kultgegenstände aus staatlichem Besitz für den Gebrauch in den Synagogen ermöglichen, und die auf der Grundlage angemessener und einvernehmlicher Lösungen den weltweiten Umlauf und die internationale Ausstellung solcher Judaika erleichtern.»
- 572 Die Bezeichnung «an ihre ursprünglichen rechtmässigen Eigentümer und andere geeignete Einzelpersonen oder Institutionen» zurückzugeben, spiegelt das hier behandelte Dilemma der Rechtsnachfolge wider und öffnet den rechtlichen Ansatz für andere Nachfolgeregelungen im Sinne einer Gesamtbetrachtung des jüdischen Kulturgutes.
- 573 Da sich die Erklärung von Terezin von 2009 ausdrücklich auf die Washingtoner Richtlinien bezieht, bleibt die Frage, wie der Terminus «Kunstwerke (und

---

<sup>268</sup> Abschnitt «Judaika und jüdische Kulturgüter» in der Terezin Erklärung von 2009, [https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/raubkunst/publikationen/erklaerung-von-terezin-2009.pdf.download.pdf/Erklärung%20von%20Terezin\\_2009.pdf](https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/raubkunst/publikationen/erklaerung-von-terezin-2009.pdf.download.pdf/Erklärung%20von%20Terezin_2009.pdf) .

jüdische Kulturgüter), die von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden» zu verstehen ist.

574 Grundsätzlich wäre davon auszugehen, dass Kunstwerke und Kulturgüter, die bereits einmal Gegenstand eines Restitutionsverfahrens waren, nicht Gegenstand eines erneuten Verfahrens nach den Washingtoner Richtlinien sein sollen.

575 Es stellt sich aber die Frage, ob dies auch in dem Fall gelten soll, in welchem in einem früheren Verfahren eine Entscheidung getroffen wurde, die zu einer Zuordnung eines Kulturgutes in Ermangelung eines feststellbaren Nachfolgers an einen Dritten oder bei fehlerhafter Feststellung des Nachfolgers an einen Unberechtigten erfolgte.

576 Für den ersten Fall lässt die Öffnungsklausel in Ziffer 1 der Vilnius Forum Deklaration zu Judaika und jüdischen Kulturgütern erkennen, dass damals wie heute «Rückgaben» an «andere geeignete Einzelpersonen oder Institutionen» als gleichrangige Lösung im Umgang mit jüdischen Kulturgütern anerkannt ist. Es ist bislang kein Fall bekannt, in welchem eine «Zuordnung» durch Alliierte an eine Nachfolgeorganisation aus der Nachkriegszeit auf dem Rechtsweg herausgefordert wurde.

577 Das Beispiel des Grundstücks der Born-Synagoge in Hamburg (vgl. Rz. 174), in welchem die Alliierten das Grundstück auf die Nachfolgeorganisation in der britischen Besatzungszone übertrugen, die es dann an die Stadt Hamburg verkaufte, macht aber deutlich, dass auf politischem Wege eine Funktionsnachfolge durchaus Druck auf den heutigen Eigentümer ausüben kann. Die Stadt Hamburg übertrug das Grundstück schlussendlich schenkungsweise 2023 auf die aktuelle Hamburger Jüdische Gemeinde, damit diese die ehemals darauf befindliche Synagoge wiedererrichten kann.

578 Für den Fall einer fehlerhaften Zuordnung eines Kunstwerkes durch die Alliierten sei auf den Fall in den USA *Emden vs. Museum of Fine Arts, Houston* verwiesen.<sup>269</sup> In diesem Verfahren wurde bislang festgestellt, dass durch eine fehlerhafte Identifizierung eines Gemäldes das falsche Kunstwerk an die Niederlande und von dort an den falschen Eigentümer restituiert wurde. Da das Werk über einen Zwischenkäufer in einem staatlichen Museum landete,

---

<sup>269</sup> <https://casetext.com/case/emden-v-the-museum-of-fine-arts> .

machen die Erben des tatsächlichen Eigentümers nun Ansprüche auf Restitution geltend. In einem solchen Fall muss man wohl von einer Korrekturmöglichkeit zugunsten der Nachfolger des korrekten Eigentümers ausgehen.

579 Die Übertragung der Breslauer Seminarbibliothek durch die U.S. Militärregierung an die JCR Inc. und von dieser an den SIG war gerade nicht fehlerhaft, sondern sie geschah auf der Grundlage der Erhaltung des jüdischen Kulturerbes durch einen Treuhänder/Trustee zur Schaffung eines Sondervermögens in Form eines Trusts für all jene Fälle, in denen es keinen Rechtsnachfolger und auch keine sonstigen Funktionsnachfolger gab (vgl. Rz. 211 ff.). So würde auch im Falle neu aufgefundener Bestandteile der Breslauer Seminarbibliothek zu verfahren sein, gestützt auf die Vilnius Forum Deklaration.

580 Am 5. März 2024 legte das US-State Department 14 «Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi Confiscated Art» vor. Diese Best Practices wurden von einem Netzwerk von Sondergesandten und Beauftragten für Holocaust-Fragen aus 14 Ländern erarbeitet und an der Veranstaltung «25. Jahrestag der Washingtoner Prinzipien zu von Nazis beschlagnahmter Kunst: Best Practices und der Weg nach vorne» vorgestellt.<sup>270</sup>

581 In Bst. O der Best Practices wird ausgeführt: «Kunstwerke und Kulturgüter, die nachweislich Eigentum Jüdischer Gemeinden waren, sollten an eine bestehende Nachfolge-Gemeinde, Nachfolge-Institution oder Nachfolge-Organisation zurückgegeben werden und/oder eine Nachfolgeorganisation für das jüdische Volk als Ganzes. Die Objekte sollten nicht als Sammlungsstücke, sondern als Teil des kollektiven Gedächtnisses des Jüdischen Volkes betrachtet werden. Noch nicht zurückgegebene Gegenstände, die in Textform vorliegen, wie zum Beispiel Manuskripte, Archive, Schriftrollen und Bücher sollten digitalisiert und einfach über das Internet zugänglich gemacht werden.»<sup>271</sup>

---

<sup>270</sup> Pressemitteilung des US State Department vom 25. März 2024, <https://www.state.gov/release-of-best-practices-for-restitution-of-nazi-confiscated-art/> .

<sup>271</sup> <https://www.state.gov/best-practices-for-the-washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/> : Art and cultural property that is determined to have been the property of Jewish communities should be returned to an existing successor community, institution, or organization, and/or a successor organization for the Jewish people as a whole. The objects should not be seen as collection items but as part of the collective memory of the Jewish people. As yet unreturned items that exist in textual form, such as manuscripts, archives, scrolls, and books, should be digitized and made easily accessible over the internet.

- 582 Somit gilt die Aufforderung zur Findung einer «gerechten und fairen Lösung» nicht für Kulturgüter, die bereits an eine spezifische Nachfolge-Gemeinde, Nachfolge-Institution oder Nachfolge-Organisation übergeben wurden oder von einer «Nachfolgeorganisation für das Jüdische Volk als Ganzes» an einen Treuhänder/Trustee übergeben wurden.
- 583 Die Best Practices unterstreichen auch, dass bei Kulturgütern in Schriftform die Digitalisierung und Zugänglichmachung einen wesentlichen Bestandteil der Umsetzung der Idee eines Kulturerbes für die Bedürfnisse des Jüdischen Volkes darstellt.

### **III. Polnisches Recht zur Rechtsnachfolge**

#### **A. Rechtslage ab 1945**

584 Die neue kommunistische Regierung Polens begann in den nun zu Polen gehörigen Westgebieten, zu denen auch Breslau gehörte, unmittelbar nach Übernahme der Verwaltungshoheit mit einer durchgreifenden Umsiedlung der dort ansässigen deutschen Bevölkerung, die einher ging mit einer umfassenden Enteignung und Verstaatlichung deren Eigentums. Dies schloss eine Rückkehr der wenigen Überlebenden jüdischen Einwohner Breslaus aus, da diese als deutsch galten.

585 Die Gesetze «Über die Ausschaltung feindlicher Elemente aus der polnischen Gesellschaft» und «Über die verlassenen und aufgegebenen Vermögen» vom 6. Mai 1945 überführten sämtliches Eigentum ehemaliger deutscher Provenienz auf dem Territorium des aktuellen Staatsgebietes in staatliche Hand.<sup>272</sup>

586 Diese Verstaatlichung betraf auch das Vermögen ehemaliger jüdischer Gemeinden, Organisationen und Institutionen., weshalb sich im neuen westlichen und nördlichen Staatsgebiet Polens die Frage einer Rechtsnachfolge nicht stellte. Selbst nutzungsweise zur Verfügung gestelltes Vermögen konnte jederzeit wieder konfisziert werden, wie das Beispiel der Storchensynagoge in Wroclaw veranschaulicht.

587 Durch diese Verstaatlichung erloschen auch mögliche Rechte oder Privilegien von Körperschaften öffentlichen Rechts, die nach preussischem Recht bestanden haben mögen, endgültig.

#### **B. Rechtslage ab 1990**

588 Nach der Absetzung der kommunistischen Regierung im Jahre 1989 wurde aus der Volksrepublik Polen die Dritte Polnische Republik, die nach den ersten

---

<sup>272</sup> Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Ausschaltung feindlicher Elemente aus der polnischen Gesellschaft sowie Gesetz vom 6. Mai 1945 über verlassene und aufgegebene Vermögen (polnisch): <https://dziennikustaw.gov.pl/du/1945/s/50/279> .

freien Wahlen im Jahre 1990 begann, die Vorherrschaft des Staatseigentums zu beenden und wesentliche Teile des Staatseigentums zu privatisieren.

589 Noch vor der eigentlichen Transformation des polnischen Staates von einem sozialistischen zu einem demokratischen Staat beschloss das Parlament am 17. Mai 1989 das Gesetz über die Garantien der Freiheit des Gewissens und Bekenntnisses.<sup>273</sup> Mit der am 29. Dezember 1989 beschlossenen Verfassungsänderung und dem Verfassungsgesetz vom 17. Oktober 1992 wurden die Grundlagen für das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften geschaffen, die dann schlussendlich in die Verfassung von 1997 einfließen.<sup>274</sup>

590 Zur freien Religionsausübung begann man, Grundstücke und Gebäude an die christlichen Kirchen, in Polen vornehmlich der katholischen Kirche, zurückzugeben. Zu dieser Zeit bestanden in Polen neun Jüdische Gemeinden, die ebenfalls die Übertragung ehemaligen Eigentums vom Staat beantragten.

591 Da das Gesetz zur Religionsfreiheit vom 13. Mai 1989 auf die katholische Kirche zugeschnitten war, wurden in der Folge für die anderen Religionsgemeinschaften zusätzliche Gesetze erlassen:

- Juli 1991: Die polnische Autokephale Orthodoxe Kirche.
- 3. Mai 1994: Die Evangelisch-Augsburgische Kirche in der Republik Polen und die Evangelisch-reformierte Kirche in der Republik Polen.
- 30. Juni 1995: Die Evangelisch-methodistische Kirche in der Republik Polen, die Baptistische Christliche Kirche in der Republik Polen, die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in der Republik Polen und die Polnische Katholische Kirche in der Republik Polen.
- 20. Februar 1997: Die Mariavitische Katholische Kirche in der Republik Polen, Die Altkatholische Mariavitenkirche in der Republik Polen, die Pfingstkirche in der Republik Polen und schliesslich auch die jüdischen Religionsgemeinschaften in der Republik Polen.

---

<sup>273</sup> Vgl. P. Sobczyk, 25 rocznica majowych ustaw wyznaniowych z 1989 r., <https://deon.pl/kosciol/25-rocznica-ustaw-wyznaniowych-z-1989-r,300471> ; zur Religionsfreiheit in Polen nach 1997: Piotr Kapusta: Die Religionsfreiheit in Polen [https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0030-6444-2018-3-392.pdf?download\\_full\\_pdf=1](https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0030-6444-2018-3-392.pdf?download_full_pdf=1) .

<sup>274</sup> Hier in der Fassung von 1997: <https://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm> .

592 Als Vertragspartner des Staates trat auf jüdischer Seite die «Union der  
jüdischen Religionsgemeinschaften in Polen» (Związek Gmin Wyznaniowych  
Żydowskich w RP) auf. Dieser Zusammenschluss von 9 Jüdischen Gemeinden  
hatte sich 1993 registrieren lassen und formierte sich für das anstehende  
Gesetz 1997 um.

### **C. Gesetz vom 20. Februar 1997**

593 Das Gesetz «Zur Haltung des Staates gegenüber jüdischen Religions-  
gemeinschaften in der Republik Polen» vom 20. Februar 1997 (USTAWA z dnia  
20 lutego 1997 r. o stosunku Państwa do gmin wyznaniowych żydowskich w  
Rzeczypospolitej Polskiej)<sup>275</sup> stellt als übergeordneten Zweck die Erhaltung und  
Verbreitung der jüdischen Tradition, Religion und Kultur in den Mittelpunkt.<sup>276</sup>

594 Es regelt in Art. 30.1.:

1. Auf Antrag der Jüdischen Gemeinde oder des Gemeindebundes wird ein  
Verfahren über die Übertragung des Eigentums an Grundstücken an die Jüdische  
Gemeinde oder den Gemeindebund, im Folgenden „Ordnungsverfahren“ genannt,  
eingeleitet oder Teile davon, die vom Staat übernommen wurden und die am 1.  
September 1939 Eigentum jüdischer Gemeinden oder anderer jüdischer religiöser  
juristischer Personen waren, die auf dem Gebiet der Republik Polen tätig waren,  
wenn:

1) An diesem Tag gab es dort jüdische Friedhöfe oder Synagogen

2) Am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gibt es Gebäude, die zuvor Sitz  
jüdischer Gemeinden waren, und Gebäude, die zuvor genutzt wurden –  
religiöse Gottesdienste, Bildungs- und Wohltätigkeitsaktivitäten –  
fürsorglich.

2. Auf Antrag gemäss Art. 1 Ziffer 1 wird auch ein ordnungsrechtliches Verfahren  
bezüglich der Übertragung des Eigentums an Immobilien oder Teilen davon

---

<sup>275</sup> <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU19970410251> ; der folgende Text ist  
eine online Grobübersetzung auf Deutsch.

<sup>276</sup> Plata, Agnieszka, Legal Opinion on the Regulation of Property Issues by the Polish Act of 20  
February 1997 on the Relations of the State to the Jewish Religious Communities in the Republic  
of Poland, Sopot (PL), March 17, 2024, Conclusion Nr. 4, S. 1.

eingeleitet, die am 30. Januar 1933 in den westlichen und nördlichen Landen Eigentum von Synagogengemeinden waren, die gemäss Titel II des Gesetzes vom 23. Juli 1847 tätig waren über jüdische Beziehungen (Sammlung Preußische Gesetze Nr. 30) und andere religiöse jüdische juristische Personen oder Immobilien und Teile davon, deren Zustand und Nutzungszweck nicht geklärt ist, wenn:

- 1) es dort am 30. Januar 1933 jüdische Friedhöfe oder Synagogen gab;
- 2) dies zuvor ein Sitz einer Synagogengemeinde in Städten war, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Sitz einer jüdischen Gemeinden war;
- 3) es sich um eine Einrichtung für religiöse Anbetung, Bildung und-pädagogisch, wohltätig und fürsorglich Arbeit handelte.

3. Immobilien, die gemäss dem Gesetz vom 10. Mai 1990 «Bestimmungen zur Einführung des Gesetzes über die Kommunalverwaltung und des Gesetzes über die Bediensteten der Kommunalverwaltung» (polnisches Gesetzblatt Nr. 32, Pos. 191 in der jeweils gültigen Fassung) an die Gemeinde übertragen wurden, unterliegen dem Verfahren gemäss Abschnitt 1 und 2.

4. Die im Abschnitt genannten Regelungen 1 und 2 dürfen die Rechte Dritter nicht verletzen.»

595 Auf Grundlage dieses Artikels stellte die Union der jüdischen Religionsgemein-schaften in Polen Anträge auf Übertragung diverser Grundstücke und Bauten, die entweder Gemeindezentren, Synagogen oder Friedhöfe beherbergten.

596 Das Grundstück und das Gebäude der Storchensynagoge in Wroclaw war zu diesem Zeitpunkt bereits im Eigentum der Jüdischen Gemeinde von Wroclaw. Das noch im Mai 1945 an das «Jüdische Komitee Breslau» übergebene Grundstück wurde zunächst 1974 vom Staat konfisziert und der Universität übergeben, bevor es 1984 in die Hände des städtischen Zentrums für Kultur und Kunst Wroclaw geriet. Dieses veräusserte das baufällige Gebäude 1992 an einen Privatinvestor. Auf Drängen des Alterzbischofs von Wroclaw, Kardinal Henryk Gulbinowicz, wurde es vom Ministerium für Kultur und nationales Erbe

zurück erworben und schliesslich am 10. April 1996 an die Jüdische Gemeinde Wroclaw übergeben.<sup>277</sup>

597 Bezüglich des vorliegenden Gegenstandes ergeben sich aus dem Gesetz verschiedene Fragen zum örtlichen, persönlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich sowie den vom Gesetz benannte Berechtigten.

### **1. Örtlicher Geltungsbereich**

598 Das Gesetz weitet den örtlichen Geltungsbereich, der grundsätzlich nur Gebiete umfasst, die am 1. September 1939 von Deutschland überfallen wurden, auf alle «westlichen Gebiete» aus, in denen bereits vor 1939 Preussisches Recht galt.

599 Sowohl die Jüdische Gemeinde Breslau als auch das Rabbinerseminar in Breslau fallen darunter.

### **2. Persönlicher Geltungsbereich**

600 Das Gesetz spricht in Art. 30 vom Eigentum «jüdischer Gemeinden oder anderer jüdischer religiöser juristischer Personen».

601 Damit würde sowohl die ehemaligen Jüdischen Gemeinde Breslau als auch das Breslauer Seminar unter die betroffenen Rechtssubjekte fallen; somit wäre deren jeweiliges ehemalige Vermögen grundsätzlich vom Gesetz erfasst.

602 Die Frage einer allgemeinen Rechtsnachfolge adressiert das Gesetz nicht.<sup>278</sup>

### **3. Sachlicher Geltungsbereich**

603 Das Gesetz spricht allgemein von «Verfahren über die Übertragung des Eigentums an Grundstücken» und führt dann näher aus, welche Art von Grundstücken und Gebäuden betroffen sein können.

604 Hierzu verleiht Art. 22 den Jüdischen Gemeinden zunächst das Recht, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und

---

<sup>277</sup> So dargestellt auf der Webseite der Betreiberin der Synagoge, der Stiftung Bente Kahane, <https://fbk.org.pl/de/synagoge-2/geschichte-der-synagoge/> .

<sup>278</sup> Agnieszka Plata, Legal Opinion on the Regulation of Property Issues by the Polish Act of 20 February 1997 on the Relations of the State to the Jewish Religious Communities in the Republic of Poland, Sopot (PL), March 17, 2024, Conclusion Nr. 1, S. 1.

darüber zu verfügen. Die Gemeinden und die Union der Gemeinden können dies selbstständig tun oder sich einer Stiftung bedienen.<sup>279</sup>

605 Gemäss Art. 29 geht Grundvermögen, welches sich zum Zeitpunkt im Besitz  
der Jüdischen Gemeinden oder der Union der Gemeinden befindet, in deren  
Eigentum über.<sup>280</sup>

#### **4. Zeitlicher Geltungsbereich**

606 Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz lief am 11.  
Mai 2002 aus.

607 Alle später geltend gemachten Ansprüche sind entsprechend unzulässig.<sup>281</sup>

#### **5. Vom Gesetz benannte Berechtigte**

608 Dem Gesetz beigefügt ist eine Karte Polens, die jeder der benannten jüdischen  
Gemeinden einen Zuständigkeitsbereich nach Wojewodschaften zuweist.

609 Innerhalb dieser Bereiche sollen die jeweiligen jüdischen Gemeinden  
Anspruchsteller sein, für alle Flächen ausserhalb gilt die Union der jüdischen  
Religionsgemeinschaften in Polen als berechtigt.

#### **6. Übertragung Anspruchsrecht der Gemeinden auf die FODZ**

610 Es zeigte sich bald, dass die Gemeinden und die Union mit der Antragstellung,  
mehr noch aber mit der Bewirtschaftung zurückgegebener Grundstücke  
überfordert waren, da sich die meisten Grundstücke und Gebäude in  
erbärmlichen und die meisten Friedhöfe in katastrophalem Zustand befanden.

---

<sup>279</sup> Agnieszka Plata, Legal Opinion on the Regulation of Property Issues by the Polish Act of 20 February 1997 on the Relations of the State to the Jewish Religious Communities in the Republic of Poland, Sopot (PL), March 17, 2024, S. 2

<sup>280</sup> Agnieszka Plata, Legal Opinion on the Regulation of Property Issues by the Polish Act of 20 February 1997 on the Relations of the State to the Jewish Religious Communities in the Republic of Poland, Sopot (PL), March 17, 2024, Absatz IV, S. 4

<sup>281</sup> P. Borecki, *Rępywatyzaja nieruchomości na Rzecz gmin wyznaniowych żydowskich*, "Państwo i Prawo" (2011), Ausgabe 9, S. 65, so zitiert in Plata, Agnieszka, Legal Opinion on the Regulation of Property Issues by the Polish Act of 20 February 1997 on the Relations of the State to the Jewish Religious Communities in the Republic of Poland, Sopot (PL), March 17, 2024, Absatz V, S. 4

611 Dies führte zur Gründung der «Stiftung für den Erhalt des Jüdischen Erbes in Polen, FODZ» (Fundacja Ochrony Dziedzictwa Żydowskiego). Die Stiftung benennt auf ihrer Webseite als Ziel:

Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die erhaltenen Stätten und Denkmäler des jüdischen Kulturerbes in Polen zu schützen und zu gedenken. Die Stiftung ist dort aktiv, wo heute keine jüdische Gemeinde existiert oder wo die Entfernung zu grossen städtischen Zentren oder der Mangel an ausreichenden finanziellen Mitteln es für bestehende kleine jüdische Gemeinden schwierig macht, eine angemessene Langzeitpflege und -unterhaltung bereitzustellen.<sup>282</sup>

612 In den Statuten der Stiftung heisst es in § 5, 1 zu den Zielen der Stiftung:

«(Die) Bewahrung jüdischer Traditionen und Kultur in Polen, einschliesslich der Rückforderung und Pflege materieller Relikte dieser Kultur in Form von Eigentum jüdischer Religionsgemeinschaften und anderer jüdischer juristischer Personen gemäss Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Staates vom 20. Februar 1997 Beziehungen zu Religionsgemeinschaften;»

613 Die Tätigkeit der Stiftung ist durch die ausdrückliche Kopplung an das Gesetz von 1997 auf Grundstücke und Gebäude ehemaliger jüdischer Gemeinden oder anderer jüdischer Institutionen begrenzt<sup>283</sup>, sie darf durch das nunmehr ausdrücklich geregelte Recht auf Eigentum der Jüdischen Gemeinden deren aktuelles Vermögen verwalten und pflegen, wobei nur diesbezüglich keine Begrenzung auf Grundstücke vorgenommen wurde.

#### **D. Fazit zum polnischen Recht zur Rechtsnachfolge**

614 Der polnische Staat hat weder nach 1945 noch nach 1989 allgemeine Regelungen zur Rechtsnachfolge aufgelöster jüdischer Gemeinden oder anderer jüdischer Institutionen getroffen, weder für das alte polnische Staatsgebiet noch für das nach 1945 erweiterte Staatsgebiet.

---

<sup>282</sup> Webseite der FODZ: <https://fodz.pl/?d=3&l=en> .

<sup>283</sup> Agnieszka Plata, Legal Opinion on the Regulation of Property Issues by the Polish Act of 20 February 1997 on the Relations of the State to the Jewish Religious Communities in the Republic of Poland, Sopot (PL), March 17, 2024, S. 3.

615 Die Regelungen des Gesetzes vom 20. Februar 1997 und etwaige Rechte heutiger jüdischer Gemeinden, der Union der jüdischen Religionsgemeinschaften in Polen oder der Stiftung zur Bewahrung des Jüdischen Erbes in Polen beziehen sich zum einen ausdrücklich auf Grundstücke und Gebäude. Zum anderen sind sie auf ein Antragsrecht gegenüber dem Staat Polen beschränkt.

616 Der Staat Polen hat sich im Gesetz 20. Februar 1997 verpflichtet, die heutigen Gemeinden bzw. die Union oder die Stiftung FODZ in die Rechte einer untergegangenen oder aufgelösten jüdischen Gemeinde oder anderen jüdischen Institution einzusetzen, wenn die Voraussetzungen einer staatlichen Enteignung oder einer Enteignung durch die deutsche Besatzungsmacht gegeben waren und die Grundstücke und Gebäude heute für die Ausübung der Religionsfreiheit und Traditionspflege benötigt werden.

617 Damit hat der polnische Staat bislang keine Rechtsnachfolge festgelegt, sondern handelt aus eigenem Recht als heutiger Eigentümer und schafft ein neues Eigentumsrecht für die heutigen jüdischen Gemeinden auf dem polnischen Staatsgebiet.

618 Der polnische Staat hat mit dem Gesetz von 1997 eine Verantwortung für die Pflege der jüdischen Tradition, Religion und Kultur postuliert und auch die Gebietskörperschaften zur Zusammenarbeit mit den Jüdischen Gemeinden und zu ihrem Zusammenschluss aufgefordert. Auch wenn dieses Gesetz ausdrücklich nicht auf bewegliches Vermögen wie Kulturgüter Anwendung findet, so ist es nicht ausgeschlossen, dass es mit Bezug auf seinen Hauptzweck in ausserrechtlichen Verfahren als Argument herangezogen wird.<sup>284</sup>

#### **IV. Jüdisches Recht**

619 «Wenn du das Tier einer anderen Person siehst, darfst du dich nicht vor ihm verstecken; du musst es dem Besitzer zurückgeben. Wenn dir der Besitzer nicht bekannt ist, solltest du den Gegenstand in dein Haus bringen, wo er bleiben soll, bis der Besitzer danach fragt, und du wirst es ihm zurückgeben.

---

<sup>284</sup> Agnieszka Plata, Legal Opinion on the Regulation of Property Issues by the Polish Act of 20 February 1997 on the Relations of the State to the Jewish Religious Communities in the Republic of Poland, Sopot (PL), March 17, Conclusion 3 und 4, S. 1.

Das sollst du auch für seinen Esel, sein Gewand oder jeden verlorenen Gegenstand tun, den du findest ...» (5. Mose 22:1-3).

620 Das Jüdische Recht hat sich ausführlich mit Fragen des Eigentums und des Eigentumsverlustes und der Konsequenzen daraus für denjenigen, der es auffindet und in Besitz nimmt, beschäftigt.

#### **A. Rechtsordnung**

621 Die Gebote der Tora (Mizwot), spätere talmudische und rabbinische Gesetze sowie Bräuche und Traditionen, die in zahlreichen Büchern wie dem «Schulchan Aruch» zusammengefasst sind, bilden die «Halacha». «Halacha» wird zumeist als «das Jüdische Gesetz» verstanden, bildet jedoch eine Sammlung von Vorschriften, die nahezu alle Aspekte des täglichen Lebens eines Juden durchziehen.

622 Die Gesetze der Halacha folgen einer bestimmten Graduierung, der stets Vorschriften aus der schriftlichen Lehre, der Tora, voranstehen.

#### **B. Durchsetzbarkeit**

623 Jüdisches Recht ist nur anwendbar, wenn zwei Streitparteien der Anwendung Jüdischen Rechts und der Zuständigkeit eines Jüdischen Gerichts (Beth Din) zustimmen und sich dessen Urteil unterwerfen.

624 Im Urteil 4 A 41/2023 vom 12. Mai 2023 hatte sich das Bundesgericht mit einer Beschwerde gegen einen Entscheid eines Rabbinischen Schiedsgerichts mit Sitz in Zürich zu befassen: Es kam zu dem Schluss, dass der protokollierte Passus «All dies geschieht aus freiem Willen (und unter den hierfür nach jüdischem Gesetz geregelten Prozeduren), und unter Berücksichtigung der jüdischen und weltlichen Gesetze» eine rechtsgültige Unterwerfung unter ein Schiedsgericht darstellte. Damit würden sämtliche Merkmale eines Schiedsentscheids im Sinne von Art. 189 IPRG vorliegen, sodass Rügen gegen diese Entscheidung einer bundesgerichtlichen Prüfung nicht zugänglich seien.

625 Infrage kommen daher Erwägungen aus dem Jüdischen Recht vornehmlich für innerjüdisch streitige Fragen, etwa um den Nachfolger in ein Recht oder den geeignetsten Treuhänder für aufgefundene Kulturgüter, deren Eigentümer nicht gefunden werden kann.

### **C. «Hashawat Aweda»**

626 Das wichtigste Prinzip zur Frage, wie mit aufgefundenem Eigentum umgegangen werden muss, ist «Hashawat Aweda», die «Rückgabe von [etwas] Verlorenem».

627 Wenn eine Person einen verlorenen Gegenstand findet und ihn ignoriert, verstösst sie gegen das negative Gebot «Übersieh einen verlorenen Gegenstand nicht»,<sup>285</sup> und sie verletzt auch das positive Gebot «Hebe verlorene Gegenstände auf und gib sie zurück».<sup>286</sup> Wenn man den Gegenstand aufhebt, um ihn zu stehlen, verstösst man gegen insgesamt gegen drei Gebote: den Gegenstand übersehen, ihn nicht aufgehoben zu haben, und ihn stehlen.<sup>287</sup>

628 Wenn es ein Erkennungszeichen für den verlorenen Gegenstand gibt, besteht im Allgemeinen eine Verpflichtung, den Gegenstand zurückzugeben, indem der Gegenstand zunächst sicher verwahrt wird, der Verlust des Gegenstands bekanntgemacht und schliesslich sichergestellt wird, dass der rechtmässige Eigentümer seinen Gegenstand erhält.

629 Diese Verpflichtungen werden unter dem Gebot «Hashawat Aweda» zusammengefasst, welches mit der «Verpflichtung zur Rückgabe verlorenen Eigentums an seinen rechtmässigen Eigentümer» umschrieben werden kann.

630 Wenngleich das Gebot der Tora zur Rückgabe verlorenen Eigentums strikt ausfällt, werden in der talmudischen Literatur zahlreiche «Erleichterungen» aufgeführt, die vornehmlich mit dem Verhältnis von Wert und Aufwand für das

---

<sup>285</sup> Buch Devarim 22:1, Rambam Gezela Va'aveda 11:1, Nimukei Yosef Baba Metzia 16a "Aseh", Halachot of Other People's Money, 141.

<sup>286</sup> Buch Devarim 22:3, Buch Devarim 22:1, Rambam Gezela Va'aveda 11:1, Nimukei Yosef Baba Metzia 16a "Aseh".

<sup>287</sup> Schulran Aruch, 259:1.

Bergen, Sichern und Bekanntmachen des gefundenen Gegenstandes zu tun haben.

- 631 Hier gilt, dass es zwar keine Verpflichtung für einen Finderlohn gibt, der Finder aber auch keine Verluste hinnehmen muss, die bei einer Rückgabe an den rechtmässigen Eigentümer entstehen können.<sup>288</sup> Die nicht hinnehmbaren Verluste beinhalten Verluste durch den Verzicht auf die Sicherung eigener Gegenstände,<sup>289</sup> die Übernahme eigener Ausgaben,<sup>290</sup> der Verlust von Löhnen<sup>291</sup> und der Verlust potenziellen Gewinns.<sup>292</sup>
- 632 Es stellt sich die Frage, wie mit dem verwahrten Fremdeigentum umgegangen werden soll, wenn sich trotz bester Bemühung kein Eigentümer finden lässt. Anders als die meisten bürgerlichen Rechtsordnungen geht das Jüdische Recht nicht von einer zeitlichen Beschränkung der Bemühungen zum Auffinden des rechtmässigen Eigentümers aus. Die Verpflichtungen zu Bewahrung dauern nach dem Gelehrten Moses Maimonides an, «bis Elias kommt (und die Identität des Besitzers preisgibt)».<sup>293</sup>
- 633 Das Jüdische Recht kennt eine ausdrückliche Pflicht, einen Gegenstand, der einer zwischenzeitlich verstorbenen Person gehörte, an dessen Erben oder Nachfolger herauszugeben.<sup>294</sup>

---

<sup>288</sup> Rabbiner Yisroel Pinchos Bodner "Halachot vom Geld anderer Leute, 142.

<sup>289</sup> In der Mischna zu Baba Metzia 33a heisst es, dass sein eigener verlorener Gegenstand Vorrang vor dem eines anderen hat. Dies wird von Shulchan Aruch C.M. kodifiziert. 264:12.

<sup>290</sup> Rabbiner Yisroel Pinchos Bodner "Halachot vom Geld anderer Leute, S. 183, basierend auf Sma 264:1.

<sup>291</sup> "Halachot vom Geld anderer Leute, S. 183, basierend auf Schulchan Aruch Harav Hilchot Metzia 33. siehe dort Anmerkung i-j, wo er basierend auf Rabbiner Moshe Feinstein hinzufügt, dass er während der Arbeitszeit von der Mizwa befreit ist, auch wenn er kein Gehalt verliert, sein Arbeitgeber aber dagegen ist, dass er sich die Zeit nimmt. Wenn er den Gegenstand aber nach der Arbeitszeit abholen und zurückgeben kann, muss er dies tun.

<sup>292</sup> "Halachot vom Geld anderer Leute, 183, siehe jedoch 184-185, dort basierend auf Schulchan Aruch Choshen Mishpat 264:1 wo auf der Grundlage von Baba Metzia 31a geraten wird, dass man wegen möglicher Gewinneinbussen nicht auf dieses Mitzwa verzichten sollte.

<sup>293</sup> Moses Maimonides, Mischna Tora, Gestohlenes oder aufgegebenes Eigentum 13:10.

<sup>294</sup> Avi Bezri, Hashavat Aveidah , S. 22, Fussnote 7.

## D. Herrenloses Eigentum

634 Der Eigentumstitel kann nach Jüdischem Recht nur durch zwei Ereignisse vom Gegenstand des Eigentums «gelöst» werden.

635 Entweder verzichtet der Eigentümer durch ausdrückliche Erklärung auf sein Eigentum, oder er gibt die Hoffnung, es wieder zu bekommen, endgültig auf. Der hebräische Begriff für eine derartige Aufgabe heisst «ye'ush».

636 Eine bewusste Aufgabe des Eigentums anlässlich der Aushändigung an die Nazi-Behörden scheint ausgeschlossen; fraglich ist, ob die damals Handelnden ernsthafte Hoffnung hegten, den Besitz und das Eigentum zurückerlangen zu können. Rabbiner Shammai Engelmayer bemühte in einem Artikel<sup>295</sup> hierzu die Ausführungen im 5. Buch Mose zur Frage des Eigentumsübergangs von erobertem Land an den Eroberer und dem Rückfall bei Rückübereignung.<sup>296</sup> Danach kann eine gewisse Hoffnung unterstellt werden, dass bei Scheitern der vollständigen Vernichtung und dem Obsiegen über das Nazi-Regime die dann noch erhaltenen Kulturgüter wieder an die ursprünglichen Besitzer gelangen, so diese ebenfalls überlebten.

637 Eine praktische Abhilfe scheint hier das Prinzip «Hefker beth-din hefker», sinn- gemäss übersetzt mit «Was von einem Gericht als eigentümerloses Eigentum erklärt wird, gilt fortan als eigentümerloses Eigentum», schaffen zu können.

638 Der Grundsatz taucht im Talmud auf und leitet sich sowohl aus der Mischna als auch aus der Tora ab<sup>297</sup>, wonach ein Gericht Eigentum von seinen Eigentümern ohne rechtliche oder formelle Begründung übertragen kann, wenn es dies für angemessen hält.

639 Indes ist umstritten, ob diese Ermächtigung nur die Erklärung zum Zustand des «Eigentumslosen» umfasst oder auch die Bestimmung eines neuen Eigentümers. Nur in diesem Fall hätte man einem Jüdischen Gericht oberster Autorität die Befugnis zuteilen können, in Zweifelsfragen den alten Eigentumstitel aufzuheben und einen neuen zuweisen zu können.

---

<sup>295</sup> Rabbiner Shammai Engelmayer, Jewish Standard, 8.3.2007, "The art of denial".

<sup>296</sup> Deut. 9, 1:6.

<sup>297</sup> Buch Esra, 10:8; Mischnah (Shekalim 1:2), Babylonischer Talmud (Mo'ed Qatan 16a; Yevamot 89b).

- 640 Für die Fragestellung der aufgefundenen Kulturgüter stellt sich diese Frage jedoch nur für den Teil der Gegenstände, die tatsächlich keinem früheren Eigentümer zuzuordnen sind. Hierfür sieht das Jüdische Recht dann tatsächlich eine andauernde Verpflichtung zum treuhändischen Erhalt an, wenn denn ein gewisser Wert mit dem Gegenstand verbunden ist.
- 641 Da das Prinzip «Hashawat Aweda» vorsieht, dass man sich der «Bürde» einer Aufbewahrung und Erhaltung durch Übergabe an kompetentere Stellen, vornehmlich staatlicher und öffentlicher Natur, entledigen kann, ist hier ein praktischer Weg aufgezeigt, mit dieser andauernden Treuhänderposition umzugehen.
- 642 In den meisten anderen Fällen lassen sich die aufgefundenen Gegenstände aber zurückverfolgen und die Frage ist vielmehr, wer der rechtmässige Nachfolger des feststellbaren ursprünglichen Eigentümers ist.
- 643 Das Erbrecht kennt im Jüdischen Recht keine Begrenzung der Erbfolge auf bestimmte Verwandtschaftsgrade, so dass theoretisch Erben existieren können, die jedoch nicht feststellbar scheinen.
- 644 Jüdisches Recht kann nur nach ausdrücklicher Unterwerfung mindestens der verpflichteten Streitpartei und nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Parteien, die die Auswahl des Beth Din einschliesst, zur Anwendung kommen.
- 645 Relevant wäre Jüdisches Recht daher für den Fall einer nach staatlichem Recht als freiwillig anzusehenden Leistung oder als denkbare Alternative für ein alternatives Schiedsgericht zwischen Streitparteien.

## Teil 4: Chancen und Herausforderungen

646 Im Folgenden sollen Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts Breslauer Schriften auf der Ebene des Kantons Zürich und auf Ebene des Bundes skizziert werden.

### I. Kanton Zürich

647 Die Bibliothek der ICZ ist als Ganzes im Kulturgüterschutzinventar des Bundes als Objekt von nationaler Bedeutung (A-Objekt) eingetragen (vgl. Rz. 554 ff.).

648 Die Bücher und Manuskripte aus den Beständen des Breslauer Seminars («Breslauer Schriften») werden in der Bibliothek der ICZ aufbewahrt und sollen so als Kulturerbe von nationaler Bedeutung im Kanton Zürich instand gestellt und gesichert sowie öffentlich zugänglich gemacht werden.

649 Die Themen Kultur, Kulturhistorie und Religion liegen nach dem Organisationsgesetz des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung des Kantons Zürich in der Zuständigkeit der Direktion Justiz und des Innern. Der Kanton Zürich unterstützt die Anerkannten Religionsgemeinschaften mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen.<sup>298</sup>

650 Der Kanton Zürich «sorgt dafür, dass das kulturelle Erbe bewahrt wird»<sup>299</sup>. Die Umsetzung des Projekts («Breslauer Schriften») ist für den Kanton Zürich eine grosse Chance sowohl aus religions- und Kulturpolitischen Gründen. Es ist auch ein Zeichen der kulturellen Anerkennung der Jüdischen Kultur in der Schweiz und International. Damit nimmt der Kanton seine Verantwortung wahr für eine bessere Sichtbarmachung der Grundlagen der Jüdischen Kultur und zum Jüdischen Leben im Kanton Zürich. Dabei sollte die Unterstützung für ein lebendiges Jüdisches Kulturerbe im Vordergrund stehen.

651 Die Umsetzung des Projekts ist für den Kanton Zürich ein klares Zeichen der kulturellen Anerkennung der jüdischen Kultur in der Gesamtkultur der Schweiz

---

<sup>298</sup> Vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 290/2019, Rahmenkredit für die Kostenbeiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften für die Beitragsperiode 2020-2025, Verteilung auf die Beitragsjahre - <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-290-2019.html> .

<sup>299</sup> Vgl. <https://www.zh.ch/de/sport-kultur/kultur.html> mit weiteren Nachweisen.

und verstärkt die Aussenwirkung jüdischen Schaffens auf nationaler und internationaler Ebene.

652 Damit nimmt der Kanton seine Verantwortung wahr für eine bessere Sichtbarmachung der Grundlagen und Einbettung der jüdischen Kultur der Schweiz in Europa und weltweit, sowie zur Einbettung des aktuellen jüdischen Lebens im Kanton Zürich im Verhältnis zu seinen Wurzeln. Dabei sollte neben der Erinnerungskultur vor allem die Unterstützung für ein in die Zukunft gerichtetes, gelebtes jüdisches Kulturerbe im Vordergrund stehen.

653 Nicht zuletzt kann das Projekt «Breslauer Schriften» auch ein präventiver Beitrag gegen Antisemitismus sein. Das Projekt klärt über wesentliche Grundlagen der jüdischen Religion und Kultur und der darin enthaltenen Werte auf. Damit würde eine solide Grundlage geschaffen, Forschung und Austausch zu diesen Themen im Kanton Zürich und der Schweiz zu befördern.

## **II. International**

654 Die Umsetzung des Projekts Breslauer Schriften kann auch Auswirkungen auf internationaler Ebene haben. Diese Zusammenhänge sind komplex und mit zahlreichen Unbekannten behaftet.

655 Auch wenn eine umfassende Einschätzung wegen dieser Komplexität nicht möglich ist, so können doch bestimmte Themen herausgearbeitet werden, die es zu vertiefen gilt. Es ist deshalb angezeigt, mögliche Spannungsfelder auf internationaler Ebene zu beleuchten, um im 5. Teil entsprechende Empfehlungen abgeben zu können.

### **A. Chancen für die Schweiz**

656 Es steht ausser Frage, dass die Restaurierung sowie die optimale Bewahrung und Vermittlung der Breslauer Schriften in Zürich im Einklang mit den internationalen Bestrebungen im Umgang mit Kulturgütern sowie den internationalen kulturpolitischen Bestrebungen – insbesondere jene der UNESCO – stehen.<sup>300</sup> Ein Staat, der sich als Kulturstaat versteht, hat die Pflicht, Kulturgüter in seinem Einzugsbereich zu schützen, zu bewahren und zu vermitteln.

657 Dazu gehört einerseits, dass ein Staat sein eigenes kulturelles Erbe schützt. Dies gilt generell hinsichtlich der historischen Verantwortung, nicht zuletzt angesichts von Völkermorden. Deshalb ist heute Bewahrung und Vermittlung von kulturellem Erbe als Aufgabe eines Staates allgemein anerkannt.

658 Damit trägt die Umsetzung des Projekts auch zu den kulturpolitischen Zielen der Schweiz bei.<sup>301</sup>

---

<sup>300</sup> Vgl. zum Ganzen Mosimann/Renold/Raschèr, Kultur Kunst Recht, Basel 2020, Kap. 3 § 1, Kap. 5 § 5 sowie Kap. 6 §§ 1 und 11 m. w. N.

<sup>301</sup> Vgl. das Handlungsziel «Kulturerbe als lebendiges Gedächtnis» in der Kulturbotschaft 2025 – 2028 des Bundes: <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/kulturbotschaft.html> .

## **B. Herausforderungen für die Schweiz**

659 Im vorliegenden Zusammenhang ist auf internationaler Ebene zu unterscheiden zwischen Staaten und Organisationen, die ein Interesse an den Breslauer Schriften haben könnten.

660 Im Folgenden soll die Diskussion auf den Staat Polen, die Israelische Nationalbibliothek, sowie den World Jewish Congress (vgl. Rz. 224 ff.) fokussiert werden.

661 Der Staat Polen kommt in Frage, weil sich das ehemalige Breslauer Seminar auf dem Staatsgebiet des heutigen Polen befand; die Israelische Nationalbibliothek, weil sich dort neben Zürich ein Grossteil der Breslauer Schriften befindet; und der World Jewish Congress als internationale «Dachorganisation Jüdischer Gemeinden und Organisationen»<sup>302</sup>.

### **1. Staat Polen**

#### **1.1. «Wiederbelebung» der jüdischen Geschichte in Polen**

662 Seit über 20 Jahren gibt es in Polen Bestrebungen, die jüdische Geschichte wiederzubeleben: «Seit Anfang der 2000er Jahre wurden in Städten und Gemeinden im ganzen Land etwa 40 Festivals der jüdischen Kultur ins Leben gerufen, viele davon von Nicht-Juden organisiert. Laut Zubrzycki deutet diese Wiederbelebung auf die Sehnsucht einiger polnischer Gruppen nach einer Vergangenheit hin, für die die Juden ein Symbol sind – in einem Land, in dem nur noch wenige Juden leben. ‘Viele der Anführer der Erweckung sind praktizierende Katholiken, aber sie wollen diese Art von Pluralismus wiederherstellen, den es in Polen nicht mehr gibt’, sagte Zubrzycki. Sie wies darauf hin, dass Polen heute zu 95 Prozent ethnisch polnisch ist und damit zu den homogensten Staaten der Welt gehört. ‘Sie sind der Meinung, dass die Rückbesinnung auf die jüdische Geschichte Polens eine Möglichkeit ist, Multikulturalismus aufzubauen’»<sup>303</sup>

663 Solche Bestrebungen werden auch ausdrücklich vom polnischen Staat unterstützt (vgl. Rz. 593 ff.). Da sich der polnische Staat ausdrücklich zur Pflege und

---

<sup>302</sup> <https://www.worldjewishcongress.org/de/about> ;

<https://www.demokratiezentrum.org/ressourcen/lexikon/world-jewish-congress-wjc/> .

<sup>303</sup> Vgl. Shira Li Bartov, Eintauchen ins Paralleluniversum, in: tachles, 9. Februar 2024.

Verbreitung der jüdischen Tradition, Religion und Kultur bekannt hat, wird davon auszugehen sein, dass eventuelle Ansprüche von Jüdischen Gemeinden und Institutionen auf politischen Wegen vom polnischen Staat unterstützt werden, soweit die Geltendmachung diesem Ziel dient. Dabei wird ausdrücklich nicht zwischen der eigentlichen polnisch-jüdischen Tradition und der allgemein-jüdischen Tradition unterschieden.

664 Im Sinne der rückwärtsgewandten Restitution (Status quo ante) nach Kriegsgesetz im Sinne der äusseren Restitution (vgl. Rz. 142 ff.) bestehen heute zwei grundsätzliche Ansätze nebeneinander, wobei der territoriale Ansatz einer Rückgabe an den geographischen Ort der Herkunft nach 1990 zunächst an Bedeutung gewann.

665 Im Rahmen dieser Bestrebungen ist auch die Übergabe einzelner Bücher aus den Beständen der Breslauer Seminarbibliothek aus Berlin und Prag nach Polen zu sehen (vgl. Rz. 367 ff.).

666 Dieser Ansatz orientiert sich überwiegend an der Erinnerungskultur und stösst auf das Problem, dass die konkrete Ausprägung der zerstörten Kultur an genau diesem Ort möglicherweise keine Fortsetzung findet, an einem anderen Ort der Welt hingegen schon.

667 Es stellt sich somit die Frage, wer bestimmen soll, welcher der optimale Ort für ein Kulturgut ist: Einerseits dasjenige Volk, dessen Vertreibung und Zerstörung die Ursache für die Zerstreung des Kulturerbes bildete und das gewillt ist, diese Kultur auch in der Zukunft, an anderen Orten zu leben. Andererseits die Staaten, auf deren Territorium die Kultur ursprünglich beheimatet war und die ein Interesse an der Wiederbelebung vor Ort verfolgen.

668 In diesem Zusammenhang ist die Faro-Konvention, welche von Polen und der Schweiz ratifiziert wurde, von Bedeutung (vgl. Rz. 560). Gemäss Art. 7 Bst. b verpflichten sich die Vertragsparteien, durch die Tätigkeit der öffentlichen Hand und anderer zuständiger Einrichtungen Schlichtungsprozesse einzuführen, um gerecht mit Situationen umzugehen, in denen verschiedene Gemeinschaften demselben Kulturerbe gegensätzliche Werte beimessen.

669 Bei einem solchen Schlichtungsverfahren sollte neben den einzelnen Staaten und dem Treuhänder/Trustee auch der aus dem Zweck heraus Begünstigte –

das Jüdische Volk – durch seine Vertreterinnen und Vertreter am Verfahren beteiligt werden.

## **1.2. Interesse an der Bibliothek**

670 Im Jahr 2019 haben die Breslauer Schriften in Zürich das Interesse von Privatpersonen geweckt, die einen näheren Bezug zum polnischen Staat haben bzw. haben könnten: Im Juni 2019 telefonierte Tarek Cenjanowic dem SIG. Er gab vor, die verstaatlichten Besitztümer der jüdischen Gemeinde in Breslau an die Erben zurückbringen zu wollen.<sup>304</sup>

671 Der SIG wurde gemäss Aussage von Jonathan Kreutner ebenfalls 2019 vom damaligen Botschafter Polens, Jakub Kumoch, kontaktiert.<sup>305</sup>

672 Auch wenn diese Kontakte mehrere Jahre zurückliegen und seither gemäss Aussagen des SIG keine weiteren Anfragen dieser Art stattgefunden haben, so ist nicht ausgeschlossen, dass die Breslauer Schriften in Polen in jüdischen und politischen Kreisen ein Thema werden könnten.

673 Dies könnte im Rahmen einer künftigen Intervention Polens mit Bezug auf die Breslauer Schriften in Zürich von Bedeutung werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Intervention die Interessenssphäre des Bundes betreffen würde. Die Handlungsoptionen von Stadt und Kanton wären in diesem Fall eingeschränkt, da die Aussenpolitik Sache des Bundes ist und die Spannungsfelder auf internationaler Ebene nicht nur komplex sind, sondern die Dynamiken auch rasch ändern können, was eine Vorhersehbarkeit der Entwicklungen erschwert und klar bedingt, dass in Optionen gearbeitet wird und mit der Bereitschaft, sich kurzfristig auf sich verändernde Rahmenbedingungen einzulassen.

674 Für den Kanton Zürich bedeutet dies, dass er in der aussenpolitischen Dimension stark vom Bund abhängig ist. Solange die Interessenlagen kongruent sind, sind Synergien möglich. Sollten die Interessenlagen nicht kongruent sein, würden im internationalen Verhältnis die Interessen des Bundes überwiegen.

---

<sup>304</sup> Aktennotiz vom 11. Juni 2019, Jonathan Kreutner, SIG.

<sup>305</sup> Aktennotiz vom 11. Juni 2019, Jonathan Kreutner, SIG.

## 2. Israelische Nationalbibliothek

- 675 Die Israelische Nationalbibliothek in Jerusalem enthält Sammlungen für Hebräische Studien, Nahost- und Islamstudien, Philosophie und für die Erforschung des frühen Christentums; zu den Spezialsammlungen zählen Manuskripte (etwa 9'000 hebräische und 2'000 arabische) und etwa 600 Nachlässe bedeutender Persönlichkeiten, darunter die von Martin Buber, Walter Benjamin, Stefan Zweig, Else Lasker-Schüler, Leopold Zunz, Samuel Agnon und Albert Ehrenstein.<sup>306</sup>
- 676 Noch vor der Gründung des Staates Israels erkannten die Vertreter der 1925 gegründeten Hebrew Universität in Jerusalem und auch David Ben Gurion, der spätere erste Präsident Israels, dass die durch die Zerstreuung und unsachgemässe Lagerung gefährdeten Schriften des europäischen Judentums nach 1945 der Gefahr ihres endgültigen Verlustes ausgesetzt waren.
- 677 Neben der wiederholten Bitte, sämtliche vorhandenen Schriften mit jüdischem Bezug nach Jerusalem zu bringen, wurde bereits 1950 in einem spezifisch gegründeten «Institute of Microfilmed Hebrew Manuscripts» begonnen, die nicht in Jerusalem befindlichen Schriften zu fotografieren und zu erfassen.<sup>307</sup>
- 678 Mit fortschreitender technischer Entwicklung wurde dieses Projekt ins heutige «KTIV-Projekt - The International Collection of Digitized Hebrew Manuscripts» überführt.<sup>308</sup> Anders als der Name vermuten lässt, werden hier nicht nur Schriften in Hebräischer Sprache gesammelt und zugänglich gemacht, sondern Schriften in allen Sprachen mit Bezug zum Judentum und jüdischen Autoren.
- 679 Aktuell befinden sich in dieser Sammlung 94'800 Manuskripte und rund 1,2 Millionen Digitalwerke.
- 680 Damit ist die Nationalbibliothek Israels der wichtigste institutionelle Partner auf internationaler Ebene, nicht zuletzt, weil die Nationalbibliothek neben Zürich den grössten Bestand an Büchern und Handschriften des Breslauer Seminars hält. Leider sind die Bücher und Handschriften des Breslauer Seminars in der Nationalbibliothek nicht als gesonderte Sammlung erfasst, sondern wurden in den Allgemeinbestand integriert. Dies betrifft auch Bestände anderer jüdischer

---

<sup>306</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Israelische\\_Nationalbibliothek](https://de.wikipedia.org/wiki/Israelische_Nationalbibliothek) .

<sup>307</sup> Vgl. <https://www.ifla.org/g/cch/ktiv-the-international-collection-of-digitized-hebrew-manuscripts/> .

<sup>308</sup> <https://www.nli.org.il/en/discover/manuscripts/hebrew-manuscripts/about> .

Institutionen und wird in Bezug auf deutsch-jüdische Literatur von Anna Kawałko kontrovers diskutiert (vgl. Rz. 360).

681 Sowohl aus wissenschaftlicher, kultureller, als auch aus technischer Sicht ist eine vertiefte Zusammenarbeit ins Auge zu fassen, worauf in den Empfehlungen näher eingegangen wird.

## **1. World Jewish Congress (WJC)**

682 Der World Jewish Congress (WJC) gilt seit seiner Gründung 1936 als Stimme des Jüdischen Volkes, vereint er doch alle namhaften internationalen und israelischen jüdischen Organisationen (vgl. Rz. 224 ff.).

### **1.1. World Jewish Restitution Organization (WJRO)**

683 Insbesondere mit seiner Gründung der World Jewish Restitution Organization (WJRO), die für Ansprüche auf jüdisches Vermögen ausserhalb Deutschlands und Österreich zuständig ist, bekräftigte der WJC nach 1990 seine Absicht, die Praxis der Benennung von Nachfolgeorganisationen aus der Nachkriegszeit fortzusetzen, wobei diese sich neu an Stiftungen als Trustee beteiligen (vgl. Rz. 249 ff.). Dabei verfolgt der WJC eine Mischstrategie, die einerseits der Wiederbelebung jüdischen Lebens in Osteuropa dienen soll, andererseits der Rückforderung und dem Erhalt jüdischen Eigentums in speziell geschaffenen Körperschaften, wie zum Beispiel der polnischen FODZ (vgl. Rz. 251, 610 ff.).

684 Wie insbesondere die Verhandlungen anlässlich des Vilnius Forums im Jahre 2000 zeigten, gibt es offenbar kein abgestimmtes Verhalten zwischen dem WJC und dem Staat Israel in Bezug auf erbenloses jüdisches Vermögen und dessen Verteilung heute.<sup>309</sup>

### **1.2. Jewish Claims Conference (JCC)**

685 Erstmals führt die Jewish Claims Conference (JCC) (vgl. Rz. 245 ff.) im Jahr 2024 in ihrem weltweiten Überblick über «Holocaust Era Looted Cultural

---

<sup>309</sup> «There is no universal model for this issue», Art. 4 Vilnius Forum Declaration, <https://www.lootedart.com/MFV7A818610> .

Property» in einer gesonderten Kategorie «Judaika und jüdisches Kulturgut» auf.<sup>310</sup>

686 Im Kapitel über die Situation in der Schweiz werden 7'843 Bücher erwähnt, die als ehemaliger Bestand «Breslau Collection» von der JCR an Bibliotheken in Genf, Zürich und Basel übergeben wurden (vgl. Rz. 286).<sup>311</sup>

687 Es wird weiter ausgeführt, dass die «Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK)»<sup>312</sup> sich nicht mit Judaika beschäftigt habe, die während der Verfolgungszeit in die Schweiz gelangt seien; man gehe davon aus, dass zahlreiche Museen der Schweiz isolierte Judaika in ihren Beständen hätten.

688 Dabei ist es bislang aber zu keinem Vorgang gekommen, in dem nach 1945 von einer Nachfolgeorganisation an einen Treuhänder/Trustee übergebenes Vermögen oder Kulturgüter umverteilt oder herausgefordert wurden.

689 Auf jeden Fall ist eine baldige Kontaktnahme und das Aufgleisen einer Zusammenarbeit ins Auge zu fassen, was in den Empfehlungen vertieft wird.

---

<sup>310</sup> Holocaust-Era Looted Cultural Property: A Current Worldwide Overview, compiled by Wesley A. Fisher & Ruth J. Weinberger, Washington D.C. March 5, 2024, <https://art.claimscon.org/wp-content/uploads/2024/03/4-March-2024-Holocaust-Era-Looted-Cultural-Property-A-Current-Worldwide-Overview.pdf> .

<sup>311</sup> Holocaust-Era Looted Cultural Property: A Current Worldwide Overview, compiled by Wesley A. Fisher & Ruth J. Weinberger, Washington D.C. March 5, 2024, S. 105, <https://art.claimscon.org/wp-content/uploads/2024/03/4-March-2024-Holocaust-Era-Looted-Cultural-Property-A-Current-Worldwide-Overview.pdf> .

<sup>312</sup> Auch «Bergier Kommission» genannt: <https://www.uek.ch/de/> .

### **III. Zwischenfazit**

690 Zusammenfassend kann für diesen Teil festgehalten werden, dass das Projekt  
in Zürich im Einklang mit der Religions- und Kulturpolitik des Kantons Zürich  
sowie der Kulturgüterschutzpolitik des Bundes steht und deshalb für diese  
Bereiche als Chance national wie international angesehen werden kann.

691 Die Umsetzung des Projekts kann indes auch zu Herausforderungen auf inter-  
nationaler Ebene führen, die nicht zu vernachlässigen sind und die teilweise  
ausserhalb der Handlungssphäre der involvierten Ebenen im Kanton Zürich  
liegen würden.

692 Deshalb sind Chancen und Herausforderungen nachfolgend im Rahmen der  
Empfehlungen zu berücksichtigen und es sind Wege aufzuzeigen, ob und ggf.  
welche Rahmenbedingungen geschaffen werden können, um das Projekt so  
aufzulegen, dass die unterschiedlichen Interessen angemessen  
berücksichtigt werden können.

## Teil 5: Empfehlungen

### I. Vermögensaussonderung

#### A. Strukturell und organisatorisch

693 Die US-amerikanischen Besatzungsbehörden sonderten Kulturgüter aus, für die keine Rechtsnachfolger feststellbar waren. Sie übergaben diese einem Treuhänder für das Jüdische Volk [Jewish People] (vgl. Rz. 22), damit dieser es seinerseits an einen geeigneten Treuhänder/Trustee übertrage. Das war die Grundkonstellation. Sie bedingt Überlegungen, diese Kulturgüter als gesondertes «Vermögen des jüdischen Volkes» bei diesem Treuhänder/Trustee zu bewahren, es auch künftig als solches erkennbar zu halten und gesondert zu verwalten (vgl. Rz. 211 ff.).

694 Wie die rechtliche Analyse gezeigt hat, ist die gegenwärtige Situation nicht klar und deshalb auch nicht befriedigend: Der SIG ist zwar Treuhänder/Trustee, aber die Eigentumssituation lässt mehrere Optionen zu (vgl. Rz. 439 ff.).

695 Es ist deshalb zu prüfen, ob die Breslauer Schriften in ein Sondervermögen nach Schweizer Recht überführt werden sollten.

#### B. Stiftung

696 Falls die Breslauer Schriften in ein Sondervermögen nach Schweizer Recht überführt werden sollen, müssten sie formell und rechtlich vom SIG an eine eigenständige Stiftung übertragen werden. Damit würde einem zentralen Anliegen der JCR Inc. Rechnung getragen, dass es ein Sondervermögen ist.

697 Nach Schweizer Recht käme in erster Linie eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit als ein sog. «personifiziertes Zweckvermögen» nach Art. 80 ff. ZGB in Frage. Diese Struktur gewährleistet eine klare Trennung des Vermögens und der Verantwortlichkeiten zwischen dem SIG und der Stiftung.

698 Die Stiftung könnte neben den Breslauer Schriften auch weiteres kulturelles Erbe für das «Jüdische Volk» aufnehmen.

699 Der Zweck einer solchen Stiftung könnte sein die Sammlung, Erschliessung, Digitalisierung, Bewahrung/Erhaltung, Erforschung und Vermittlung des

kulturellen Erbes aus dem Vorbesitz jüdischer Einrichtungen/[Bibliotheken] [unter besonderer Berücksichtigung der «Breslauer Bibliothek»] für das «Jüdische Volk», sowie die Unterstützung einer Dokumentationsstelle, um dieses kulturelle Erbe einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

700 Faktisch würde sich damit wenig ändern: Die Bibliothek der ICZ in Zürich könnte weiterhin die Bücher fachgerecht bewahren und vermitteln sowie eine solche Dokumentationsstelle betreiben. Dazu müsste der gegenwärtige Vertrag zwischen SIG und ICZ vom 28. März 2019 angepasst werden.

## **II. Umgang Breslauer Schriften und Bibliothek**

### **A. Bestandesaufnahme**

701 Bereits seit Eintreffen der Bücher in Genf im Jahr 1950 über die Verteilung auf die drei Gemeindebibliotheken bis zur Wiederausammenführen in Zürich im Jahr 2019 bestanden keine genauen Angaben, sowohl bezüglich des Umfangs als auch der konkreten Werke.

702 Gemäss Aussage des Bibliothekars der ICZ-Bibliothek im September 2023 umfassen die Bestände der ehemaligen Bibliothek des Breslauer Seminars derzeit 5'075 Bücher, wobei er den Vorbehalt angebracht hat, dass weitere Bestandesaufnahmen notwendig sind, weil ein Band manchmal mehr als ein Buch enthält (vgl. Rz. 404).

703 Deshalb ist in einem ersten Schritt eine genaue Bestandesaufnahme notwendig: Die Bestände der ehemaligen Bibliothek des Breslauer Seminars sind gesondert und nach den allgemeinen Bibliotheksstandards für thematische Spezialsammlungen in Bibliotheken zu erfassen. Erst dann ist eine genaue Aussage über Bücher, Bände und andere Bestandteile möglich.

### **B. Restaurierung und Digitalisierung**

#### **1. Restaurierung**

704 Die langfristige Sicherung der «Breslauer Schriften» erfordert Restaurationsarbeiten. Die Restauration des Bestandes würde die idealen Bedingungen

dafür schaffen, dass die öffentliche Zugänglichkeit der Breslauer Schriften nicht nur erhalten bleibt, sondern entsprechend der Bedeutung dieses Kulturguts auch erweitert und langfristig gesichert werden kann.

705 Gegenwärtig werden unter der Leitung des SIG im Rahmen eines Vorprojekts grobe Schätzungen zum möglichen Aufwand für eine Restauration der Breslauer Schriften eingeholt. Diese Vorarbeiten wurden von der Stadt Zürich finanziert. Sowohl bei den Vorarbeiten als auch beim Vorprojekt übernahm bzw. übernimmt der SIG den Zeit- bzw. Personalaufwand sowie die Infrastrukturkosten, gefördert durch den Kanton Zürich. Diesbezügliche Betrachtungen sind nicht Bestandteil dieses Gutachtens.

## 2. Digitalisierung

706 Die identifizierten Bestände werden mithilfe hochwertiger Digitalisierungstechnologien digitalisiert, wobei besonderes Augenmerk auf die Erhaltung und Qualität der Inhalte gelegt wird.

707 Jedes digitalisierte Werk wird mit umfassenden Metadaten versehen (Metadatenmanagement), um eine einfache Suche und Navigation in der virtuellen Bibliothek zu ermöglichen.

708 Hierbei sollen die üblichen Standards wie namentlich Dublin Core verwendet werden, um Interoperabilität und Austauschbarkeit zu gewährleisten.

709 Kompatibilität mit den bereits vorhandenen Projekten auf diesem Gebiet ist anzustreben, insbesondere mit dem «Ktiv-Projekt» der Israelischen Nationalbibliothek (vgl. Rz. 675 ff.)<sup>313</sup>, dem European Database Project des Jewish Digital Cultural Recovery Projects der Commission for Art Recovery (JDCRP)<sup>314</sup> und der European Holocaust Research Infrastructure (EHRI)<sup>315</sup>.

---

<sup>313</sup> <http://ktiv.en.nli.org.il> .

<sup>314</sup> <https://jdcrp.org> .

<sup>315</sup> <https://www.ehri-project.eu> .

## **C. Zugänglichmachung und Vermittlung**

710 Die Rettung der übrig gebliebenen Bestände des Breslauer Seminars hatte zwei Grundziele: Die Erinnerung an die Institution und ihre Arbeiten sowie die Verfügbarkeit des darin enthaltenen Wissens für kommende Generationen jüdischer Gelehrter.

711 Aus diesem Grund spielen die Zugänglichmachung und die Vermittlung des enthaltenen Wissens eine herausragende Bedeutung bei der künftigen Handhabung der Bestände.

### **1. Zugänglichmachung**

712 Der teils delikate Zustand der Werke stellt hohe Anforderungen an das Konzept der Zugänglichmachung.

713 Für zahlreiche Zwecke wird die digitale Form des Werkes, verbunden mit den Vorteilen der Durchsuchbarkeit, die beste Form der Zugänglichkeit darstellen.

714 Gleichwohl muss dafür gesorgt werden, dass ein limitierter und gesicherter Zugang zu den Originalen gewährleistet ist.

### **2. Vermittlung**

715 Die bloße Existenz der Sammlung wird den heutigen Ansprüchen an eine Unterstützung der Lehre und der Auslegung im jüdischen Alltag nicht gerecht.

716 Es bedarf zusätzlicher Angebote von Kooperationspartner auf dem Gebiet der Forschung und Lehre, die sich den Beständen zuwenden und Bildungsangebote hierzu erarbeiten (vgl. Rz. 731 ff.).

### **3. Virtuelle Breslauer Seminarbibliothek**

717 In einer zunehmend digitalisierten Welt ist der Zugang zu Wissen und Information entscheidend für Bildung, Forschung und persönliche Entwicklung. Bibliotheken spielen eine zentrale Rolle bei der Bereitstellung von Wissensressourcen, doch viele historische und geografisch verteilte Bibliotheksbestände sind nicht immer leicht zugänglich. Dieses Konzept skizziert die Schaffung einer virtuellen Bibliothek, die es ermöglicht, die Bestände einer ehemaligen Bibliothek, die auf der ganzen Welt verteilt sind, als Digitalisate zugänglich zu machen.

## 1.1. Ziele

718 Die Ziele einer solchen Virtuellen Breslauer Seminarbibliothek sind:

719 – Digitalisierung und Erhaltung von historischen Bibliotheksbeständen.

720 – Schaffung eines zentralen Online-Zugangspunkts für die weltweite Nutzung von Bibliotheksressourcen.

721 – Förderung von Bildung, Forschung und kulturellem Austausch durch freien Zugang zu Wissen.

## 1.2. Massnahmen

722 Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Massnahmen ins Auge zu fassen:

723 Neben der Bestandesaufnahme, der Digitalisierung und dem Metadatenmanagement (vgl. Rz. 717 ff.) ist eine benutzerfreundliche Online-Plattform zu entwickeln, die es den Nutzern ermöglicht, auf die digitalisierten Bibliotheksbestände zuzugreifen, zu suchen, zu lesen und herunterzuladen. Die Plattform sollte sowohl für Desktop- als auch für mobile Geräte optimiert sein und verschiedene Sprachen unterstützen, um eine globale Nutzung zu ermöglichen. Als Best-Practice können die Projekte e-codices<sup>316</sup> und fragmentarium<sup>317</sup> angesehen werden, wobei bei diesem Qualitätsstandard besondere personelle und finanziellen Ressourcen zu berücksichtigen wären.

724 Die Schaffung einer virtuellen Bibliothek erfordert die Unterstützung und Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Interessengruppen, einschliesslich Bibliotheksmitarbeitern, Archivaren, Wissenschaftlern, Kulturinstitutionen und der Öffentlichkeit (Community-Engagement). Einbeziehung dieser Stakeholder in den Entwicklungsprozess ist entscheidend für den Erfolg und die Nachhaltigkeit des Projekts.

725 Um die Bekanntheit und Nutzung der virtuellen Bibliothek zu fördern, werden gezielte Marketing- und Öffentlichkeitskampagnen durchgeführt, die sich an

---

<sup>316</sup> <https://www.e-codices.unifr.ch/de>, in der alle mittelalterlichen und eine Auswahl neuzeitlicher Handschriften der Schweiz durch eine virtuelle Bibliothek frei zugänglich gemacht werden.

<sup>317</sup> <https://fragmentarium.ms/>, das es Bibliotheken, Sammlern, Forschern und Studenten ermöglicht, Bilder von mittelalterlichen Handschriftenfragmenten zu veröffentlichen und sie zu katalogisieren, zu beschreiben, zu transkribieren, zusammenzustellen und wiederzuverwenden.

Bildungseinrichtungen, Forschungsgemeinschaften, kulturelle Organisationen und die breite Öffentlichkeit richten.

726 Regelmässige Evaluierungen werden durchgeführt, um die Wirksamkeit der virtuellen Bibliothek zu überwachen und Feedback von den Nutzern einzuholen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse werden kontinuierliche Verbesserungen und Weiterentwicklungen vorgenommen, um den sich verändernden Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzern gerecht zu werden.

#### **4. Sicherheitsmassnahmen**

727 Die Sicherheit der Breslauer Schriften muss entsprechend den gängigen Standards für Spezialsammlungen angepasst werden.

728 Dazu gehört, dass die Bücher in einem speziellen Raum aufbewahrt werden, in welchem die optimalen klimatischen Bedingungen herrschen.

729 Auch muss der Raum getrennt von den übrigen Bibliotheksbeständen abschliessbar und der Zutritt von externen Personen ausschliesslich *ad personam* gegen Abgabe eines Ausweisdokuments möglich sein. Jeder Zutritt ist überdies zu dokumentieren.

730 Es ist zu empfehlen, dass eine Fachperson der Bibliothek bei der Konsultation durch externe Personen zugegen ist. Damit wird das Risiko eines Verlustes des Kulturgutes minimiert.

### **III. Forschungszusammenarbeit und Partnerschaften**

731 Die Bestände aus der Breslauer Bibliothek in Zürich sind Teil eines grösseren Ganzen, das weltweit in verschiedenen Institutionen für das Jüdische Volk bewahrt und vermittelt wird. Sie sind auch ein wichtiger Aspekt der Schweizer Geschichte.

732 Zürich hat den grössten noch zusammenhängenden Bestand. Es wäre deshalb eine wichtige Initiative Zürichs, mit den anderen Institutionen, die ebenfalls Bestände aus der Breslauer Bibliothek haben, eine Forschungszusammenarbeit einzugehen.

733 Eine Forschungszusammenarbeit zwischen verschiedenen Bibliotheken weltweit, die Bestände aus der Breslauer Bibliothek in ihren Sammlungen haben, könnte verschiedene Ziele verfolgen, wie im weiteren ausgeführt wird. In einem ersten Schritt wäre naheliegenderweise eine Zusammenarbeit zwischen der Bibliothek der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich (ICZ) und der Israelischen Nationalbibliothek in Jerusalem anzuvisieren.

734 Darüber hinaus wäre auch eine Forschungszusammenarbeit auf universitärer Ebene anzustreben.

#### **A. Ziele**

##### **1. Erforschung und Dokumentation des kulturellen Erbes**

735 Die Bestände der Breslauer Bibliothek sind bedeutend für die Kulturgeschichte und können Gegenstand von Forschungsprojekten sein, die sich mit verschiedenen Aspekten der Geschichte, Literatur, Religion und Kultur befassen.

736 Durch eine Zusammenarbeit könnten diese Bestände besser erforscht und dokumentiert werden.

##### **2. Erhaltung und Restaurierung von historischem Material**

737 Die Zusammenarbeit könnte auch darauf abzielen, gemeinsame Bemühungen zur Erhaltung und Restaurierung von Büchern, Manuskripten und anderen Materialien aus der Breslauer Bibliothek zu unternehmen.

738 Dies könnte den langfristigen Zugang zu diesen wichtigen historischen Quellen sicherstellen.

### **3. Digitalisierung und Zugänglichkeit**

739 Eine weitere Zielsetzung könnte die gemeinsame Digitalisierung und Bereitstellung der Bestände für die Öffentlichkeit sein.

740 Durch die Digitalisierung können die Materialien einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und gleichzeitig ihre langfristige Erhaltung gewährleistet werden.

### **4. Förderung des interkulturellen Dialogs und Verständnisses**

741 Die Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken in verschiedenen Ländern kann dazu beitragen, den interkulturellen Dialog zu fördern und ein besseres Verständnis zwischen verschiedenen Gemeinschaften und Kulturen zu schaffen.

742 Durch gemeinsame Forschungsprojekte und den Austausch von Wissen und Erfahrungen können Brücken zwischen verschiedenen Kulturen geschlagen werden.

### **5. Akademische Zusammenarbeit und Wissensaustausch**

743 Die Zusammenarbeit kann auch den Austausch von Wissen und Expertise zwischen Fachleuten in Gedächtnisinstitutionen und Forschung fördern.

744 Dies könnte dazu beitragen, die Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Bibliotheks- und Informationswissenschaft zu erweitern und innovative Ansätze für die Erforschung und Erhaltung von historischem Material zu entwickeln.

## **B. Forschungspartnerschaften**

745 Für die Erreichung der Ziele sind Forschungspartnerschaften nötig, einerseits auf Stufe universitäre Forschung, andererseits zwischen Bibliotheken.

## **1. Universitäten in der Schweiz**

### **1.1. Zentrum für Jüdische Studien der Universität Basel**

746 Auf Schweizer Ebene wäre das Zentrum für Jüdische Studien Universität Basel ein wichtiger Partner für eine Forschungszusammenarbeit.

747 Das Zentrum für Jüdische Studien gibt dem Bereich der europäischen wie auch der globalen Geschichte und Kulturgeschichte des Judentums angemessenen Raum. Jüdische Studien können als Schwerpunktfach und als Promotionsfach gewählt werden, sowohl in der Philosophisch-Historischen wie in der Theologischen Fakultät.

748 Das Zentrum versteht sich nicht nur wissenschaftlich, sondern auch in der Öffentlichkeitsarbeit als Ort der Wissensvermittlung und ist damit heute eine zentrale Anlaufstelle für Fragen und Beiträge zu Themen jüdischer Kultur und Geschichte.<sup>318</sup>

### **1.2. Sigi Feigel-Gastprofessur der Universität Zürich**

749 Die Sigi Feigel-Gastprofessur für Jüdische Studien der Universität Zürich dient der Forschung und Lehre zu Themen jüdischer Religion und Kultur, Ethik und Philosophie in Geschichte und Gegenwart.<sup>319</sup>

750 Die Gastprofessur wurde im Sommer 2009 im Gedenken an die herausragende Persönlichkeit und das öffentliche Wirken des jüdischen Schweizlers Sigi Feigel (1921–2004) gestiftet. Die Vermittlung der Finanzierung verdankt die Theologische Fakultät zwei von Feigel gegründeten Initiativen: der Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz und der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus.

751 Die Gastprofessur kann kultur-, geistes- und/oder sozialwissenschaftlich ausgerichtet sein. Sie wird von der Theologischen Fakultät der Universität Zürich jährlich vergeben und ist jeweils während eines Semesters besetzt.

752 Sie arbeitet mit anderen Fakultäten der Universität Zürich, der ETH sowie mit dem Institut für Jüdische Studien der Universität Basel zusammen.

---

<sup>318</sup> <https://jewishstudies.unibas.ch/de/> .

<sup>319</sup> <https://www.theologie.uzh.ch/de/faecher/sigi-feigel-gastprofessur.html> .

### **1.3. Institut für Jüdisch-Christliche Forschung der Universität Luzern**

753 Das Institut für Jüdisch-Christliche Forschung (IJCF) fördert judaistische Lehre und Forschung an der Universität Luzern, engagiert sich im jüdisch-christlichen Dialog und ermöglicht durch die Institutsstiftungen Studien- und Sprachaufenthalte in Israel.<sup>320</sup>

754 Das Institut ist eng mit dem Studium der Judaistik verknüpft, das einen wissenschaftlichen Überblick über Geschichte, Religion und Kultur des Judentums vermittelt; es ermöglicht auch den Erwerb von Hebräischkenntnissen zum Verständnis von antiken, mittelalterlichen und modernen Texten.<sup>321</sup>

## **2. Israelische Nationalbibliothek**

755 International sollte in einem ersten Schritt eine strategische Zusammenarbeit mit der Israelischen Nationalbibliothek anvisiert werden. Das bestehende Projekt zur Erforschung der Bestände der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin durch Anna Kawałko kann als Hinweis darauf gelten, wie verschiedene Institutionen – in diesem Fall das Leo Baeck Institute in Jerusalem<sup>322</sup>, das Leibniz-Institut für jüdische Geschichte und Kultur Simon Dubnow in Leipzig<sup>323</sup> und die Nationalbibliothek in Jerusalem – zusammen an der Erforschung und Zurverfügungstellung der Bestände arbeiten.

756 Wie zuvor beschrieben, befindet sich in der Israelischen Nationalbibliothek die grösste Sammlung an jüdischer Literatur und von jüdischen Manuskripten weltweit. Zudem besteht dort das älteste Digitalisierungsprogramm, mit dem die meisten jüdischen Forscher Erfahrung haben und das den Standard für eine Digitalisierung darstellt.

757 Durch eine Kompatibilität mit den dortigen Beständen wäre gesichert, dass wechselseitig Anfragen gemeinsam bearbeitet werden können und die Zugänglichkeit den jeweiligen Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer entspricht.

---

<sup>320</sup> <https://www.unilu.ch/fakultaeten/tf/institute/institut-fuer-juedisch-christliche-forschung-ijcf/> .

<sup>321</sup> <https://www.unilu.ch/fakultaeten/tf/professuren/judaistik-und-theologie/> .

<sup>322</sup> <https://libraryoflostbooks.com/de/kapitel-3/#:~:text=Die%20Library%20of%20Lost%20Books%20trägt%20die%20Bücher%20der%20Hochschule.in%20unserer%20Bibliothek%20bereits%20anschauen> .

<sup>323</sup> <https://www.dubnow.de/forschungsprojekt/dr-holzer-kawalko-assoziert-die-buecher-der-hochschule-fuer-die-wissenschaft-des-judentums-in-berlin-und-die-nationalbibliothek-in-jerusalem> .

758 Auch für die Zukunft wäre gesichert, dass allfällige Neuerungen und Verbesserungen zeitgleich eingeführt werden können.

759 In welchem Rahmen eine solche Zusammenarbeit durchgeführt wird, wird auch von den Kapazitäten der ICZ-Bibliothek abhängen.

760 Da mit dem Leiter der ICZ-Bibliothek umfangreiche Erfahrungen aus der Arbeit der Israelischen Nationalbibliothek vorhanden sind, sollte der Kontakt möglichst unter seiner Einbindung erfolgen.

### **3. Nationalbibliothek in Warschau**

761 Die Polnische Nationalbibliothek in Warschau sammelt alle in Polen erscheinenden Bücher und Zeitschriften sowie im Ausland erschienene Schriften über polnische Angelegenheiten. Sie ist die wichtigste humanistische Forschungsbibliothek, das Hauptarchiv des polnischen Schrifttums und staatliches Zentrum für Buchinformation. Die Bibliothek spielt auch eine bedeutende Rolle als Forschungszentrum.<sup>324</sup>

762 Die Nationalbibliothek in Warschau bewahrt die 24 Bände aus dem Breslauer Seminar, welche im Jahr 2017 von der Zentral- und Landesbibliothek Berlin nach Polen gingen (vgl. Rz. 369).

763 Eine Zusammenarbeit mit der Nationalbibliothek in Warschau wäre ein weiterer Teil der internationalen Zusammenarbeit und ganz im Sinne der Faro-Konvention, welche Polen und die Schweiz ratifiziert haben (vgl. Rz. 560 ff.).

764 Wenn das Ziel einer möglichst vollständigen Abbildung der noch vorhandenen Bestände der Bibliothek des Breslauer Seminars in Zürich verfolgt wird (vgl. Rz. 706 ff.), sollte die vollständige Zugänglichkeit der Digitalisate an allen Standorten und die Verweisung auf die jeweilige analoge Zugänglichkeit der dortigen Bestände mitgedacht werden.

765 Hier muss es darum gehen, die jeweils anderen Bestände in den Suchmaschinen aufzuführen und auf ihren Standort zu verweisen.

---

<sup>324</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Polnische\\_Nationalbibliothek](https://de.wikipedia.org/wiki/Polnische_Nationalbibliothek) .

#### **4. Weitere Bibliotheken und Projekte**

766 Ähnliche Überlegungen wie zur Nationalbibliothek in Warschau müssen zu allen Standorten angestellt werden, an denen sich ebenfalls Bestände aus der ehemaligen Bibliothek des Breslauer Seminars befinden.

767 Dies betrifft die im Einzelnen zu eruiierenden Standorte in Mexiko und den USA, und beispielsweise auch Archive und Bibliotheken in Russland (vgl. Rz. 194) sowie mögliche Digitalbestände innerhalb des Bohemica-Projektes der Memoriae Mundi-Reihe unter der Leitung der UNESCO (vgl. Rz. 197).

#### **5. Leo Baeck Institut**

768 Eine besondere Rolle in den Überlegungen zu möglichst sinnvollen Zusammenarbeitsformen nimmt das Leo-Baeck-Institut ein (vgl. Rz. 70 f.).

769 Zum einen befindet sich dort der verbliebene Rest des Archives des Breslauer Seminars. Zum anderen befinden sich dort Privatnachsätze von Lehrern und Schülern des Seminars.

770 Eine Verknüpfung in der Suche nach bestimmten Werken und ihren Hintergründen erscheint geboten.

#### **6. Forschungsnetzwerk**

771 Insgesamt könnte eine Forschungszusammenarbeit zwischen der Bibliothek der ICZ in Zürich, der Israelischen Nationalbibliothek in Jerusalem und anderen Bibliotheken weltweit, die Bestände aus der Breslauer Bibliothek in ihren Sammlungen haben, dazu beitragen, das kulturelle Erbe zu bewahren, den interkulturellen Dialog zu fördern und das Wissen über die Geschichte und Kultur zu erweitern.

772 So sollte es möglich sein, von verschiedenen Standorten aus die jeweiligen Bestände gemeinsam zu durchsuchen und so Teil eines Forschungsnetzwerkes zu werden, welches regelmässig Zugriffe auf die in der Schweiz lagernden Bestände sichert.

#### **IV. Einzubindende Entscheidungsträger**

773 In diesem Abschnitt soll anhand der historischen und der aktuellen Situation beleuchtet werden, an welchen Stellen künftig Entscheidungen zu Kulturgütern des Jüdischen Volkes, die seit 1945 keiner endgültigen Disposition zugeführt wurden, getroffen werden.

774 Dies geschieht mit dem Ziel, herauszuarbeiten, von welchen Organisationen politische Interventionen und Vorschläge für eine künftige Verwendung und damit den Verbleib dieser jüdischen Kulturgüter zu erwarten sind.

775 Entsprechend sollte die eigene Position des SIG durch Mitwirkung dieser Organisationen und deren Entscheidungsträger gesichert und verfestigt werden.

#### **A. World Jewish Congress (WJC)**

776 Der World Jewish Congress (WJC) ist die Organisation, die als Stimme des Jüdischen Volkes agiert. Damit ist der WJC die Stelle, die für sich beanspruchen kann, als Stimme des schlussendlich Begünstigten (Beneficiary) aufzutreten und Forderungen stellen zu können.

777 Ausführliche Darlegungen zur Breite der Mitglieder, die sämtliche relevanten Jüdischen Organisationen Israels, der USA und der gesamten jüdischen Diaspora umfassen, erfolgte bereits vorne (vgl. Rz. 224 ff.).

778 Im Lauf der Zeit wurden mehrere Ansätze zur Findung des geeignetsten Treuhänders/Trustees entwickelt. Im Vordergrund standen in der Nachkriegszeit vornehmlich Vorstellungen zu einem zunächst an einem Ort konzentrierten Bestand als dem Archiv für jüdisches Kulturgut und die Versorgung bestehender Gemeinden und Institutionen. Die spätere Entwicklung führte dann aber zu einer Verteilung an möglichst viele Orte jüdischen Lebens mit einem besonderen Fokus auf die Zentren in Israel und den USA (vgl. Rz. 282).

779 Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs trat dann die Idee der Wiederbelebung jüdischen Lebens vornehmlich in Osteuropa an die Seite dieses ursprünglichen Trust-Konzeptes. Zumindest in den 2000er Jahren wurde versucht, jüdisches Kulturgut von den Staaten Osteuropas an die neugegründeten Jüdischen

Institutionen und Gemeinden vor Ort zu übertragen. Diesem Projekt war nur beschränkter Erfolg beschert. Es besteht ein Flickenteppich von neuen Institutionen und Stiftungen zur Wahrung der jüdischen Kultur und Religion in osteuropäischen Staaten, an die auch Kulturgüter übereignet wurden.

780 In einem ersten Schritt sollte der SIG den WJC in das Projekt einbeziehen und mit dessen Haltung abgleichen, dass an den Verteilungen der Nachkriegszeit nicht gerüttelt werden solle.

781 Zudem sollte ernsthaft geprüft werden, ob der WJC oder eine von ihm gehaltenen Organisation einen Sitz im Stiftungsrat der Stiftung erhalten soll, die für das gesondert verwaltete Vermögen, hier der Bestände der Bibliothek des Breslauer Seminars, gegründet werden sollte (vgl. Rz. 696 ff.).

## **B. World Jewish Restitution Organization (WJRO)**

782 Ebenfalls sollte die World Jewish Restitution Organization (WJRO) einbezogen werden: Der WJC hat die WJRO im Jahr 1993 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen des Jüdischen Volkes in Europa (ausgenommen Deutschland und Österreich, wofür die JCC zuständig blieb) gegründet.

783 Diese beteiligt sich in den jeweiligen Ländern an Stiftungen und Organisationen, die dort als Treuhänder/Trustee für Kulturgüter des Jüdischen Volkes agieren.

784 Da die Bestände der Bibliothek des Breslauer Seminars in Zürich als Teil des Gesamtbestandes an treuhänderisch gehaltenen Kulturgütern für das Jüdische Volk verstanden werden können, wäre eine Einbindung der WJRO in die zu schaffende Stiftung für das Sondervermögen des SIG überlegenswert.

## V. Fazit

785 Auf struktureller Ebene könnten die Breslauer Schriften in ein Sondervermögen nach Schweizer Recht überführt werden und formell und rechtlich vom SIG auf eine eigenständige Stiftung übertragen werden. Damit würde einem zentralen Anliegen der JCR Inc. nach einem Sondervermögen Rechnung getragen. Der SIG müsste als Treuhänder/Trustee hier den Lead übernehmen. Die Gremien einer solchen Stiftung müssen den Zweck, nämlich die Bewahrung und Zugänglichmachung des Kulturerbes des Jüdischen Volkes, widerspiegeln und sollten mit Vertretern besetzt werden, die sich in diesem Sinne international verdient gemacht haben.

786 Auf internationaler Ebene könnte der SIG in einem ersten Schritt seine internationalen Verbindungen in der jüdischen Welt nutzen. Dabei hat er die unterschiedlichen Haltungen und Interessenlagen der verschiedenen jüdischen Gemeinschaften zu berücksichtigen. Sollte eine Stiftung geschaffen werden, so müsste sie klar als im Interesse des Jüdischen Volkes handelnd erkennbar sein.

787 Eine besondere Rolle kommt hierbei der Einbindung des WJC zu, da in ihm sämtliche Strömungen und sämtliche Lokalverbände integriert sind. Eine Einbindung könnte anderweitigen Begehrlichkeiten entgegenwirken.

788 Ähnliches gilt für die Einbindung der Israelischen Nationalbibliothek als grösste Bewahrerin von Jüdischen Schriften weltweit. Nur eine Kompatibilität mit deren Standards sichert auf Dauer eine Zugänglichkeit und die Auffindbarkeit für Forschende und andere Interessierte weltweit.

789 Eine Zusammenarbeit mit polnischen Behörden und Institutionen erscheint gegenwärtig nur beschränkt sinnvoll. Sie sollte sich zunächst auf die Kenntnis der benutzten Standards konzentrieren und die Einbindung der Bestände in eine Gesamtschau der noch vorhandenen Bestände der Bibliothek des Breslauer Seminars weltweit erstreben. In etwaigen Gesprächen ist grosser Wert darauf zu legen, dass der SIG als Treuhänder/Trustee für das Jüdische Volk als Ganzes handelt. Dies ganz im Sinne der Worte von Zacharias Frankel, der in seiner Antrittsrede als Direktor im Jahr 1873 verkündete: «Das Seminar hat für das Judentum eine universelle Bedeutung; es gehört nicht einem Orte,

einem Lande, sondern der Allgemeinheit an; räumlich befindet es sich in Breslau; geistig muss (man es) als ausser diesem Raum stehend betrachten.»

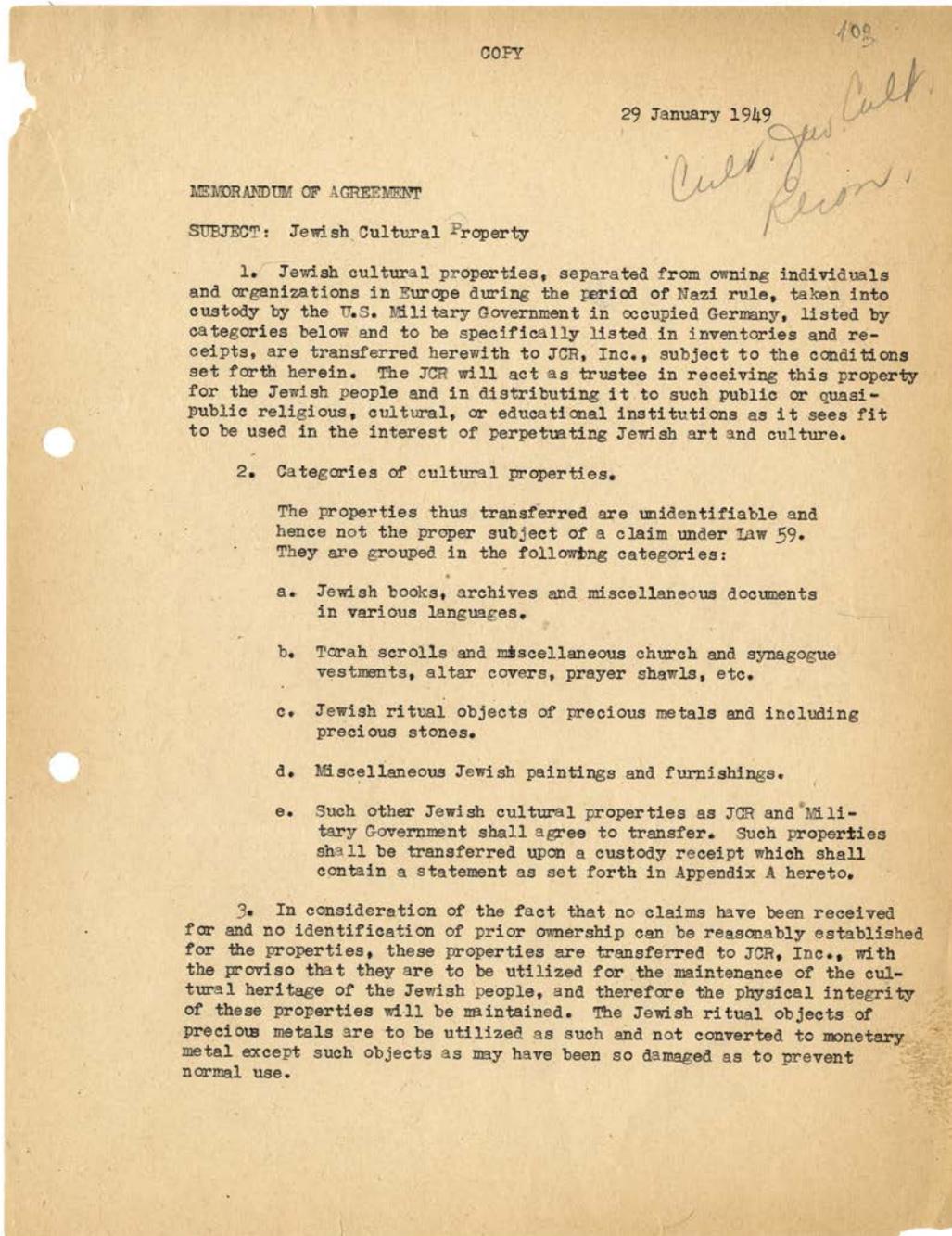
Zürich, Winterthur 25. August 2024

Andrea F. G. Raschèr

Olaf O. Ossmann

## Anhänge

### Anhang 1: Vereinbarung Militärregierung – JCR 1949



4. JCR, Inc. agrees to accept custody of these properties by 30 May 1949, and will provide partial shipping instructions within 30 calendar days hereof and will provide by not later than 31 March 1949, shipping destinations either within or outside Germany for all the properties so transferred. Custody will be taken, by the JCR, Inc., by receipt executed jointly by representatives of the U.S. Military Governor and JCR, Inc., at the time of shipment from U.S. Military Government depots.

5. The costs of packing and crating and of shipping either to the German frontier or to a JCR, Inc., depot within Germany (whichever immediate destination is elected by JCR, Inc.) except the cost of insurance, will be borne as occupation costs by the German Government of the Land from which the property is shipped.

6. Military Government will assist JCR, Inc. in locating necessary warehouse space and give any necessary clearance for employment of guards and other maintenance personnel, the expenses of this warehousing to be borne by JCR, Inc.

Date: Feb. 15, 1949  
Frankfurt, Germany

s/ Orren R. McJunkins  
Authorized Representative,  
U.S. Military Governor

s/ Joshua Starr  
Authorized Representative, JCR, Inc.

Consented to and Approved on  
behalf of JRSO, Inc.

by

s/ Benjamin B. Ferencz  
Authorized Representative, JRSO, Inc.

APPENDIX A

This receipt is given with the understanding that JCR, Inc. receives the properties herein described on a custody basis only. JCR, Inc. agrees that they will maintain any collections received hereunder intact and will preserve all properties in a form that they will be in a position to deliver them to a restitutee in case they are so requested by Military Government. It is understood between JCR, Inc. and Military Government that an annual review shall be made of the facts surrounding these properties and a decision will be made as to whether or not it is necessary for JCR, Inc. to continue in the position of a custodian or may be granted outright possession of the properties involved. In the event that restitution of these properties is effected, the cost involved in shipping the properties from the place where they are located at the time JCR, Inc. is notified to the final destination, shall be borne by the restitutee.

Anhang 2: Vereinbarung JCR – SIG 1950

SCHWEIZERISCHER ISRAELITISCHER GEMEINDEBUND  
FÉDÉRATION SUISSE DES COMMUNAUTÉS ISRAÉLITES

Agreement between  
Jewish Cultural Reconstruction, Inc. and Union of Jewish Communities in Switzerland.

1. No books received may be sold, nor may any be exchanged for other books without the permission of Jewish Cultural Reconstruction obtained prior to the exchange.
2. The recipient will furnish Jewish Cultural Reconstruction with an itemized receipt, listing authors and their titles, within six months after the delivery of each shipment.
3. The recipient will place at the disposal of Jewish Cultural Reconstruction all duplicates of the about 1000 volumes Judaica and Periodica already in the library to which they will be attributed. This obligation does not include the remnants of the Breslau Seminary Library.
4. Any books identified by a claimant as his property to the satisfaction of Jewish Cultural Reconstruction within two years of its delivery to the recipient shall be returned promptly to the claimant or to Jewish Cultural Reconstruction upon the latter's request.

JEWISH CULTURAL RECONSTRUCTION, Inc.

New York, April 12, 1950, *Harold Munk*  
Executive Secretary

UNION OF JEWISH COMMUNITIES IN SWITZERLAND

President:

Secretary:

Zürich, Lavaterstr. 37  
March 30, 1950.

*[Signature]* *Jean S. Brunschwig*

Ständige Adresse: Sekretariat S.I.C., Zürich, Lavaterstrasse 37, Tel. 25 79 50  
Adresse permanente:

## Anhang 3: Vereinbarung SIG – ICZ 2019



### VEREINBARUNG

zwischen

dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG)  
Gotthardstrasse 65  
8027 Zürich

und

der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich (ICZ)  
Lavaterstrasse 33  
8002 Zürich

#### 1. Präambel

Gemäss Vereinbarung vom 30. März 1950 zwischen der Jewish Cultural Reconstruction Inc. (JCR) und dem SIG wurden rund 6000 Bände der ehemaligen Breslauer Seminarbibliothek (fortan als Schweizer Bestand bezeichnet) in die Obhut des SIG übertragen. Der SIG hat sich gegenüber der JCR (im Jahr 1951 aufgelöst) verpflichtet, den Schweizer Bestand zu erhalten und fachgemäss zu betreuen.

Der Schweizer Bestand gelangte im Jahr 1951 in die Schweiz und wurde zunächst auf die Bibliotheken der ICZ, der IGB und der CIG verteilt. Der erste Teil des Schweizer Bestandes gelangte im Jahr 1951 in die ICZ, der zweite aus der IGB in Basel im Jahr 2005 und der dritte und letzte Teil aus der CIG in Genf im Jahr 2017. Seit dem 1. Januar 2018 ist der gesamte Schweizer Bestand in der Bibliothek der ICZ untergebracht.

Am 22. August 2018 beschloss die Geschäftsleitung des SIG, dass der gesamte Schweizer Bestand in der ICZ-Bibliothek bleiben soll.

#### 2. Einleitung

SIG und ICZ halten fest, dass der SIG (treuhänderischer) Eigentümer des Schweizer Bestands ist und diesen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen der ICZ als Besitz überlassen hat.

SIG und ICZ halten fest, dass der Schweizer Bestand einen immateriellen Wert hat und der Erhalt und die Betreuung des Schweizer Bestandes in seiner Einheit sichergestellt werden soll.

SIG und ICZ bekräftigen zudem ihre Absicht, den Schweizer Bestand in der Schweiz zu behalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

#### 3. Rechte und Pflichten des Eigentümers

##### 3.1. Rechte des Eigentümers

Der SIG darf jederzeit Auskunft über den Schweizer Bestand verlangen.

Dem SIG ist jederzeit Zugang zum Schweizer Bestand zu gewähren.

### 3.2. Pflichten des Eigentümers

Für die Lagerung des Schweizer Bestandes bezahlt der SIG der ICZ jährlich einen Betrag von CHF 5'000.-. Dieser Betrag ersetzt den seit dem Jahr 2005 entrichteten Betrag des SIG an die ICZ für die Benützung von Dienstleistungen der ICZ.<sup>1</sup>

Die Versicherung ist Sache des SIG. Dieser nimmt zur Kenntnis, dass der Schweizer Bestand im Kellergeschoss der ICZ gelagert wird. Die ICZ wird den Schweizer Bestand sorgfältig aufbewahren. Für Schäden am Schweizer Bestand haftet die ICZ nicht. Hiervon ausgenommen sind Schäden, die aus grober Fahrlässigkeit seitens ICZ oder ihrer Angestellten entstehen.

### 4. Rechte und Pflichten des Besitzers

#### 4.1. Rechte des Besitzers

Die von der ICZ gemäss Ziff. 4.2. zu beantragenden und allenfalls erhaltenen Drittmittel stehen der ICZ direkt zu.

Die ICZ darf Einnahmen aus Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem Schweizer Bestand behalten.

Die ICZ darf Dubletten von Werken des Schweizer Bestandes einer jüdischen Institution verschenken, wenn der SIG vorgängig sein Einverständnis gegeben hat.

#### 4.2. Pflichten des Besitzers

Die ICZ ist verpflichtet:

- den Schweizer Bestand fachmännisch zu lagern, und den SIG über Schäden oder Diebstahl zu orientieren.
- den Schweizer Bestand als Einheit zu lagern.
- den Schweizer Bestand zu betreuen, zu unterhalten, instand zu halten, nach den neusten Methoden zu katalogisieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern sie die notwendigen Drittmittel dafür einwerben kann.
- sich darum zu bemühen, die notwendigen Drittmittel einzuwerben, damit der Schweizer Bestand von der ICZ betreut, unterhalten, instand gehalten und nach den neusten Methoden katalogisiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.
- den SIG über die durch sie in Zusammenhang mit dem Schweizer Bestand gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtungen, die beantragten Drittmittel wie auch die erhaltenen Zuwendungen zu informieren. Geht die ICZ in Zusammenhang mit dem Schweizer Bestand Verpflichtungen gegenüber Dritten ein, verpflichten dies den SIG nicht.
- die Werke des Schweizer Bestandes als Eigentum des SIG kenntlich zu machen.
- in der öffentlichen Kommunikation den Schweizer Bestand als Eigentum des SIG zu erwähnen.
- eine durch den SIG zu genehmigende Benutzungsordnung für den Schweizer Bestand zu erstellen.

<sup>1</sup> Gemäss Angebot der ICZ vom 8. Juli 2005 entrichtet der SIG der ICZ jährlich einen Betrag für die Benützung von Dienstleistungen der ICZ. Gemäss Vereinbarung zwischen dem SIG und der ICZ vom 1. Februar 2010 wurde diese Zahlung auf CHF 5'000.- jährlich festgesetzt. Sie schliesst einen Betrag an die Öffentlichkeitsarbeit der ICZ und an den Zentralkatalog der Bibliothek der ICZ mit ein.

## 5. Uneinigkeiten zwischen SIG und ICZ

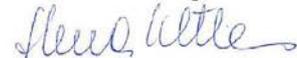
Uneinigkeiten zwischen SIG und ICZ in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sollen einvernehmlich in Abwägung übergeordneter Interessen gelöst werden. Wird in vernünftiger Frist keine Einigkeit erzielt, kann jede Partei den Präsidenten des CC um Vermittlung bitten.

## 6. Kündigung; Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird auf 10 Jahre abgeschlossen. Er kann mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden, das erste Mal auf den 31. März 2029. Wird der Vertrag nicht gekündigt, bleibt er für eine oder weitere Zehnjahresperioden in Kraft und kann dann jeweils mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden. Vorbehalten bleibt jederzeit eine vorzeitige Kündigung aus wichtigen Gründen oder wegen schweren Vertragsverletzungen.

Zürich, den 28. März 2019

Israelitische Cultusgemeinde Zürich



Präsidentin  
Shella Kertész



Vizepräsidentin  
Monique Berger Lande

Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund



Präsident  
Dr. Herbert Winter



Generalsekretär  
Dr. Jonathan Kreutner